

JAHRESBERICHT 2019



CWaPE

Tous acteurs de l'énergie

Inhaltsverzeichnis

1.	DAS PERSONAL UND DIE BUCHHALTUNG UND BUDGETÄRE VERWALTUNG.....	8
1.1.	PERSONALRESSOURCEN	9
1.1.1.	Übertragung nicht-regulatorischer Aktivitäten.....	9
1.1.2.	Personal zum Dienstag, 31. Dezember 2019	10
1.1.3.	Organigramm mit Stand vom 1. Oktober 2019.....	12
1.1.4.	Telearbeit.....	13
1.2.	BERICHT ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, ERSTELLT GEMÄß ERLASS VOM 12. FEBRUAR 2004 ÜBER DEN STATUS DES ÖFFENTLICHEN VERWALTERS	14
1.2.2.	Allgemeine Informationen	14
1.3.	MITTEILUNG	17
1.3.1.	Telefonische Erreichbarkeit.....	17
1.3.2.	Prosumer-Tarif.....	18
1.3.3.	Empfang der Bürger.....	18
1.3.4.	Website.....	18
1.4.	BUCHHALTUNG UND BUDGETÄRE VERWALTUNG	19
1.4.1.	Entwicklung und Fertigstellung der Parametrisierung der Buchhaltungssoftware	19
1.4.2.	Umsetzung einer neuen Organisation des Dienstes für Buchhaltung.....	19
1.5.	INTERNE KONTROLLE	21
1.5.1.	Ansprechpartner für interne Kontrolle innerhalb der Kommission	21
1.5.2.	2019 im Bereich interne Kontrolle und Perspektiven durchgeführte Umsetzungen	21
1.5.3.	Jahresbericht der internen Kontrolle.....	22
1.6.	QUANTIFIZIERTE ANALYSE DER JAHRESABSCHLÜSSE 2019	23
1.6.1.	Bilanz zum 31. Dezember 2019.....	23
1.6.2.	Ergebnisrechnung am 31. Dezember 2019	28
1.6.3.	Risiken und Unsicherheiten, mit welchen die CWaPE konfrontiert ist.....	30
1.7.	Bericht des Rechnungsprüfers zum Jahresabschluss der CWaPE für das Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2019.....	31
2.	DIE MÄRKTE FÜR STROM UND GAS	35
2.1.	ALLGEMEINE AKTIVITÄTEN DER TECHNISCHEN DIREKTION	36
2.2.	DER ALLTAGSBETRIEB DER NETZE	37
2.2.1.	Der Betrieb der Infrastrukturen.....	37
2.2.2.	Integration von erneuerbaren Energien	46
2.2.3.	Technische Regelungen	51
2.3.	DIE MÄRKTE.....	53
2.3.1.	Verwaltung von Daten.....	53
2.3.2.	Der Ersatzversorger	53
2.3.3.	Kontrolle des Energieträgermixes.....	54
2.3.4.	Atrias.....	55
2.3.5.	Flexibilitäts-Versorgungslizenzen	55
2.3.6.	Die Energie-Versorgungslizenzen	56
2.3.7.	Aktivität auf dem Markt.....	60

3.	DIE TARIFLICHEN UND SOZIOÖKONOMISCHEN ASPEKTE	74
3.1.	DIE SOZIOÖKONOMISCHE ZELLE	75
3.1.1.	Für Versorger und Verteilnetzbetreiber verpflichtende VöD	75
3.1.2.	Entwicklung der VöD in den Gesetzestexten im Jahr 2019.....	76
3.1.3.	Die Kontrolle der VöD bei den Akteuren	77
3.1.4.	Die Hilfen für die Verbraucher.....	82
3.1.5.	Von der sozioökonomischen Zelle durchgeführte Studien.....	86
3.1.6.	ZUSAMMENARBEIT DER SOZIOÖKONOMISCHEN ZELLE MIT DEN ANDEREN DIREKTIONEN DER CWAPE UND DEN ANDEREN REGULIERUNGSBEHÖRDEN	88
3.1.7.	EINBINDUNG DER CWAPE IN DIE VON ANDEREN MARKTTILNEHMERN DURCHGEFÜHRTEN PROJEKTE	89
3.2.	DIE TARIFZELLE	90
3.2.1.	Gesetzgeberischer und regulatorischer Rahmen	90
3.2.2.	Regulierungszeitraum 2019-2023	92
3.2.3.	Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB	117
3.2.4.	Regulierungssalden 2008-2018	127
3.2.5.	Entwicklung der aggregierten Kosten der VNB zwischen 2015 und 2018.....	130
3.2.6.	Regulierungszeitraum 2024-2028.....	134
4.	DIE VERBRAUCHERDIENSTE UND DIE JURISTISCHEN DIENSTE	141
4.1.	DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE	142
4.1.1.	Trend der Beschwerden im Jahr 2019.....	142
4.1.2.	Trend der Fragen im Jahr 2019.....	143
4.1.3.	Perspektiven.....	144
4.2.	DIE RECHTSDIREKTION	145
4.2.1.	Kontrolle der Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften der VNB.....	145
4.2.2.	Alternative Netze, Pilotprojekte und Energiegemeinschaften	147
4.2.3.	Nachverfolgung von Streitsachen und erneuten Prüfungen von Beschwerden	151
4.2.4.	Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden.....	151
4.2.5.	Konformität mit der DSGVO.....	153
4.2.6.	Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter	154
4.2.7.	Verfahren betreffend den Ersatzversorger.....	155
5.	EVALUIERUNG DER „STROM- UND GASDEKRETE“	156
5.1.	KONTEXT	157
5.2.	STAND DER NACHVERFOLGUNG DER EMPFEHLUNGEN DER CWAPE IM RAHMEN FRÜHERER EVALUIERUNGEN.....	158
5.2.1.	Organisation der CWAPE – Funktion des Vizepräsidenten	158
5.2.2.	Ersatzversorger	158
5.2.3.	Stromdekret – Artikel 14.....	158
5.2.4.	Stromdekret – Artikel 25 ^{quater} , § 1	159
5.2.5.	Stromdekret – Artikel 26, § 1, Absatz 1	159
5.2.6.	Gasdekret – Artikel 32 und 37	160
5.2.7.	Programmdekret vom 17. Juli 2018 – Artikel 123	160
5.3.	NEUE PUNKTUELLE VORSCHLÄGE	161
5.3.1.	Finanzierung und budgetäre Autonomie der CWAPE	161
5.3.2.	Stromdekret – Artikel 11.....	162

5.3.3. Stromdekret – Artikel 30, § 6 und Artikel 31, §2, 3.....	162
5.3.4. Stromdekret – Artikel 35.....	163
5.3.5. Stromdekret – interne Netze	164
5.3.6. Gasdekret – Artikel 30 – alternative gasförmige Brennstoffe.....	165
5.3.7. Gasdekret – Versorgungslizenz für nicht kompatibles Gas.....	165
5.3.8. Gasdekret und Stromdekret – Anschluss von elektrischen Ladesäulen/Stationen für die Gasversorgung	166
5.3.9. Gerichtsgesetzbuch.....	166
ANHANG 1 – VERÖFFENTLICHUNGEN DER CWAPE	167
ANHANG 2 – BILANZ UND ERGEBNISRECHNUNG 2019.....	168

Ein Wort des Vorsitzenden

2019: Auf dem Weg zu einer gestärkten Unabhängigkeit und einer Klärung der alleinigen Zuständigkeiten der CWaPE.

Das Jahr 2019 stellt sicherlich einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der CWaPE dar: Am 1. Mai 2019 trat das Dekret vom 31. Januar 2019 in Kraft, welches die wallonische Energieregulierungsbehörde unter die direkte Kontrolle des wallonischen Parlaments stellt. Gleichzeitig setzt es die Übertragung nicht-regulatorischer Kompetenzen, die mit der Förderung von Ökostrom in Zusammenhang stehen, an den ÖDW für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie um. Diese Entwicklung ermöglicht die Bewältigung eines weiteren Schritts für die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde – in Übereinstimmung mit den Anforderungen der europäischen Richtlinien zu den gemeinsamen Regeln für den Strommarkt und für den Gasmarkt. Diese parlamentarische Kontrolle der CWaPE sollte nach und nach ihre Orientierung und ihren Arbeitsrhythmus finden, wenn die Versammlung und die Unterkommission¹, die mit dieser Aufgabe betraut sind, die erforderlichen Regelungen und Verfahren umsetzen. Parallel zu dieser eigentlichen Kontrolle wird die CWaPE ihr Bestmögliches tun, um sicherzustellen, dass die regelmäßigen Treffen mit Parlamentsabgeordneten nützliche und geschätzte Einblicke in die Herausforderungen des Energiemarktes in der Wallonie bieten.

Diese strukturelle Veränderung im Rahmen der Kontrolle der CWaPE muss noch durch die Verabschiedung von Bestimmungen ergänzt werden, welche es ermöglichen, die in den Richtlinien geforderte budgetäre Autonomie der Regulierungsbehörde zu verankern und dem Parlament die Prüfung der Budget- und Finanzfragen der CWaPE zu übertragen – gemäß den Modalitäten, die wahrscheinlich analog zu jenen sein werden, die beispielsweise für den Mediator der Wallonie gelten, dessen satzungsmäßige Stellung mit jener der CWaPE vergleichbar ist. Zurzeit organisieren einzelne und noch nicht an den besonderen Status der CWaPE angepasste Texte weiterhin eine Form der Aufsicht durch die Exekutive im Budgetbereich. Diese Texte müssen daher 2020 angepasst werden, um den europäischen Richtlinien vollständig zu entsprechen.

Die Unabhängigkeit der CWaPE erfordert eine budgetäre Autonomie, welche ohne die Gewährung einer dauerhaften Dotation, deren Höhe an die der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben angepasst ist, nicht vorstellbar ist und somit eine ausreichende und unverzichtbare Sichtbarkeit bietet, um die regulatorischen Aufgaben und Ziele zu definieren und umzusetzen. Es sei darauf hingewiesen, dass die auferlegte Kürzung des Betrags der Dotation für 2020 es der CWaPE nicht ermöglichte, alle in ihrem Budget angeführten Investitionen zu tätigen. Sie war zudem dadurch dazu gezwungen, Entscheidungen zu treffen, die sich zwangsläufig auf die Nachverfolgung bestimmter Dossiers oder die Umsetzung bestimmter Studien auswirken. Die CWaPE hebt hervor, dass ein Teil ihres Budgets regelmäßig Studien und externen Hilfen gewidmet sein muss, um es ihr zu ermöglichen, in die Zukunft zu blicken, innovativ zu bleiben und die Aktivitäten der regulierten Einrichtungen mit einem hohen Maß an Expertise zu überwachen. Zudem ist auch darauf hinzuweisen, dass die CWaPE bei der Ausübung ihrer Kompetenzen, insbesondere im Tarifbereich, Entscheidungen treffen muss, welche mitunter zur Einleitung von rechtlichen Schritten durch die betroffenen Akteure führen. Auch wenn der Ausgang dieser Rechtsmittel bislang immer zugunsten der CWaPE war, erfordert ihre Verfolgung die Unterstützung von Anwaltskanzleien, deren Kosten sich nicht unwesentlich auf das Budget der Regulierungsbehörde auswirken.

¹ Unterausschuss für die Kontrolle der Wallonischen Kommission für Energie (CWaPE), bestehend aus fünf Abgeordneten

Natürlich wurden, wie oben angegeben, nicht-regulatorische Kompetenzen an die Verwaltung übertragen. Doch neue Aufgaben, welche aus grundlegenden Herausforderungen in der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Entwicklung der Wallonie bestehen (Pilotprojekte oder Gemeinschaften für erneuerbare Energie) bzw. genauer gesagt Maßnahmen zum Schutz der am meisten gefährdeten Bürger beinhalten, wurden der CWaPE durch Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens bereits übertragen oder werden ihr hinsichtlich entstehender Projekte demnächst übertragen. Die größere öffentliche Sichtbarkeit für Regionalen Mediationsdienst infolge der Nennung seiner Kontaktdaten auf den Rechnungen dürfte auch die Belastung für die Regulierungsbehörde erhöhen. Der Erfolg des gestarteten Prozesses umfasst somit die zukünftige Organisation eines Austausches mit dem Parlament.

Die Anerkennung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde bedeutet auch für die kommenden Jahre, dass es notwendig ist, die Konturen ihrer ausschließlichen Kompetenzen zu umreißen. In dieser Hinsicht ermöglichten es die Diskussionen und die im Rahmen des Dossiers über den *Prosumer*-Tarif verabschiedeten Entscheidungen, die Überlegungen zu erweitern und sehr nützliche Informationen zu sammeln.

Nach jahrelangen juristischen Debatten, in denen es zur Anerkennung seines Prinzips und der Kompetenzen der Regulierungsbehörde in diesem Bereich kam, wobei er am 1. Januar 2020 hätte in Kraft treten sollen, war der *Prosumer*-Tarif seit 2019 Gegenstand neuer Diskussionen auf der Ebene der Politik und der Medien. Diese Diskussionen haben zu gesetzgeberischen und regulatorischen Initiativen geführt, die manchmal die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und ihre ausschließlichen Befugnisse in Frage stellten.

Die Begründung für die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde in einem so sensiblen Bereich ist schwer vorstellbar, da es sich beim Parlament um den symbolträchtigsten Sitz demokratischer Legitimität handelt. Wie jedoch von der Abteilung für Gesetzgebung des Staatsrates Ende 2019 in Erinnerung gerufen wurde, ist die CWaPE – wie alle Regulierungsbehörden für Energie in der Europäischen Union – ausschließlich für die Festlegung der Verteilungstarife für Strom und Gas zuständig. Die Entscheidungen der CWaPE können natürlich von den dafür vorgesehenen Gerichten und Tribunalen bezüglich ihrer etwaigen Aufhebung angefochten werden. Dies war bei den Entscheidungen der CWaPE zum *Prosumer*-Tarif, welche bei Gericht angefochten wurden, bevor sie durch das Berufungsgericht Lüttich und durch das Kassationsgericht bestätigt wurden, der Fall.

Es ist wichtig, dass die Ausübung dieser ausschließlichen Kompetenzen völlig unabhängig, d. h. mit Umsicht, Strenge und Mäßigung erfolgt. Die CWaPE ist sich dessen bewusst und seine Entscheidungen müssen eindeutig vom allgemeinen Interesse geleitet sein. In diesem Fall ist anzumerken, dass die Analyse der CWaPE, gemäß welcher dieser *Prosumer*-Tarif dringend und gerecht ist, von sehr großer Unterstützung zahlreicher Beteiligter der Zivilgesellschaft getragen wurde. Diese Position, welche jener der Regulierungsbehörde ähnelt, äußerte sich vor allem in einer Stellungnahme, die einstimmig vom Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat der Wallonie vorgelegt wurde. Letzterer versammelt alle betroffenen Akteure. Die Verabschiedung einer solchen Tarifgestaltung in Flandern und in Brüssel sowie der „angemessene, ausgewogene und nichtdiskriminierende Beitrag aller Kunden zur Aufteilung der Gesamtkosten des Systems“, welcher im europäischen Recht im Rahmen des Pakets „*Saubere Energie für alle Bürger*“ vorgesehen ist – wobei letzteres noch in nationales Recht umgesetzt werden muss – stärken ebenfalls die Legitimität und Angemessenheit dieser Maßnahme. Die Unterstützung von gewährten Investitionen in die Fotovoltaik in Haushalten ist wesentlich und legitim, da die *Prosumer* einen erheblichen Beitrag zu den Bemühungen für die Energiewende leisten. Wenn jedoch von unseren Mitbürgern nur jene Verbraucher ohne Module – für die es manchmal unmöglich ist, Module aufzustellen, weil sie Mieter, Eigentümer eines ungünstig ausgerichteten Gebäudes oder in Gefährdungssituationen sind – die Entwicklung und die Instandhaltung des Netzes (aber auch Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sozialer oder umweltbezogener Art) finanzieren, wird die Gleichung rasch unmöglich.

Manchmal hört man, dass das Inkrafttreten dieses *Prosumer*-Tarifs einem Wortbruch gleichkommen würde. Man sollte jedoch daran erinnern, dass die CWAPE seit 2014 – dem Jahr in dem die Zuständigkeit für die Verteilungstarife von der föderalen Behörde auf die Regionen übertragen wurde – ihre Absicht mitteilte, diesen Prosumer-Tarif anwenden zu lassen. Von Organisationen zur Vertretung von *Prosumern* wurden rasch Klagen gegen den Tarif eingereicht, was seine Umsetzung verzögerte. Seitdem die CWAPE über diese Kompetenz verfügt, ist sie konsistent geblieben. Das Ende der Befreiung der *Prosumer* von der Zahlung regulierter Tarife ermöglicht eine größere Gleichheit zwischen allen Netznutzern. Dieses Ziel ist im Einklang mit dem Tarifdekret vom 19. Januar 2017, welches Folgendes festlegt: *„die Tarifmethodologie gewährleistet den transparenten und gerechten Beitrag der Endkunden in Bezug auf die Nutzung des Netzes, die Gebühren für diese Nutzung sowie bezüglich Steuern, Zuschläge und anderer regulierter Gebühren.“* Obwohl die Maßnahme von einigen *Prosumern* nicht immer gut angenommen wird, bleibt die CWAPE davon überzeugt, dass diese Bestimmung im Interesse aller Nutzer des Verteilnetzes in bedachsamer und informierter Weise verabschiedet wurde.

Wie oben erwähnt, bot dieser Fall unabhängig von den zugrundeliegenden Fragen, die er aufwirft, die Gelegenheit, den Umfang der ausschließlichen Kompetenzen der CWAPE zu klären und an den Ursprung und den Grund für ihre Unabhängigkeit zu erinnern.

Der *Prosumer*-Tarif ist eine Korrekturmaßnahme, jedoch kein Selbstzweck. Die Tarifgestaltung für Strom und Gas wird sich so entwickeln müssen, dass positives Verhalten und die besten Verbrauchsgewohnheiten im Hinblick auf die Erfordernisse der Energiewende geschätzt und belohnt werden. Dieses Ziel muss auch für die *Prosumer* einen Nutzen bringen, welche in den obengenannten Debatten manchmal unnötigerweise stigmatisiert wurden, obwohl sie wichtige Akteure der Energiewende sind. Entwicklungen wie „Peer-to-Peer“², Gemeinschaften für erneuerbare Energien oder auch die Förderung des individuellen Eigenverbrauchs und der Flexibilität stehen im Rahmen künftiger gesetzgeberischer oder regulatorischer Innovationen im Blickpunkt. Diese Veränderungen sollten die Einrichtung innovativer Konsummuster mit der notwendigen technologischen Unterstützung ermöglichen, aber nicht die am meisten gefährdeten Gruppen benachteiligen, welche nicht immer die Möglichkeiten oder Gelegenheit haben, aktiv an diesen Veränderungen teilzunehmen oder sich entsprechend auszurüsten. In Übereinstimmung mit ihrem Fahrplan wird die CWAPE darauf achten müssen. In diesem Zusammenhang können Gemeinschaften für erneuerbare Energien ein interessantes Instrument sein, um es auch benachteiligten Gruppen zu ermöglichen, sich an Projekten zu beteiligen, die die Energiewende unterstützen, und einige der Vorteile im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energien in Anspruch zu nehmen. Die Energiewende zum Vorteil aller ist, mehr als je zuvor, das Credo der CWAPE.

Stéphane RENIER
Vorsitzender

Juni 2020

² System für den Verkauf und Ankauf von Strom, bei welchem Erzeuger/Verbraucher mit Anlagen für erneuerbare Energien (Fotovoltaikmodule, Windräder etc.) ihre Überschussproduktion ohne Zwischenhändler alternativ untereinander verkaufen oder ankaufen können.



CWaPE
Tous acteurs de l'énergie

1. DAS PERSONAL UND DIE BUCHHALTUNG UND BUDGETÄRE VERWALTUNG

ANCRer

1.1. PERSONALRESSOURCEN

1.1.1. Übertragung nicht-regulatorischer Aktivitäten

Gemäß den Anforderungen in den europäischen Richtlinien bezüglich des Gas- und Strommarktes hat das wallonische Parlament am 31. Januar 2019³ ein Dekret mit dem Ziel beschlossen, die Unabhängigkeit der CWaPE, der Regulierungsbehörde des wallonischen Marktes für Strom und Gas, zu stärken, was die Ausübung ihrer regulatorischen Aktivitäten (insbesondere die Kontrolle der Verpflichtungen für die Versorger und Netzbetreiber, die Erteilung von Versorgungslizenzen, die Erstellung von Gutachten, Studien und Berichten, die den Behörden übermittelt werden, die Tarifgestaltung der Verteilnetze, die Überwachung der privaten Netze und der geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die Bearbeitung von Beschwerden gegen Akteure im Energiebereich etc.) betrifft.

Diese Stärkung der Unabhängigkeit, welche sich nun in der Kontrolle ausdrückt, die vom Parlament und nicht mehr von der Regierung ausgeübt wird, bedeutete gleichzeitig eine Übertragung der nicht-regulatorischen Aktivitäten, die bislang auch von der CWaPE ausgeübt wurden, an den zuständigen ÖDW für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie, Abteilung Energie und nachhaltiges Bauen, Direktion der Organisation der regionalen Energiemärkte.

Die von dieser Übertragung betroffenen Aktivitäten stehen in Zusammenhang mit der Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen für Ökostrom, welche vom Parlament und der wallonischen Regierung beschlossen wurden (Verwaltung der Gewährung grüner Bescheinigungen und von Herkunftsnachweisen, Anwendung des „Faktor k-Verfahrens“, Quali watt-Prämien, Quoten für grüne Bescheinigungen, Reduzierungen und Befreiungen von Quoten, Fragen und Beschwerden bezüglich dieser Aktivitäten etc.). Gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 4. April 2019 erfolgte diese Übertragung am 1. Mai 2019.

Diese Übertragung der nicht-regulatorischen Aktivitäten hatte direkte Auswirkungen auf 23 Mitarbeiter der CWaPE, die mit den Tätigkeiten, welche Gegenstand der Übertragung sind, befasst waren (Mitarbeiter des Callcenters und des Empfangs, Informatiker, Mitarbeiter, die im operativen Dienst der Direktion zur Förderung von Grünstrom beschäftigt waren). Diese Mitarbeiter wurden eingeladen, sich der Verwaltung anzuschließen und es wurde ihnen ein Vertragsentwurf vorgelegt, welcher die Modalitäten dieses Transfers regelt. Die Mitglieder der verschiedenen Abteilungen des ÖDW organisierten zudem Informationsveranstaltungen sowie spezifische bilaterale Treffen, um die betroffenen Personen im Entscheidungsprozess zu begleiten.

Jene Mitglieder des Personals, welche den Transfer nicht akzeptierten und welche innerhalb der CWaPE nicht mit anderen Funktionen betraut werden konnten, mussten freigestellt werden.

Zum Abschluss des Verfahrens kamen 17 Personen zur Verwaltung, eine Person blieb Mitglied der CWaPE und nahm dabei einen Posten bei einer anderen Direktion an und fünf Personen wurden freigestellt.

Der physische Transfer war am 20. Juni 2019 abgeschlossen.

Die Umsetzung dieses Prozesses erforderte viel Zeit und Energie seitens der Teams. Wir danken ihnen sehr herzlich.

³ Dekret vom 31. Januar 2019 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts

1.1.2. Personal zum Dienstag, 31. Dezember 2019

Das Personal der CWaPE zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf 34,8 Vollzeitäquivalente und verteilt sich wie folgt:

TABELLE 1 VERTEILUNG DES PERSONALS NACH FUNKTIONSTYP

Rubrik	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Vollzeit-Stellen
Vorstand	1	3	4,0
Expertise	9	10	17,4
Techniker	7	3	8,6
Betreuung	4	1	4,8
TOTAL	21	17	34,8

DIAGRAMM 1 VERTEILUNG DER VERTRAGSBEDIENSTETEN

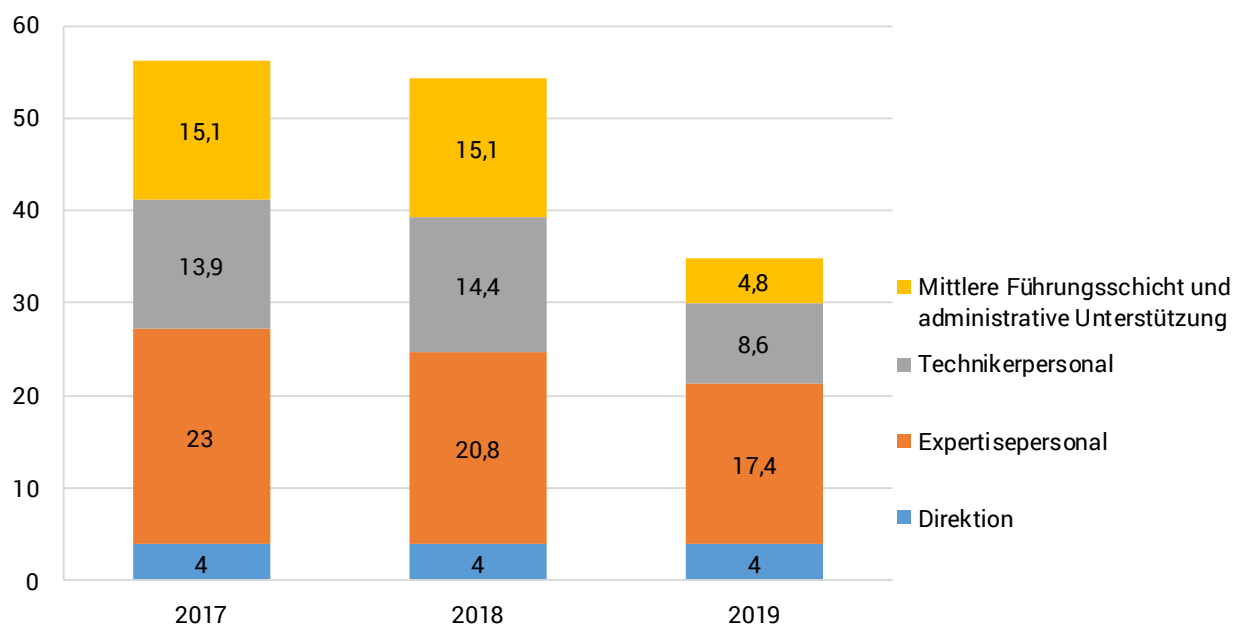
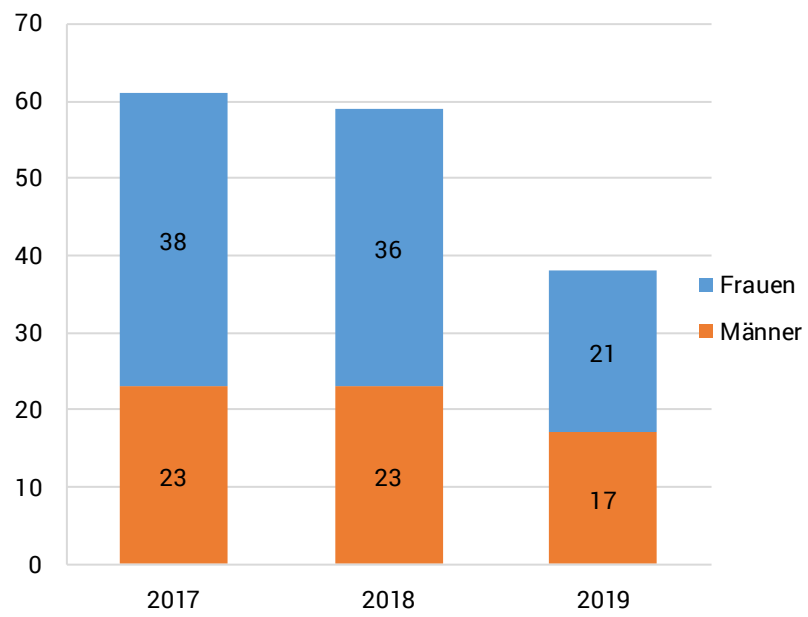


DIAGRAMM 2 VERTEILUNG MÄNNER/FRAUEN (VOLLZEITÄQ.)

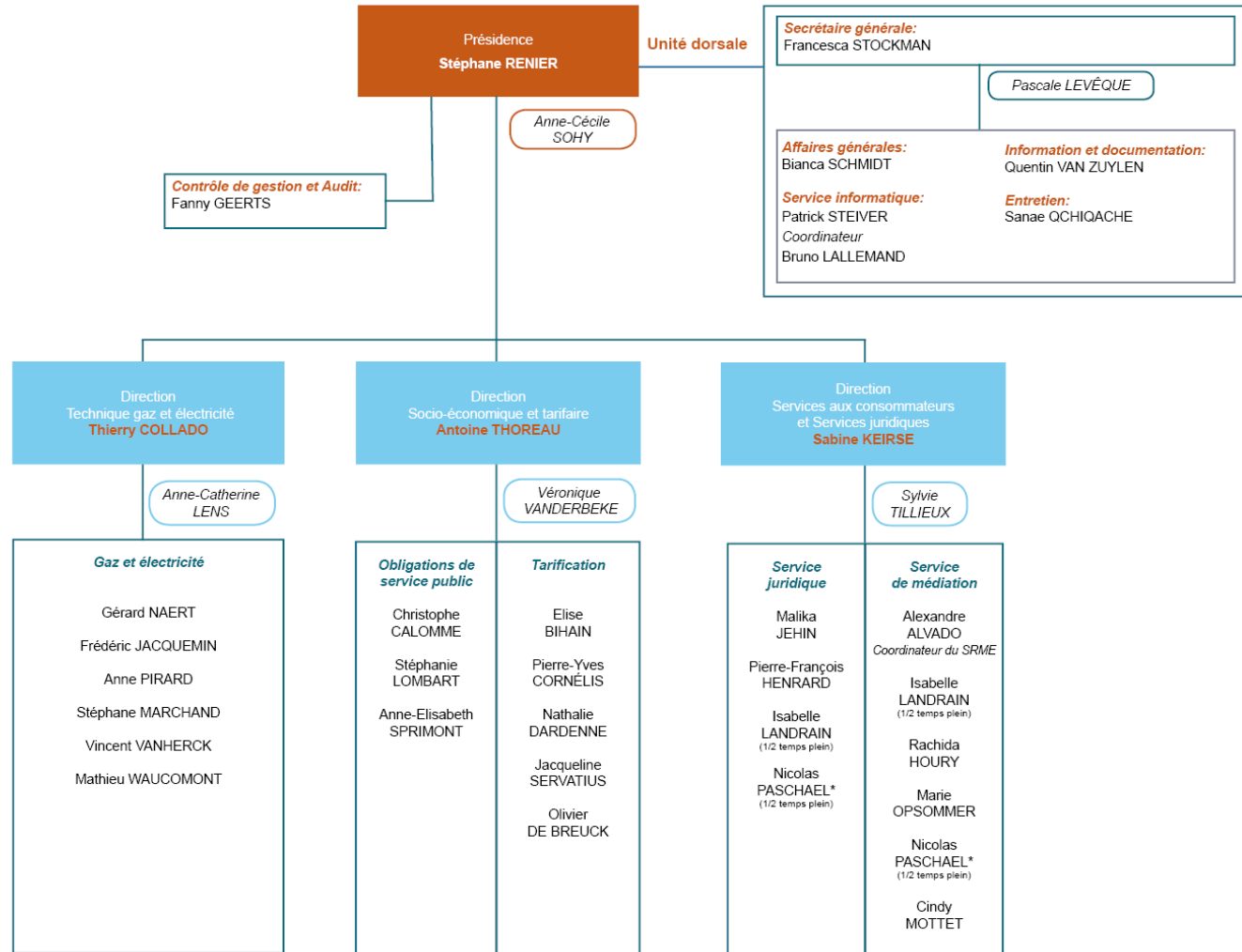


1.1.3. Organigramme mit Stand vom 1. Oktober 2019



CWaPE
Commission
Wallonne
pour l'Énergie

ORGANIGRAMME AU 1^{ER} OCTOBRE 2019



* Personnel sous contrat temporaire
Absence de longue durée: Céline ADAM, Marina PENSIS

1.14. Telearbeit

Bestimmte Arbeitstage in Telearbeit leisten zu können bleibt für manche Mitarbeiter eine regelmäßige bzw. für andere eine eher gelegentliche Praxis und ist in diesem Fall eine Maßnahme für eine bessere Vereinbarkeit von Berufsleben und bestimmten Bedürfnissen des Privatlebens.

Ziel der gegenwärtig umgesetzten Änderungen ist es zudem, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Teams zu erhalten.

Die innerhalb der CWaPE geltenden Prinzipien erfordern – außer in begründeten und mit dem Vorgesetzten abgesprochenen Ausnahmefällen – eine Anwesenheit von drei Tagen pro Woche in den Örtlichkeiten der CWaPE, unabhängig von der Arbeitszeitregelung des jeweiligen Mitglieds des Personals. Die Anzahl der in Telearbeit geleisteten Arbeitstage beläuft sich auf 781.

Die folgenden Diagramme verdeutlichen die Modalitäten, nach denen die Personen Angebote zur Telearbeit nutzen (einerseits bei jeder Direktion bzw. jedem Dienst sowie nach ausgeübter Funktion). Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Telearbeit eine Praxis ist, die gleichmäßig auf die männlichen und weiblichen Mitglieder der CWaPE verteilt ist.

DIAGRAMM 3 VERTEILUNG DER ANZAHL DER IN TELEARBEIT GELEISTETEN ARBEITSTAGE NACH DIREKTION

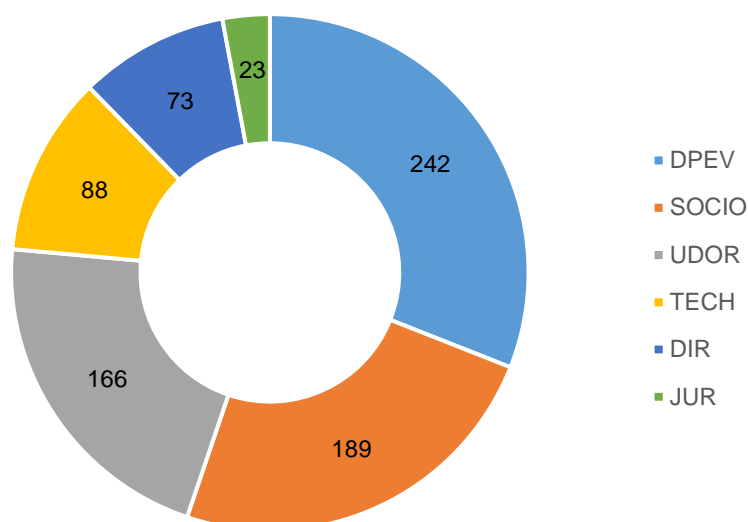


DIAGRAMM 4 DIAGRAMM 2: VERTEILUNG DER ANZAHL DER IN TELEARBEIT GELEISTETEN ARBEITSTAGE NACH AUSGEÜBTER FUNKTION

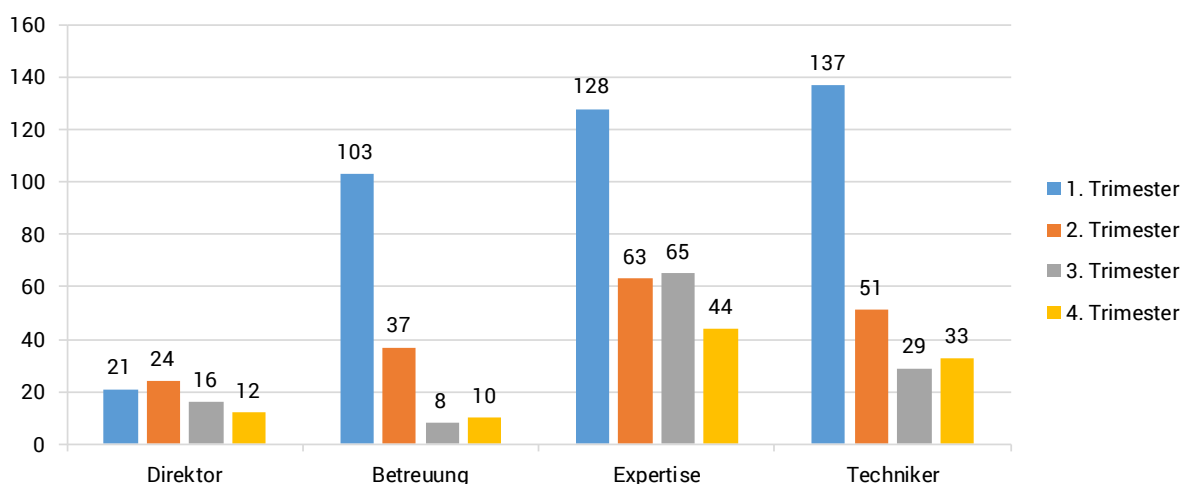
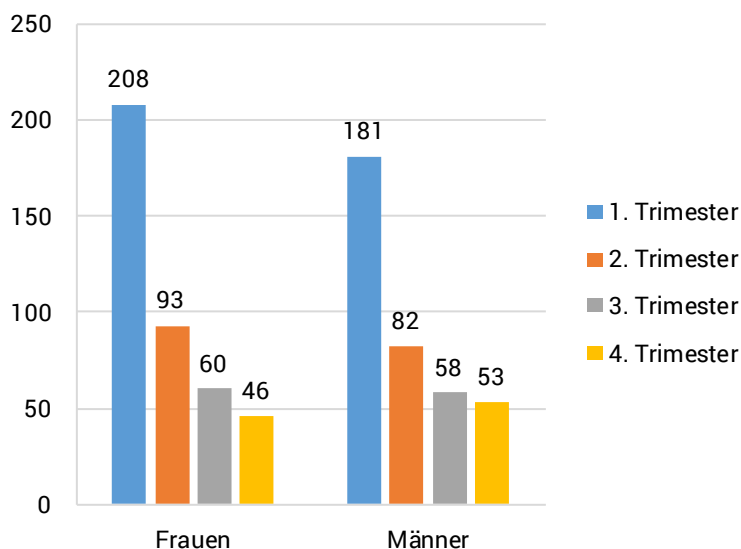


DIAGRAMM 5 VERTEILUNG DER ANZAHL DER IN TELEARBEIT GELEISTETEN ARBEITSTAGE NACH GESCHLECHT



1.2. BERICHT ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG, ERSTELLT GEMÄß ERLASS VOM 12. FEBRUAR 2004 ÜBER DEN STATUS DES ÖFFENTLICHEN VERWALTERS

1.2.2. Allgemeine Informationen

Name der Stelle:	Commission wallonne pour l'Énergie (Wallonische Kommission für Energie)
Rechtsnatur:	Öffentliche Einrichtung sui generis
Gesetzliche Referenzen:	Décret du 12 avril 2001 relatif à l'organisation du marché régional de l'électricité
Zuständiger Minister:	Entfällt ⁴
Zeitraum der Berichterstattung:	Dezember 2019

1.2.1.1. Informationen zu den öffentlichen Verwaltern

Die CWaPE führte eine Analyse der Vereinbarkeit der in den Dekreten vom 12. Februar 2004 enthaltenen Bestimmungen mit den Bestimmungen des Dekrets vom 12. April 2001 über den regionalen Strommarkt (im Folgenden „Stromdekret“ genannt) und der Anforderung der Unabhängigkeit durch, welches von der CWaPE als Regulierungsbehörde zu erfüllen ist. Diese Analyse wurde im Februar 2017 an den Ministerpräsidenten übermittelt.

⁴ Die Unabhängigkeit der CWaPE gegenüber der Regierung wurde per Dekret bestätigt (Dekret vom 31. Januar 2019 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts).

Die CWaPE ist eine unabhängige Einrichtung sui generis, welche unter Anwendung der europäischen Richtlinien eingerichtet wurde und welche nicht mit anderen Einrichtungen im Anwendungsbereich der Dekrete vom 12. Februar 2004 gleichgesetzt werden kann.

Der in den Dekreten vom 12. Februar 2004 abgedeckte Themenbereich ist bereits zu einem Großteil im Stromdekret und seinen Erlassen zur Umsetzung geregelt. Die meisten der in den Dekreten vom 12. Februar 2004 enthaltenen Bestimmungen sind daher überflüssig, weichen in bestimmten Aspekten von jenen ab, die im Stromdekret enthalten sind oder sind für die spezifische Struktur und Funktionsweise der CWaPE ungeeignet.

Genauer gesagt besteht beim Begriff „öffentlicher Verwalter“ die erste Schwierigkeit darin, zu bestimmen, ob es die Bestimmungen für öffentliche Verwalter oder jene für Geschäftsführer sind, die für den Vorstandsmitglieder der CWaPE gelten sollen. Zudem muss die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen hinsichtlich der europäischen Anforderungen, welche in das Stromdekret übertragen wurden, untersucht werden.

Im Gegensatz zu den meisten im Dekret vom 12. Februar 2004 erfassten Einrichtungen wurde die Verteilung der Funktionen innerhalb der CWaPE nicht gemäß der Abgrenzung des Verwaltungsrats, des geschäftsführendes Ausschusses/delegierten Verwalters oder der Stelle, die mit der laufenden Verwaltung betraut ist, geplant.

Das Stromdekret sieht vor, dass die CWaPE aus einem Präsidenten und drei Direktoren besteht (ab 1. Mai 2019), welche den Vorstand bilden. Dieser ist das einzige Entscheidungsorgan der CWaPE, welches zudem für die laufende Verwaltung zuständig ist.

Auf Grundlage des Sinnes des Dekrets vom 12. Februar 2004 und bei der Lektüre der Darstellung des Dekretentwurfs erklärt die CWaPE in ihrer Analyse, dass die Mitglieder des Vorstands der CWaPE ihrer Ansicht nach im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 nicht mit den öffentlichen Verwaltern gleichgestellt werden können und ausschließlich als Verwalter betrachtet werden sollten (auch wenn sie im Entscheidungsgremium ein Stimmrecht haben), weil sie für die tägliche Verwaltung der CWaPE verantwortlich sind.

Der vorliegende Bericht wird daher unter Berücksichtigung der Mitglieder des Vorstands als Geschäftsführer verfasst.

1.2.12. Informationen zu Betreiber(n)

a. Informationen über Arbeitsverhältnisse für 2019

	Titel	Art der Arbeitsbeziehung	Falls Vertrag: - Art des Vertrags - Datum der Unterschrift - Datum des Inkrafttretens	Wenn Mandat Fct P: - Datum EWR Bezeichnung - Datum des Inkrafttretens
Stéphane RENIER	Vorsitzender	Mandat	/	EWR 31.05.2017 Inkrafttreten: 01.07.2017
Thierry COLLADO	Direktor	Mandat	/	EWR 05.02.2015 Inkrafttreten: 01.04.2015
Antoine THOREAU	Direktor	Mandat	/	EWR 05.02.2015 Inkrafttreten: 01.05.2015
Sabine KEIRSE	Direktorin	Mandat	/	EWR 19.07.2018 Inkrafttreten: 01.09.2018

b. Informationen zur Vergütung

Aufstellung der jährlichen Bruttovergütung in Bezug auf den Zeitraum der Berichterstattung (Beträge in EUR)

	Jahres-Brutto-Vergütung	Sachbezüge – brutto
RENIER Stéphane	146.923,68	2.077,01
COLLADO Thierry	115.944,49	1.890,16
THOREAU Antoine	111.084,59	125,16
KEIRSE Sabine	106.826,86	73,08

c. Zahlungsmodalitäten für die variable Vergütung (falls zutreffend)

Entfällt.

d. Informationen zu Abfindungen

Artikel 45bis, §2 des Dekrets vom 12. April 2001: *„Die Mitglieder des Vorstands dürfen keinerlei vergütete oder nicht vergütete Funktion oder Tätigkeit im Dienste eines Netzbetreibers, Erzeugers, Versorgers oder eines im Energiesektor aktiven Vermittlers ausüben.*

Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot bleibt für ein Jahr nach Ende des Mandats des Inhabers in Kraft. “

In der mit der WR geschlossenen Vereinbarung ist Folgendes festgehalten: *„Wird der Direktor am Ende dieser Vereinbarung nicht als Mitglied des Vorstands der CWaPE wiederernannt, zahlt die CWaPE dem Direktor eine Ausgleichsentschädigung in Höhe der Hälfte der Vergütung, die in dem Jahr vor dem Ende seiner Amtszeit gezahlt wurde. Dem Direktor wird jedoch keine Abfindung zuerkannt, wenn er das Alter von fünfundsechzig Jahren erreicht hat. Außerdem wird die Abfindung nicht ausgezahlt, wenn der Direktor am Ende seiner Amtszeit zum Personal der CWaPE zurückkehrt.“*

e. Informationen über derivative Mandate

Ein derivatives Mandat ist das Mandat, das der Geschäftsführer in einer juristischen Person erhalten hat, an welcher die Einrichtung beteiligt ist oder zu deren Betrieb sie beiträgt und bei der der Geschäftsführer auf ihren Vorschlag hin ernannt wurde.

Im Jahr 2019 hatte kein Geschäftsführer der CWaPE ein derivatives Mandat inne.

1.2.13. Informationen zu Kommissaren der Regierung

a. Informationen zu Mandaten und Vergütung

Name des Verwaltungsorgans	Datum der Ernennung	Dauer des Mandats	Jahres-Brutto-Vergütung ⁵
Nicolas THISQUEN	Erste Teilnahme am 28.09.2017	Letzte Teilnahme am 25.04.2019	Durch die wallonische Verwaltung ausgezahlter Betrag (zulasten des Energiefonds)
Françoise MARCHAL	Erste Teilnahme am 26.09.2018	Letzte Teilnahme am 25.04.2019	Durch die wallonische Verwaltung ausgezahlter Betrag (zulasten des Energiefonds)

⁵ Erlass der wallonischen Regierung vom 15. Oktober 2008 zur Festlegung der Sitzungsgelder und der Kosten, die den Kommissaren der Regierung bei der Wallonischen Kommission für Energie gewährt werden

b. Informationen über die Teilnahme an den Versammlungen

	Verwaltungsorgan	Sonstiges Entscheidungsorgan	Sonstiges vorbereitendes Organ
Nicolas THISQUEN	Vorstand	... / / ...
Françoise MARCHAL	Vorstand	... / / ...

Kommentare:

Anzahl der Teilnahmen an den Versammlungen

- Nicolas THISQUEN: 5 Versammlungen im Jahr 2019 als Kommissar
- Françoise MARCHAL: 5 Versammlungen im Jahr 2019 als Kommissarin

1.3. MITTEILUNG

Die CWaPE und die Verwaltung arbeiteten verstärkt zusammen, um den Erfolg des Transferprozesses sicherzustellen. Dabei achtete man besonders darauf, dass alle Nutzer und Vertragspartner der beiden Organisationen klare und präzise Informationen über die neuen Kontaktstellen und die neuen Abläufe erhielten.

Die Informationen wurden auf den Webseiten der CWaPE und des ÖDW Raumordnung, Wohnen, Kulturerbe, Energie veröffentlicht, aber es wurden auch andere Modalitäten eingeführt, um jene Personen zu informieren, die hauptsächlich auf dem Postweg oder direkt kommunizieren (die CWaPE empfing tatsächlich mehrere hundert private Erzeuger aus verschiedenen Gründen, aber in erster Linie bezüglich des Erhalts oder des Ausfüllens eines Formulars oder auch für die Übermittlung einer Zählerablesung der Erzeugung).

Was die Dienstleister betrifft, wurde diesen eine spezifische Information übermittelt.

Wir setzten alles daran, dass diese Übertragung mit möglichst wenigen Veränderungen und Unannehmlichkeiten für die Erzeuger und andere von diesen Aktivitäten betroffenen Beteiligten ablief.

1.3.1. Telefonische Erreichbarkeit

Da die CWaPE seit 1. Mai 2019 nicht mehr über ein Callcenter verfügt, wurde eine interne Telefonkaskade eingerichtet. Die Empfangsmittelung forderte die Menschen auf, für jeden Anruf bezüglich Themen im Zusammenhang mit der Förderung von Grünstrom 1718 oder 1719 zu wählen.

Die Auswirkungen des Transfers auf die Anzahl der Anrufe waren nicht unmittelbar, da das Anrufvolumen bis Ende 2019 hoch blieb und die große Mehrheit der Anrufe auf Mechanismen zur Förderung von Ökostrom ausgerichtet blieb.

1.3.2. Prosumer-Tarif

Die von der CWaPE genehmigten Tarife sahen das Inkrafttreten des Prosumer-Tarifs am 1. Januar 2020 vor.

In diesem Zusammenhang stellte die CWaPE am 27. Juni 2019 den Inhabern von Fotovoltaikmodulen einen Simulator zur Verfügung, welcher es ihnen ermöglicht, die Zweckmäßigkeit des Einbaus eines Doppelstromzählers zu evaluieren. Zudem informierte sie die Inhaber von Fotovoltaikmodulen über das Verfahren zur Einbringung von Anträgen für den Einbau von Doppelstromzählern bei den verschiedenen Netzbetreibern.

Im Rahmen ihrer im September 2019 verabschiedeten Erklärung zur Regionalpolitik 2019-2024 drückte die wallonische Regierung ihren Willen aus, „unverzüglich einen Vorentwurf eines Dekrets auszuarbeiten, um das Inkrafttreten der von den Prosumern zu zahlenden und der CWaPE beschlossenen Gebühr um fünf Jahre zu verschieben.“

Die Zeit der Ungewissheit, die der Verabschiedung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 31. Dezember 2019 vorausging, welcher ausdrücklich die Nichtberechnung des Prosumer-Tarifs durch die Verteilnetzbetreiber für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2020 vorsah, verursachte eine zusätzliche Arbeitsbelastung sowohl hinsichtlich der Verwaltung der Telefonanrufe als auch hinsichtlich der Bearbeitung der eingereichten Fragen, insbesondere an den SRME.

1.3.3. Empfang der Bürger

Angesichts der Entwicklung ihrer Aktivitäten empfängt die CWaPE seit Mai 2019 keine Bürger mehr. Es wurde eine spezifische Information vorgesehen, um die Menschen zu den neuen Kontaktstellen zu führen.

1.3.4. Website

Der am häufigsten abgerufene Themenbereich ist jener zum *Prosumer*-Tarif.

Die Seite „*Prosumer*-Tarif“ wurde über 17.500 Mal angesehen. Der „*Prosumer*-Tarif“-Rechner und die Erläuterung zum „*Prosumer*-Tarif“ werden ebenfalls regelmäßig abgerufen.

1.4. BUCHHALTUNG UND BUDGETÄRE VERWALTUNG

Als wallonische Einheit der öffentlichen Verwaltung (EÖV) des Typs 2 unterliegt die Wallonische Kommission für Energie den Bestimmungen aus dem Dekret vom 15. Dezember 2011 (im Folgenden WBFIN-Dekret genannt) über die Organisation des Budgets, der Buchhaltung und der Berichterstattung der wallonischen Einheiten der öffentlichen Verwaltung und seiner Erlasse für die Umsetzung vom 8. Juni 2017. Die Arbeiten zur Anpassung der Kommission an die Bestimmungen des WBFIN-Dekrets – welche 2018 durch die Führung einer Budgetrechnung, die in die allgemeine Buchführung integriert wurde und auf den festgestellten Rechten basiert, eingeleitet wurden – wurden im Laufe des Geschäftsjahres 2019 mit der Umsetzung der Bestimmungen zur internen Kontrolle fortgesetzt, um bewährte Praktiken in Bezug auf Buchhaltungs- und Budgetverfahren zu stärken.

1.4.1. Entwicklung und Fertigstellung der Parametrisierung der Buchhaltungssoftware

Die CWaPE setzt eine Software ein, die den Bestimmungen des WBFIN-Dekrets entsprechen soll, welches die Umsetzung der Budgetbuchführung ab dem 1. Januar 2018 vorgibt.

Am Ende des ersten Quartals 2019 zeigten die Feststellungen bezüglich der Umsetzung der Budgetbuchführung, der Buchhaltungssoftware und ihrer Nutzung durch die Mitglieder der Hintergrundeinheit, dass es noch ungelöste Schwierigkeiten gibt. Um die festgestellten operationellen Probleme zu lösen und ein zusätzliches Modul für die Verwaltung der öffentlichen Aufträge einzuführen, welches die budgetäre Nachverfolgung dieser öffentlichen Aufträge und die Integration aller Vermögensblätter der Aktiva der CWaPE ermöglicht, wurden ab April 2019 mehrere Treffen zur Koordinierung gestartet und am 3. September 2019 wurde eine neue Version der Software in Betrieb genommen.

Mit 17. September 2019 war die Umsetzung der Sicherung der Buchhaltungssoftware einsatzfähig.

Mitte November 2019 wurden die Arbeiten für die Parametrisierung des Moduls für den Abschluss der Software eingeleitet, um die Umsetzung der Vorgänge für den Jahresabschluss ab dem Geschäftsjahr 2019 sowie die Erstellung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Budgetergebnisrechnung der Kommission mit Hilfe der genannten Buchhaltungssoftware sicherzustellen.

1.4.2. Umsetzung einer neuen Organisation des Dienstes für Buchhaltung

1.4.2.1. Ernennung eines Kontrolleurs für Verpflichtungen und Liquidationen

Am 21. März 2019 ernannte der Vorstand, um die in Artikel 8 des EWR vom 8. Juni 2017 vorgesehenen Bestimmungen zur Organisation der Kontrollen und internen Audits des Budgets und der Buchhaltung sowie der Verwaltungs- und Budgetkontrolle der Dienste der wallonischen Regierung, der Verwaltungsdienste mit autonomer Buchhaltung, der regionalen Unternehmen, der Organismen und des Dienstes des Mediators der Wallonischen Region zu erfüllen, den Kontrolleur der Verwaltung, um die Funktion des Kontrolleurs für Verpflichtungen und Liquidationen sicherzustellen – und zwar für einen Zeitraum von 21. März bis 31. Dezember 2019.

1.4.2.2. Buchhaltungsorganisation 2.0

Am 1. Oktober 2019 wurde eine neue Organisation des Dienstes für Buchhaltung 2.0 eingeführt, welche auf den folgenden drei Prinzipien basiert:

- Prinzip der „Kontinuität und Regelmäßigkeit des Dienstes“;
- Prinzip der „Vollständigkeit der Finanzdaten“;
- Prinzip der „Einrichtung von Budget- und Buchhaltungsverfahren“

Der Aufbau einer Budgetkultur wurde durch die Schulung von Mitgliedern des Dienstes für Buchhaltung sowie von Anwendern der neuen Buchhaltungssoftware unter der Aufsicht des Kontrolleurs der Verwaltung gefördert.

1.4.2.3. Kataster der Buchhaltungs- und Budgetverfahren

Am 31. Dezember 2019 waren alle mit 31. Dezember 2018 bestehenden schriftlichen und detaillierten Verfahren Gegenstand einer Aktualisierung. Zudem führte die CWaPE die 2015 begonnene Arbeit im Bereich der Einrichtung der wichtigsten allgemeinen Buchhaltungs- und Budgetverfahren weiter, um die gesetzlichen Vorschriften in diesem Feld zu erfüllen. Der Kataster der Verfahren im Zusammenhang mit den Querverfahren der Kommission wurde im internen Kontrollbericht für das Geschäftsjahr 2019 veröffentlicht.

1.5. INTERNE KONTROLLE

Im Bereich der internen Kontrolle ist die Wallonische Kommission für Energie verpflichtet, die Bestimmungen des Dekrets vom 15. Dezember 2011 über die Organisation des Budgets, der Buchhaltung und der Berichterstattung der wallonischen Einheiten öffentlicher Verwaltung und des Erlasses für die Umsetzung vom 8. Juni 2017 über die Organisation der internen Budget- und Buchhaltungskontrollen und -audits sowie der Verwaltungs- und Budgetkontrolle der Dienste der wallonischen Regierung, der Verwaltungsdienste mit autonomer Buchhaltung, der regionalen Unternehmen, der Organismen und des Dienstes des Mediators der Wallonischen Region einzuhalten.

1.5.1. Ansprechpartner für interne Kontrolle innerhalb der Kommission

Am 17. Januar 2019 stellte der Vorstand der Wallonischen Kommission für Energie einen Experten für Verwaltungskontrolle und Audits ein, welcher dafür zuständig ist, innerhalb der Kommission die Umsetzung der im Dekret vom 15. Dezember 2011 enthaltenen dekretalen Bestimmungen über die Organisation des Budgets, der Buchhaltung und der Berichterstattung der wallonischen Einheiten der öffentlichen Verwaltung und der Erlasse für die Umsetzung vom 8. Juni 2017 sowie die guten Praktiken für die interne Kontrolle zu stärken.

In dieser Eigenschaft gilt der Kontrolleur für die Verwaltung und Audits als Referenz im Bereich der internen Kontrolle innerhalb der Wallonischen Kommission für Energie. Seine Aufgaben bestehen darin, den Referenzrahmen für die Einrichtung von Systemen für die Erfassung, Evaluierung und hierarchische Ordnung von Risiken zu definieren, beim Vorstand Bewusstsein für Risiken im Zusammenhang mit verschiedenen Bezugssystemen zu schaffen und Punkte zur Verbesserung zu identifizieren und zu empfehlen, um die internen Regelungen zu optimieren.

1.5.2. 2019 im Bereich interne Kontrolle und Perspektiven durchgeführte Umsetzungen

Die Ende 2018 bei der Wallonischen Kommission für Energie durchgeführte interne Kontrolle zielte vor allem auf die Begrenzung der finanziellen Risiken bei der Trennung der Funktionen ab. Die Geschäftsordnung (GO) der CWaPE sieht zudem in Artikel 7, §2 die Regeln für die Delegation vor, die auf die operative Führung im Bereich der Prozesse für Verpflichtungen, Liquidationen, Zahlung von Ausgaben und Erhalt von Einnahmen anzuwenden sind.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2019 wollte die CWaPE die Umsetzung der internen Kontrolle weiterführen und sich dabei vor allem auf die Verfahren der Buchhaltung und Budgetverwaltung konzentrieren. Dazu führte die Kommission Folgendes durch:

- Verpflichtung eines Experten für Kontrolle der Verwaltung und Audits als Referenz für den Bereich interne Kontrolle;
- Ernennung eines Kontrolleurs für Verpflichtungen und Liquidationen;
- Aufbau eines Katasters der Querverfahren der Verwaltung, Aktualisierung der Verfahren im Bereich Personalressourcen sowie Erstellung von Querverfahren im Bereich Buchhaltung und Budget;
- Identifizierung der größten Risiken im Zusammenhang mit den Buchhaltungs- und Budgetprozessen;
- Identifizierung von Maßnahmen für die Beherrschung der größten Risiken im Zusammenhang mit den Buchhaltungs- und Budgetprozessen und deren Umsetzung;
- Stärkung der Sicherung des IT-Support-Systems des Budgets und der Buchhaltung;

Der 2018 eingeleitete Vorgang der internen Kontrolle wird über einen Zeitraum von drei Jahren bis Ende 2022 weitergeführt. Das Jahr 2020 wird der Beherrschung von Buchhaltungs-, Budget- und Prozessen für öffentliche Aufträge und das Jahr 2021 hauptsächlich Prozessen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Personalressourcen gewidmet sein, während man sich im Jahr 2022 auf Prozesse zur Verwaltung von IT- und DMS-Systemen (elektronisches Dokumentenmanagement) konzentrieren wird.

1.5.3. Jahresbericht der internen Kontrolle

Die Bestimmungen des WBFIN-Dekrets und seines oben erwähnten Erlasses zur Umsetzung sehen im Bereich der internen Kontrolle die jährliche Erstellung dieser zwei Berichte vor:

1. Ein Jahresbericht, der die Umsetzung und die Effizienz des Systems der internen Kontrolle bescheinigt.

Am 5. März 2020 bestätigte der Vorstand den Jahresbericht über die interne Kontrolle für das Geschäftsjahr 2019. Dabei wurden die Umsetzung und die Effizienz des internen Kontrollsystems bei der Kommission bestätigt und die Ziele für den Zeitraum 202-2022 festgelegt, um alle übergreifenden Verwaltungsprozesse zu beherrschen und die den Einheiten der öffentlichen Verwaltung des Typs 2 auferlegten Erlasse über die interne Kontrolle bestmöglich zu erfüllen. Er zeigt die identifizierten Risiken in Bezug auf den Buchhaltungs- und Budgetprozess und führt die Kontrollmaßnahmen aus, die während des Geschäftsjahres 2019 umgesetzt werden, sowie auch deren jährliche Evaluierung.

2. Ein jährliches Verwaltungskonto zum 31. Dezember mit Einrichtung durch den Einnehmer/Schatzmeister bis zum 31. März des Jahres, welches jenem folgt, für welches es eingerichtet wird.

Der erste Verwaltungsbericht des Einnehmer/Schatzmeisters der Kommission für das Geschäftsjahr 2018 wurde erstellt und am 28. Februar 2019 dem Rechnungshof übermittelt. Für das Geschäftsjahr 2019 achtete der Vorstand auf die Erstellung und Übermittlung des Verwaltungsberichts des Einnehmer/Schatzmeisters an den Rechnungshof innerhalb der gesetzlichen Fristen. Er wurde am 21. Februar 2020 übermittelt und dem Hauptkonto 2019 der Kommission beigelegt.

1.6. QUANTIFIZIERTE ANALYSE DER JAHRESABSCHLÜSSE 2019

1.6.1. Bilanz zum 31. Dezember 2019

Zum 31. Dezember 2019 wurde die Bilanzsumme der CWaPE mit 3.795.383 EUR bewertet, was einer Änderung in Höhe von -4,61 % im Vergleich zur Bilanzsumme des vorangegangenen Geschäftsjahres darstellt, wie es die nachstehende Übersichtstabelle der Bilanzkonten ausweist.

TABELLE 2 ÜBERSICHTSTABELLE DER KONTEN DER BILANZ 2018 UND 2019

		(in Euros)	
PCMN	Bilanz	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
AKTIVA			
20/28	Anlagevermögen	46.203	50.766
	21 Immaterielle Anlagewerte	29.151	0
	22/27 Sachanlagen	17.052	50.766
29/58	Umlaufvermögen	3.749.180	3.927.853
	40/41 Forderungen bis zu einem Jahr	71.075	127.095
	50/53 Geldanlagen	3.430.196	3.680.195
	54/58 Flüssige Mittel	114.548	33.220
	490/1 Rechnungsabgrenzungsposten	133.361	87.342
	Gesamt	3.795.383	3.978.619
PASSIVA			
10/15	Eigenkapital	2.079.153	2.083.716
	13 Reserven/Zweckgebundene Mittel	2.032.950	2.032.950
	15 Kapitalsubventionen	46.203	50.766
16	Rückstellungen und latente Steuern	471.578	523.068
17/49	Schulden	1.244.653	1.371.835
42/48	Schulden bis zu einem Jahr	1.244.653	1.371.835
	Gesamt	3.795.383	3.978.619

1.6.1.1. Aktivseite

a. Immaterielle Anlagewerte

Zum 31. Dezember 2019 wird der Nettobuchwert der immateriellen Anlagewerte der Wallonischen Kommission für Energie mit 29.151 EUR bewertet.

Gemäß den Regeln für die Evaluierung umfassen die immateriellen Anlagewerte ab dem Geschäftsjahr 2019 jene Lizenzen, die der satzungsgemäßen Tätigkeit der Kommission, zu welcher sie gehören, zugeordnet sind. Diese Aktiva werden in Klasse #21 der Bilanz verbucht.

Lizenzen

Im Laufe des Geschäftsjahres 2019 hat die Wallonische Kommission für Energie einerseits die Aktivierung der Lizenzen und die Kosten für die Implementierung der neuen DMS-Software (elektronisches Dokumentenmanagement) für einen Gesamtbetrag von 42.589 EUR sowie andererseits die Aktivierung einer Lizenz, welche im Rahmen der Bestandsaufnahme der Aktiva der Kommission erworben wurde, für eine Summe von 1.138 EUR vorgenommen.

Im Verlauf des Geschäftsjahres 2019 nahm die Wallonische Kommission für Energie die Annullierung von IT-Lizenzen vor, welche vor 2019 erworben worden waren und deren Nettobuchwert mit 31. Dezember 2018 0 EUR betrug. Historisch sowie in Übereinstimmung mit den von der Kommission vor dem Geschäftsjahr 2019 angewandten Regeln zur Verbuchung wurden die IT-Lizenzen unter „Sachanlagen“ verbucht. Die Annullierung wurde somit unter Klasse #24 der Bilanz verbucht.

Die immateriellen Anlagewerte werden unabhängig vom Datum ihres Erwerbs nach der linearen Methode auf Basis ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer nicht zeitanteilig abgeschrieben, um die so erfolgte Wertminderung zu erfassen. Die Dauer der Abschreibungen wird auf 3 Jahre angesetzt.

Mit 31. Dezember 2019 beläuft sich der Gesamtbetrag der Abschreibungen der immateriellen Anlagewerte der Kommission auf 14.576 EUR. Es ist hervorzuheben, dass die DMS-Lizenzen, die im Dezember 2018 erworben und am 1. Januar 2019 auf Grundlage der Empfehlungen des Rechnungshofs aktiviert wurden, zum ersten Mal im Geschäftsjahr 2019 abgeschrieben wurden.

b. Sachanlagen

Zum 31. Dezember 2019 wird der Buchwert der Sachanlagen der Wallonischen Kommission für Energie mit 17.052 EUR bewertet, was einem Rückgang von [-66,41%] des im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres berichteten Werts [-33.714 EUR] entspricht.

Zu den Sachanlagen zählen die mit der satzungsmäßigen Tätigkeit der CWaPE verbundenen Sachanlagen, deren Eigentümerin sie ist. Diese Aktiva werden in Klasse #24 der Bilanz in den Posten „Büromaterial“, „Büroausstattung“, „Kleinere Bürobedarfsartikel“ und „Fuhrpark“ erfasst.

Geschäftsausstattung und Fuhrpark

Im Laufe des Geschäftsjahres 2019 hat die Wallonische Kommission für Energie Anlagegüter für einen Gesamtbetrag von 5.972 EUR erworben, der sich nach der Art der Aktiva wie folgt unterteilt:

Büroausstattung: 0 EUR

Büromaterial: 5.972 EUR

Es sei an Folgendes erinnert: Gemäß den Bewertungsgrundsätzen werden die Erwerbe von Gebrauchsgütern, die im Sinne der Kodifizierung des ESVG 2010⁶ als zum sofortigen Verbrauch dienend gelten (wie etwa Handy, Fotoapparat, Staubsauger, Garderobenständer, Ventilator, Kaffeemaschine) und dazu vorgesehen sind, länger als ein Jahr genutzt zu werden, ihrerseits direkt abgeschrieben, aber in das Bestandsverzeichnis für Sachanlagen eingetragen.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2019 waren die Sachanlagen der CWaPE nicht Gegenstand eines Neubewertungsbeschlusses durch den CWaPE-Direktionsausschuss.

Im Laufe des Geschäftsjahrs 2019 nahm die Wallonische Kommission für Energie eine Stilllegung von Anlagegütern vor, was zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10.808 EUR auf Sachanlagen führte.

Die Sachanlagen werden unabhängig vom Datum ihres Erwerbs nach der linearen Methode auf Basis ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer nicht zeitanteilig abgeschrieben, um die so erfolgte Wertminderung zu erfassen. Die Abschreibungsdauer wird je nach Art der Sachanlage angepasst.

Mobiliar:	10 Jahre
EDV-Material:	3 Jahre
Neuer Fuhrpark:	5 Jahre
Gebrauchter Fuhrpark:	3 Jahre

Zum 31. Dezember 2019 beläuft sich der Gesamtbetrag der Abschreibungen auf Sachanlagen der CWaPE auf 39.686 EUR (einschließlich Stilllegungen) und verteilt sich nach Art des Aktivums wie folgt:

Büroausstattung:	20.880 EUR
EDV-Material:	6.625 EUR
Fuhrpark:	12.181 EUR

c. Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet. Sie umfassen hauptsächlich die von der CWaPE vereinnahmten Subventionen, die zum Stichtag noch nicht liquidiert waren. Die Forderungen sind Gegenstand von Wertminderungen, falls ihre Rückzahlung bei Fälligkeit vollständig oder teilweise unsicher oder beeinträchtigt ist.

Zum Dienstag, 31. Dezember 2019 beläuft sich die Gesamtsumme der Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf 71.075 EUR und weist eine um -44,08% niedrigere Bewertung im Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr auf (-56.020 EUR).

Die innerhalb eines Jahres fälligen Forderungen setzen sich aus 66.518 EUR LSS-Vorschüssen und 4.557 EUR von Versorgern als Schuldern zusammen.

⁶ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen („ESVG 2010“)

d. Geldanlagen

Die Geldanlagen werden zu ihrem Anschaffungswert bewertet. Wertminderungen werden gegebenenfalls aktiviert, wenn der Wert dieser Anlagen zum Datum des Geschäftsjahresschlusses unter dem Nennwert liegt. Die Geldanlagen bilden zum Dienstag, 31. Dezember 2019 einen Gesamtbetrag von 3.430.196 EUR.

e. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert bewertet, d. h. mit einem Betrag von 114 548 EUR. Sie stellen sich zusammen aus Kassabeständen von 156 EUR Bankguthaben auf einem Girokonto im Namen der Kommission bei der Belfius Bank in Höhe von 114.392 EUR.

f. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden zu ihrem Nennwert bewertet. Sie spiegeln den Grundsatz der Trennung der Geschäftsjahre bestmöglich wider. Dieser Posten umfasst die anteiligen Erträge für das abgeschlossene Geschäftsjahr und die transitorischen Abgrenzungen. In diesem Zusammenhang stellt ein Betrag von 133.361 EUR die Zuweisung der anteiligen Forderungen der Versorger und Mietaufwendungen für 2020 zum Geschäftsjahr 2019 dar.

1.6.1.2. Passivseite

a. Nicht verfügbare Rücklagen

Die nicht frei verfügbare Rücklage erfasst die Ergebnisverwendung, welche vom Direktionsausschuss seit Einrichtung der CWaPE bis Ende 2012 beschlossen wurde. Auf Basis eines Direktionsausschussbeschlusses vom 6. Februar 2014 ist der Betrag der nicht frei verfügbaren Rücklage auf einen zum 31. Dezember 2012 gebildeten Höchstbetrag von 2.032.950 EUR gedeckelt.

Unter Berücksichtigung des Wesens der CWaPE, die per Dekret (Stromdekret vom 12. April 2001) geschaffen wurde, hat der Direktionsausschuss im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung den Beschluss gefasst, eine nicht frei verfügbare Rücklage zu bilden. Diese verfügbaren Mittel sollen es der CWaPE somit ermöglichen, im Fall der Einstellung ihrer Tätigkeit die Zahlung sämtlicher Entlassungsabfindungen ihres Personals zu tragen. Des Weiteren ermöglichen es diese flüssigen Mittel der CWaPE auch, bei Liquiditätsbedarf keinen Überbrückungskredit bei einer Bank aufnehmen zu müssen, und so die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen zu begrenzen.

b. Kapitalsubventionen

Die Kapitalsubventionen umfassen die vonseiten der Wallonischen Region erhaltenen Beträge zum Zweck der Investition in Anlagegüter.

Diese Subventionen werden im Zuge der Berücksichtigung der Abschreibungen auf Anlagen, für deren Anschaffung sie erhalten wurden, durch Umbuchung in den Posten IV.B „Andere Finanzerträge“ gestaffelt reduziert.

Zum 31. Dezember 2019 beläuft sich der Betrag der Kapitalsubventionen auf 46.203 EUR und entspricht dem Buchwert der Sachanlagen.

c. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Zum Dienstag, 31. Dezember 2019 belaufen sich sämtliche Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen auf 471.578 EUR.

Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

- Ein Betrag in Höhe von 276.533 EUR für die Rückstellungen für das Ende des Mandats (Entschädigung für das Berufsverbot) der Mitglieder des Vorstands gemäß den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Diese Provision wird auf Grundlage der Vergütungen 2019 der Mitglieder des Vorstands berechnet.
- Ein Betrag in Höhe von 159.000 EUR für Streitfälle bezüglich Berufungen zu Tarifentscheidungen, die mit den Regulierungssalden 2017 und 2018 verbunden sind, zu Tarifentscheidungen, die mit der Ablehnung spezifischer Projekte verbunden sind sowie bezüglich der Anwendung des Prosumer-Tarifs, der mit der Tarifmethodologie 2019-2023 eingeführt wurde.
- Ein Betrag in Höhe von 7.054 EUR, welcher gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 2003 über die Zusatzpensionen und die dazugehörige Steuerregelung aus bestimmten zusätzlichen Leistungen im Bereich der Sozialversicherung besteht.
- Ein Betrag in Höhe von 15.109 EUR zur Abdeckung verschiedener Kosten im Zusammenhang mit Entlassungen, welche im Laufe des Geschäftsjahres 2019 infolge des Transfers der nicht regulatorischen Aktivitäten der CWaPE im Zusammenhang mit der Verwaltung des Mechanismus der grünen Bescheinigungen an den ÖDW Raumordnung, Wohnen, Kulturerbe, Energie durchgeführt wurden.

d. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden zu ihrem Nennwert bewertet.

Zum 31. Dezember 2019 beträgt die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 1.244.653 EUR und weist einen Anstieg in Höhe von -9,27 % der Bewertung im Vergleich zum vorangegangenen Geschäftsjahr auf (-127.182 EUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Versorgern betragen 153.315 EUR. Die Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten verteilen sich im Wesentlichen auf 63.730 EUR für Steuern für den Berufssteuervorabzug, 6.907 EUR für Vergütungen und 192.460 EUR als Rückstellungen für Urlaubsgeld für das Geschäftsjahr 2019, welche im Laufe des Geschäftsjahrs 2020 zahlbar sind.

Die weiteren Schulden umfassen einen Betrag von 828.240 EUR an Überschussdotation, welche gemäß Artikel 51ter, §1, 10 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes an den Energiefonds übertragen wird.

1.6.2. Ergebnisrechnung am 31. Dezember 2019

Für das Geschäftsjahr 2019 weist die Wallonische Kommission für Energie einen Gewinn von 828 240 EUR aus. Nach Erhalt einer Dotation in Höhe von 6,5 Mio. Euro, welche am 2. Mai 2019 ausgezahlt wurde und einen Betrag in Höhe von 1,8 Mio. Euro zur Kompensation der Einstellung des Erhalts der Gebühr für grüne Bescheinigungen umfasste, gab es für die Kommission im Verlauf des Geschäftsjahres 2019 eine Verringerung ihrer Arbeitsentgelte einerseits aufgrund der Übertragung von nicht regulatorischen Kompetenzen von der CWaPE auf die Verwaltung sowie andererseits aufgrund des Rückgangs der Soziallasten durch Anwendung eines LSS/PLV-Beitragssatzes von 26,82 % für das ganze Jahr 2019. Zudem wurden die von der Kommission getragenen Kosten für die Entlassungen durch eine Ende Dezember 2018 gebildete Rückstellung gedeckt, welche außerdem aufgrund einer Begrenzung der Anzahl der entlassenen Personen auf fünf Ende April 2019 aufgelöst wurde. Darüber hinaus führte die Vergabe öffentlicher Aufträge in der zweiten Hälfte 2019 und/oder die Verschiebung auf das Geschäftsjahr 2020 zu einer Verringerung der Erbringung von Dienstleistungen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass dieses Ergebnis die Ende Dezember 2019 verbuchten Rückstellungszuweisungen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Rechtsmitteln gegen Tarifentscheidungen berücksichtigt, welche die Kommission im Verlauf des Jahres 2020 tragen muss.

TABELLE 3 ÜBERSICHTSTABELLE DER ERGEBNISBERECHNUNGEN 2018 UND 2019

		(in Euros)	
PCMN	Ergebnisrechnung	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
70/76	Betriebliche Erträge	6.491.060	7.716.267
	71/74 Andere betriebliche Erträge	6.491.060	7.716.267
60/66	Betriebskosten	5.715.286	6.758.445
	61 Dienstleistungen und andere Waren	1.052.922	1.418.433
	62 Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen	4.659.574	5.615.224
	63 Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen	2.790	-275.308
	64 Andere betriebliche Aufwendungen	0	96
	Betriebsgewinn	775.774	957.822
75/76	Finanzerträge	54.262	31.773
65/66	Finanzaufwendungen	879	482
	Gewinn des Geschäftsjahres vor Steuern	829.157	989.114
67/77	Einkommenssteuern	917	0
	Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahres	828.240	989.114

1.6.2.1. Betriebliche Erträge

Im Verlauf des Geschäftsjahres 2019 profitierte die CWaPE von einer Subvention in einer Gesamthöhe von 6.500.000 EUR durch eine nicht indizierte Dotation zu Lasten der Haushaltszuweisung 41.01 des Programms 31 des Organisationsbereichs 16 von Titel I des Ausgabenbudgets der Wallonischen Regierung für das Jahr 2019, wie im Ministerialerlass vom 11. April 2019 vorgesehen. Diese Dotation wurde am 2. Mai 2019 ausgezahlt.

Die betrieblichen Erträge belaufen sich am Ende des Geschäftsjahres auf 6.491.060 EUR. Sie werden gebildet von:

- Dotationen zu Lasten des Ausgabenhaushalts der Wallonischen Region für das Jahr 2019 – zuzüglich eines Betrags von 49.699 EUR für Investitionen, der an die Kapitalsubventionen übertragen wurde:	6.450.301 EUR
- Gebühren für die „Prüfung der Frage der Genehmigung oder Regularisierung einer Direktleitung“ in Anwendung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über Direktleitungen für Strom:	3.247 EUR
- Eintreibung verschiedener Gebühren:	37.512 EUR

1.6.2.2. Betriebskosten

Die Betriebskosten wurden in Höhe von 5.715.286 EUR festgestellt, was einen Überschuss von 775.774 EUR darstellt. Die Hauptrubriken zur Analyse der Betriebskosten sind:

- Käufe von Gütern und Dienstleistungen:	1.052.922 EUR
- Arbeitsentgelte und Soziallasten:	4.659.574 EUR
- Abschreibungen:	54.262 EUR
- Wertminderungen auf Umlaufvermögen:	19 EUR
- Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:	- 51.491 EUR

1.6.2.3. Finanzerträge

Die Finanzerträge belaufen sich am Ende des Geschäftsjahres auf 54.262 EUR. Sie werden gebildet von:

- Erträgen aus Anlagen:	0 EUR
- Sonstigen Finanzanlagen (Abschreibung der Kapitalsubventionen):	54.262 EUR

1.6.2.4. Finanzaufwendungen

Die Finanzaufwendungen werden am Ende des Geschäftsjahres mit 879 EUR angesetzt. Sie bestehen aus Kosten im Zusammenhang mit Gebühren für Bankbürgschaften und aus den Differenzen der Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsforderungen.

1.6.2.5. Ertragssteuern

Die gemeldeten Steueraufwendungen zum Ende des Geschäftsjahres werden mit 917 EUR angesetzt. Sie setzen sich aus der Körperschaftsteuer auf Vergünstigungen jeglicher Art zusammen, welche auf Ausgaben für Firmenwagen anwendbar sind.

1.6.2.6. Verwendung des Ergebnisses

Der Restbetrag des Überschusses des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 828.240 EUR wird spätestens mit 1. September 2020 an den Energiefonds ausgeschüttet, wie es in Artikel 51ter § 1 10° des Dekrets vom 12. April 2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes vorgesehen ist.

1.6.3. Risiken und Unsicherheiten, mit welchen die CWaPE konfrontiert ist

Der Mangel an Klarheit über die kurz- und mittelfristigen finanziellen Mittel führte dazu, dass der Vorstand im Verlauf des Geschäftsjahres 2019 bei seinen Verwaltungsentscheidungen extrem vorsichtig war und zwar im Bereich Personalressourcen, vor allem durch die Verschiebung der Einstellung von Personal und durch die Verschiebung der Erteilung öffentlicher Aufträge oder auch durch den Verzicht auf die Vergabe bestimmter Optionen in den öffentlichen Aufträgen. Diese als moderat eingestufte Verwaltung verstärkte sich 2020 durch die Verringerung der Dotation auf 5,550 Millionen Euro und die Unsicherheit bezüglich der Mittel, die der Kommission für die nächsten Jahre zugewiesen werden, noch – eine zusätzliche Verstärkung gibt es durch Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen der COVID-19-Krise. In diesem Zusammenhang richtete die Kommission eine Mitteilung an den Energieminister, in dem sie ein auf 6 Mio. Euro festgesetztes Basisbudget forderte, um die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Regulierungsaufgaben zu garantieren. Dabei erinnerte sie an die Bestimmungen von Artikel 36 Absatz 5 der Elektrizitätsrichtlinie 2009/72/EG über die Unabhängigkeit und Dotation der Regulierungsbehörde und schlug eine Begrenzung der Rückübertragung des Ergebnisses von 2019 an den Energiefonds vor.

Die Prognosen zur Liquiditätsentwicklung für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021, welche von der CWaPE übermittelt wurden, wurden auf Grundlage der Fälligkeiten der Auszahlung der Dotation 2020 für die Wallonische Region, wie im Ministerialerlass vom 26. März 2020 (nämlich 40 % für den Monat April 2020, 30 % für den 1. Juli 2020 und 30 % für den 1. Oktober 2020) vorgesehen, sowie auf Grundlage einer vollständigen Rückübertragung an den Energiefonds, einer Auszahlung von Prämien für das Ende der Amtszeit der drei Direktoren im Verlauf des vierten Quartals 2020 sowie schließlich einer Auszahlung eines Anteils der Dotation 2021 in Höhe von 40 % im April 2021 erstellt. Es ist hervorzuheben, dass jegliche Änderung der Modalitäten für die Auszahlung der Dotation 2020 oder jeglicher Aufschub der Auszahlung des ersten Vorschusses für 2021 bedeuten würde, dass die Wallonische Kommission für Energie einen Überbrückungskredit bei ihrem Finanzinstitut aufnehmen müsste.

Schließlich legte die Zelle für Finanzielle Informationen (CIF) am 10. März 2020 dem Ministerpräsidenten eine Stellungnahme zum Status der EÖV der Kommission und zu den Budget-, Buchhaltungs- und Berichterstattungsregeln, die ab dem 1. Januar 2020 für sie gelten würden, vor. Diese Stellungnahme gibt Folgendes an: *„Die Einstufung der CWaPE als Einrichtung des Typs 2 entspricht daher nicht ihrem sui-generis-Status, welcher von den obengenannten Bestimmungen umgesetzt wird⁷. Im Rahmen der Verabschiedung des Budgets 2020 der Wallonie wurde keine spezifische Bestimmung eingerichtet, um diese Inkohärenz zwischen den verschiedenen Normen, die für die CWaPE gelten, zu beseitigen. Um diese Abwesenheit auszugleichen und zumindest ein Verfahren zur Budgetkontrolle sowie die Erstellung der ersten Anpassung der Budgets 2020 in Übereinstimmung mit dem sui-generis-Status der CWaPE vorzusehen, beschloss die Regierung, die CWaPE in ihrem Budgetrundsreiben 2020/01 in dieselbe Kategorie wie den Dienst des Mediators einzustufen. Auch wenn diese Änderung des Status von der CIF zur Kenntnis genommen wurde, erfordert sie noch gesetzgeberische Anpassungen des WBFIN-Dekret und seiner Erlasse für die Umsetzung.*

⁷ Elektrizitätsrichtlinie 2009/72/EG, bestätigt durch das Dekret vom 31. Januar 2019 zur Abänderung des Stromdekrets vom 12. April 2001

1.7. Bericht des Rechnungsprüfers zum Jahresabschluss der CWaPE für das Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2019



DGST & Partners

Réviseurs d'entreprises

Bureaux principaux à Bruxelles, Namur et Verviers
Avenue E. Van Becelaere 28A/71 - 1170 Bruxelles
Courriel : wb2@dgst.be - Tél. 02.374.91.01 - Fax 02.374.92.96
Internet: www.dgst.be – RPM BRUXELLES/TVA: BE 0458 736 952

RAPPORT DU REVISEUR SUR LES COMPTES ANNUELS POUR L'EXERCICE CLOS LE 31 DECEMBRE 2019 DE LA COMMISSION WALLONNE POUR L'ENERGIE

ROUTE DE LOUVAIN-LA-NEUVE 4 BTE 12 À 5001 NAMUR
BCE 0850.260.131

Dans le cadre du contrôle des comptes annuels de la Commission wallonne pour l'Energie (en abrégé « la CWaPE »), conformément au règlement d'ordre intérieur de la CWaPE, nous vous présentons notre rapport du réviseur. Celui-ci inclut notre rapport sur l'audit des comptes annuels ainsi que notre rapport sur les autres obligations légales et réglementaires. Le tout constitue un ensemble et est inséparable.

Rapport sur les comptes annuels

Opinion sans réserve

Nous avons procédé au contrôle du projet de comptes annuels de la CWaPE pour l'exercice 2019, approuvé par le comité de direction de la CWaPE en date du 14 mai 2020, dont le total du bilan s'élève à 3.795.383 EUR et dont le compte de résultats se solde par un résultat positif de l'exercice à affecter de 828.240 EUR.

À notre avis, ces comptes annuels donnent une image fidèle du patrimoine et de la situation financière de la CWaPE au 31 décembre 2019 ainsi que de ses résultats pour l'exercice clos à cette date, conformément aux dispositions décrétales et arrêtés d'exécution applicables en matière de tenue de comptabilité .

Fondement de l'opinion sans réserve

Nous avons effectué notre audit selon les Normes internationales d'audit (ISA) telles qu'applicables en Belgique. Les responsabilités qui nous incombent en vertu de ces normes sont plus amplement décrites dans la section « Responsabilités du réviseur relatives à l'audit des comptes annuels » du présent rapport. Nous nous sommes conformés à toutes les exigences déontologiques qui s'appliquent à l'audit des comptes annuels en Belgique, en ce compris celles concernant l'indépendance.

Nous avons obtenu du comité de direction et des préposés de la CWaPE, les explications et informations requises pour notre audit.

Nous estimons que les éléments probants que nous avons recueillis sont suffisants et appropriés pour fonder notre opinion.

Cabinet de Réviseurs d'entreprises

Siège d'exploitation de Namur : Chaussée de Marche 727b - 5100 Namur

Tél. 081.32.64.32 - Fax. 081.32.64.39 - Courriel : pierre.sohet@dgst.be

Membre de GGI – Geneva Group International, a global alliance of independent professional firms.

Responsabilités du comité de direction relatives à l'établissement des comptes annuels

Le comité de direction est responsable de l'établissement des comptes annuels donnant une image fidèle conformément aux dispositions applicables en matière de tenue de comptabilité, ainsi que du contrôle interne qu'il estime nécessaire à l'établissement des comptes annuels ne comportant pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs.

Lors de l'établissement des comptes annuels, il incombe au comité de direction d'évaluer la capacité de la CWaPE à poursuivre son exploitation, de fournir, le cas échéant, des informations relatives à la continuité d'exploitation et d'appliquer le principe comptable de continuité d'exploitation, sauf si justification contraire éventuelle.

Responsabilités du réviseur relatives à l'audit des comptes annuels

Nos objectifs sont d'obtenir l'assurance raisonnable que les comptes annuels pris dans leur ensemble ne comportent pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, et d'émettre un rapport du réviseur contenant notre opinion. L'assurance raisonnable correspond à un niveau élevé d'assurance, qui ne garantit toutefois pas qu'un audit réalisé conformément aux normes ISA permettra de toujours détecter toute anomalie significative existante. Les anomalies peuvent provenir de fraudes ou résulter d'erreurs et sont considérées comme significatives lorsqu'il est raisonnable de s'attendre à ce que, prises individuellement ou en cumulé, elles puissent influencer les décisions économiques que les utilisateurs des états financiers prennent en se fondant sur ceux-ci.

Lors de l'exécution de notre contrôle, nous respectons le cadre légal, réglementaire et normatif qui s'applique à l'audit des comptes annuels en Belgique.

Dans le cadre d'un audit réalisé conformément aux normes ISA et tout au long de celui-ci, nous exerçons notre jugement professionnel et faisons preuve d'esprit critique.

En outre:

- nous identifions et évaluons les risques que les comptes annuels comportent des anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, définissons et mettons en œuvre des procédures d'audit en réponse à ces risques, et recueillons des éléments probants suffisants et appropriés pour fonder notre opinion. Le risque de non-détection d'une anomalie significative provenant d'une fraude est plus élevé que celui d'une anomalie significative résultant d'une erreur, car la fraude peut impliquer la collusion, la falsification, les omissions volontaires, les fausses déclarations ou le contournement du contrôle interne ;



2.-

- nous prenons connaissance du contrôle interne pertinent pour l'audit afin de définir des procédures d'audit appropriées en la circonstance, mais non dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité du contrôle interne de la CWaPE ;
- nous apprécions le caractère approprié des méthodes comptables retenues et le caractère raisonnable des estimations comptables faites par le comité de direction, de même que des informations les concernant fournies par ce dernier ;
- nous concluons quant au caractère approprié de l'application par le comité de direction du principe comptable de continuité d'exploitation et, selon les éléments probants recueillis, quant à l'existence ou non d'une incertitude significative liée à des événements ou situations susceptibles de jeter un doute important sur la capacité de la CWaPE à poursuivre son exploitation. Si nous concluons à l'existence d'une incertitude significative, nous sommes tenus d'attirer l'attention des lecteurs de notre rapport du réviseur. Nos conclusions s'appuient sur les éléments probants recueillis jusqu'à la date de notre rapport du réviseur. Cependant, des situations ou événements futurs pourraient conduire la CWaPE à cesser son exploitation ;
- nous apprécions la présentation d'ensemble, la structure et le contenu des comptes annuels et évaluons si les comptes annuels reflètent les opérations et événements sous-jacents d'une manière telle qu'ils en donnent une image fidèle.

Nous communiquons au comité de direction notamment l'étendue des travaux d'audit et le calendrier de réalisation prévus, ainsi que les constatations importantes relevées lors de notre audit, y compris toute faiblesse significative dans le contrôle interne.

Autres obligations légales et réglementaires

Responsabilités du comité de direction

Le comité de direction est responsable du respect des dispositions visées par le décret du 15 décembre 2011 portant organisation du budget, de la comptabilité et du rapportage des unités d'administration publique wallonnes et ses arrêtés d'exécution datés du 8 juin 2017 et du respect des dispositions prévues en la matière par le règlement d'ordre intérieur de la CWaPE.

Responsabilités du réviseur

Dans le cadre de notre mission, notre responsabilité est de vérifier, dans leurs aspects significatifs, le respect de certaines dispositions visées par le décret du 15 décembre 2011 portant organisation du budget, de la comptabilité et du rapportage des unités d'administration publique wallonnes et ses arrêtés d'exécution datés du 8 juin 2017 et le respect de certaines dispositions prévues en la matière par le règlement d'ordre intérieur de la CWaPE.



3.-



Mentions relatives à l'indépendance

Notre cabinet de révision n'a pas effectué de missions incompatibles avec le contrôle légal des comptes annuels et est resté indépendant vis-à-vis de la CWaPE au cours de notre mission.

Autres mentions

- Sans préjudice d'aspects formels d'importance mineure, la comptabilité est tenue conformément aux dispositions visées par le décret du 15 décembre 2011 portant organisation du budget, de la comptabilité et du rapportage des unités d'administration publique wallonnes et ses arrêtés d'exécution datés du 8 juin 2017 et conformément au règlement d'ordre intérieur de la CWaPE ;
- L'affectation du résultat proposée est conforme aux dispositions de l'article 51ter, §1er, 10° du décret du 12 avril 2001 relatif à l'organisation du marché régionale de l'électricité. La totalité du résultat positif de l'exercice 2019, soit un montant de 828.240 EUR, sera versé au fonds énergie.

Fait à Namur, le 14 mai 2020

La SRL "DGST & Partners - Réviseurs d'entreprises",
Représentée par

Pierre SOHET
Réviseur d'entreprises



CWaPE
Tous acteurs de l'énergie

2. DIE MÄRKTE FÜR STROM UND GAS

ANTICIPER

2.1. ALLGEMEINE AKTIVITÄTEN DER TECHNISCHEN DIREKTION

Innerhalb der CWaPE und in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen ist insbesondere die Technische Direktion mit den technischen Aspekten der Gas- und Strommärkte betraut – sowie, seit dem Dekret vom 31. Januar 2019, mit der Integration erneuerbarer Energiequellen in diese Märkte. Ihre Aufgaben bilden das zentrale Element der Tätigkeit der Regulierungsbehörde.

In der Praxis bestand sie für das Jahr 2019 zusätzlich zum Direktor und zu einer Direktionsassistentin aus knapp über vier Vollzeitäquivalenten, um die tägliche Verwaltung einer Vielzahl an Dossiers in den unterschiedlichsten Bereichen zu gewährleisten:

- Kontrolle und Überwachung der Leistungen der Netzbetreiber: Analyse und Verfolgung der Investitions- und Anpassungspläne (VNB Gas & Strom sowie des lokalen ÜNB), Berichte zur Qualität der Leistungen, Bedingungen des Netzanschlusses und -zugangs (Verträge, Beschwerden, Kapazitätsreservierungen usw.), Managen der Überlastung, Anträge auf Abweichung wegen Nichteintragung elektrischer Leitungen, Leistungen und Audit im Bereich der Wartung der öffentlichen Beleuchtung usw.;
- die Beobachtung der Märkte: Sammlung und Analyse von vierteljährlichen Versorgungsdaten (Gas und Strom), welche von allen Versorgern und VNB kommen, statistische Berichterstattung (Forbeg, CEER, Benchmarking etc.)
- bis zur Übertragung dieser Kompetenzen am 1. Mai 2019 an den ÖDW: Festlegung der Verpflichtungen für die Quotenrückgabe (in Synergie mit der Direktion für die Förderung von Ökostrom – DPEV), Umsetzung und Kontrolle der teilweisen Befreiung vom Aufschlag für grüne Bescheinigungen;
- nach der Übertragung der Kompetenzen an den ÖDW: Fortsetzung der Begleitung des ÖDW in einer Reihe von technischen und administrativen Fragen sowie bei der Verwaltung der Quoten, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten; Wiederaufnahme der Kontrolle der Meldungen des Gesamtenergieträgermix, die als Marktinstrument im Rahmen der CWaPE verblieb;
- Gewährung und Nachverfolgung der Versorgungslizenzen für Strom und Gas, Einrichtung und Gewährung der Versorgungslizenzen für Flexibilität, Vorbereitung neuer Regeln im Bereich Ersatzversorgung;
- technische Reglementierung: Festlegung der technischen Regeln, Umsetzung der geltenden Bestimmungen der europäischen Netzwirkkodizes, Analyse der technischen Vorgaben der Branche (Synergrid, VNB, AOEa...);
- Studien und Gutachten zur technischen und kaufmännischen Flexibilität, zu den intelligenten Netzen und Zählern, zu den für die Entwicklung von Gas aus erneuerbaren Quellen notwendigen Maßnahmen (u. a. Einspeisung von Biomethan) sowie Überwachung ihrer Umsetzung, Abstimmung mit der CREG im Rahmen des Energietransfers;
- Nachverfolgung von Projekten und Pilotprojekten im Rahmen der Einrichtung von Energiegemeinschaften und alternativen Netzen;
- Analyse des Umfangs und der technischen Konformität der geschlossenen Netze für Geschäftskunden, technischer Support im Rahmen des Verfahrens der Genehmigung von Direktleitungen;

- technische Unterstützung der anderen CWaPE-Direktionen, insbesondere im Rahmen der Analyse der Tarifvorschläge und spezifischen Entwürfe, des Anschlusses der Erzeugungsanlagen, der Analyse von Beschwerden der VNB beim SRME, der Genehmigung von Anschluss- und Zugangsverträgen, des Empfangs von Projektträgern usw.;
- aktive Teilnahme an zahlreichen Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen: bei Forbeg (AG Strom, AG Gas, AG Informationsaustausch, AG Ersatzversorger, AG VNB, AG Smart Metering, AG Erneuerbare Energien, Task Force Flex) oder anderen Kreisen (Concere⁸, Atrias, User Group Elia, Gremien für die Betreuung mehrerer von der Wallonie finanzierter Studien zum Thema Smart Grids oder prospektive Analyse etc.) oder auch unter Leitung des Kabinetts des Ministers für Energie.

2.2. DER ALLTAGSBETRIEB DER NETZE

2.2.1. Der Betrieb der Infrastrukturen

2.2.1.1. Die Investitionen in die Netze

Die Betreiber der Gas- und Stromverteilnetze sowie Elia als Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nehmen eine zentrale Stellung auf dem Energiemarkt ein. Als Betreiber von Infrastruktur sichern sie die Verbindung zwischen den Akteuren, vom Erzeuger über die Energieversorger bzw. Dienstleister bis hin zu den Verbrauchern. Um diese verantwortungsvolle Schlüsselrolle zu erfüllen, haben sie eine Reihe von technischen Aufgaben, unter anderem im Rahmen des Ausbaus, der Instandhaltung, der Überwachung und der Verwaltung des Netzes, des Anschlusses der Nutzer zu Verbrauchs- und Erzeugungszwecken, der Zählung und der Verwaltung der Energieflüsse sowie der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes.

Alljährlich teilen die Netzbetreiber der CWaPE ihre mehrjährigen Investitionsprogramme sowie den Bericht über die Qualität ihrer Leistungen mit Blick auf deren Billigung mit. Formal betrachtet, handelt es sich um Pläne zur „Anpassung“ der Verteilnetze und der lokalen Übertragungsnetze für Strom sowie um „Investitionspläne“ für Gasverteilnetze. Die Untersuchung dieser Pläne durch die CWaPE betrifft in erster Linie die Sanierung, die Aufrechterhaltung und Erhöhung der Qualität sowie der technischen Kapazität der Netze (u. a. auf die Sicherheit, die Zuverlässigkeit, die unterbrechungsfreie Versorgung und die Einspeisung der dezentralen Erzeugungsstätten hin) sowie den Ausbau der Netze entsprechend dem Willen des Gesetzgebers.

Demgemäß hat die CWaPE 2019 die Pläne der Verteilnetzbetreiber für den Zeitraum 2020-2021 sowie jenen des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes für 2020-2027 erhalten. Es ist anzumerken, dass das Netz von Gaselwest am 1. Januar 2019 von ORES übernommen wurde und es somit nur noch fünf VNB für Strom sowie zwei VNB für Gas in der Wallonischen Region gibt. Die Pläne von ORES werden jedoch noch nach Tarifzone analysiert (7 für Strom, 5 für Gas).

Am Ende ihrer detaillierten Analyse und ihres Austausches mit den VNB und Elia entschied sich die CWaPE zur Annahme der Pläne mit einigen technischen und administrativen Rückstellungen, welche in bestimmten Akten formuliert und ausdrücklich den betreffenden Netzbetreibern übermittelt wurden. Die CWaPE wies jedoch darauf hin, dass sich diese Genehmigung nicht auf die Elemente der Strategie zum Einsatz intelligenter Zähler bezieht, welche zum Zeitpunkt der Vorlage der Pläne nach der Verabschiedung des Dekrets vom 19. Juli 2018 noch überarbeitet werden mussten.

⁸ Konzertierungsgruppe Staat-Regionen im Bereich Energie.

Die nicht vertraulichen Stellungnahmen, Entscheidungen und Analyseelemente der CWaPE werden auf der Website veröffentlicht (Gasnetzbetreiber: CD-19g11-CWaPE-1851; Stromnetzbetreiber: CD-19j24-CWaPE-1852; LÜNB: CD-19c21-0304 und CD-20c05-CWaPE-0399). Bei ihrer Prüfung hat sich die CWaPE der Stringenz der für die Schnittstellen zwischen Übertragung, lokaler Übertragung und Verteilung versichert.

In diesen Plänen sehen die Netzbetreiber vor, innerhalb von acht Jahren (2020-2027) knapp 632 Millionen EUR für das lokale Übertragungsnetz, innerhalb von fünf Jahren rund 1.150 Millionen EUR für die Stromverteilnetze und innerhalb von fünf Jahren 568 Millionen EUR für die Gasverteilnetze zu investieren (Plan 2021-2025). Die Zahl der Strom- und Gaskunden (EAN in Betrieb) ist 2019 um jeweils 16.000 und 13.500 Einheiten gestiegen, was einer Zunahme von 0,8 % und 1,8 % entspricht.

DIAGRAMM 6 HISTORIE DER GASNETZE IN DER WALLONIE

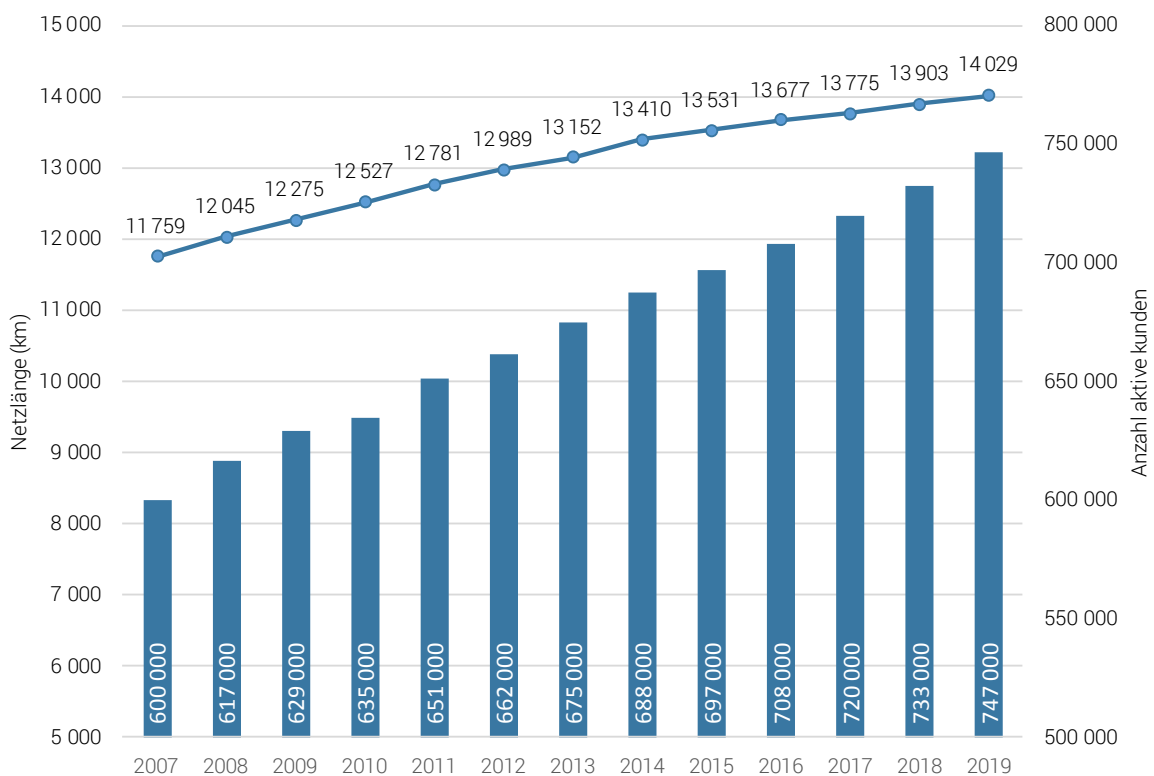
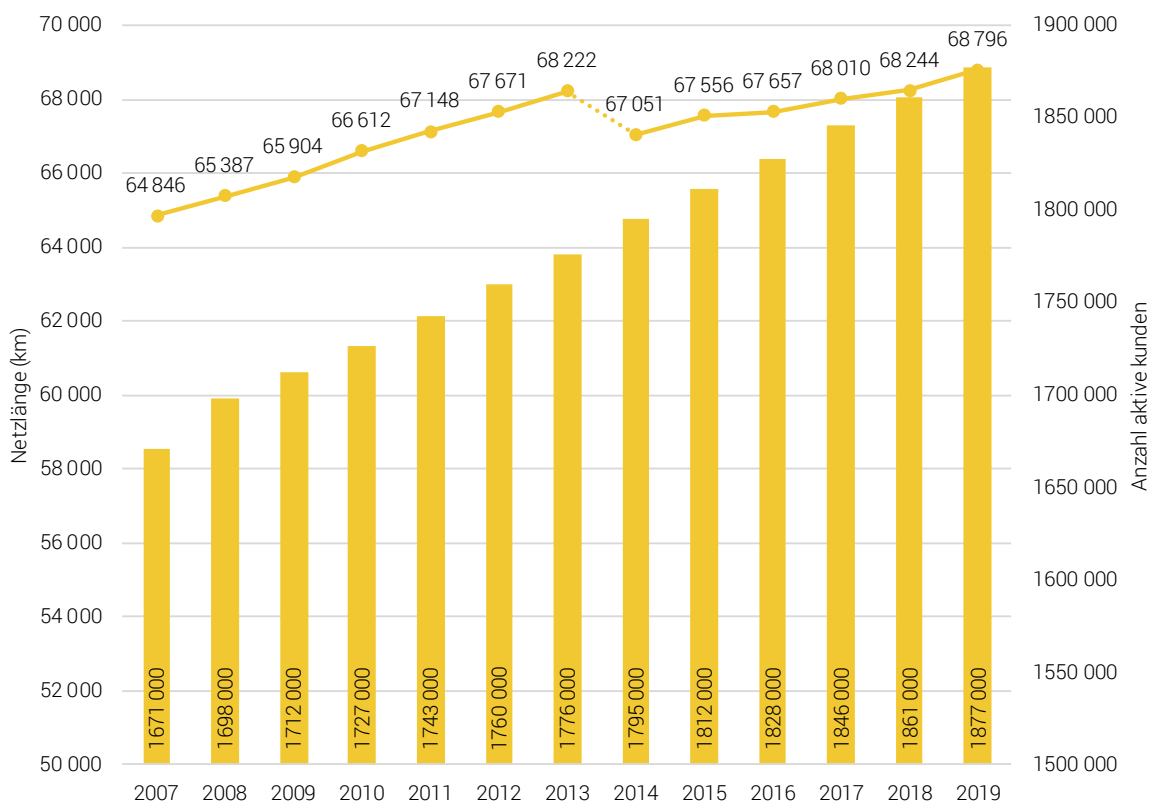


DIAGRAMM 7 HISTORIE DER STROMNETZE IN DER WALLONIE⁹



2.2.12. Die Qualität der Dienste

Die Netzbetreiber übermitteln der CWaPE alljährlich ihre Berichte zur Qualität der erbrachten Dienste auf Grundlage der von der CWaPE in Abstimmung mit den VNB erstellten Richtlinien (siehe: CD-16b23-CWaPE-0004 und 0005). Diese Berichte dienen zur Unterstützung bei der Ausarbeitung der Anpassungs- und Investitionspläne, da mit ihrer Hilfe die veralteten und/oder mangelhaften Elemente des Netzes ermittelt werden können. Sie dienen auch der allgemeinen Kontrolle der Leistungen der Netzbetreiber oder auch der Berichterstattung gegenüber europäischen Instanzen.

Allgemein gesprochen, beobachtet die CWaPE mit der bekannten Ausnahme einiger außergewöhnlicher klimatischer Ereignisse wie jener im Jahr 2012, im Januar 2016 und – in geringerem Maße – Anfang 2018 eine regelmäßige Verbesserung der Leistungen der Stromnetze, was die Verfügbarkeit und die Geschwindigkeit der Störungsbehebung angeht. Dies ist in erster Linie auf die Sanierungen und Reparaturen sowie das Eingraben der Stromnetze zurückzuführen, da dies einen besseren Schutz gegen die klimatischen Unwägbarkeiten gewährleistet.

2019 führte die CWaPE ein eingehendes Audit der Qualitätsberichte der verschiedenen VNB durch und schloss dieses ab. Es diente dazu, die Prozesse zu evaluieren und zu sichern, um die Inhalte (Zertifizierungsprozess) zu bestätigen: Interpretation der Definitionen, Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten. Dieses Audit sollte es auch ermöglichen, die relevantesten Indikatoren zu evaluieren, auf deren Grundlage KPI entwickelt werden.

⁹ Die Differenz zwischen 2013 und 2014 rührt von einer Korrektur des Bestandes, die von ORES für sein NS-Netz (im Wesentlichen das Netz von Verviers) auf Basis präziserer kartografischer Daten durchgeführt wurde

Dieses Audit wurde in zwei Phasen durchgeführt, einerseits mit einer Analyse der Verfahren und andererseits mit Anhörungen der an der Informationsverarbeitung und Erstellung von Berichten beteiligten Mitarbeiter vor Ort. Auch wenn das Ziel des Audits nicht darin bestand, die Qualität der Arbeit der vor Ort tätigen Mitarbeiter, sondern eher die Art und Weise der Umsetzung der Überwachung der Daten vom Auftreten eines Ereignisses bis zur Erstellung des Qualitätsberichts zu überprüfen, ermöglichte es der Vorgang, Brücken zu bauen und einander gegenseitig besser zu verstehen. Die CWaPE konnte vor allem die Professionalität und die Gestaltung des Berufs und des Dienstes hervorheben, welche von den vor Ort bei den Besuchen angetroffenen Mitarbeitern zum Ausdruck gebracht wurden.

Das Audit brachte jedoch ans Licht, dass eine bestimmte Anzahl an Prozessen zur Datenverarbeitung nicht oder teilweise nicht unter Kontrolle und gesichert ist. Dies ist im Allgemeinen vor allem für die Überwachung der Fristen für Anschlüsse und Studien, für NS-Beschwerden und Unterbrechungen der Fall. Im Rahmen der neuen Leitlinien werden Klarstellungen eingebracht und von den betreffenden VNB wurde eine Reihe an Maßnahmen gefordert. Diese werden Gegenstand einer baldigen Nachverfolgung sein. Der Abschlussbericht wurde im April 2020 verabschiedet und auf der Webseite der CWaPE veröffentlicht (CD-20d23-CWaPE-0072).

2.2.13. Förderung von Erdgas und CNG

Die Entwicklung des Erdgases in der Wallonie bleibt eine wichtige Herausforderung, da es eine Übergangsenergie ist, mit deren Hilfe sowohl die CO₂-Emissionen gesenkt als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gefördert werden kann. Jeder Haushaltskunde, der von Heizöl zu Erdgas wechselt, oder auch jeder KFZ-Fahrer, der sich für CNG (Compressed Natural Gas) entscheidet, bedeutet potenziell zwei Tonnen CO₂-Emissionen jährlich weniger und bis zu fünf Tonnen bei Biomethan. Und schließlich bedeutet Gas zum Heizen oder für den Transport auch eine Verringerung der Feinstaubpartikel von über 95 % gegenüber Diesel und damit einen positiven Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung.

Die VNB setzen daher schrittweise eine Strategie um, mit welcher der Anschluss neuer Kunden an die vorhandenen Netze gefördert werden soll. Auch wenn es schwierig ist, die Anträge auf Anschluss, die selbstständig eingehen, von jenen zu unterscheiden, die durch die Werbekampagnen animiert sind, lässt sich dennoch eine Zunahme der Zahl aktiver Anschlüsse in den letzten Jahren feststellen. So betrug die Anzahl der aktiven Zähler im Gebiet von ORES im Jahr 2015 460.700, 2016 stieg sie auf 466.800 (+6.100), im Jahr 2017 auf 475.600 (+8.800) und im Jahr 2018 auf 485.300 (+9.700). Für 2019 stieg die Zahl der aktiven Zähler im Gebiet von ORES auf 502.900 (+17.600), doch diese Zunahme ist zum Teil auch auf die Übernahme der vier zuvor von Gaselwest versorgten Gemeinden zurückzuführen, welche 2018 über 7.800 aktive Zähler verfügten. Bei RESA wurde die Kampagne für die Förderung später gestartet. Die Anzahl der aktiven Zähler betrug 2016 235.200 (+ 3.400), 2017 238.800 (+ 3.600), 2018 242.000 (+ 3.200) und 2019 245.700 (+ 3.700).

Zudem wurden Erleichterungen für den Anschluss an CNG-Stationen eingerichtet.

2019 waren in der Wallonie 29 CNG-Stationen aktiv (16 bei ORES Hennegau, 4 bei RESA, 3 bei ORES Namur und bei ORES Wallonisch-Brabant, 2 bei ORES Luxemburg und 1 bei ORES Mouscron) und damit acht mehr als im Vorjahr. Das Gebiet von RESA, welches 2018 noch keinen CNG-Anschluss besaß, wird nun versorgt.

Schließlich besteht die größte Schwierigkeit in der Wallonischen Region darin, Rentabilität bei der Gasversorgung der abgelegensten Gebiete zu finden. Kleine städtische Zentren oder isolierte Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit nutzen kein Erdgas, obwohl Potenzial zur lokalen Entwicklung durchaus vorhanden ist. Daher beschloss RESA, ein vielversprechendes neues „virtual pipe“-Konzept zu entwickeln, welches darin besteht, Gas in Form von CNG, das in Containern und noch mehr über Rohrleitungen transportiert wird, zu befördern, um kleine, ausreichend dichte lokale Netze zu versorgen. Die CWaPE verfolgt die Innovation, welche die Antwort auf die Anbindung eines Teils der nicht ausgestatteten weißen Zonen sein könnte, aufmerksam.

2.2.14. Die intelligenten Zähler

Das Dekret vom 19. Juli 2018¹⁰ goss die Grundlagen für den Einsatz intelligenter Zähler in der Wallonie in einen gesetzlichen Rahmen. Es definiert einerseits die Fälle, in denen die Installation eines intelligenten Zählers spätestens am 1. Januar 2023 durchgeführt wird, nämlich bei Kunden in Zahlungsverzug, bei Austausch des Zählers, bei einem neuen Anschluss sowie auf Antrag des Netzbenutzers. Das Dekret legt andererseits für Ende 2029 ein Ziel des Einsatzes von 80 % für Netzbenutzer fest, die zumindest eine der folgenden Eigenschaften aufwiesen: Jahresverbrauch von mindestens 6.000 kWh, eine Erzeugungseinheit mit einer elektrischen entwicklungsfähigen Nettoleistung von mindestens 5 kWe und öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge.

Neben diesem Dekret schaffen zwei zusätzliche Elemente Anreize für die Betreiber, den Einsatz zu forcieren. Auf der einen Seite steht das Inkrafttreten des *Prosumer*-Tarifs: Da einige Prosumer einen hohen Eigenverbrauch haben, könnten sie Anreize erhalten, den Einbau eines Doppelstromzählers zu beantragen, um auf einen Pauschaltarif zu verzichten und dann auf Grundlage ihrer tatsächlichen Entnahmen abgerechnet zu werden. Der zweite Anreiz ist mit dem Ende der Produktion von Budgetzählern mit Karte und der IT-Plattform, welche die Transaktionen verwaltet, verbunden (Ende 2025). Die intelligenten Zähler ermöglichen es, diese Budgetzähler mit Karte auszutauschen und sichern die Aufrechterhaltung der Verpflichtung öffentlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Vorauszahlung.

Anfang 2019 kündigten die beiden wichtigsten Verteilnetzbetreiber, ORES und RESA, ihre Absicht an, mittels der Wahl derselben Zählertechnologie und Kommunikationskette einen gemeinsamen Weg einzuschlagen. Die geplante Lösung ist jene, für die sich auch Fluvius, welches für den Einsatz intelligenter Zähler in Flandern verantwortlich ist, entschieden hat. ORES und RESA beteiligten sich damit am von Fluvius vergebenen Auftrag, für welchen der Einsatz im Juli 2019 begann. Der ausgewählte Zähler basiert auf dem „IDIS“/„OMS“-Standard und verfügt über Kundenzugänge, die ferngesteuert aktiviert/deaktiviert werden können, um eine lokale Datenverarbeitung zu ermöglichen. Er kann die Energie nach mehreren einstellbaren Zeitspannen registrieren – und zwar in zwei Richtungen (Einspeisung und Entnahme). Dieser Zähler verfügt zudem über eine WM-Bus-Kommunikationsschnittstelle, welche es ermöglicht, weitere Zähler hinzuzufügen (z. B. Gas). Die Kommunikationstechnologie ist vom Typ Point-to-Point (NB-IOT). Von den verschiedenen Funktionalitäten ermöglichen es einige, eine Vorauszahlung über eine Online-Plattform sicherzustellen und Vorgänge wie die Zählerablesung, das Schließen und die Genehmigung für die Öffnung des Zählers unter Einhaltung der entsprechenden Gesetzgebung, Anpassung der Leistungseinstellung des Zählers etc. aus der Ferne zu verwalten.

ORES und RESA legten Anfang Herbst ihren umfangreichen Einsatzplan vor – begleitet von einem Geschäftsplan, der in der Folge Gegenstand einer Analyse durch die CWaPE war. Die genaue Ausarbeitung des letzteren war Ende 2019 noch im Gange. Der Einsatz der ersten intelligenten Zähler begann Anfang 2020, die Kommunikationskette ist jedoch vorerst nicht aktiv. Letztere sollte Ende des Frühjahrs 2020 in Betrieb sein. Die Vorauszahlung wird Mitte Oktober 2020 möglich sein.

Gleichzeitig mit diesem Weg für 2019 fanden mehrere Treffen zwischen der Verwaltung, der CWaPE und den VNB statt, um die Erlasse für die Umsetzung vorzubereiten, welche aus dem Dekret von Juli 2018 folgen müssen.

¹⁰ Dekret vom 19. Juli 2018 zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie im Hinblick auf die Einführung der intelligenten Zähler und der Flexibilität.

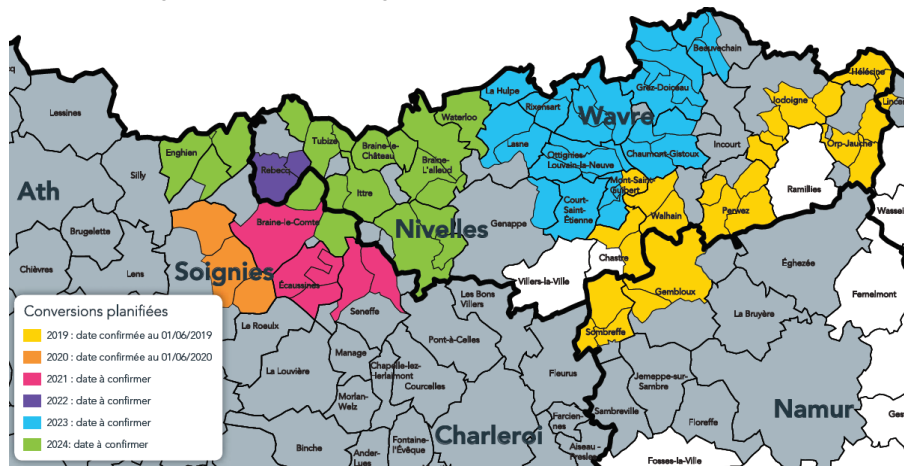
Ebenso traf sich die CWaPE zur Vorbereitung des Inkrafttretens des Prosumer-Tarifs mehrfach mit den VNB, um die Verfahren und Strategien für den Einbau eines intelligenten Zählers auf Antrag zu evaluieren. Auch ein Simulator, der es ermöglicht, das Interesse für den Einbau eines intelligenten Zählers im Rahmen dieses Prosumer-Tarifs zu beziffern, wurde umgesetzt und Mitte 2019 auf der Internetseite der CWaPE zur Verfügung gestellt.

Im Gasbereich existiert jedoch bis heute kein gesetzlicher Rahmen für den Einsatz dieser Zähler. Die Netzbetreiber planen jedoch den Einbau von intelligenten Zählern für Gas ausschließlich, um die VöD bezüglich der Vorabzahlung sicherzustellen, weil dieselben Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Ende der Budgetzähler mit Karte und mit dem Ende der IT-Plattform, die die Transaktionen verwaltet, auch für Gas gelten.

2.2.15. Die Umstellung auf High-Gas

Die Zusammensetzung von Erdgas unterscheidet sich von einer Lagerstätte zur anderen. In Belgien werden mehrere Gase mit unterschiedlicher Zusammensetzung, die zu zwei großen Familien gehören, übertragen und verteilt. Man spricht von „energiearmem“ oder „L“-Gas, also mit niedrigem Brennwert, wenn es sich um Gas aus der niederländischen Lagerstätte Slochteren handelt, das seit 1966 verteilt wird, und von „energiereichem“ oder „H“-Gas, also mit höherem Brennwert bei den Gasen aus der Nordsee oder anderen Ländern (Norwegen, Russland, Katar, Nigeria...).

In unserem Land verbrauchen 1,6 Millionen Haushalte und Unternehmen „energiearmes“ Erdgas, darunter 110.000 Verbraucher in der Wallonie, hauptsächlich in Wallonisch-Brabant und den Randgebieten. Die niederländischen Behörden haben entschieden, ihre Exporte dieses Gases zu reduzieren und 2030 vollständig einzustellen. Das „energiearme“ Gas wird dann durch „energiereiches“, aus anderen Teilen der Welt importiertes Gas ersetzt. Diese Umstellung erfolgt in Belgien schrittweise zwischen 2018 und 2029 und genauer von 2018 bis 2024 in der Wallonie nach einem vorläufigen Plan, der hier dargestellt ist¹¹.



Quelle: ORES

In diesem Kontext hat sich die CWaPE an Überlegungen beteiligt, die sowohl bei der Concere-Gruppe als auch bei den Regionalbehörden unternommen wurden, um das für die wallonischen Verbraucher geltende Szenario zu definieren.

¹¹ Die 2018 betroffenen RESA-Gemeinden waren Hannut, Waremme, Geer und Berloz und sind nicht mehr auf der obigen Karte verzeichnet.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. Januar 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strommarkt hinsichtlich der Umstellung der Netze auf einen hohen Brennwert legt die Mindestanforderungen für die VNB und Versorger bei der Kommunikation mit den privaten und gewerblichen Gasnutzern fest. Dieser Erlass betraut die CWaPE damit, die Effektivität der Kommunikationspläne in Bezug auf die ab 2020 erfolgende Umstellung zu evaluieren.

Im Laufe des Jahres 2019 führte die CWaPE bereits eine erste evaluierende Kontrolle der Effizienz dieser Kommunikationspläne auf Grundlage einer Methode durch, die mit den VNB und den Versorgern abgestimmt wurde und die folgende Kriterien berücksichtigt:

- der allgemeine Kommunikationsplan (mit allen Akteuren) wird als wirksam angesehen, wenn die Telefonumfrage auf Grundlage einer repräsentativen Stichprobe zeigt, dass die betroffenen VNB in mehr als 80 % der Fälle über die Umstellung informiert sind;
- der Kommunikationsplan je Akteur gilt als wirksam, wenn der allgemeine Kommunikationsplan wirksam ist und wenn der betreffende Akteur die Versendung der einzelnen Mitteilungen innerhalb der vom EWR gesetzten Fristen meldet.

Je nach den Umständen, den Anpassungen der Kommunikationspläne oder dem Feedback bezüglich der Evaluierungsmethodik selbst kann die letztere eventuell angepasst werden.

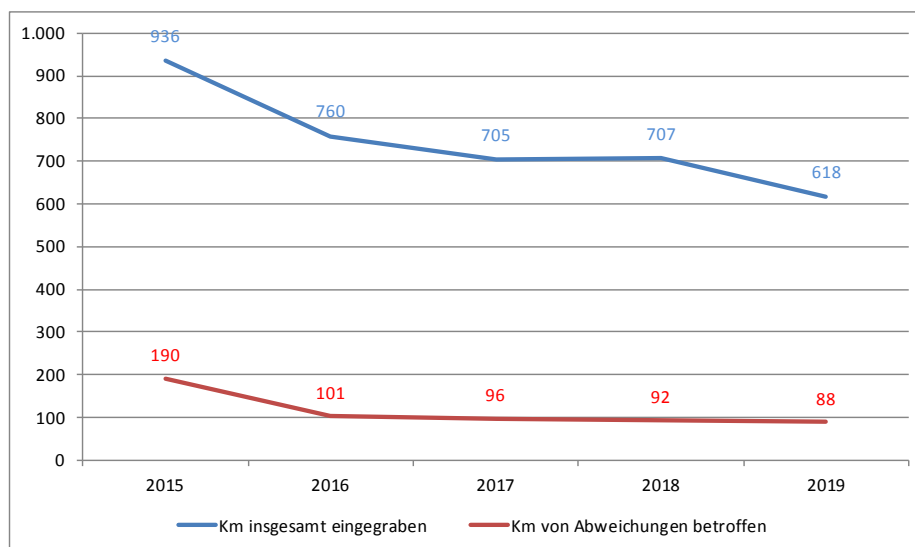
2019 wurden 9700 Kunden auf der Achse „Gembloux-Hélécine“ des Netzes ORES umgestellt.

Die CWaPE führte bei einer repräsentativen Auswahl von Benutzern des von der Umstellung betroffenen Netzes eine Telefonumfrage durch und sammelte 404 aussagekräftige Antworten (> Schwellenwert, der ein Konfidenzintervall von 95 % erlaubt). Diese Umfrage zeigte das hohe Niveau der Sensibilisierung der Öffentlichkeit. 97 % der Antwortenden erklärten, über die Umstellung informiert worden zu sein, 94 % wurden über die Notwendigkeit, ihre Anlagen überprüfen zu lassen, informiert. Das Hauptziel konnte als erreicht und sogar als deutlich übertroffen betrachtet werden. Zudem zeigte der Bericht, dass die VNB und die Mehrheit der Versorger (welche 99 % der Kundschaft abdecken) ihre Verpflichtungen bezüglich des Versandes von Informationen erfüllten. Der evaluierende Bericht des Kommunikationsplans 2019 wurde im Juni 2019 genehmigt (CD-19f06-CWaPE-0064).

2.2.1.6. Das Eingraben von elektrischen Leitungen

Die Priorität des Eingrabens von elektrischen Leitungen stellt eine besondere Einschränkung bei der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Netze dar. Wenn ein Netzbetreiber jedoch der Ansicht ist, diese Priorität nicht erfüllen zu können, kann er einen Antrag auf Abweichung bei der CWaPE einreichen, die im Anschluss an eine Analyse der technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen, Umwelt- und Kulturerbeaspekte entscheidet. 2017 hatte die CWaPE 305 Dossiers mit Anträgen auf Abweichungen bearbeitet, die 96 km oberirdische Leitungen betrafen, während mehr als 705 km an Verbindungen tatsächlich eingegraben wurden (398 für HS und 307 für NS). Seit Anfang 2018 wurden Maßnahmen zur administrativen Vereinfachung beim Verfahren des Antrags auf Abweichung umgesetzt (Beschluss CD-18a18-CWaPE-0165). Dies führte zu einer Reduzierung der Anzahl an bearbeiteten Akten. 2019 wurde keine Ausnahmeregelung der Kategorie 2 beantragt, während 303 Dossiers der Kategorie 1 für 88 km Gegenstand einer nachträglichen Kontrolle wurden. Die CWaPE stellt fest, dass das globale Ziel der Förderung des Eingrabens in der Tat beachtet wird.

DIAGRAMM 8 ENTWICKLUNG DER ABWEICHUNGEN



2.2.17. Die öffentliche Beleuchtung

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, welche den VNB bezüglich Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungsanlagen auferlegt wurden, regelt die verschiedenen Verpflichtungen, welche die VNB zugunsten der Städte und Gemeinden der Wallonischen Region erfüllen müssen. Dieser Erlass wurde durch den Erlass vom 14. September 2017 abgeändert, um ein allgemeines Programm zum Austausch zu starten, welches eine Modernisierung des Parks in zehn Jahren ermöglicht. Sämtliche kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen – mehr als 606.000 Leuchten – werden nach Abschluss dieses Programms mit LED- oder gleichwertigen Technologien ausgerüstet sein. Aufgrund dessen hat die CWaPE in Absprache mit den VNB Leitlinien herausgegeben, um die praktischen Modalitäten der Umsetzung dieses Programms festzulegen (CD-18e29-CWaPE-0013).

Diese Leitlinien traten im Jahr 2019 in Kraft. Alle VNB legten der CWaPE daher einerseits ein allgemeines Programm zum Austausch und andererseits ein detailliertes Programm vor, in welchem die Leuchten und Gemeinden, die von den Austauschaktionen im Jahr 2020 betroffen sind, angeführt sind. Die CWaPE analysierte diese Programme und genehmigte die Arbeiten für 2020 mit den Entscheidungen CD19104-CWaPE-0380 und 0386. Im Jahr 2020 werden in der gesamten Wallonie etwa 65.000 Leuchten durch LED ersetzt werden.

TABELLE 4 ANZAHL DER LEUCHTEN, DIE VON DEN VNB IM VERLAUF VON 2020 ERSETZT WERDEN

AIEG	1 200
AIESH	746
ORES	42 084
RESA	19 502
REW	1 064
GESAMT	64 596

2.2.1.8. Direktleitungen, Direktverbindungen und geschlossene Netze für Geschäftskunden

In den Dekreten von 2014 und 2015 betreffend den Strommarkt bzw. den Gasmarkt wurden neue Bestimmungen in Bezug auf Direktleitungen, Direktrohrleitungen und geschlossene Netze für Geschäftskunden eingeführt. Diese „alternativen Netze“ stellen eine Ausnahme vom System des Anschlusses an das öffentliche Netz dar und werden nur anhand spezifischer, vom Gesetzgeber festgelegter Kriterien genehmigt.

Der Bau neuer Direktleitungen unterliegt der vorherigen Erteilung einer individuellen Genehmigung, welche durch die CWaPE ausgestellt wird. Die wallonische Regierung verabschiedete am 18. Juli 2019 einen Erlass zur Abänderung des Erlasses vom 17. September 2015 über Direktleitungen und zur gesetzlichen Einrahmung der Anträge auf Genehmigung. 2019 bearbeitete die CWaPE sieben Anträge auf Genehmigungen für den Bau neuer Direktleitungen sowie einen Antrag auf Abänderung einer bestehenden Direktleitung.

Bezüglich des Baus neuer Direktverbindungen verabschiedete die wallonische Regierung am 18. Juli 2019 einen Erlass über Direktverbindungen für Gas zur gesetzlichen Einrahmung der Anträge auf Genehmigung. Im Jahr 2019 wurde kein Antrag auf Genehmigung einer Direktverbindung eingebracht.

Die sogenannten „historischen“ geschlossenen Netze für Geschäftskunden, d. h. jene, die am 27. Juni 2014 für Stromnetze und am 12. Juni 2015 für Gasnetze bereits existierten oder die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die aus einer Abtrennung eines Teils eines internen Gas- oder Stromnetzes entstanden sind, das an den vorstehenden Stichtagen bereits existierte, sind der CWaPE zu deklarieren. Diese und insbesondere die Technische Direktion sind für die Kontrolle der technischen Konformität dieser Netze zuständig. 2019 musste kein geschlossenes Netz für Geschäftskunden regularisiert werden, weder für Strom noch für Gas.

Neue geschlossene Netze für Geschäftskunden müssen Gegenstand einer Genehmigung durch die CWaPE sein – in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Verfahren, die im am 15. November 2019 in Kraft getretenen Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über geschlossene Netze für Geschäftskunden für Gas und Strom festgelegt sind. Im Jahr 2019 wurde kein Antrag auf Genehmigung eines neuen geschlossenen Netzes für Geschäftskunden eingebracht.

Mit Stand vom Dienstag, 31. Dezember 2019 stellt sich die Situation der geschlossenen Netze für Geschäftskunden wie folgt dar:

TABELLE 5 SITUATION DER GESCHLOSSENEN NETZE FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

	Netze, deren Status als GNGK bestätigt wurde	Technische Konformität festgestellt	Feststellung der technischen Konformität läuft	Technische Konformität ist festzustellen
Strom	80	19	57	4
Gas	14	8	4	2

Parallel zum geltenden Rechtsrahmen führte der Gesetzgeber auch den Begriff des Pilotprojekts ein, welcher die bedingte Entwicklung weiterer Typen alternativer Netze ermöglicht. Dies wird im folgenden Kapitel genauer ausgeführt.

2.2.2. Integration von erneuerbaren Energien

2.2.2.1. Flexibilität der Netze

Die Integration von mehr Strom aus erneuerbaren und dezentralisierten Quellen erfolgt über mehr Flexibilität in den Netzen. Diese Flexibilität kann auf zwei Arten verstanden werden. Einerseits die „gesetzliche“ Flexibilität, welche manchmal auch als „technische Flexibilität“ eingestuft wird – diese besteht für den Netzbetreiber darin, den Erzeugern gemäß Regeln und einer vorab festgelegten Ordnung Anweisungen für die Anpassung der Produktion zu übermitteln, wenn die Sicherheitsschwellen des Netzes erreicht sind. Andererseits die „kommerzielle“ Flexibilität, welche für die Benutzer des Netzes darin besteht, insbesondere den Netzbetreibern Hilfsdienste zu bieten, um die Wartung des Systems sicherzustellen – etwa in Form der Verwaltung der Nachfrage, der Anpassung der Einspeisung, der Frequenzstabilität etc.

Im Bereich der gesetzlichen Flexibilität setzte die CWaPE in Zusammenarbeit mit den VNB und Elia im Jahr 2019 Regeln um, die sich aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 10. November 2016 zur Kosten-Nutzen-Analyse, zu den Berechnungsmodalitäten und zur Umsetzung der finanziellen Kompensation ergeben.

Zur Erinnerung: Diese neuen Verordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Jede neue Einheit mit mehr als 250 kW, die in das Netz einspeist, oder – unter bestimmten Bedingungen – jede Erhöhung der Kapazität muss flexibel sein, das heißt, sie muss vom Netzbetreiber abgeändert werden können, um die Anforderungen an die Betriebssicherheit des Netzes im Falle von Überlastung zu erfüllen;
- Jeder Anschlussantrag, dem mit dem vorhandenen Netz oder dessen geplanten Entwicklungen nicht voll entsprochen werden kann, wird zum Gegenstand einer Kosten-Nutzen-Analyse, um die Relevanz der Durchführung von Investitionen in das Netz zu evaluieren¹²;
- Dem potenziellen Erzeuger wird eine permanente und/oder flexible Kapazität zugewiesen;
- die Abänderung einer permanenten Kapazität gibt unter bestimmten Umständen Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Einkommensverlust, der mit der Einschränkung bei Abänderungen durch den Netzbetreiber verbunden ist. Die nicht erzeugten Volumina werden auf Basis einer von der CWaPE genehmigten Vorschrift geschätzt.

Seit Juni 2018 erhält die CWaPE von den Netzbetreibern (hauptsächlich ORES-Elia) die Vorstudien, die gemäß dem oben genannten Erlass durchgeführt wurden und ebenso vielen Projekten zum Anschluss von dezentralen Erzeugungseinheiten entsprechen, für welche die Aufnahmekapazität des Netzes es nicht ermöglichte, 100 % der permanenten Einspeisekapazität zu bieten, und für die eine Evaluierung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Investitionen zur Verstärkung des Netzes durchgeführt werden sollte.

2019 erhielt die CWaPE 30 Vorstudien von den Netzbetreibern (hauptsächlich ORES und RESA), auf deren Grundlage Kosten-Nutzen-Analysen von Projekten für die Stärkung des Netzes erstellt wurden. Die Tabelle unten fasst die von diesen Anträgen betroffenen Bereiche und Kompetenzen zusammen.

¹² Siehe Mitteilung CD-17f14-CWaPE-0018 über die Methodologie zur Berechnung der Kosten-Nutzen-Analyse und die anzuwendenden Referenzwerte.

TABELLE 6 BEREICHE UND KOMPETENZEN DER DOSSIERS FÜR ANTRÄGE AUF KOSTEN-NUTZEN-ANALYSEN, WELCHE VON DEN VNB 2019 EINGEBRACHT WURDEN

	Einheiten	Windkraft	FV	Elektrizität aus Wasserkraft	Biomasse	Biogas
Projektanzahl	#	26	3	0	1	0
Beantragte Kapazität	MVA	348,38	1,86	0,00	0,80	0,00
Permanente Kapazität	MVA	71,54	0,00	0,00	0,00	0,00
Flexible Kapazität	MVA	276,84	1,86	0,00	0,80	0,00
Modulierte Energie	MWh	438 276	946	0	254	0

Konkret betrafen diese Projekte zur Stärkung des Netzes lokale (z. B. den Austausch von Transformatoren) oder Vorab-Investitionen (Netz von Elia) im Zusammenhang mit 16 Umspannstationen. Die kumulierten Investitionen dieser Projekte hätten 140 Millionen Euro ausmachen können.

Wenn die meisten der durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen einen *wirtschaftlich nicht gerechtfertigten* Charakter der Investitionen ergeben, liegt dies daran, dass die erwarteten Modulationsstufen im Vergleich zu den hohen Investitionen, die zur Genehmigung einer dauerhaften Kapazität erforderlich sind, relativ niedrig sind.

Für drei Projekte kam die Analyse jedoch zu dem Schluss, dass die zur Bewilligung zusätzlicher permanenter Kapazitäten notwendigen Investitionen ganz oder zum Teil wirtschaftlich gerechtfertigt waren. Diese Entscheidungen betrafen Investitionen in einer Größenordnung von 7,5 Millionen Euro. Nach ihrem Abschluss müssten diese Investitionen, die als wirtschaftlich gerechtfertigt erachtet werden, es ermöglichen, praktisch 72 % des Gesamtvolumens der modulierten Energie, die während der wirtschaftlichen Lebensdauer der dezentralen Erzeugungseinheiten, für welche CWaPE 2019 eine Vorstudie erhalten hat, erwartet wird, nicht mehr zu modulieren.

Bezüglich der Anschlussregeln musste die CWaPE auch auf mehrere Anfragen von Netzbetreibern und Erzeugern antworten, um die geltenden Modalitäten zu klären – insbesondere im Bereich der Kontrolle/Steuerung und vor allem unter Einbeziehung des Zusammenspiels zwischen den Bestimmungen der Netzkodizes und den spezifisch wallonischen Regelungen.

Nach der Genehmigung der Musterverträge von ORES und Elia im Jahr 2018 führte der Prozess zur Prüfung der Verträge in diesem Zusammenhang schließlich 2019 zur Genehmigung der Musterverträge für MT und Trans-MT von AIEG, AIESH, RESA und REW.

Bezüglich der „kommerziellen“ Flexibilität genehmigte die CWaPE in Abstimmung mit den anderen Regulierungsbehörden, die innerhalb von Forbeg vereint sind, im Juni 2019 die neuen Versionen der Standardverträge zwischen Verteilnetzbetreibern und den Versorgern für Flexibilitätsdienste über die Versorgung mit primären Reserven durch die an Nieder- und Hochspannung angeschlossenen VNB (FCR-Dienst).

2.2.2.2. Biomethan und Grubengas

Infolge der Genehmigung der Synergrid-Vorschriften zur Einspeisung (G8/01) im Jahr 2018 legte ORES eine Regelung sowie einen Mustervertrag für Anschlüsse zur Einspeisung von Biomethan vor. Diese wurden Anfang 2019 von der CWaPE genehmigt. Zudem veröffentlichte die CWaPE ein Vademekum zur Einspeisung von Biomethan in Erdgas-Netz um die Öffentlichkeit und Investitionskandidaten anzuleiten.

Auch wenn die Zuständigkeit bezüglich der Förderung von Biomethan mit 1. Mai 2019 an den ÖDW übertragen wurde, beobachtet die CWaPE diesen Bereich weiterhin vom Standpunkt der Verwaltung der Verteilnetze und der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes aus.

Zwischen 2018 und 2019 fand auch ein reger Austausch mit einem Projektträger statt, welcher die Idee hatte, das Gas, das natürlicherweise aus alten Minenschächten austritt, zu verwerten. Das Projekt wurde schließlich mit der Eröffnung von Gazonor am Standort Anderlues im April 2019 umgesetzt. Das Grubengas, welches im Wesentlichen aus Methan besteht, wird in Motoren verbrannt, welche Strom erzeugen, der wiederum in das Netz von ORES rückeingespeist wird. Weitere Entwicklungen wie etwa die Gewinnung von Wärme aus diesen Motoren oder die Einspeisung von Grubengas in das Erdgas-Netz werden zurzeit untersucht.

2.2.2.3. Die Pilotprojekte der Energiegemeinschaften

Auf Grundlage von Artikel 27, welcher per Dekret vom 17. Juli 2018 in die Strom- und Gasdekrete eingefügt wurde, kann die CWaPE unter bestimmten Bedingungen die Entwicklung von Pilotprojekten genehmigen, welche alternative Netze zu dem von einem Netzbetreiber betriebenen öffentlichen Netz darstellen, oder auch Pilotprojekte, die auf das Testen der Generalisierung eines neuen Prinzips zur Tarifgestaltung für Verteilnetze abzielen.

Die Bedingungen, die gemäß § 2 dieser Bestimmung einzuhalten sind, sind Folgende:

- „1. Die Untersuchung der Umsetzung optimaler technologischer Lösungen für den wallonischen Strommarkt als Ziel, insbesondere im Hinblick auf Energieeffizienz, Flexibilität der Nachfrage, Optimierung der Entwicklung, Verwaltung der dezentralisierten Erzeugung und Förderung des lokalen Eigenverbrauchs und der kurzen Wege;*
- 2. Aufweisen eines innovativen Charakters;*
- 3. Unbeschadet des Absatzes 1 nicht die Wirkung oder den Zweck haben, von den Verpflichtungen abzuweichen, die den Akteuren des regionalen Strommarktes durch oder aufgrund dieses Dekrets auferlegt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es für den korrekten Betrieb des Projekts oder für die Erreichung der mit dem Projekt verfolgten Ziele notwendig ist, von diesen Regeln abzuweichen;*
- 4° Nicht als Hauptziel verfolgen, bezüglich der Teilnehmer des Pilotprojekts ganz oder teilweise alle Formen von Steuern und Abgaben zu vermeiden, welche bezahlt werden müssten, wenn sie nicht in den Geltungsbereich des Pilotprojekts fielen;*
- 5° In nichtdiskriminierender Weise auf dem gesamten wallonischen Markt reproduzierbar sein;*
- 6° Sicherstellung der Bekanntmachung der Ergebnisse des Pilotprojekts;*
- 7° Aufweisen einer zeitlich begrenzten Dauer von nicht mehr als fünf Jahren.“*

Mit Zustimmung der CWaPE ist es jedoch möglich, von Bedingung 3 und 4 abzuweichen.

In diesem Sinne bestätigt Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie, dass die CWaPE für einen begrenzten Zeitraum spezifische Markt- und Tarifregeln für bestimmte geografische oder elektrische Zonen erlassen kann, welche speziell für die Durchführung innovativer Pilotprojekte gemäß Artikel 27 der genannten Dekrete entwickelt wurden.

Insgesamt gilt: Die Einstufung als Pilotprojekt ist gleichbedeutend mit der Möglichkeit, in einem streng definierten Kontext Innovationen zu testen, die unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen unmöglich zu erproben gewesen wären. Ein „Pilotprojekt“ im Sinne des Dekrets setzt daher Abweichungen um. Alle Studien oder Versuche, die innerhalb des geltenden Rechtsrahmens durchgeführt würden, gehören nicht in diese Kategorie. Es gibt daher viel mehr „Projekte“ als „Pilotprojekte“ im Sinne der Dekrete.

Die CWaPE traf so zahlreiche Projektträger. Zwei Projekte haben derzeit die Aktivierung der oben angeführten Bestimmungen mit formeller Genehmigung der CWaPE erfordert:

MéryGrid und E-Cloud. Bei den zahlreichen anderen Innovationen hat die CWaPE Kenntnis von mehreren Entwicklungen, welche wahrscheinlich früher oder später Gegenstand eines Antrags auf Genehmigung als Pilotprojekt sein werden.

Das Projekt MéryGrid wird auf dem Gelände des Industrieparks „du Monceau“ in Méry (Gemeinde Esneux) durchgeführt und von der Wallonischen Region im Rahmen eines Abkommens über eine Partnerschaft für technologische Innovation subventioniert. Es handelt sich um ein Pilotprojekt eines „gemeinschaftlichen Mikronetzes“ (d. h. mit mehreren separaten Einheiten und juristischen Personen), das ein Modell des kollektiven Eigenverbrauchs umsetzt. Es versammelt mehrere Partner:

- NETHYS S.A. als Betreiber der Energiegemeinschaft;
- der VNB RESA, der die Vermögenswerte der Netze betreibt;
- die drei VNN, die im Industriepark ansässig sind und fünf Zugangspunkte repräsentieren (drei zur Entnahme, zwei zur Einspeisung) sowie ein von CE+T entwickeltes Batteriesystem;
- die Universität Lüttich (Fachbereich für Strom und Informatik) als Entwickler des Verwaltungssystems (EMS);
- den Versorger ZENO als Verwalter der Verrechnung innergemeinschaftlicher Flüsse und des Gleichgewichts der Batterie;
- weitere Partner im Bereich der Forschung: die SPI, den ÖDW (GDO6), das Zentrum SIRRIIS etc.

Die Grundziele des Projekts bestehen im Testen eines optimierten Echtzeit-Modells für den kollektiven Eigenverbrauch, in der Entwicklung einer künstlichen Intelligenz (EMS), welche eine Optimierung der Ströme zwischen den Entnahmen, Einspeisungen und der Speicherung ermöglicht, im Testen eines Speichersystems vor Ort sowie im Festlegen der optimalen Werte für die Energiegemeinschaft und für die Gemeinschaft im weiteren Sinne.

Nach zahlreichen Gesprächen zwischen der CWaPE und den Projektpartnern erteilte die CWaPE am 7. Februar 2019 eine Genehmigung zur Durchführung des Pilotprojekts (CD-19b07-CWaPE-0294), einschließlich der notwendigen Abweichungen von den Regelungen für Zählung und Versorgung sowie der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ergebnisse.

Nach vielfachem Austausch und Entwicklungen war die E-Cloud schließlich am 22. März 2019 Gegenstand einer Entscheidung zur Genehmigung (CD-19c21-CWaPE-0303). Ziel dieses Pilotprojekts ist es, einen kollektiven Betrieb des Eigenverbrauchs in einer realen Situation zu testen. Dabei werden die Produktionsströme eines Produktionsleiters (PL) und die Ströme der Entnahme durch Kunden in einer abgegrenzten Zone, d. h. einer KMU-Zone, in Beziehung gesetzt. Die zugrunde liegende Idee ist die Optimierung der Flüsse, vor allem auf Grundlage von Anreiz-Netztarifen. Das Projekt wird von ORES Assets getragen und im Gewerbegebiet von Tournai-Ouest ein Jahr lang umgesetzt, nämlich vom 1. Mai 2019 bis zum 30. April 2020 (verlängert bis 30. Juni 2020 durch Entscheidung CD-19g11-CWaPE-0341 infolge einer Verzögerung beim Beginn).

Mehrere Themen werden auf Grundlage von Rückmeldungen aus dem Bereich analysiert: Prüfung der Durchführbarkeit und der Auswirkungen, die ein Betrieb der E-Cloud auf die Art des Verbrauchs der Partnerkunden haben könnte, Suche nach der Optimierung der Energieströme (Einspeisung/Entnahme) auf Ebene des Umspannwerks von Elia im Vorfeld der E-Cloud, Analyse, ob die E-Cloud eine Art ist, die Entwicklung erneuerbarer Energien zu unterstützen, ohne auf den Mechanismus der grünen Bescheinigungen zurückzugreifen, Sicherstellung, dass alle Akteure der E-Cloud Gewinner sind, indem sie die Auswirkungen auf die Verteilungsrechnung von Kunden außerhalb der E-Cloud minimieren und/oder im Vergleich zu anderen bestehenden (Direktleitung, individueller Eigenverbrauch) oder zukünftigen Modellen für die Entwicklung erneuerbarer Energien eine geringere Auswirkung haben, Verfügen über konkrete Erfahrungen, die es ermöglichen, etwaige zukünftige Entwicklungen des Modells des Strommarkts vorherzusehen oder zu steuern. Ores möchte zudem die Möglichkeit prüfen, mehr erneuerbare Energie mit gleicher installierter Leistung selbst zu verbrauchen und eine genauere Kenntnis der Energieströme (viertelstündliche Messungen) für eine bessere Verwaltung des Netzes und des Gleichgewichts zu erlangen.

Um die Umsetzung zu ermöglichen, musste die CWaPE es insbesondere Ores erlauben, von den Regelungen für die Zählung abzuweichen und spezifische Tarife anzuwenden. Zudem musste es Luminus, dem Partner für die Verwaltung der E-Cloud, erlaubt werden, von den Regelungen für die Versorgung für Ströme innerhalb der Gemeinschaft abzuweichen.

Neben diesen ordnungsgemäß zugelassenen Pilotprojekten gibt es eine erhebliche Anzahl von Forschungs- oder Experimentinitiativen rund um die Energiegemeinschaften. Unter den zahlreichen Kontakten, die die CWaPE mit Projektträgern aus verschiedenen Feldern hatte, identifizierte die CWaPE Ende 2019 zwei Projekte, für deren Umsetzung Abweichungen erforderlich sein könnten. Eines von ihnen ist Gegenstand eines offiziellen Antrags, das andere wird hier noch folgen, sofern es nach einem Verfahren im Zusammenhang mit Technologiezentren ausgewählt wird.

All diese Initiativen belegen die Dynamik und den Enthusiasmus des wallonischen Marktes angesichts des vielversprechenden Rahmens der Energiegemeinschaften, der durch die Richtlinien 2018/2001/EU und 2019/944/EU umgesetzt und durch den Erlass vom 2. Mai 2019 vorweggenommen wurde. Dennoch achtet die CWaPE weiterhin sehr genau darauf, dass diese zahlreichen Projekte, die für ihre Mitglieder potenziell vorteilhaft sind, kein Ungleichgewicht auf dem Markt schaffen und nicht zur Entstehung einer neuen „Blase“ führen. Daher sollten diese Experimente und Studien der Arbeit des vorsichtigen und klugen Gesetzgebers bei der Festlegung aller anwendbaren Regelungen und ihrer Modalitäten mehr Klarheit verleihen.

2.2.2.4. Die Kapazitätsreservierungen

In Anwendung der technischen Regelungen untersucht die Technische Direktion der CWaPE die Anträge auf Verlängerung der Reservierung von Kapazitäten bei den VNB für die Erzeugungsprojekte, deren Umsetzung aufgrund der verwaltungstechnischen Verfahren – etwa Rechtsmittel im Rahmen der Ausstellung der Genehmigung – gehemmt wurden. 2019 wurden wie 2018 neun Verlängerungen von der CWaPE bewilligt, jeweils für Windparkprojekte. Dabei kam es zu Behinderungen durch administrative Verfahren.

2.2.2.5. Die Wärmenetze

Der wallonische Energieminister hat der CWaPE einen Entwurf für ein Dekret zur Erstellung eines Rahmens für die Organisation des Marktes für thermische Energie und für die Organisation der Netze für thermische Energie zur Stellungnahme vorgelegt. Obwohl die CWaPE nicht zuständig ist, was die Fernwärmenetze einschließlich der Organisation deren Marktes betrifft, hat sie eine Stellungnahme auf Grundlage ihrer Expertise und bezüglich der Organisation der regionalen Strom- und Gasmärkte vorgelegt (CD-19a23-CWaPE-1840).

2.2.3. Technische Regelungen

2.2.3.1. Regelungen und technische Vorschriften

Gemäß den Dekreten hat die CWaPE in Absprache mit den Netzbetreibern die technischen Regelwerke für die Verwaltung der Netze (Verteilnetze und lokale Übertragungsnetze für Strom/Verteilnetze für Gas) und den Zugang zu diesen Netzen festgelegt. Der in den Jahren 2016 und 2017 gestartete Prozess zur Überarbeitung dieser Verordnungen wurde 2018 angesichts der zahlreichen laufenden Änderungsarbeiten im Bereich Gesetzgebung und Regulierung, welche direkte Auswirkungen auf diese Texte haben dürften, sowie angesichts der begrenzten Ressourcen der CWaPE ausgesetzt.

Die Arbeiten wurden 2019 mit Unterstützung der Rechtsdirektion wieder aufgenommen. Die CWaPE konzentrierte sich zunächst auf das technische Regelwerk für die Stromverteilung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass seit dem Inkrafttreten im März 2011 eine große Anzahl an Gesetzesänderungen einen Teil seines Inhalts obsolet, redundant oder unvollständig machte. Ende 2019 erarbeitete die CWaPE Ende 2019 einen Textvorschlag und legte diesen den *Stakeholdern* vor, die am stärksten am Prozess beteiligt sind: den fünf in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreibern, dem Betreiber des lokalen Transportnetzes, Synergrid, FEBEG, Febeliec, Edora, der Verwaltung und dem Kabinett des Energieministers. Dieser Vorschlag wird auf Grundlage der eingegangenen Reaktionen fertiggestellt und unterliegt einer öffentlichen Konsultation im Verlauf des Sommers 2019.

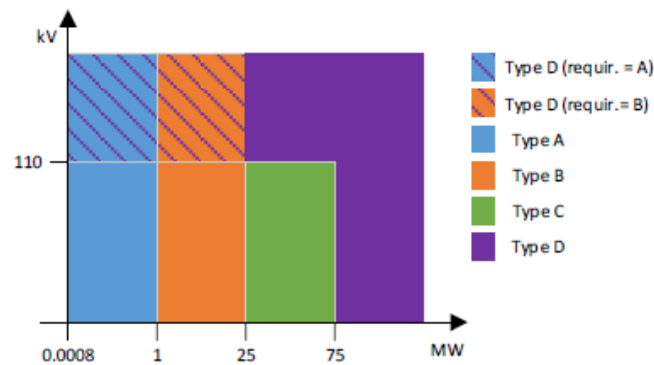
2.2.3.2. Die europäischen Netzkodizes

Mehrere europäische Netzkodizes haben direkten Einfluss auf die Funktionsweise des regionalen Strommarktes und sollten ihre Wirkung zwischen 2016 und 2019 allmählich entfalten:

- Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (RfG-Netzkodex);
- Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (DCC-Netzkodex);
- Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (System Operation Guideline, SOGL).

Insbesondere die Netzkodizes RfG (Verordnung 2016/631) und DCC (Verordnung 2016/1388) sehen neue Anschlussregeln vor, die nur für als neu eingestufte Anlagen gelten und nicht für die bestehenden Anlagen, wie sie in diesen Kodizes definiert sind. Die Artikel 4.2 der Kodizes erlauben eine Ausweitung der Kategorie der bestehenden Anlagen. Im Rahmen des oben bereits angesprochenen Programmdekrets vom 17. Juli 2018 hat der Gesetzgeber die CWaPE ermächtigt, diese Bestimmung zu nutzen, um eine juristische Unsicherheit für die Investoren zu beseitigen, für die eventuell noch nicht genehmigte und damit zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannte Bestimmungen gelten könnten. Daher hat die CWaPE einen Beschluss gefasst (CD-18j25-0233), der die Anlagen präzise aufführt, welche im Sinne der Netzkodizes als bestehend anzusehen sind, und auf welche die noch zu genehmigenden allgemein geltenden Anforderungen daher nicht anwendbar sind.

Die Artikel 6.1 des DCC-Kodex und 7.1 des RfG-Kodex sehen nämlich vor, dass die allgemein geltenden Anforderungen, welche die zuständigen Netzbetreiber zu erarbeiten haben, der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. In diesem Kontext haben Elia und die VNB der CWaPE am 17. Mai 2018 ihre Vorschläge vorgelegt. In Anwendung von Artikel 5.3 des RfG-Kodex hat Elia der CWaPE am 17. Mai 2018 auch ihre Vorschläge zu Leistungsgrenzwerten vorgelegt, die für Stromerzeugungseinheiten vom Typ B, C und D gelten sollen.



Quelle: Elia

Die CWaPE hat in Absprache mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden im November 2018 folgende Beschlüsse gefasst: Genehmigung der Vorschläge zu Leistungshöchstwerten, die für Erzeugungseinheiten vom Typ B, C und D gelten sollen, und Nichtgenehmigung sämtlicher Vorschläge für allgemein geltende Anforderungen, die von den Netzbetreibern vorgelegt wurden. Kein Betreiber eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden hat diesbezüglich einen Antrag eingebracht.

Nach ausführlichem Austausch haben Elia und die VNB am 20. Mai 2019 einen angepassten Vorschlag für allgemeingültige Anforderungen im Sinne der DCC- und RfG-Kodizes vorgelegt. Bei den VNB wurden die Anforderungen bezüglich des RfG-Kodex in eine umfangreichere Überarbeitung der Verordnung Synergrid C10/11 aufgenommen.

Die CWaPE fasste in Abstimmung mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden am 11. Juli 2019 die Entscheidungen zur Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der vier von Elia und den VNB vorgelegten Dokumenten (Entscheidungen CD-19g11-CWaPE-335, 336, 337 und 338).

Ende August 2019 legten Elia und die VNB einen angepassten Vorschlag vor, welcher die Anforderungen auf Anpassung, die in den Entscheidungen der CWaPE über Anforderungen zur allgemeinen Anwendung im Sinne der DCC- und RfG-Codes vom 11. Juli 2019 formuliert wurden, enthielt.

Die CWaPE konnte die Aufhebung der in ihren Entscheidungen vom 11. Juli 2019 angeführten aufschiebenden Bedingungen feststellen und beschloss daher, die von Elia und den VNB vorgelegten neuen Versionen vorbehaltlos zu genehmigen (Entscheidungen CD-19h28-CWaPE-346, 347, 348 und 349).

Angesichts dieser Entscheidungen über die Genehmigung vor dem 1. September 2019 sowie der koordinierten Veröffentlichung durch alle regionalen Regulierungsbehörden zu diesem Datum wird jenes Datum, welches für die Feststellung, ob eine Anlage im Sinne von Entscheidung CD-18j25-CWaPE-0233 neu oder bestehend ist, zu berücksichtigen ist, somit auf 1. November 2019 festgelegt.

Schließlich wurden im Hinblick auf C10/11 auch bedeutende Fortschritte erzielt – über die Netzkodizes hinaus und was die Regeln betrifft, die für die dezentralisierten Erzeugungseinheiten, welche parallel zum Netz arbeiten, sowie für die gleichzusetzenden Speichereinheiten anzuwenden sind.

2.3. DIE MÄRKTE

2.3.1. Verwaltung von Daten

„Messen bedeutet Wissen.“

Die technische Direktion der CWaPE kollationiert bei den Marktakteuren viele Informationen und ist sich der Arbeitsbelastung bewusst, welche damit in Verbindung gebracht werden kann. Diese Daten sind für die CWaPE erforderlich – einerseits im Rahmen der Erfüllung ihrer Regulierungspflichten, andererseits jedoch auch für die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten: Kontrolle, Beobachtung der Märkte, Beratung, Berechnung der GB-Quoten und Reduktionen, Berechnung der Befreiung von Mehrkosten, Datenübertragung an die Verwaltung im Rahmen von Energiebilanzen, gemeinsamer Bericht der Regulierungsbehörden auf dem Markt, jedoch auch Jahresberichte Belgiens an die ACER¹³ und den CEER¹⁴ (Benchmarking) etc.

Im Jahr 2019 kam es zu einer wesentlichen Veränderung bei der Verfolgung dieser Daten. Infolge der Übertragung der nicht-regulatorischen Kompetenzen an den ÖDW ab 1. Mai 2019 ist die CWaPE nicht mehr für die Berechnung der Quoten und der Befreiungen von Zuschlägen zuständig. Sie übte diese Tätigkeiten also bis 30. April aus und stellte anschließend für einige Wochen eine Begleitung der Verwaltung sicher, um die Aufnahme dieser komplexen Aufgaben zu erleichtern. Die CWaPE bleibt jedoch an der Sammlung und Nachverfolgung von Daten bezüglich Versorgung, Energiemix und Lizenzen beteiligt.

2.3.2. Der Ersatzversorger

Die Strom- und Gasdekrete sehen eine Reihe von Bestimmungen vor, die im Fall der festgestellten Insolvenz eines Versorgers die Strom- und/oder Gasversorgung der an das Verteilnetz angeschlossenen Endkunden sicherstellen sollen. Diese Regelung, bekannt als Ersatzversorger, erschien jedoch unvollständig und auch ungenau.

Die CWaPE veröffentlichte im Februar 2018 nach Konzertierung mit den Marktteilnehmern Leitlinien (CD-18b14-CWaPE-0011) für die Umsetzung der aktuellen wallonischen Gesetzgebung für die Ersatzversorgung.

Parallel dazu schloss sich die CWaPE mit anderen regionalen Regulierungsbehörden zusammen, um im Rahmen von Forbeg eine Arbeitsgruppe zu bilden (mit der CREG als Beobachter) und einen neuen technisch-rechtlichen Rahmen im Bereich der Ersatzversorgung zu erstellen. Auf Basis dieser Arbeiten haben die regionalen Regulierungsbehörden einen Entwurf eines gemeinsamen Gutachtens zur öffentlichen Einsicht zwecks künftiger Regelung für die Ersatzversorgung vorgelegt.

Nach der Evaluierung der oben genannten Leitlinien, welche nach dem Ausfall des Versorgers Belpower sa umgesetzt wurden, und nach der nach Analyse der Rückmeldungen der Akteure des Marktes nach dieser ersten öffentlichen Konsultation verfasste die CWaPE im Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit den anderen regionalen Regulierungsbehörden innerhalb von Forbeg eine zweite gemeinsame Stellungnahme der drei regionalen Regulierungsbehörden zur Ersatzversorgung.

Diese Stellungnahme war Gegenstand einer zweiten öffentlichen Konsultation Anfang 2020.

¹³ Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

¹⁴ Council of European Energy Regulators.

2.3.3. Kontrolle des Energieträgermixes

Seit der Übertragung der nicht-regulatorischen Aktivitäten von der CWaPE an den ÖDW für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie am 1. Mai 2019 ist die CWaPE nicht mehr für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gewährung und der Annullierung von Herkunftsgarantien verantwortlich. Die CWaPE bleibt jedoch für die Kontrolle der Gewährung des „Energieträgermixes der Versorger“ zuständig, da es sich um Bestimmungen hinsichtlich der Transparenz der Märkte handelt. Es war daher notwendig, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung intern eine Neuorganisation der Zuständigkeiten und Verfahren durchzuführen. Daher ist das Jahr 2019 als ein erstes Jahr des Übergangs zu betrachten.

Den Versorgern wird eine Verpflichtung zur Transparenz zu den verwendeten Energiequellen auferlegt – in Anwendung der Richtlinie 2009/72/EG („Markt-Richtlinie“), um den Stromverbrauchern eine deutliche und objektive Information zu gewährleisten und ihnen zu ermöglichen, ihre Entscheidung ausgehend vom Preis, der Qualität und von der Herkunft des vermarkteten Stroms zu treffen.

Der Endverbraucher erhält diese vertragliche Information, die als „Energieträgermix“ bezeichnet wird, in seinen Rechnungen (jährliche Regularisierungsrechnung für den Haushaltskunden). Der vom Versorger mitgeteilte „Energieträgermix“ entspricht den Energiequellen, die im Vorjahr verwendet wurden.

In Belgien sind die „Energieträgermixe“, die von jedem Versorger angeboten werden, Gegenstand einer vorausgehenden Prüfung und Billigung seitens der regionalen Regulierungsbehörden (BRUGEL, CWaPE und VREG) für sämtliche Stromlieferungen in der betreffenden Region. Diese Prüfung wird ebenfalls pro Produkt durchgeführt, wenn sich der Versorger in seinem Vertrag dazu verpflichtet, dass ein bestimmter Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

Für den Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ) und/oder aus hocheffizienter KWK (E-CHP) ruht die Billigung des „Energieträgermixes“ durch die regionalen Regulierungsbehörden ausschließlich auf der Nutzung von Herkunftsgarantien – Gütesiegeln zur Herkunftsgarantie (GHN) in der Wallonie –, wie sie in den Richtlinien 2009/28/EG (für erneuerbare Energiequellen) und 2012/27/EG (für die hocheffiziente KWK) vorgesehen sind.

So hat die CWaPE die von 38 Versorgern vorgestellten Gesamtenergieträgermixe analysiert. Dabei verglich sie insbesondere die Anzahl der Herkunftsgarantien, die in der Erklärung jedes Versorgers angegeben war, mit jener, die offiziell bei der Verwaltung des für Energie zuständigen Öffentlichen Dienstes der Wallonie gemeldet war. Ausgehend von dieser Analyse wird für knapp 30 % des im Jahr 2019 in der Wallonie gelieferten Stroms garantiert, dass er aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zu 2018 angestiegen, als 26 % des in der Wallonie gelieferten Stroms garantiert aus erneuerbaren Quellen kam.

2.3.4. Atrias

Die Umsetzung eines neuen einzigen und zentralisierten Clearinghouses für den belgischen Strom- und Gasmarkt wurde Atrias anvertraut. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Initiative der belgischen Netzbetreiber. Atrias muss zudem auch die neuen Marktverfahren umsetzen, die zum großen Teil entwickelt wurden, um die Möglichkeiten, die durch das Aufkommen der intelligenten Zähler nun geboten werden, zu unterstützen.

Dies ist nicht einfach, da sich der neue Ansatz radikal vom vorherigen unterscheidet. Atrias litt zudem unter mehreren Verzögerungen bei der Umsetzung seines Clearinghouses und des neuen MIG, der Sprache, die für die Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern verwendet wird. Diese Verzögerungen haben das Vertrauen der Marktteilnehmer gegenüber Atrias und seine Fähigkeit, einen solchen Wandel umzusetzen, beeinträchtigt. Deloitte wurde mit einem externen Audit betraut, um die Durchführbarkeit und Solidität des Projekts sicherzustellen.

Die ersten Schlussfolgerungen dieses Audits kamen Anfang 2018 gemeinsam mit einer Reihe von Empfehlungen, die zur Sicherung des Projekts umzusetzen sind. Der Einsatz von Deloitte wurde verlängert, unter anderem, um die Einhaltung der Empfehlungen sicherzustellen. Im Spätsommer 2018 kündigte Deloitte an, dass die Planung für einen Produktionsstart im April 2020 nicht mehr haltbar sei.

Ende 2018/Anfang 2019 wurde das Projekt mehrfach über den Haufen geworfen: Infragestellung der funktionalen Architektur des Instruments, neue Aufteilung der Aufgaben, Auslagerung bestimmter Funktionen außerhalb der Plattform, Verschiebung der Entwicklung bestimmter Funktionen bis nach der Inbetriebnahme des Instruments etc.

Im Frühsommer 2019 wurden schwierige Diskussionen mit dem Subunternehmer von Atrias aufgenommen, welcher den Computercode entwickelt, um eine Planung sowie strenge und quantifizierbare Kriterien für die Akzeptanz festzulegen. Diese neue Planung verschiebt die Inbetriebnahme der Plattform auf September 2021.

Bis heute haben Atrias und die Akteure günstige Fortschritte im Projekt erkannt und das Produktionsdatum steht nicht in Frage.

In jedem Fall und unabhängig von der Inbetriebsetzung des Tools müssen die verschiedenen Verpflichtungen zu Lasten der VNB – neue Tarife, Einführung der intelligenten Zähler usw. – gewährleistet werden können.

2.3.5. Flexibilitäts-Versorgungslizenzen

Seit dem Dekret vom 19. Juli 2018 unterliegt die Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen auf dem Strommarkt in der Wallonischen Region der vorherigen Erteilung einer Versorgungslizenz von Flexibilitätsdienstleistungen durch die CWaPE. Die wallonische Regierung verabschiedete den Erlass vom 28. März 2019, um diese Verordnung umzusetzen.

In Übereinstimmung mit dem Dekret organisiert dieser Erlass ein Gewährungssystem für zwei Arten von Versorgungslizenzen für Flexibilitätsdienstleistungen:

- die allgemeine Versorgungslizenz für Flexibilitätsdienstleistungen;
- die eingeschränkte Lizenz, um Flexibilitätsdienstleistungen von den eigenen Anlagen aus zu bieten.

Nach der Erstellung eines Formulars für die Beantragung einer Lizenz gemäß Artikel 14 des oben angeführten Erlasses erteilte die CWaPE – im letzten Quartal 2019 – neun allgemeine Lizenzen für die Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen sowie eine eingeschränkte Lizenz für die Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen. Die CWaPE achtete bei der Erstellung dieses Formulars darauf, die Erfüllung ihrer administrativen Verpflichtungen durch die Antragsteller möglichst zu erleichtern. Sie setzte sich zudem mit zahlreichen Akteuren des Sektors in Verbindung, um das Bewusstsein für diese neue Verpflichtung zu stärken, welche nur in der Wallonischen Region existiert und nur wenig bekannt war.

2.3.6. Die Energie-Versorgungslizenzen

Im Bereich der Strom- und Gasversorgungslizenzen hat die CWaPE 2019 eine Reihe an neuen Versorgungslizenzen gewährt, und zwar:

- neue „allgemeine“ Strom- und Gasversorgungslizenzen an:
 - . Bolt Énergie SA;

- eine neue „auf eine Höchstleistung begrenzte“ Stromversorgungslizenz an:
 - . Bertemes SA;

- neue „allgemeine“ Gasversorgungslizenzen an:
 - . DATS 24 SA;
 - . OMV Gas Marketing & Trading Belgium SPRL.

Des Weiteren hat die CWaPE infolge von Änderungen, die bei einigen Versorgern festgestellt wurden, Beschlüsse zur Aufrechterhaltung von Versorgungslizenzen für folgende Gesellschaften gefasst:

- Danske Commodities A/S (Änderung der Leitung);
- Direct Énergie Belgium SA;
- Luminus SA (Änderung des Namens, ehemals EDF Luminus SA);
- Elegant SPRL (Änderung der Adresse);
- Energy Cluster SA (Änderung der Adresse, der Leitung und der Aktionäre);
- Essent SA (Änderung der Satzung und der Aktionäre);
- Power Online SA (Änderung der Aktionäre und des JA);
- Powerhouse BV (Änderung der Adresse);
- RWE Supply & Trading GmbH (Änderung des JA);
- Total Direct Énergie SA (Änderung des Namens, ehemals Direct Énergie SA);
- Zéno Belgium SA (Änderung der Adresse und des Namens, ehemals Klinkenberg Energy SA);
- Energy2Business SA (Änderung des Namens, ehemals Zéno Belgium SA).

Ein Verfahren zur Entziehung von Versorgungslizenzen wurde bearbeitet:

- Comfort Energy SA (allgemeine Strom- und Gasversorgungslizenzen).

Am 31. Dezember 2019 betrug die Anzahl der Unternehmen, die im Besitz einer Versorgungslizenz in der Wallonischen Region waren, 50 für Strom und 47 für Gas. Davon versorgten 36 bzw. 33 effektiv den Markt. Die nachstehende Tabelle enthält die Liste dieser Anbieter. Die Erwähnung einer Aktivität auf dem Markt für Haushaltskunden basiert auf der Tatsache, dass uns diese Versorger ihren Wunsch, dieses Marktsegment zu versorgen und/oder ihre Angebote für die Versorgung des Vergleichs für Angebote von Versorgern der CWaPE (CompaCWaPE) mitgeteilt haben.

TABELLE 7 LISTE DER INHABER EINER VERSORUNGSLIZENZ MIT 31.12.2019

Gesellschaft	Strm.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslizenz	Typ der Gasversorgungslizenz
Antargaz Belgium	v	v	v		Allgemein
ArcelorMittal Energy	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Allgemein
Aspiravi Energy	v			Allgemein	
Axpo Benelux	v	v		Allgemein	Allgemein
Bayerngas Energy		v			Allgemein
Belgian Eco Energy	v	v		Allgemein	Allgemein
Bertemes	v			Auf begrenzte leistung beschränkte Lizenz	
Biogaz du Haut-Geer		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Biowanze	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Bolt Énergie	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Burgo Energia	v			Allgemein	
Centre hospitalier universitaire Dinant Godinne Sainte-Elisabeth – UCL – Namur	v			Auf begrenzte leistung beschränkte Lizenz	
Cociter	v			Allgemein	
Coretec trading		v			Allgemein
Danske Commodities	v			Allgemein	
Dats 24	v	v		Allgemein	Allgemein
Direct Energie Belgium	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Engie - Electrabel	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Elegant	v	v		Allgemein	Allgemein
Elexys	v	v		Allgemein	Allgemein
Elindus	v	v		Allgemein	Allgemein
Endesa Energia	v			Allgemein	
Eneco Belgium	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Enel Trade		v			Zur Selbstversorgung beschränkte Lizenz
Energie 2030	v	v	v	Allgemein	
Energy Cluster	v			Allgemein	
Energy2Business	v	v	v	Allgemein	Allgemein

Gesellschaft	Strm.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslizenz	Typ der Gasversorgungslizenz
Eni SpA	v	v		Allgemein	Allgemein
Enovos Luxembourg	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Eoly	v	v		Allgemein	Allgemein
Essent Belgium	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Equinor		v			Allgemein
Gas natural Europe		v			Allgemein
Gazprom		v			Allgemein
Getec	v			Allgemein	
Lampiris	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Libramont Energies vertes		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Luminus	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Lutosa		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Mont-Godinne Green Energy		v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Natgas		v			Allgemein
Next Kraftwerke Belgium	v			Allgemein	
Octa+	v	v	v	Allgemein	Allgemein
OMV Gas Marketing & Trading Belgium		v			Allgemein
Power Online	v	v	v	Allgemein	Allgemein
Powerhouse	v	v		Allgemein	Allgemein
Recybois	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
RWE Supply & Trading	v	v		Allgemein	Allgemein
Scholt	v	v		Allgemein	Allgemein
Sibiom	v			Allgemein	
SEGE	v	v		Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz
Total Direct Energie	v	v		Allgemein	Allgemein
Total gas & power Belgium	v	v		Allgemein	Allgemein
Total gas & power Limited	v	v		Allgemein	Allgemein
2Valorise Amel	v			Auf begrenzte leistung beschränkte Lizenz	

Gesellschaft	Strm.	Gas	Haushaltskundschaft	Typ der Stromversorgungslicenz	Typ der Gasversorgungslicenz
Trevion	v			Allgemein	
Uniper Belgium	v	v		Allgemein	Allgemein
Vattenfall Energy Trading		v			Allgemein
Vents d'Houyet	v			Auf begrenzte leistung beschränkte Lizenz	
Vlaams Energiebedrijf	v	V		Allgemein	Allgemein
Watz	v	V	v	Allgemein	Allgemein
Wingas		v			Allgemein
Xylowatt	v			Auf bestimmte Kunden beschränkte Lizenz	
Yuso	v			Allgemein	

2.3.7. Aktivität auf dem Markt

Das vergangene Jahr war von einer starken Aktivität auf dem Markt gekennzeichnet. Mehrere Versorger haben ihre Tätigkeit eingestellt, haben sich auf ein einziges Segment konzentriert oder wurden Gegenstand von Zusammenlegungen innerhalb derselben Gruppe. Diese Änderungen der Konfiguration haben es auch anderen Versorgern ermöglicht, ihr Kunden-Portfolio zu erweitern. Dies zeigt sich insbesondere in der Bewegung der Kunden.

Es ist zudem festzustellen, dass die Anzahl der „passiven“ Kunden, das heißt, jener, die seit der Öffnung des Marktes (im Jahr 2007) nicht aktiv einen Vertrag unterschrieben haben, nun bei etwa einem von 15 bei Strom sowie bei einem von dreißig bei Gas liegt. Dieser besondere Status macht keinen wirklichen Unterschied mehr für den aktiven Kunden, welcher zum Zeitpunkt der Liberalisierung einen Vertrag mit dem designierten Versorger unterzeichnet hat.

Im Gegenzug steigt die Anzahl der „von den VNB versorgten Kunden“ weiter an und liegt bei 2,9 % für Strom und bei 4 % für Gas. Es handelt sich dabei vor allem um geschützte Kunden, deren Anzahl um 6.500 Einheiten bei Strom und um 3.000 Einheiten bei Gas angestiegen ist und Ende 2019 fast 43.000 bzw. 23.700 betrug. Hier kann man unter Umständen die Auswirkung der Tatsache sehen, dass alle regionalen oder föderalen geschützten Kunden seit dem 1. April 2019 an ihre VNB übertragen werden müssen.

Der Stromverbrauch (ausgenommen Eigenverbrauch der Versorger) geht aufgrund der wahrscheinlichen Zunahme der Eigenerzeugung weiterhin zurück. Bei Gas hat sich der Verbrauch leicht erhöht, trotz eines etwas weniger kalten Jahres. Dies trifft vor allem bei Kraftwerken (+ 2 TWh) zu.

Der Prozentsatz der Switches war in der zweiten Jahreshälfte besonders hoch und das Kunden-Portfolio der Versorger wuchs stark an. Dies kann durch gemeinsame Käufe wie durch die oben angeführten Bewegungen erklärt werden.

Schließlich ist bezüglich der Verteilnetze festzustellen, dass seit dem 1. Januar 2019 die letzten Gemeinden von Gaselwest zu ORES Mouscron gekommen sind. So gibt es in der Wallonischen Region nur noch fünf VNB für Strom und zwei für Gas.

Alle Diagramme auf den folgenden Seiten zeigen ein anschauliches Bild dieser Entwicklungen.

2.3.7.1. Haushaltskunden

DIAGRAMM 9 STROM – HAUSHALTSKUNDEN – AKTIVE/PASSIVE HALTUNG VON 2007 BIS 2019

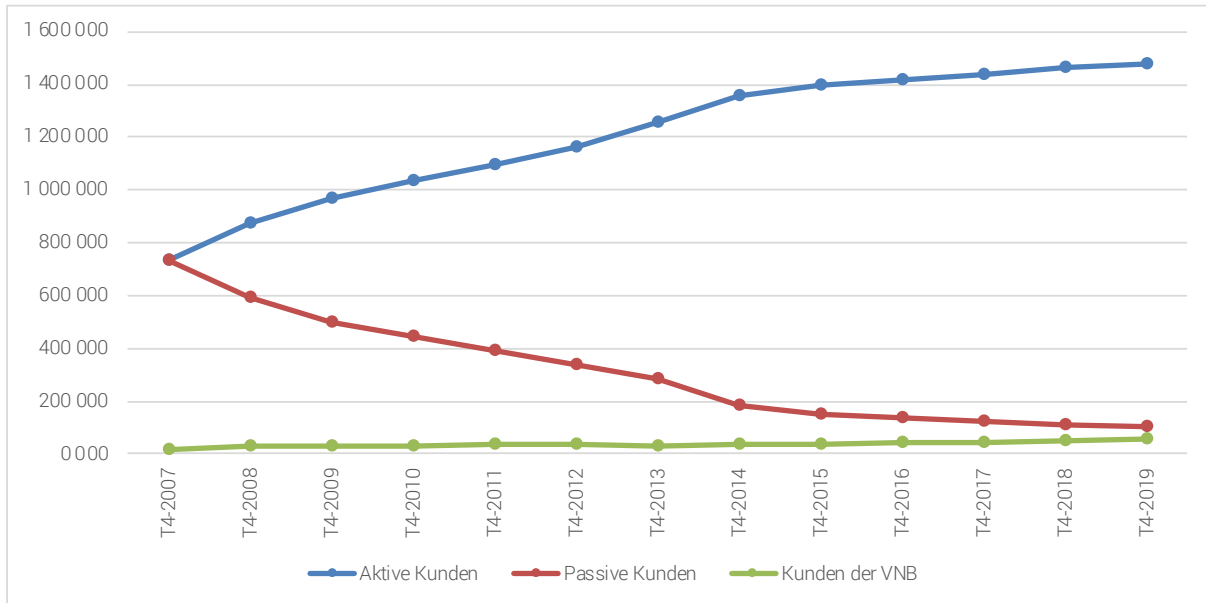


DIAGRAMM 10 GAS – HAUSHALTSKUNDEN – AKTIVE/PASSIVE HALTUNG VON 2007 BIS 2019

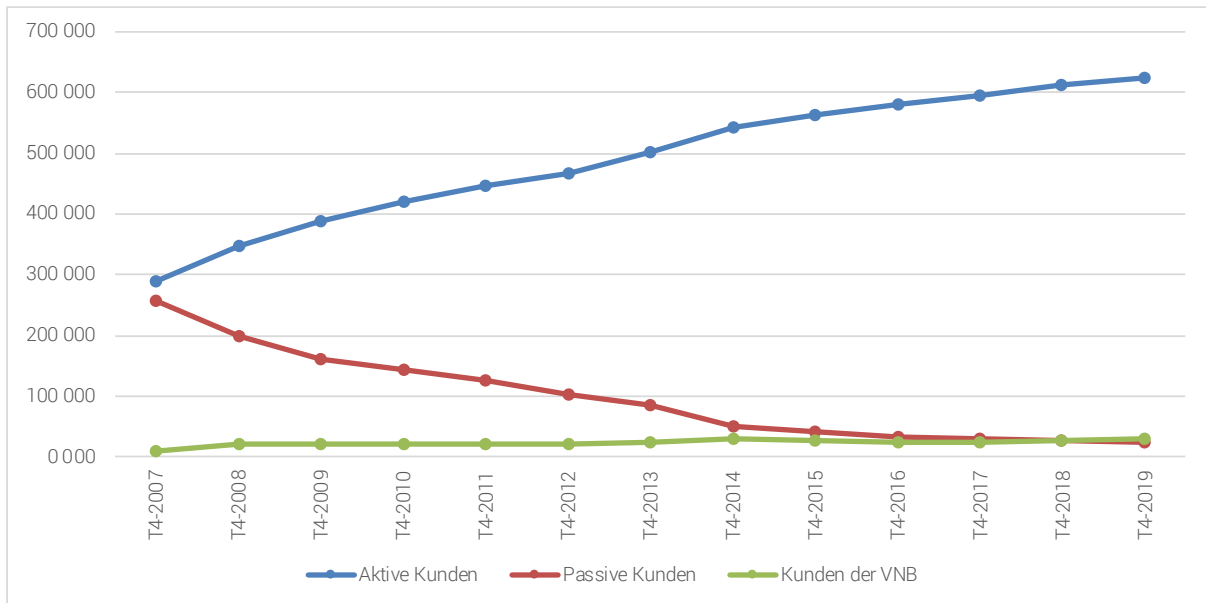


DIAGRAMM 11 STROM – AKTIVITÄT DER KUNDEN

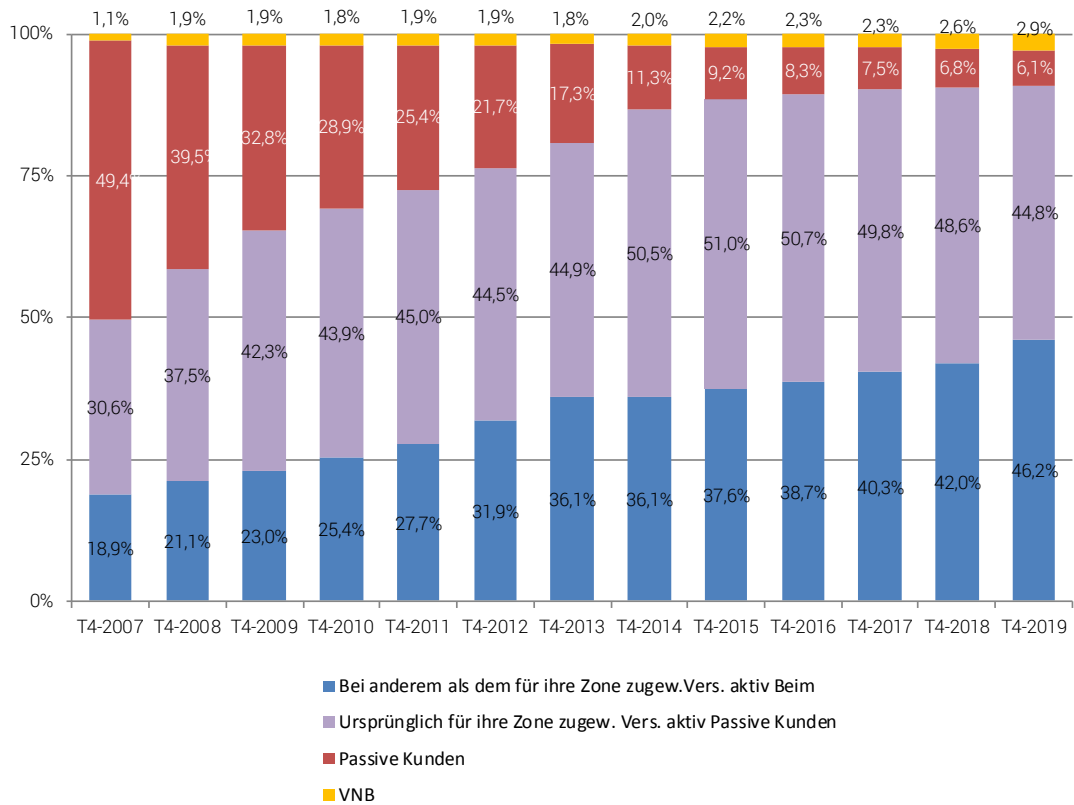


DIAGRAMM 12 GAS – AKTIVITÄT DER KUNDEN

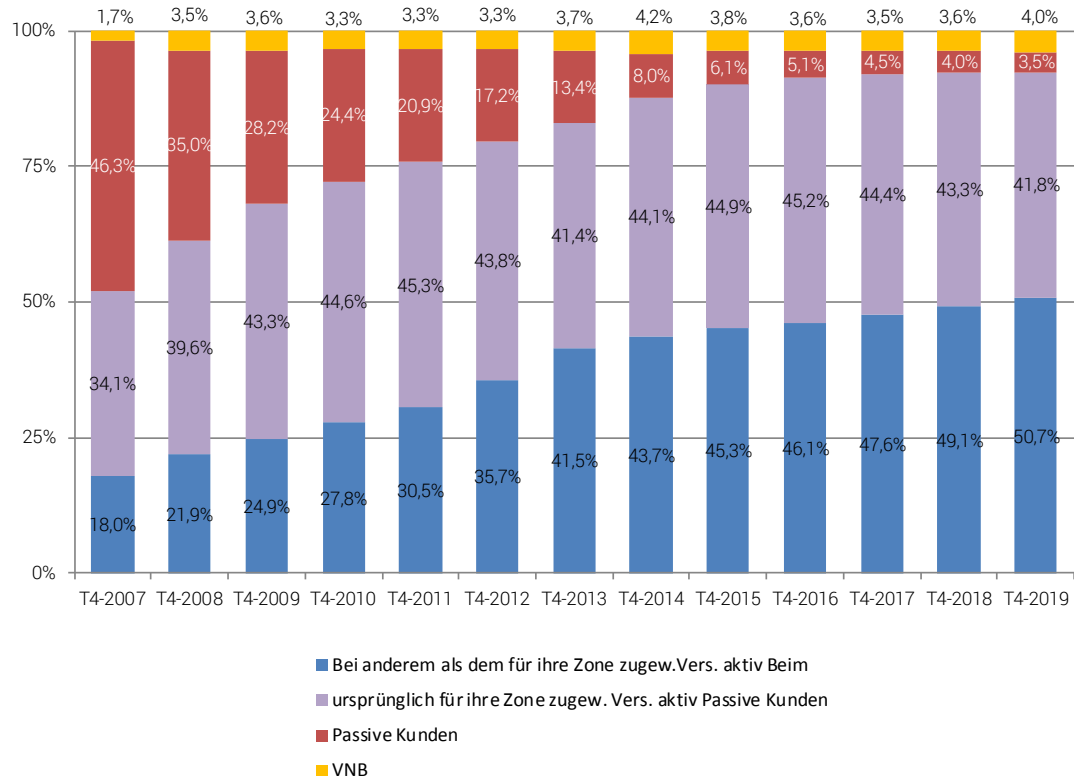


DIAGRAMM 13 STROM – HAUSHALTSKUNDEN – VERTEILUNG DER UNTERZEICHNETEN VERTRÄGE (SITUATION MIT 1.12.2019)

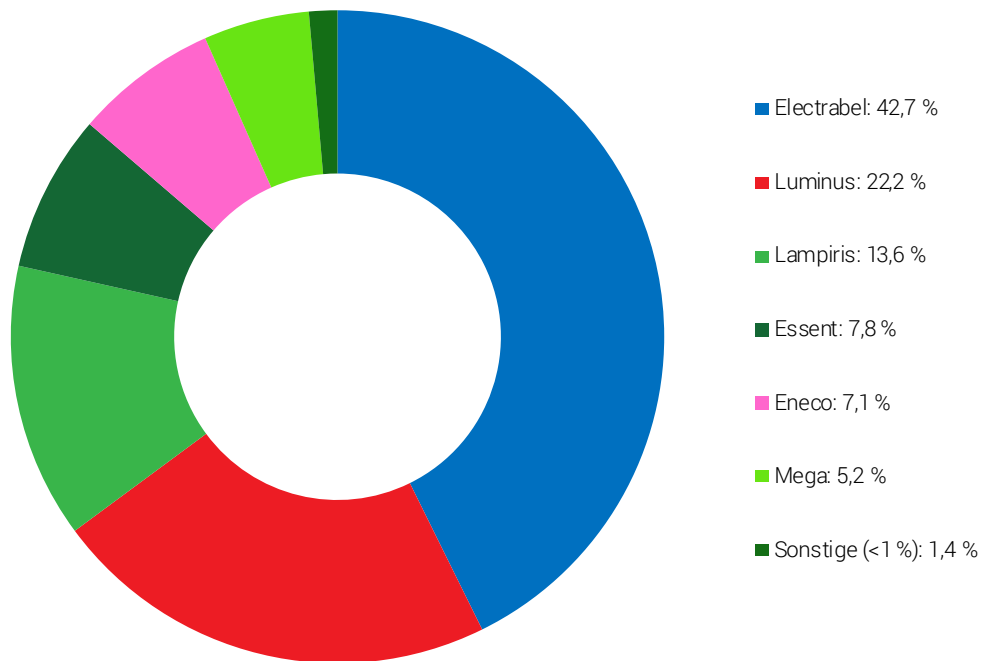
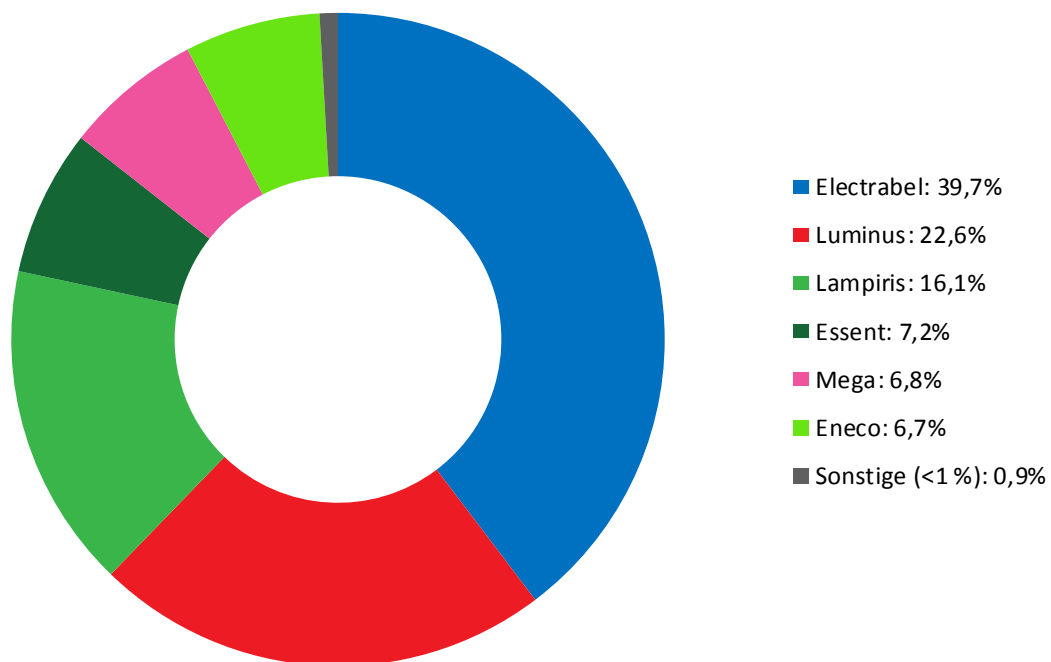


DIAGRAMM 14 GAS – HAUSHALTSKUNDEN – VERTEILUNG DER UNTERZEICHNETEN VERTRÄGE (SITUATION MIT 1.12.2019)



2.3.7.2. Der Energiestrom

DIAGRAMM 15 STROM – VERSORGUNG 2019 – AUFTEILUNG ZWISCHEN TRANSPORT UND VERTEILUNG (GESAMT: 21,7 TWH)

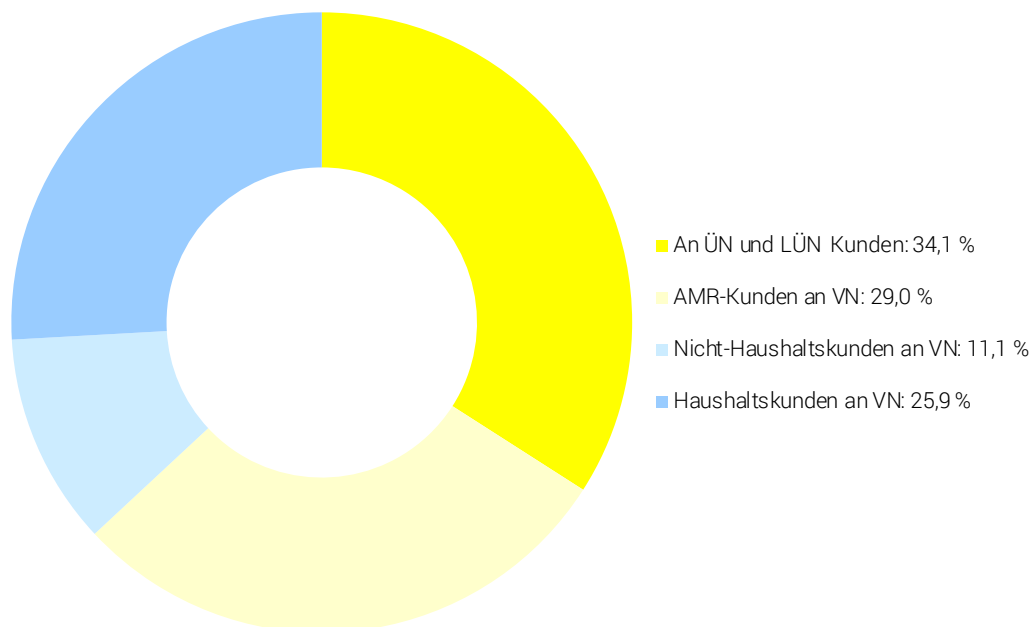


DIAGRAMM 16 GAS – VERSORGUNG 2019 – AUFTEILUNG ZWISCHEN TRANSPORT UND VERTEILUNG (GESAMT: 50,8 TWH)

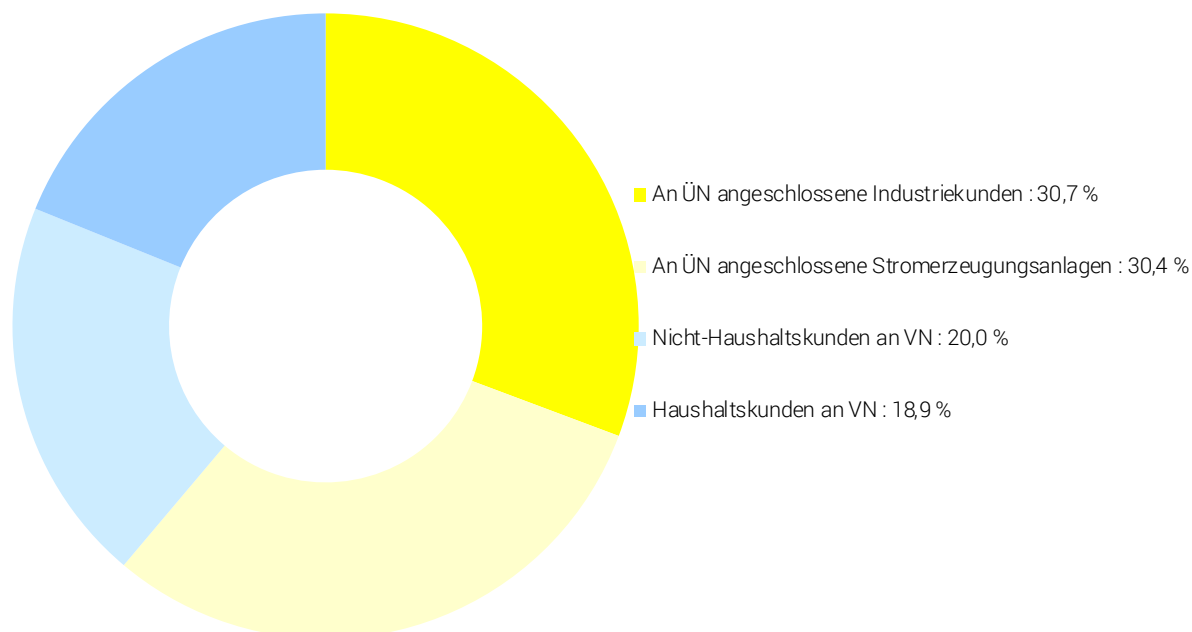


DIAGRAMM 17 STROM – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEIL- UND ÜBERTRAGUNGSNETZEN IN DER WALLONIE

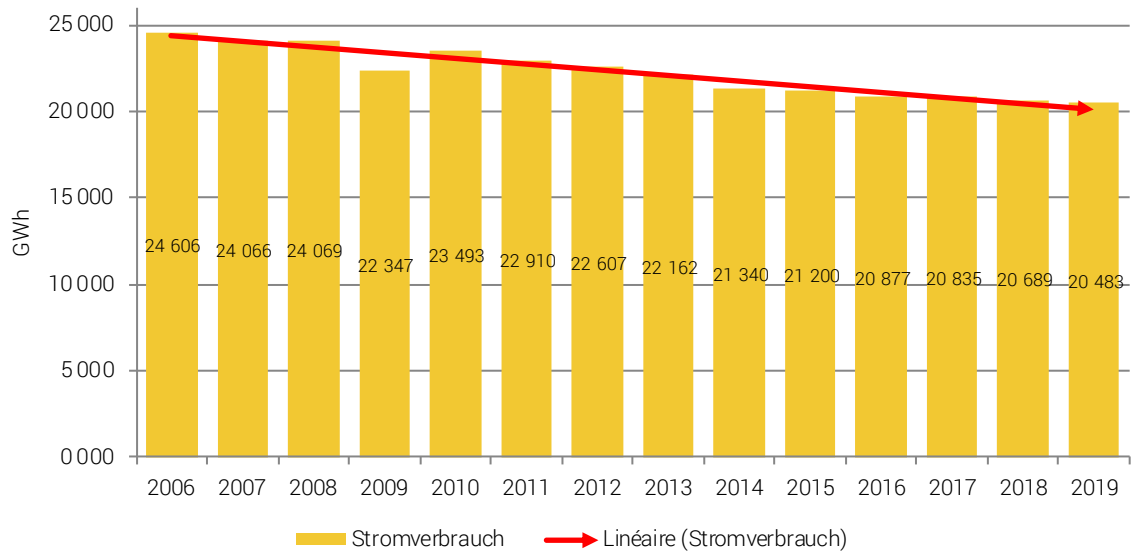
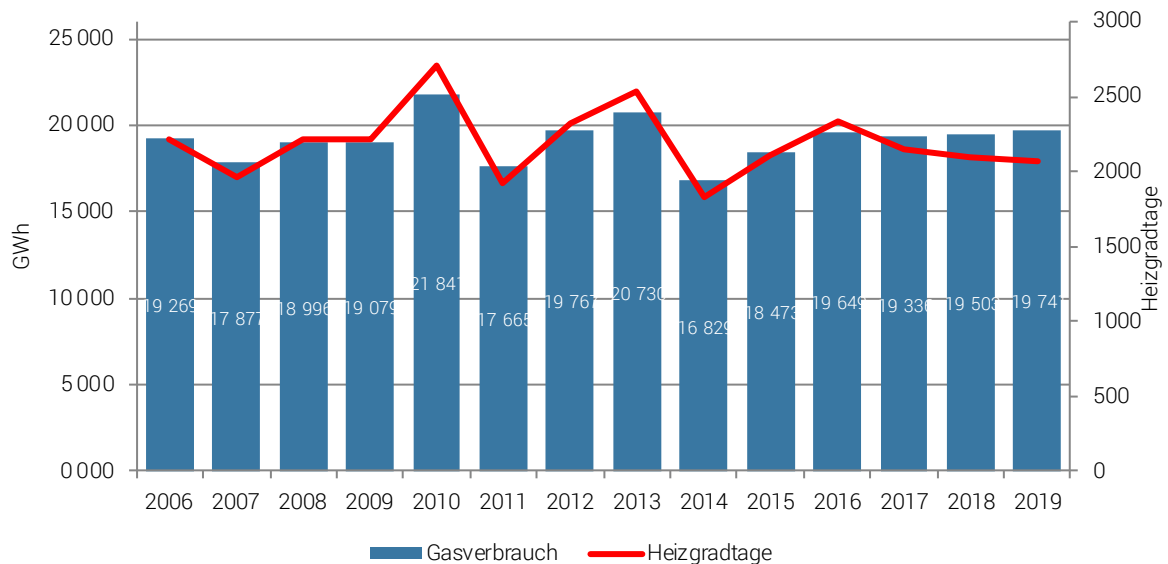


DIAGRAMM 18 GAS – JÄHRLICHER VERBRAUCH AUF DEN VERTEILNETZEN IN DER WALLONIE



2.3.7.3. Die Marktanteile

DIAGRAMM 19 STROM – VERSORGUNG 2018 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT: 20,69 TWH)

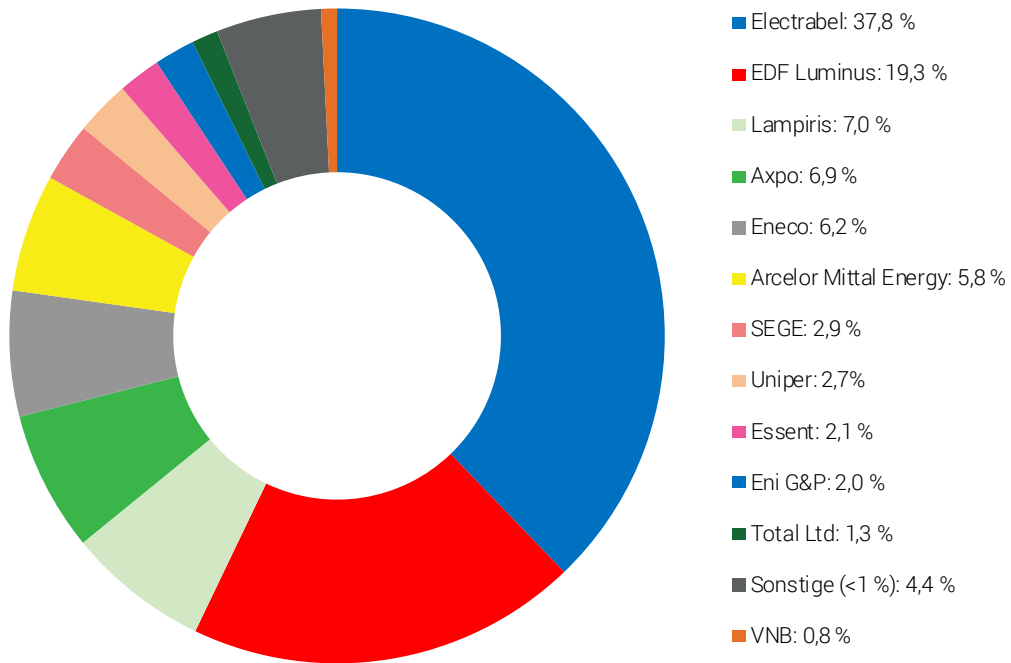


DIAGRAMM 20 STROM – VERSORGUNG 2019 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT: 20,48 TWH)

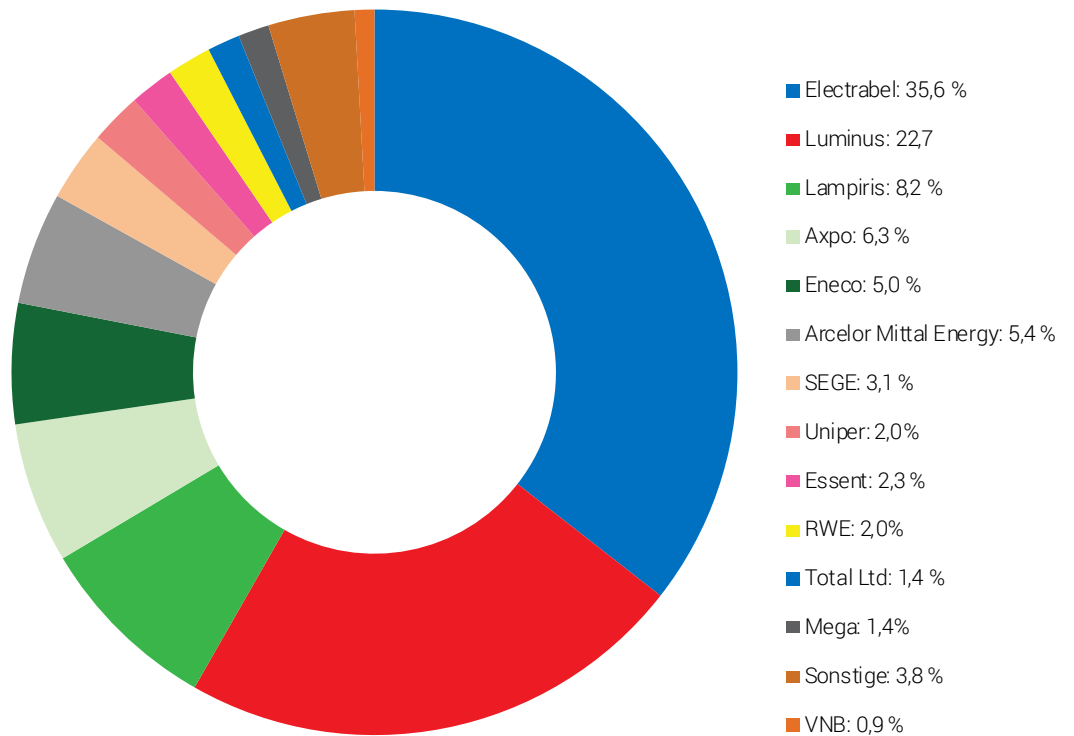


DIAGRAMM 21 STROM – ENTWICKLUNG DER LIEFERUNGEN (IN GWH: VN + LÜN + ÜN)

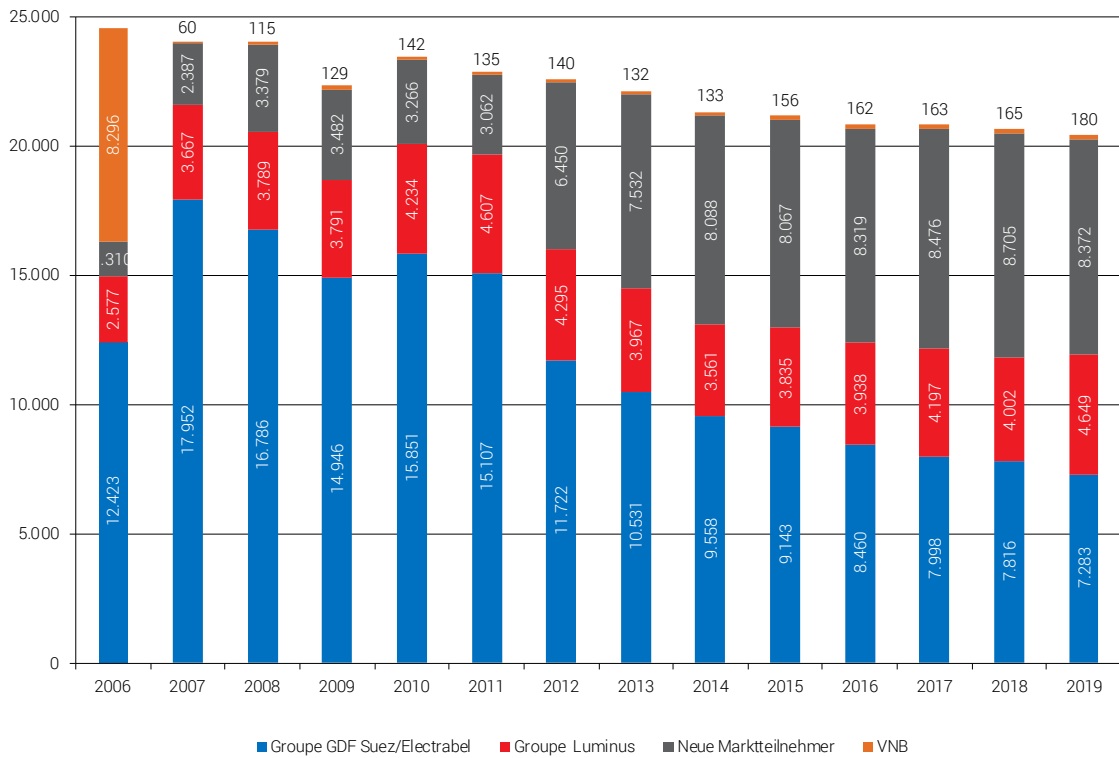


DIAGRAMM 22 STROM – FOKUS AUF NEUE MARKTTTEILNEHMER (IN GWH: VN + LÜN + ÜN)

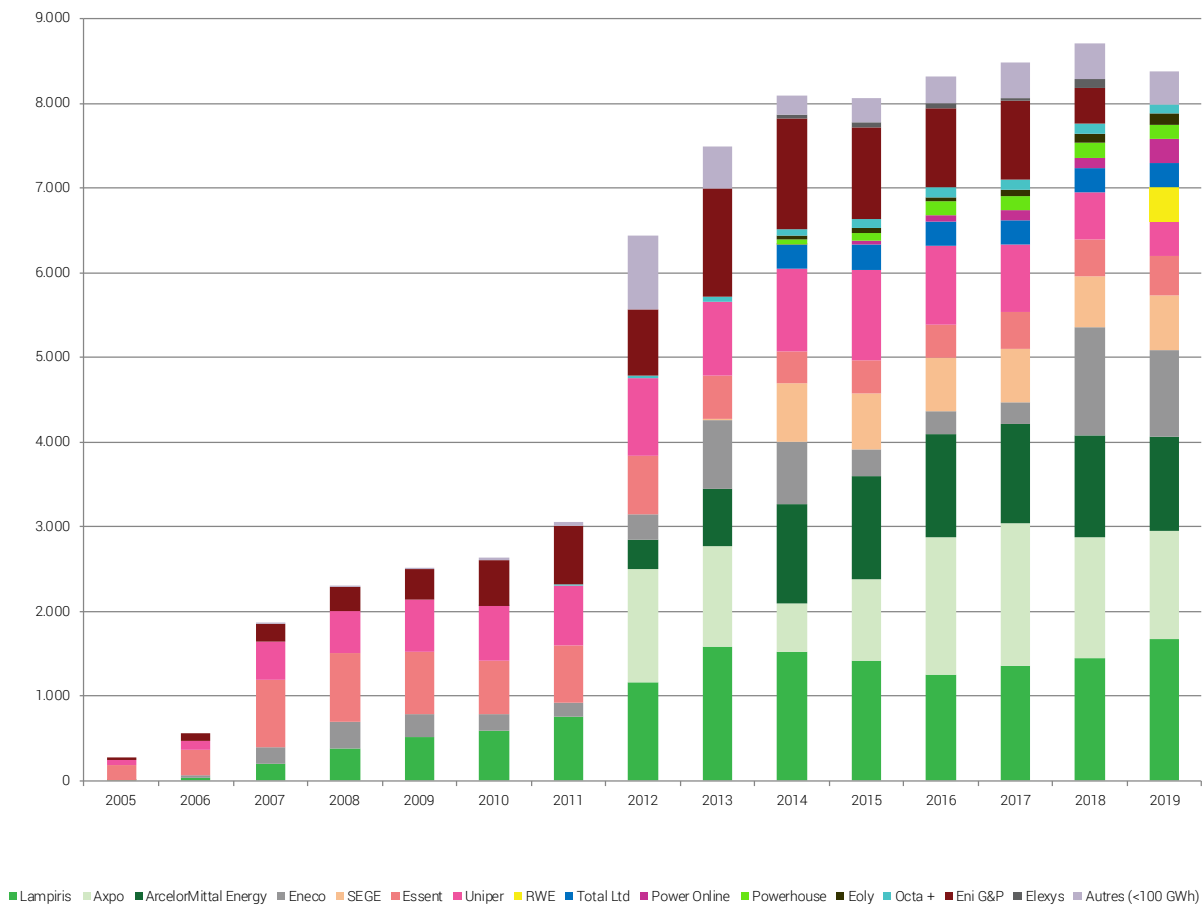


DIAGRAMM 23 GAS – VERSORGUNG 2018 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT VN: 19,50 TWH)

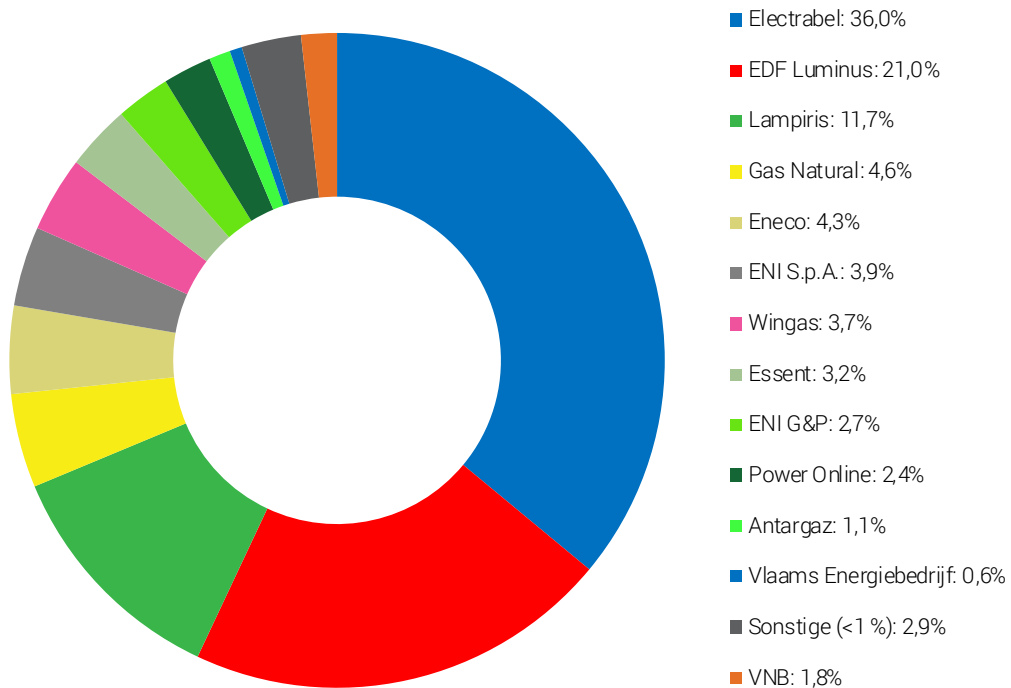


DIAGRAMM 24 GAS – VERSORGUNG 2019 – AUFTEILUNG ZWISCHEN VERSORGERN (GESAMT VN: 19,74 TWH)

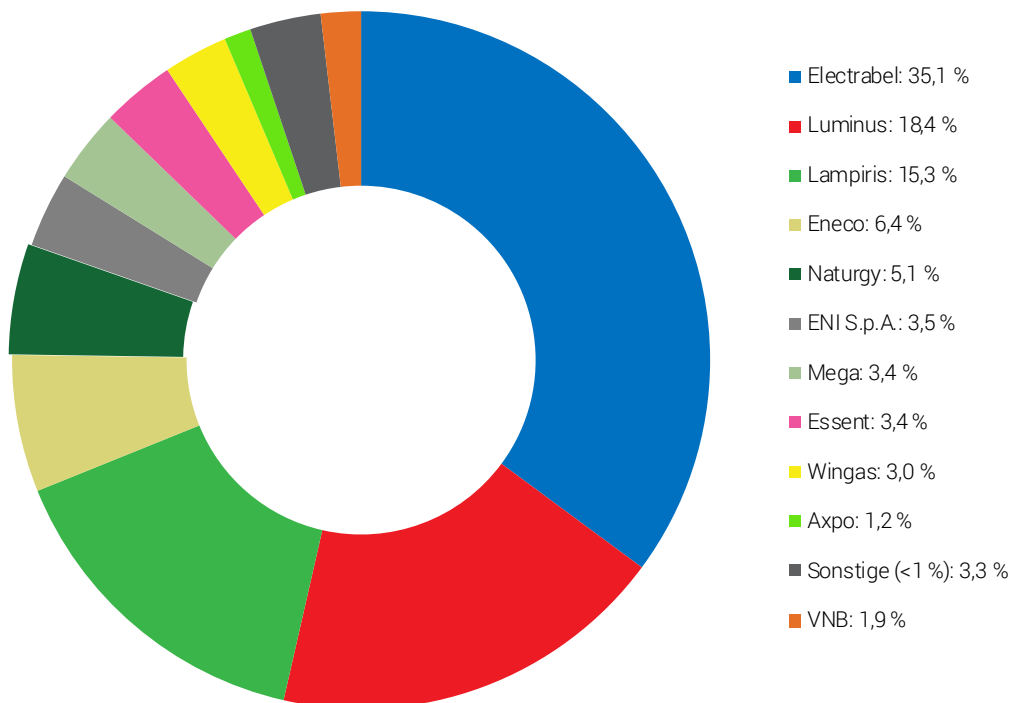


DIAGRAMM 25 GAS – ENTWICKLUNG DER VERSORGUNG 2019 (IN GWH: ALLE NETZE GEMEINSAM)

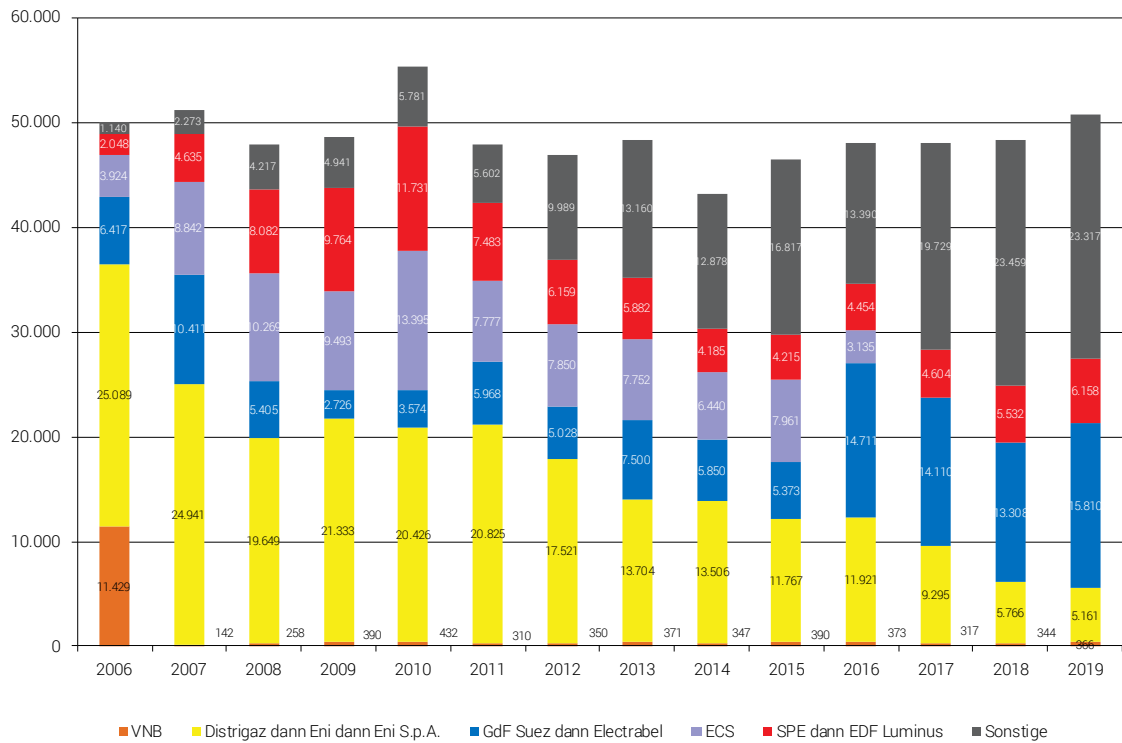
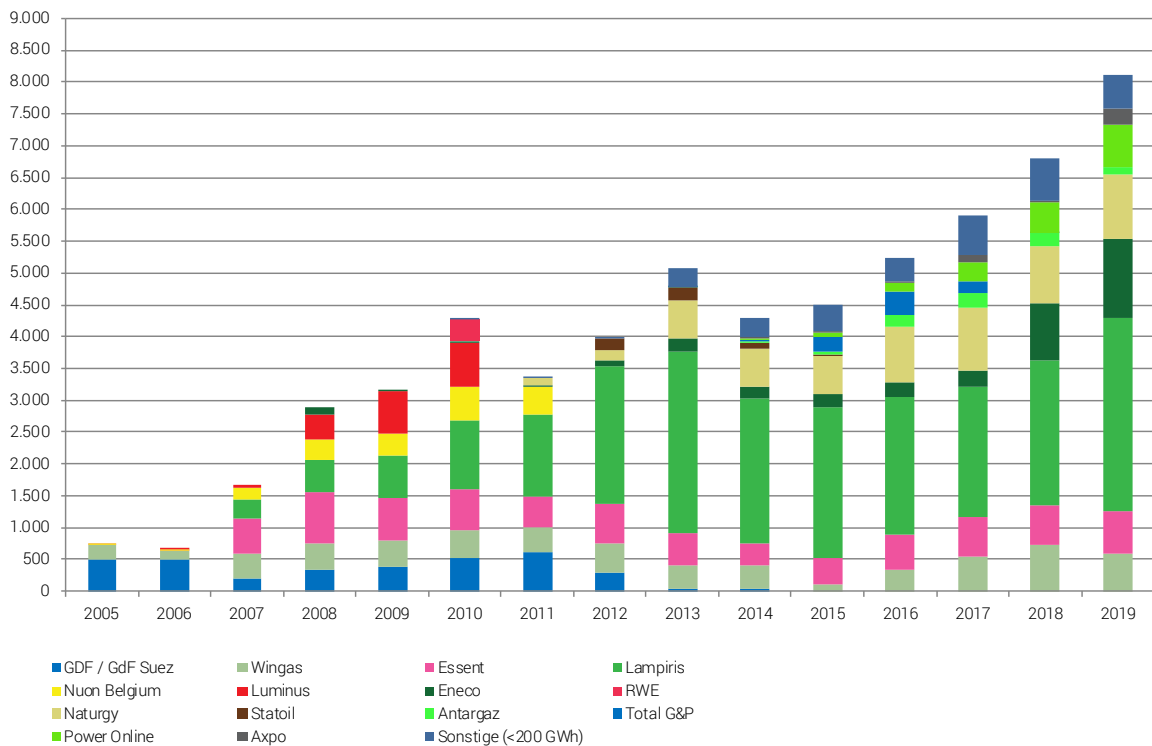


DIAGRAMM 26 GAS – FOKUS AUF NEUE MARKTTILNEHMER (IN GWH – VN)



2.3.7.4. Die Bewegungen der Kundschaft

DIAGRAMM 27 STROM – ENTWICKLUNG DER „SWITCHES“ PRO QUARTAL

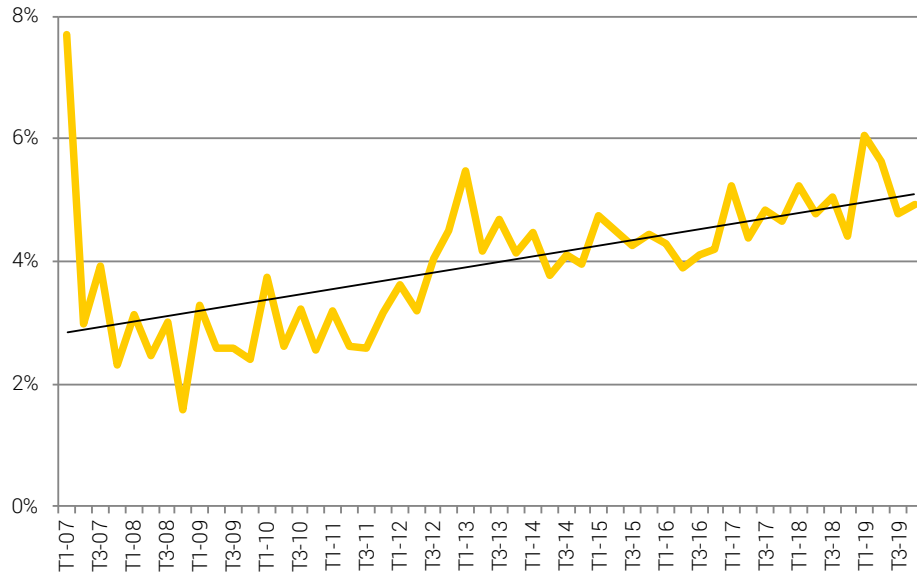


DIAGRAMM 28 GAS – ENTWICKLUNG DER „SWITCHES“ PRO QUARTAL

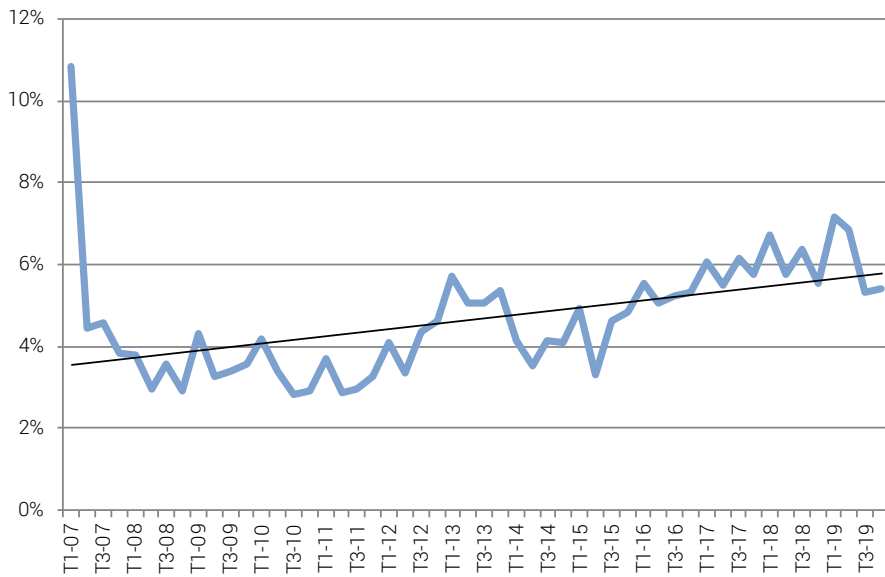


DIAGRAMM 29 STROM – VARIATION DER ANZAHL DER KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1.12.2018 UND DEM 1.12.2019)

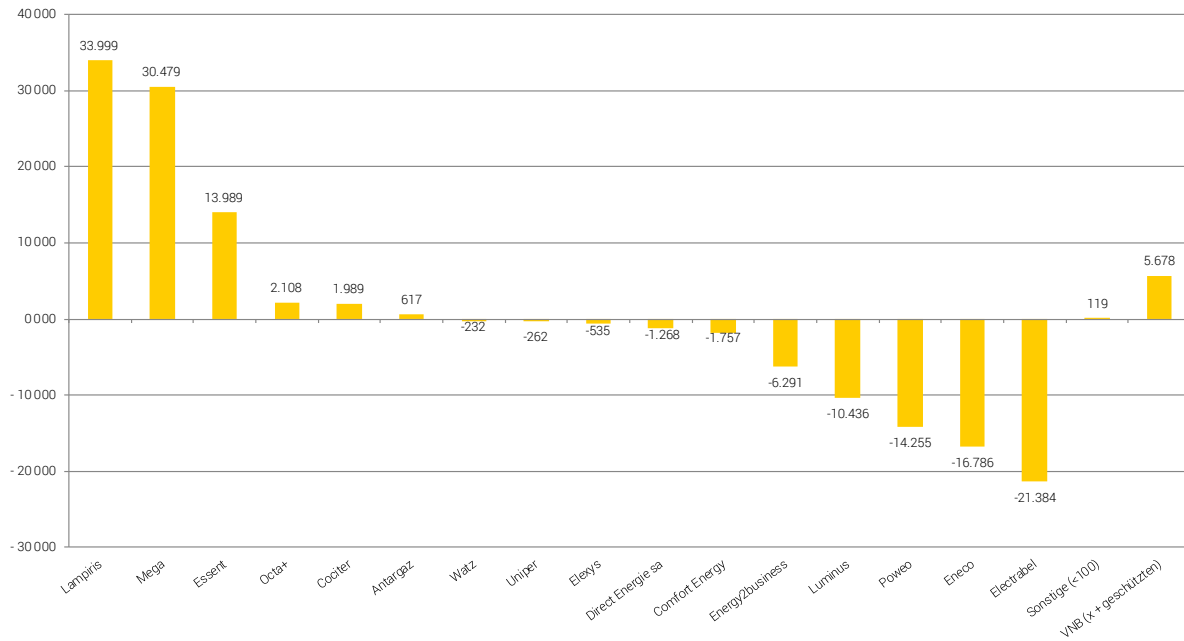
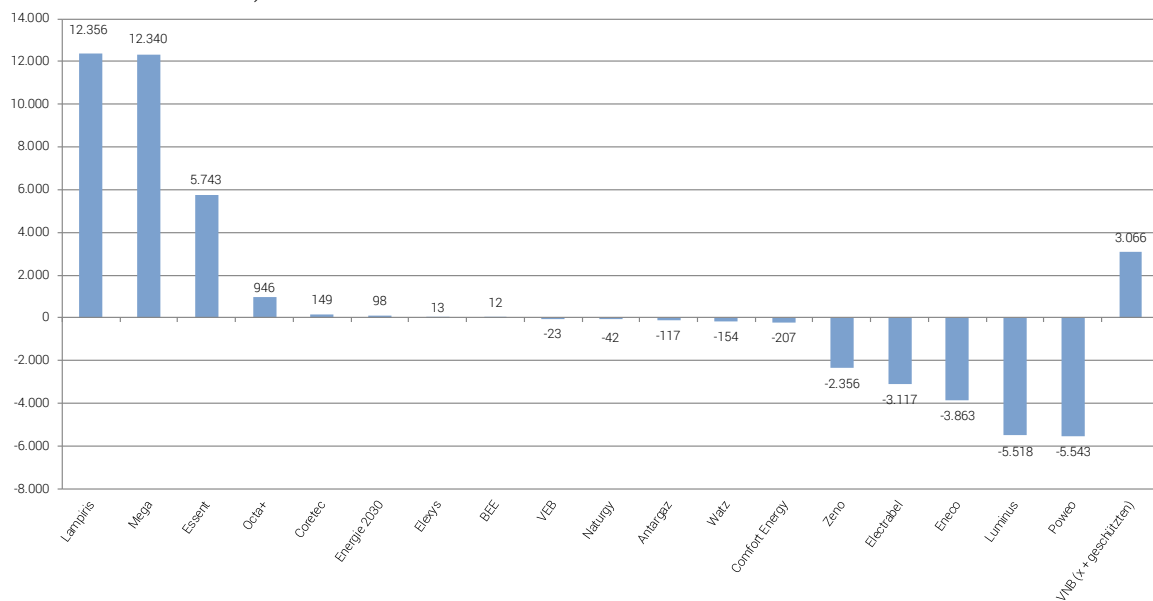


DIAGRAMM 30 GAS – VARIATION DER ANZAHL DER KUNDEN JE VERSORGER (ZWISCHEN DEM 1.12.2018 UND DEM 1.12.2019)



2.3.7.5. Die Verteilnetze

DIAGRAMM 31 STROM – STATISTIKEN VERTEILNETZE 2019

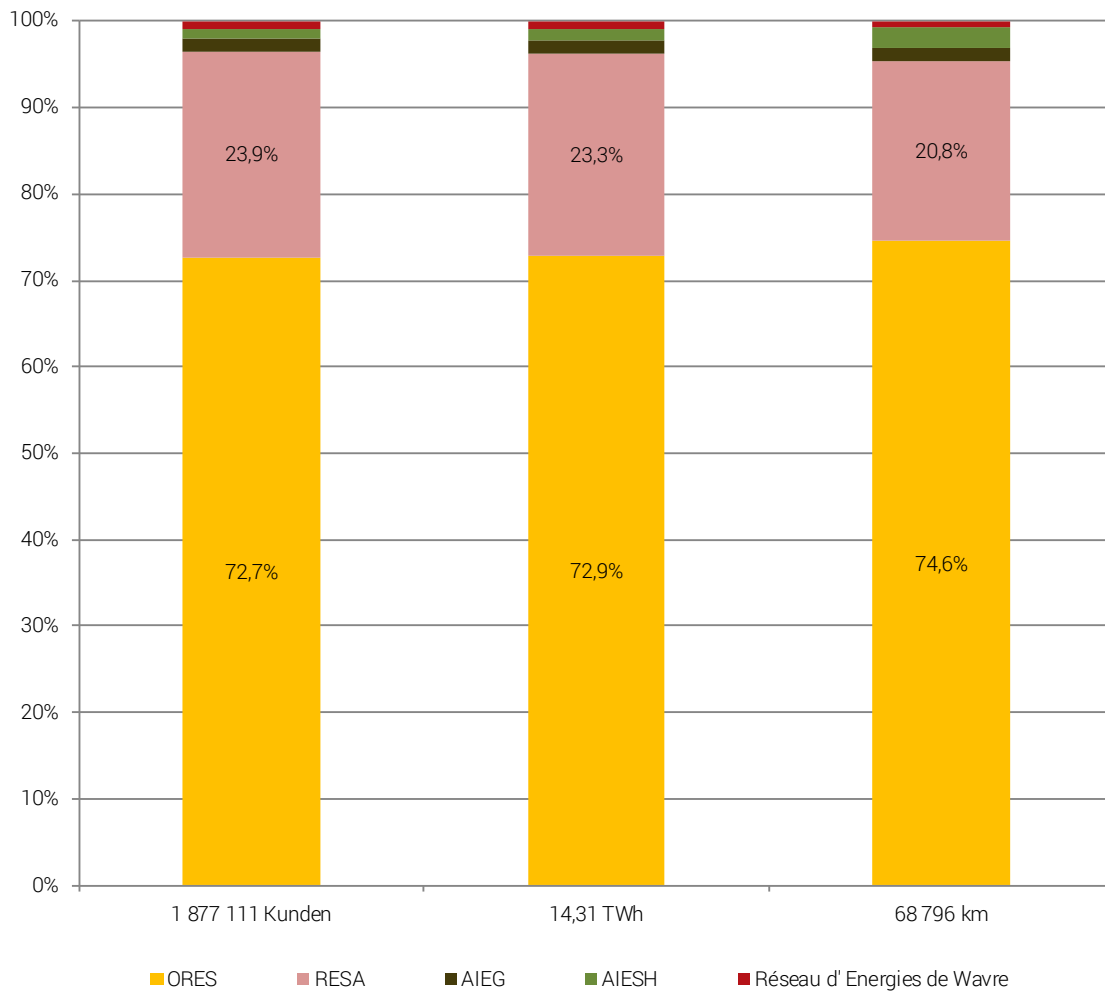


TABELLE 8 STROM – STATISTIKEN VERTEILNETZE 2019

	Anzahl Kunden	Energie (GWh)	Netzlänge (km)
ORES	1 364 861	10,43	51 326
RESA	447 853	3,34	14 336
AIEG	25 680	0,21	1 020
AIESH	20 582	0,19	1 584
Réseau d'Énergies de Wavre	18 135	0,14	530*
Gesamt	1 877 111	14,31	68 796

* Daten 2018.

DIAGRAMM 32 GAS – STATISTIKEN VERTEILNETZE 2019

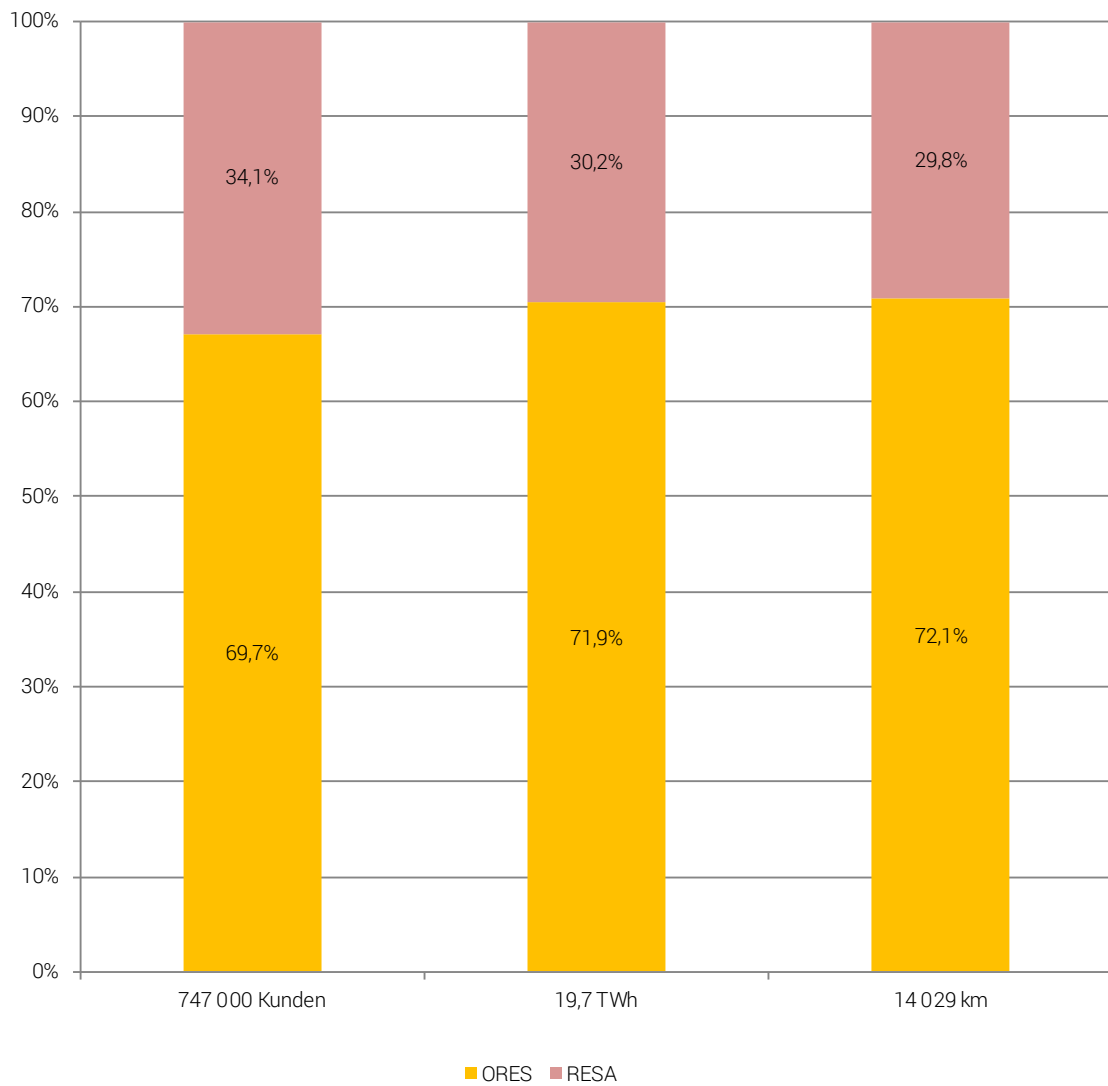


TABELLE 9 GAS – STATISTIKEN VERTEILNETZE 2019

	Anzahl Kunden	Energie (GWh)	Länge Netz (km)
ORES	501 739	13 898	9 931
RESA	245 225	5 843	4 098
Gesamt	746 964	19 741	14 029



CWaPE
Tous acteurs de l'énergie

3. DIE TARIFLICHEN UND SOZIOÖKONOMISCHEN ASPEKTE

RESPECTER

3.1. DIE SOZIOÖKONOMISCHE ZELLE

Die CWaPE ist per Dekret damit betraut, die Einhaltung und tatsächliche Erfüllung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Marktteilnehmer zu überwachen. In der CWaPE übernimmt die sozioökonomische Zelle innerhalb der Sozioökonomischen- und Tariffdirektion – in Zusammenarbeit mit den anderen Direktionen – diese Funktion.

Zusätzlich zu dieser Aufgabe setzte die sozioökonomische Zelle auch während des Jahres 2019 ihre Tätigkeit der Bereitstellung von Informationen zum Gas- und Strommarkt fort: Preisbeobachtungen, Berichte zu den Kosten der einzelnen VöD usw. sowie Tools, die den Kunden bei ihrer Wahl eines Energieversorgers helfen, wie der Tarifvergleich.

Sie hat außerdem ihre Rolle als Beraterin der Behörden erfüllt, indem sie diverse Studien durchführte, häufig mit den anderen Direktionen der CWaPE zusammenarbeitete und bei Projekten, die von anderen Marktteilnehmern durchgeführt wurden, Unterstützung geleistet hat.

Der vorliegende Abschnitt veranschaulicht die Bereiche, in welchen die sozioökonomische Zelle im Jahr 2019 aktiv geworden ist.

3.1.1. Für Versorger und Verteilnetzbetreiber verpflichtende VöD

Die Artikel 34 bis 34ter des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes und die Artikel 32 bis 33bis des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarktes sehen Verpflichtungen öffentlichen Dienstes (VöD) zulasten der Versorger und der Verteilnetzbetreiber (VNB) vor. Die meisten dieser VöD wurden in den Erlassen der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strom- bzw. Gasmarkt festgeschrieben (EWR VöD).

Die VöD lassen sich je nach den verfolgten Zielen in mehrere Kategorien unterteilen:

- die VöD, deren Ziel es ist, die Funktionsweise der Märkte in kommerzieller, technischer und organisatorischer Hinsicht sicherzustellen, welche mit der Funktionsweise der Märkte in den anderen Mitgliedstaaten vereinbart sein muss;
- die VöD betreffend den Kundendienst;
- die VöD mit sozialem Charakter, deren Hauptziel der Schutz der Haushaltskunden und insbesondere der gefährdeten Verbraucher ist;
- die VöD für die Sensibilisierung der Kunden zur rationellen Energienutzung (RNE) und für den Einsatz erneuerbarer Energien;
- die VöD betreffend den Umweltschutz;
- die VöD für die Wartung und die Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

3.1.2. Entwicklung der VöD in den Gesetzestexten im Jahr 2019

3.1.2.1. Inkrafttreten der im EWR vom 19. Juli 2018 vorgesehenen Bestimmungen

Das Jahr 2019 war vom Inkrafttreten zahlreicher Bestimmungen, die im Erlass der wallonischen Regierung vom 19. Juli 2018 zur Abänderung der VöD-Erlasse der wallonischen Regierung zu Strom und Gas vom 30. März 2006 und des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die lokalen Energiekommissionen (LKE) enthalten sind, am 1. April 2019 geprägt. Dieser EWR brachte neue VöD zulasten der Akteure sowie Abänderungen bei den bestehenden VöD. Es ermöglicht die Umsetzung mehrerer Maßnahmen, welche bereits in den Strom- und Gasdekreten vorgesehen, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

Bei den wichtigsten, an den VöD-Erlassen der Wallonischen Regierung vorgenommenen Änderungen handelt es sich um:

- einen Mindestbetrag der Schulden, der nötig ist, um ein Verfahren zum Einbau eines Budgetzählers einzuleiten;
- die Verpflichtung für den Versorger, den Kunden dazu aufzufordern, ihn zu kontaktieren, um einen vernünftigen Zahlungsplan abzuschließen, bevor ein Budgetzähler eingebaut wird;
- die Begrenzung der Eintreibungsgebühren auf 55 EUR pro Kunde, pro Jahr und pro Energiesorte;
- die Aktivierung der garantierten Mindestlieferung auf Antrag eines ÖSHZ sowie das Verfahren der Nachverfolgung der wiederholt zahlungssäumigen Kunden.
- die Abschaffung der Belieferung durch den sozialen Versorger im Fall der Überschreitung der Frist von 40 Tagen für den Einbau des Budgetzählers sowie den Ersatz dieser Bestimmung durch eine Bezahlung einer pauschalen Intervention durch den VNB an den Versorger im Fall der Überschreitung der Frist für den Einbau des Budgetzählers aus Gründen, die bei ihm liegen. Diese Bestimmung ist jedoch nicht im April 2019 in Kraft getreten. Ihr Inkrafttreten ist gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des MIG6 vorgesehen. Im Februar 2019 übermittelte die CWaPE dem Minister eine Stellungnahme bezüglich der praktischen Modalitäten der Umsetzung der pauschalen Intervention, zu welcher die VNB gegenüber den Versorgern in diesem Rahmen verpflichtet wären.

Im Verlauf des Jahres 2019 achtete die CWaPE auf die Nachverfolgung und Anwendung dieser neuen Bestimmungen durch die Versorger und Verteilnetzbetreiber.

3.1.2.2. EWR „Vereinfachung der Rechnung“

Am 2. Mai 2019 verabschiedete die Regierung zudem einen Erlass der wallonischen Regierung bezüglich der Vereinfachung der Rechnung.

Ziel dieses EWR war es vor allem, die EWR VöD anzupassen, um die Prinzipien zu erfüllen, die in der „Gemeinsamen Erklärung zur Vereinfachung der Energierechnungen“ – unterstützt vom zuständigen föderalen Minister für Wirtschaft und Verbraucherschutz und den föderalen und regionalen Ministern für Energie – präsentiert werden. Diese gemeinsame Erklärung ergibt sich aus dem Erfolg einer Abstimmung des Marktes, welche vom föderalen Minister für Wirtschaft und Verbraucherschutz organisiert wurde, mit dem Ziel die Energierechnung zu vereinfachen, vor allem hinsichtlich der Empfehlungen, die zu dieser Thematik 2018 von der König-Baudouin-Stiftung veröffentlicht wurden. Angesichts der Schwierigkeiten, vor denen die Kunden in prekärer Lage stehen, wäre eine einfachere Rechnung offensichtlich geeignet, es gefährdeten Verbrauchern zu ermöglichen, den Schuldenstand zu klären, die Anwendung des Sozialtarifs zu überprüfen oder auch die Preise der verschiedenen Versorger zu vergleichen, was schlussendlich zu einer Verringerung der Situationen der Energiearmut führen könnte.

Das im Januar 2019 vorgelegte Gutachten CD-19a17-CWaPE-1839 der CWaPE über den Entwurf des Textes macht einerseits deutlich, dass die vereinfachte Rechnung mehreren Empfehlungen der König-Baudouin-Stiftung entspricht, andererseits aber leider hinter die aktuellen Bestimmungen zurückfällt, da Gelegenheiten hinsichtlich der künftigen Entwicklungen des Energiemarktes versäumt wurden, aber auch Informationen zu den „Tarifsignalen“ fehlen, die den Kunden dazu animieren sollten, seinen Verbrauch in positiver Weise anzupassen.

Auch wenn einige der vom EWR „Vereinfachung der Rechnung“ vorgesehenen Bestimmungen am 1. April 2019 in Kraft getreten sind, tritt der Großteil der Artikel, die den Inhalt und die Präsentation der Rechnung abändern, mit 1. Januar 2021 in Kraft.

3.1.2.3. Erlass vom 5. Juli 2019 zur Festlegung des Modells des Versammlungsberichts der LKE

Infolge verschiedener gesetzlicher und technischer Änderungen erschien es erforderlich, die Modelle für Berichte zu Versammlungen der lokalen Kommission für Energie (LKE) für Strom und Gas, welche im Ministerialerlass vom 21. Mai 2008 festgelegt sind, anzupassen.

In Zusammenarbeit mit den ÖSHZ und den VNB fanden im Verlauf des ersten Quartals 2019 mehrere Versammlungen zur Abstimmung statt, um diese Dokumente zu aktualisieren. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 des EWR vom 17. Juli 2003 über die KLE übermittelte die CWaPE dem Energieministerium vier neue Modelle des Versammlungsberichts der LKE.

Auf Grundlage dieser Vorschläge verabschiedete der Energieminister am 5. Juli 2019 einen Ministerialerlass zur Festlegung der vier neuen Modelle für Berichte zu Versammlungen der lokalen Kommission für Energie (LKE) und hob den Ministerialerlass vom 21. Mai 2008 auf.

3.1.3. Die Kontrolle der VöD bei den Akteuren

Um Einführung und Einhaltung der VöD durch die Marktteilnehmer zu kontrollieren und zu überwachen, hat die CWaPE mehrere Maßnahmen eingeleitet:

- Besuche bei den Marktteilnehmern zur Kontrolle der Einhaltung der VöD;
- Nachverfolgung der Daten zu den sozialen VöD und ihrer Erfüllung: Nachverfolgung durch die Analyse der Daten, die punktuell auf Anfrage für eine spezifische Kontrolle sowie regelmäßig auf vierteljährlicher und jährlicher Basis von den Verteilnetzbetreibern und Versorgern übermittelt werden;
- Evaluierung der Qualität der von den kommerziellen Versorgern gebotenen Dienstleistungen durch eine Analyse der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Leistungsindikatoren (KPI, siehe Unterabschnitt 3.1.1. „Die Hilfen für die Verbraucher“);
- Analyse der Kosten der den Verteilnetzbetreibern auferlegten VöD;
- Analyse und Nachverfolgung der VöD zur öffentlichen Beleuchtung.

Diese verschiedenen Punkte werden im weiteren Verlauf dieses Berichts vorgestellt.

3.1.3.1. Die Besuche zur Kontrolle der Einhaltung der VöD bei den Marktteilnehmern und Analyse ihrer Verfahren und Dokumente

Seit mehreren Jahren überwacht und kontrolliert die CWaPE die Einhaltung der VöD, indem sie den Verteilnetzbetreibern sowie den Strom- und Erdgasversorgern, die im Marktsegment der wallonischen Haushaltskunden tätig sind, Besuche abstattet.

Eine Leitlinie (Ref. CD-12j29-CWaPE) definiert die Grundsätze und die Methode dieser Überwachungs- und Kontrollaufgaben sowie ihre Anwendungsbereiche.

Nach Abschluss der Kontrollbesuche verfasst die CWaPE auf Basis der bei dem Besuch gesammelten Daten und erhaltenen Dokumente einen Kontrollbericht, der die überprüften Elemente zusammenfasst und eine Liste eventueller Anmerkungen aufführt, welche die Sachverhalte aufzeigt, die als Verstoß oder Zuwiderhandlung in Bezug auf die wallonischen VöD bezeichnet werden können. Bei ihnen wird eine Frist angegeben, innerhalb welcher der Versorger oder Verteilnetzbetreiber die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben muss, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Im Verlauf des Jahres 2019 zielte die CWaPE auch darauf ab, durch umfassende Prüfungen der Schreiben, Rechnungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen aller Versorger und VNB, die für Haushaltskunden tätig sind, jene Maßnahmen umzusetzen, die vom EWR vom 19. Juli 2018 und vom EWR vorgesehen sind, welche genauer die „Vereinfachung der Rechnung“ zum Ziel haben und am 1. April 2019 in Kraft traten. Jeder Akteur erhielt Anfang 2020 die verschiedenen Anmerkungen und eventuell in den von der CWaPE analysierten Dokumenten vorhandene Verstöße gegen den EWR VöD. Im Verlauf des Jahres 2020 achtete die CWaPE auf die Nachverfolgung und die Richtigstellung dieser Dokumente durch die Versorger und VNB.

Außerhalb des Rahmens der Kontrollbesuche oder besonderer Verfahren, die infolge eines Beschlusses eines Versorgers, von Gesetzesänderungen oder eines Naturereignisses eingeleitet wurden, das Einfluss auf die Einhaltung der VöD hat, kann die CWaPE auch auf Basis von Informationen, die sie beim Regionalen Mediationsdienst für Energie (SRME) oder einer anderen Quelle eingeholt hat, einen Marktteilnehmer ansprechen, wenn sie feststellt, dass dessen Verfahren oder Mechanismen nicht mit den wallonischen VöD vereinbar sind. Diese Ansprache kann nach Überprüfung in der Auferlegung von administrativen Geldstrafen resultieren, wenn der Akteur die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verspätet oder gar nicht ergreift.

3.1.3.2. Die Berichte zur Erfüllung der sozialen VöD und ihrer Anwendung

Die Analyse der bei den Versorgern und Netzbetreibern erhobenen Daten fügt sich in den Rahmen der Aufgaben der Kontrolle, Nachverfolgung und Analyse der Entwicklung der VöD, aber auch der Aufgaben der Berichterstattung der CWaPE ein. Bei diesen Daten handelt es sich um eine Vielzahl an Informationen zu den VöD mit besonderem Augenmerk auf den sozialen VöD.

Auf Basis der übermittelten Informationen erstellt die CWaPE vierteljährlich und jährlich einen detaillierten Bericht. Die Analyse dieser Daten ermöglicht ferner die Ermittlung eventueller Fehlfunktionen, Mängel oder Missverständnisse eines Akteurs hinsichtlich der Verfahren für die VöD.

Im jährlichen Sonderbericht zu den sozialen VöD der CWaPE werden die Trends und Entwicklungen der VöD auf dem Energiemarkt und insbesondere ihre etwaigen Konsequenzen für die gefährdeten Kunden unterstrichen. Er ermöglicht es auch, die Entwicklungen zu identifizieren und Vergleiche – sowohl zwischen Akteuren als auch zu den Vorjahren – anzustellen. Der Jahresbericht zur Erfüllung der VöD durch die Versorger und Verteilnetzbetreiber wird der unter anderem für die Energie zuständigen Ministerin übermittelt und ist auf der Website der CWaPE einsehbar.

3.1.3.3. Die VöD zur öffentlichen Beleuchtung

Im Jahr 2019 führten die VNB ihre Arbeiten zur Vorbereitung des groß angelegten Auswechslungsprogramms weiter, das durch den EWR vom 14. September 2017 zur Abänderung des EWR vom 6. November 2008 bezüglich der den Betreibern von Verteilnetzen auferlegten Verpflichtung öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtungsanlagen eingeführt wurde und nichts weniger als die Modernisierung des gesamten kommunalen öffentlichen Beleuchtungssystems in einem Zeitraum von zehn Jahren vorsieht. Die Durchführung eines solchen Auswechslungsprogramms wurde aufgrund der Feststellung notwendig, dass die neuen Anforderungen – in der Zeit 2020–2025 – die Wartung der öffentlichen Beleuchtung in den wallonischen Gemeinden wohl signifikant beeinflussen werden, sodass sogar eine rasche Durchführung eines neuen Auswechslungsprogramms der Leuchten notwendig wurde.

Zur Erinnerung: Die wesentlichen Anforderungen, mit denen es die VNB zu tun bekommen werden, sind folgende:

- Die vorgesehene Entwicklung der Ökodesign-Richtlinie, die eine Erhöhung der energetischen Lichteffizienz bis 2025 vorschreiben wird, welche die Entladungslampen, die aktuell mehrheitlich in den Netzen installiert sind, nicht erreichen werden;
- Das angekündigte Ende der Lampen der „Natriumdampf-Niederdruck“-Familie, deren Herstellung in den nächsten Jahren wohl auslaufen wird, obwohl ein erheblicher – und je nach Gemeinde sehr unterschiedlich großer – Anteil des öffentlichen Beleuchtungsnetzes in den wallonischen Gemeinden mit ihnen ausgestattet ist;
- Der kommunale Beleuchtungspark veraltet und läuft damit Gefahr, in Zukunft unter höheren Ausfall- und Defekt-Raten zu leiden.

Aufgrund der Ausgereiftheit der Technologie und der künftigen regulatorischen Anforderungen wird die Auswechslung der alten Leuchten durch LED-Leuchten oder jede andere gleichwertige oder leistungsstärkere Technologie erfolgen. Was das Budget anbelangt, sind der vorgesehene Finanzierungsmechanismus und die geschätzte langfristige Rentabilität dieses Programms für die VNB und die Gemeinden von einem solchen Umfang, dass die mit den VöD zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen verbundenen Tarife für die Netzbenutzung nicht um diese Finanzierungskosten erhöht werden können.

Darüber hinaus hat die CWaPE in Übereinstimmung mit den verschiedenen praktischen Modalitäten, die in den zu diesem Zweck herausgegebenen Leitlinien festgelegt sind, sichergestellt, dass jeder VNB im Jahr 2019 ein mehrjähriges Programm zum Austausch von Leuchten einrichtet, welches einen einheitlichen wirtschaftlichen Ansatz auf Ebene des VNB beinhaltet.

Zusätzlich zu dieser vorbereitenden Arbeit im Rahmen dieses groß angelegten, mehrjährigen Plans zum Austausch arbeiteten einige VNB im Laufe des Jahres 2019 auch am Abschluss des Plans zum Austausch von Leuchten, die mit Quecksilberdampf-Hochdrucklampen ausgestattet sind. Diese Lampen sind nämlich nicht energieeffizient und durch die Ökodesign-Richtlinie vom europäischen Markt ausgeschlossen. Einige VNB, die von diesem Programm stark betroffen waren, haben jedoch einige zusätzliche Monate über den Dezember 2018 hinaus beantragt und erhalten, um den Austausch der betroffenen Leuchten abzuschließen.

Sowohl bei den im Jahr 2019 durchgeführten als auch bei den für die Zukunft geplanten Auswechslungen von Leuchten für die Modernisierung der städtischen öffentlichen Beleuchtung erfolgt der Einsatz der LED-Technologie quasi automatisch. Dies wirkt sich mehr als vorteilhaft auf die Kosten der öffentlichen Beleuchtung der wallonischen Gemeinden aus, da die LEDs es ermöglichen, den Verbrauch der öffentlichen Beleuchtung dieser Gemeinden sehr erheblich zu senken. Des Weiteren ermöglicht der seit einigen Jahren beobachtete Trend eines inzwischen quasi systematischen Rückgriffs der VNB auf die Möglichkeiten der Verwaltung des Lichtstroms, insbesondere über Szenarien zur Verringerung des Lichtstroms in den Nachtstunden, zusätzliche Senkungen des Stromverbrauchs zu Gunsten der kommunalen Finanzen und der Umwelt.

Schließlich verfolgt die CWaPE aufmerksam die etwaigen Auswirkungen der umfassenden Einführung der LED-Technologie auf die Entwicklung der Instandhaltungspolitik für die öffentliche Beleuchtung seitens der VNB und der damit verbundenen Kosten.

3.1.3.4. Der Bericht zur Evaluierung der Kosten der den VNB auferlegten VöD

Parallel zu ihrer Aufgabe der Kontrolle der Einhaltung der VöD erstellt die CWaPE jährlich einen Bericht zu den Kosten der den VNB in der Wallonischen Region auferlegten VöD. Dieser wird auf Basis eines Fragebogens zur Erhebung von Daten verfasst, welcher von jedem VNB in der Wallonischen Region in Bezug auf die Aktivitäten des vergangenen Jahres ausgefüllt wird. Sein Zweck lautet, eine Evaluierung der betreffenden Kosten bereitzustellen und sie in Zusammenhang zu jenen der Vorjahre zu setzen.

Die verschiedenen Arten der betreffenden VöD sind die Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Kunden bzw. Maßnahmen mit sozialem Charakter, die Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Marktes, die Maßnahmen zur Sensibilisierung zur rationellen Energienutzung und für den Einsatz erneuerbarer Energien, die Maßnahmen zum Umweltschutz und schließlich die Maßnahmen zur Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

Die Analyse der Daten für das Jahr 2018 hat ergeben, dass die Gesamtkosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes zu Lasten der VNB im Stromsegment 69,4 Millionen Euro betragen, während sich die Gesamtkosten im Gassegment auf 52,2 Millionen Euro beliefen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Informationen.

Im Stromsegment betragen die jährlichen Gesamtkosten der in diesem Bericht berücksichtigten VöD 2018 für einen Kundentyp Dc (3.500 kWh/Jahr) 37 Euro inkl. MwSt. und damit 4,0 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 926 Euro inkl. MwSt.). Im Gassegment betragen die jährlichen Gesamtkosten für einen Kundentyp D3 (23.260 kWh/Jahr) 109 Euro inkl. MwSt. und damit 7,1 % seiner durchschnittlichen Jahresrechnung (d. h. 1.536 Euro inkl. MwSt.).

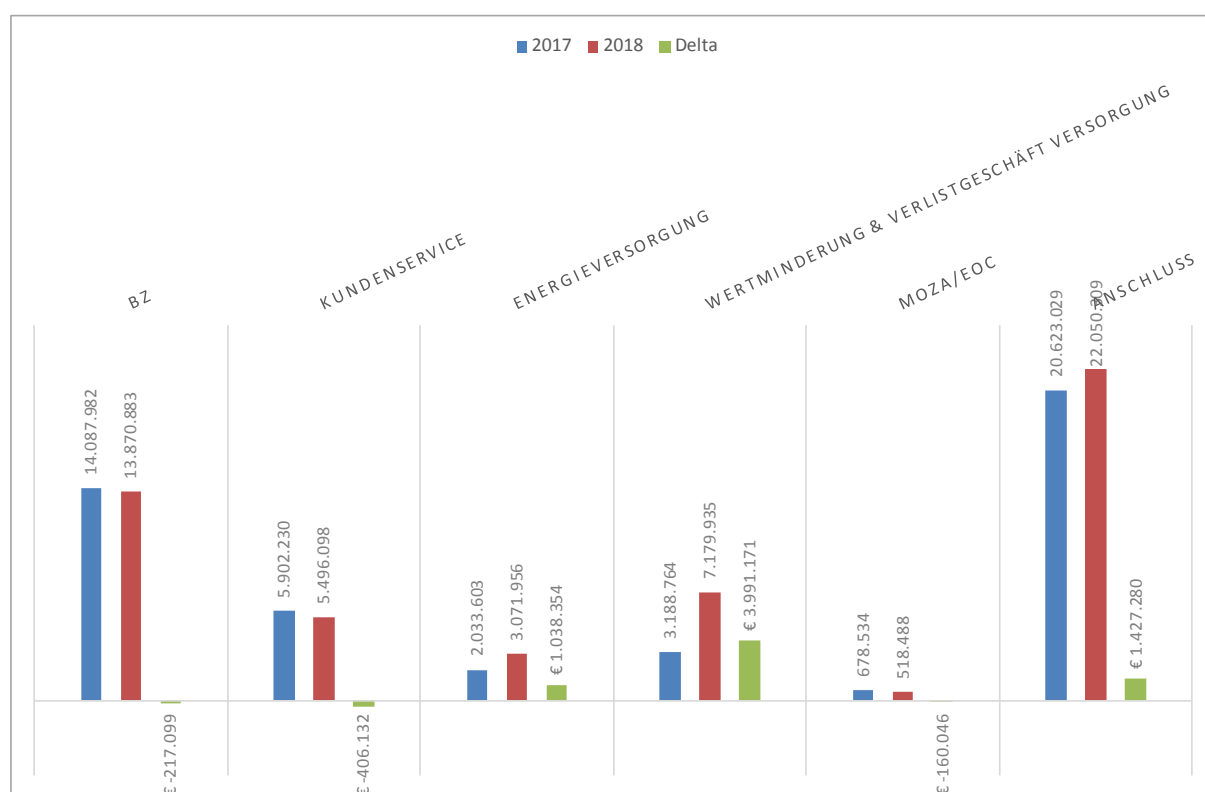
TABELLE 10 ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN DER VÖD 2018 ZU LASTEN DER VNB

	VÖD mit sozialm. Charakter	VÖD Funkt der Marktes	VÖD RNE	Kostenl. Standardanschluss	VÖD öffentliche Beleuchtung	Ingesamt 2018
AIEG	€ 321 323	€ 4 581	€ 297 336		€ 211 040	€ 834 278
AIESH	€ 550 758	€ 75 769	€ 175 820		€ 243 022	€ 1 045 370
RESA ELEC	€ 8065 747	€ 636 451	€ 3549 056		€ 3 246 367	€ 15 497 621
REW	€ 308 746	€ 44 745	€ 141 831		€ 210 851	€ 706 174
ORES ELEC	€ 29 450 020	€ 1 401 597	€ 10 323 892		€ 10 192 123	€ 51 367 632
GESAMT (1)	€ 38 696 594	€ 2 163 143	€ 14 487 935		€ 14 103 403	€ 69 451 076
RESA GAZ	€ 10 641 760	€ 35 491	€ 0	€ 8 544 792		€ 19 222 043
ORES GAZ	€ 18 977 112	€ 482 997	€ 0	€ 13 505 517		€ 32 965 627
GESAMT (2)	€ 29 618 873	€ 518 488	€ 0	€ 22 050 309		€ 52 187 670
GESAMT (1+2)	€ 68 315 467	€ 2 681 631	€ 14 487 935	€ 22 050 309	€ 14 103 403	€ 121 638 746

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten der VöD von 2017 auf 2018.

Trotz des Anstiegs bestimmter Kosten, welche im Rahmen der Energiewende, der sich unsere Gesellschaft verschrieben hat, legitim sind, (Qualiwatt, kostenloser Standardanschluss oder öffentliche Beleuchtung) ist eindeutig festzustellen, dass die weiteren VöD-Kosten der VNB eingedämmt wurden oder sogar leicht zurückgehen – mit der nennenswerten Ausnahme der Abschreibungen und Wertminderungen bei der Versorgung.

DIAGRAMM 33 ENTWICKLUNG DER KATEGORIEN VON KOSTEN FÜR VÖD ZWISCHEN 2017 UND 2018



3.14. Die Hilfen für die Verbraucher

Die CWaPE stellt den wallonischen Verbrauchern mehrere Tools und Informationen zur Verfügung, um ihnen eine objektive Analyse der Entwicklung der Preise auf dem Energiemarkt zu bieten, aber auch, um ihnen im Fall des Wechsels eines Produkts oder Versorgers zu helfen, eine fundierte Wahl aus der Vielzahl von Angeboten der kommerziellen Versorger zu treffen.

Die sozioökonomische Zelle ist mit der Entwicklung dieser Tools sowie damit betraut, die mitgeteilten Daten zu aktualisieren, damit den wallonischen Verbrauchern klare, vollständigen und objektive Informationen geboten werden.

3.14.1. Der Tarifvergleich¹⁵

Die CWaPE bietet auf ihrer Webseite ein Tool – den CompaCWaPE – welches es ermöglicht, die verschiedenen von den Gas- und Stromversorgern gebotenen Produkte zu vergleichen – sowohl bezüglich des Preises als auch bezüglich der gebotenen Leistungen. Wallonische Haushaltskunden und kleine Geschäftskunden können eine personalisierte Simulation durchführen und die Liste der angebotenen Produkte sowie die Details der ausgewählten Angebote (maximal 3 Angebote gleichzeitig) abrufen und vergleichen. Der Vergleich zeigt Gas- und Stromprodukte der meisten Versorger, die im Segment der Haushaltskunden und kleinen Geschäftskunden in der wallonischen Region aktiv sind.

Zudem wurde das Tool Ende 2019 einer kompletten Überarbeitung unterzogen und umfasst nun neue Funktionen. So berücksichtigen die Ergebnisse des Vergleichs jetzt Rabatte für Neukunden sowie bestimmte spezifische Nachlässe (wie etwa die Beteiligung an einer Genossenschaft, die mit dem Versorger in Verbindung steht). Seit dieser Aktualisierung ist der Vergleich auch leichter vom Smartphone aus abrufbar.

Die Nutzung des CompaCWaPE wurde zudem einfacher und intuitiver gestaltet – mit einer Reihe an Anzeigen, die den Benutzer auffordern, die für die Berechnung erforderlichen Daten einzutragen: Postleitzahl, Auswahl einer Energieart (Gas, Strom oder beides), Verbrauchsdaten. Falls der Benutzer seinen Jahresverbrauch nicht kennt, werden auf Grundlage der Anzahl der Personen im Haushalt oder des Typs der Wohnung Standardprofile vorgeschlagen.

Sobald die Berechnungen durchgeführt wurden, zeigt der Vergleich die Ergebnisse in ansteigender Reihenfolge nach Preis geordnet an und gibt geltende Förderungen in Grün an. Filter und Sortierungen ermöglichen es, die Art des Vertrags (fest oder variabel), die Dauer des Vertrags und den Prozentsatz der grünen Energie auszuwählen. Die Liste der Ergebnisse zeigt auch – in Form dynamischer Symbole – die unterschiedlichen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Produkt an (Zahlung per Bankeinzug, Rechnungen in elektronischer Form, Leisten einer Anzahlung etc.). Nach der Auswahl von maximal drei Angeboten zeigt der Vergleich die Produktdetails an – insbesondere die Preisformel bei einem variablen Produkt, die Höhe der Jahresgebühr und die Aufstellung der Posten der Jahresrechnung.

Nach der Analyse der Ergebnisse und eventuell nach deren Ausdruck oder ihrem Speichern im Excel-Format haben die Verbraucher alle erforderlichen Informationen, um die Angebote zu vergleichen und gegebenenfalls zu entscheiden, den Versorger zu wechseln.

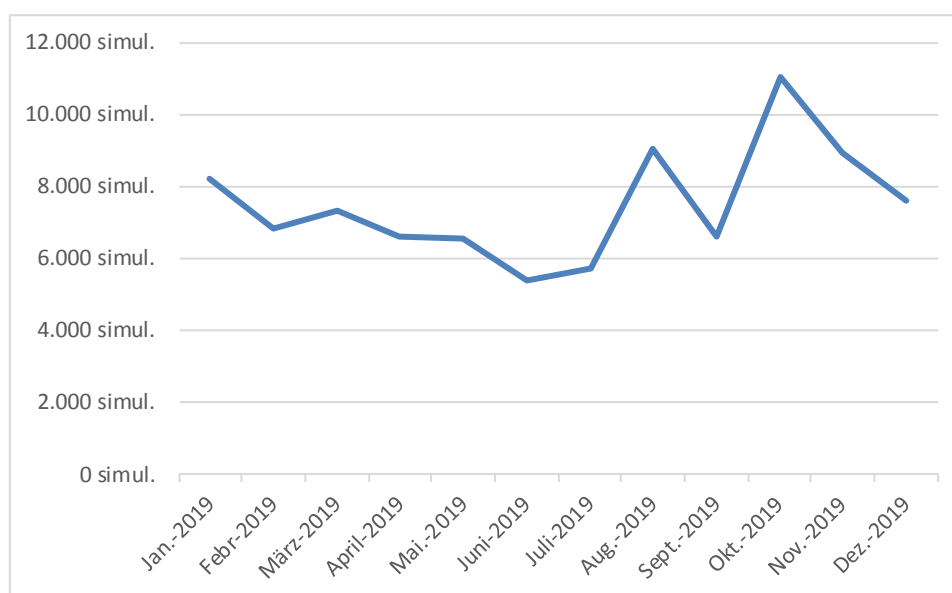
¹⁵ Der Simulator/Vergleich der CWaPE steht auf der Webseite der CWaPE unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.compacwape.be>

Seit der Verabschiedung der „Charta für die effiziente Versorgung mit Informationen im Rahmen des Vergleichs von Strom- und Gaspreisen“ der CREG, deren „neue Version“ von Ende 2018 stammt, setzte die CWaPE ihre Informationsarbeit zu Rohstoffpreisen im Jahr 2019 fort – vor allem durch die Klärung des Begriffs der „variablen Preise“. Die Energiekosten der variablen Produkte im Vergleich werden auf Basis der in den Tarifübersichten der Versorger angegebenen Preise berechnet, die auf den Börsennotierungen der letzten Monate basieren. Diese Notierungen beziehen sich auf unterschiedliche Verbrauchszeiträume je nachdem, ob sich die bei der Preisberechnung verwendete Variable auf „Spot“- (kurzfristiger Preis) oder „Future“-Notierungen (langfristiger Preis) bezieht. Zudem sind die Versorger seit Ende des Sicherheitsnetz-Mechanismus im Dezember 2017 nicht mehr dazu verpflichtet, ihre Indexierungsparameter zu veröffentlichen. Es ist daher unabdingbar, dass Verbraucher, die sich für einen indexierten Preis entscheiden, die Art der Parameter verstehen und sich der Marktentwicklung im Moment des Abschluss eines Vertrags mit variablen Preisen bewusst sind.

Nach einem starken Anstieg im Jahr 2018 fand der Strommarkt im Jahr 2019 zu Werten zurück, die jenen von 2017 ähneln. Die Gaspreise sind im Vergleich zu 2018 im Jahr 2019 stark gesunken.

Das nachstehende Diagramm zeigt die monatlichen Abrufzahlen des Tarifvergleichs der CWaPE im Laufe des Jahres 2019.

DIAGRAMM 34 MONATLICHE ABRUFZAHLEN DES TARIFVERGLEICHS DER CWAPE IM LAUFE DES JAHRES 2019



Im Jahr 2019 verzeichnete der CompaCWaPE im Durchschnitt 7.511 Simulationen pro Monat. Dies entspricht höheren Abrufzahlen als jenen im Jahr 2018, wo man im Durchschnitt 6.388 Simulationen pro Monat zählte.

3.1.4.2. Die Leistungsindikatoren¹⁶

Ergänzend zum Tarifvergleich, der sich auf die Preise der verschiedenen von den kommerziellen Versorgern angebotenen Produkte konzentriert, hat die CWaPE Leistungsindikatoren konzipiert, um auf transparente, objektive und nicht diskriminierende Weise die Qualität der von den Strom- und Gasversorgern in der Wallonischen Region gebotenen Dienste zu messen.

¹⁶ Die Leistungsindikatoren können auf der Website der CWaPE über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.cwape.be/?dir=2.1.10>

Zum einen sind dies die Rechnungsstellungsdienste, die unter anderem anhand der Fristen der Ausstellung und des Versands der Abschluss- und Regularisierungsrechnungen sowie anhand der Fristen für Erstattungen zugunsten des Kunden evaluiert werden. Zum anderen sind dies die Informationsdienste und besonders die Erreichbarkeit der Callcenter, die Gegenstand einer Evaluierung anhand der Leistungsindikatoren sind.

Die Einführung der Leistungsindikatoren und die Berichterstattung über sie an die CWaPE stellen eine Verpflichtung öffentlichen Dienstes zu Lasten der kommerziellen Versorger dar. Im Laufe des Jahres 2019 hat die CWaPE diese Leistungsindikatoren vierteljährlich auf ihrer Website veröffentlicht.

3.1.4.3. Die Beobachtung der Preise für Haushaltskunden¹⁷ und Geschäftskunden¹⁸

Über den Vergleich der Angebote der Versorger und der Qualität der angebotenen Dienste hinaus hat die CWaPE noch weitere Tools für die Verbraucher entwickelt. Diese Tools, „Beobachtungen der Preise der Haushalts- und Geschäftskunden“ genannt, bestehen aus einer Analyse der Entwicklung der Gas- und Strompreise sowie ihrer jeweiligen Komponenten.

g. Für die Haushaltskunden

Zweimal jährlich veröffentlicht die CWaPE einen Bericht zur Ermittlung und Vorstellung der Entwicklungen der Strom- und Erdgaspreise für die Haushaltskunden seit dem 1. Januar 2007, dem Datum der vollständigen Liberalisierung der Energiemärkte in der Wallonischen Region. Es werden im Wesentlichen Informationen über die Kundentypen analysiert, die auf dem wallonischen Markt am häufigsten vertreten sind, nämlich um einen Kunden, der jeweils 3.500 kWh/Jahr Strom mit einem Doppeltarifzähler und 23.260 kWh/Jahr Gas verbraucht. Zur Abfassung dieses Berichts stützt sich die CWaPE hauptsächlich auf die Daten des Tarifvergleichs der CWaPE (CompaCWaPE).

Die seit 2017 verwendete Referenz ist die durchschnittliche Jahresrechnung, die von Haushaltskunden in der Wallonischen Region bezahlt wird und die sich aus der Gewichtung der jährlichen Rechnungen für die Produkte aus dem Tarifvergleich für den jeweiligen Zeitraum mit den Marktanteilen der entsprechenden Produkte ergibt.

Im Jahr 2019 ging die Anzahl der bei Strom und Gas angebotenen Produkte infolge von 2018 aufgetretenen Marktveränderungen zurück. So haben im Jahr 2018 mehrere Versorger ihre Aktivität in der Wallonischen Region eingestellt: Einstellung der Tätigkeit für Comfort Energy und JOIN-ENOVOS sowie für das Segment der Haushaltskunden von ZENO (KLINKENBERG ENERGY). Des Weiteren wurde die Gesellschaft BELPOWER im Juni 2018 aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten für insolvent erklärt. Zudem hat der Versorger ENECO im Januar 2018 die Gesellschaft ENI GAS&POWER (B2B- und B2C-Segment) übernommen. Nach der Übernahme der Direct Energie Belgium SA, der belgischen Tochtergesellschaft von Direct Energie, durch die Total-Gruppe im Juli 2018 sind die Haushaltskunden von Poweo seit Mai 2019 in die Marke Lampiris (ebenfalls Teil der TOTAL Gas & Power-Gruppe) integriert.

¹⁷ Die Beobachtung der Preise für Haushaltskunden kann auf der Website der CWaPE über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.cwape.be/docs/?doc=3517>; <https://www.cwape.be/docs/?doc=3517>

¹⁸ Die Beobachtung der Preise für Geschäftskunden kann auf der Website der CWaPE über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.cwape.be/docs/?doc=3233>

Trotz des deutlichen Rückgangs der angebotenen Produkte existierten im Stromsegment für den Kundentyp Dc (Kunde mit Doppeltarifzähler und einem Verbrauch von 1.600 kWh Tagstrom und 1.900 kWh Nachtstrom) im Monat Dezember 2019 31 günstigere Produkte als die durchschnittlich vom Haushaltskunden in der Wallonischen Region gezahlte Jahresrechnung von 46 Produkten, die von den elf kommerziellen Versorgern angeboten wurden. Im Gassegment existierten für den Kundentyp D3 (Kunde mit einem Verbrauch von 23.260 kWh/Jahr) im selben Zeitraum mehr als 28 günstigere Produkte als die durchschnittlich vom Haushaltskunden in der Wallonischen Region gezahlte Jahresrechnung von 40 Produkten, die von den zehn kommerziellen Versorgern angeboten wurden.

Im Stromsegment hatte der Kundentyp Dc, wenn er sich für das günstigste Produkt entschied, die Möglichkeit, gegenüber der durchschnittlich vom Haushaltskunden in der Wallonischen Region gezahlten Jahresrechnung bis zu 17 % auf seine Jahresrechnung zu sparen. In absoluten Zahlen konnte die jährliche Ersparnis bis zu 163 EUR betragen (vgl. nachstehende Tabelle).

TABELLE 11 DURCHSCHNITTLICHE MÖGLICHE STROMEINSPARUNGEN PRO JAHR IM VERGLEICH ZUR GEWICHTETEN DURCHSCHNITTLICHEN JAHRESRECHNUNG

Kundentyp (Strom)	Durchschnittliches Einkommen 2017		Durchschnittliches Einkommen 2018		Durchschnittliches Einkommen 2019	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Da	69,17	30,61%	67,23	28,86%	77,04	31,43%
Db	79,77	21,40%	77,10	19,75%	94,44	22,96%
Dc	112,49	13,00%	115,24	12,39%	163,07	16,69%
Dc1	120,77	12,90%	116,87	11,74%	166,42	15,87%
Dd	178,94	10,07%	197,93	10,26%	292,84	14,52%
De	345,76	8,53%	439,12	9,82%	732,24	15,77%

Im Gassegment hatte der Kundentyp D3, wenn er sich für ein geeignetes Produkt entschied, die Möglichkeit, gegenüber der durchschnittlichen gewichteten Jahresrechnung bis zu 22 % auf seine Jahresrechnung zu sparen. In absoluten Zahlen konnte die jährliche Ersparnis bis zu 322 EUR betragen (vgl. nachstehende Tabelle).

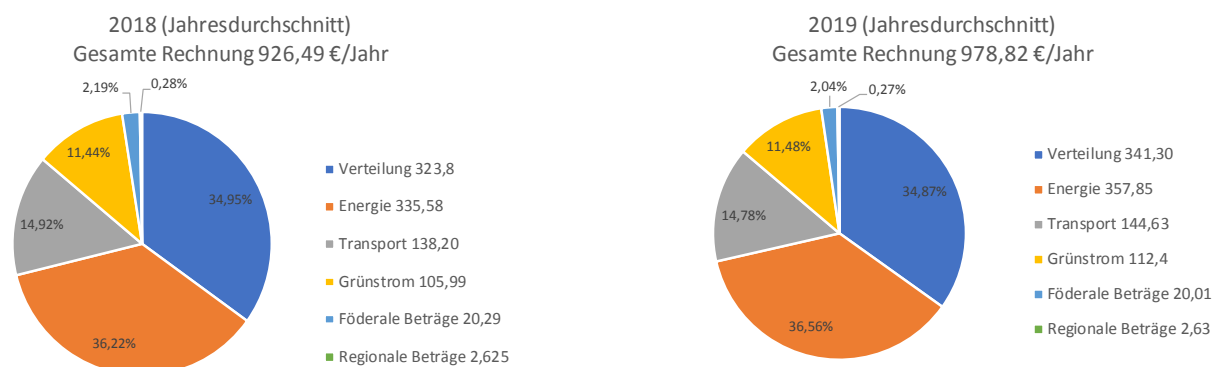
TABELLE 12 DURCHSCHNITTLICHE MÖGLICHE GASEINSPARUNGEN PRO JAHR IM VERGLEICH ZUR GEWICHTETEN DURCHSCHNITTLICHEN JAHRESRECHNUNG

Kundentyp (GAS)	Durchschnittliches Einkommen 2017		Durchschnittliches Einkommen 2018		Durchschnittliches Einkommen 2019	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
D1	63,39	26,55%	62,49	24,89%	77,53	30,44%
D2	87,41	21,48%	81,20	18,93%	104,37	24,36%
D3	276,15	19,16%	226,03	14,71%	321,95	22,55%
D3-b	398,53	19,09%	325,17	14,59%	460,35	22,38%

Von 2018 auf 2019 beträgt die Verteuerung der Gesamtrechnung im Stromsegment 5,7 % und erklärt sich hauptsächlich durch die Verteuerung des Bestandteils „Energie“ um 6,6 %, des Bestandteils „Verteilung“ um 5,4 % und des Bestandteils „Erneuerbare Energien“ um 6,1 %.

2019 übersteigt der Prozentsatz des Bestandteils „Energie am Gesamtpreis des kWh Strom“ den des Bestandteils „Verteilung“. Das nachstehende Diagramm veranschaulicht diese Verteilungen.

DIAGRAMM 35 BESTANDTEILE DER MITTLEREN GEWICHTETEN JAHRESRECHNUNG FÜR STROM 2018-2019 DC-KUNDEN (DOPPELTARIF MIT 1.600 KWH TAGSTROM UND 1.900 KWH NACHTSTROM)



Bei Gas sank die durchschnittliche Jahresrechnung um knapp 6 %, was hauptsächlich auf den Rückgang der Komponente Energie um etwas mehr als 8 % zurückzuführen ist.

h. Für die Geschäftskunden

In Bezug auf das Marktsegment der Geschäftskunden verfasst die CWaPE jährlich eine Studie, deren Zweck es ist, den öffentlichen Behörden sowie den Verbrauchern Informationen und Zahlenmaterial zur monatlichen Entwicklung der Strom- und Erdgaspreise für die Geschäftskunden bereitzustellen, die einen Zähler entweder mit Displayablesung oder monatlicher Ablesung besitzen, und deren Jahresverbrauch unter 20 GWh an Strom und 250 GWh an Erdgas beträgt. Dieser Bericht auf Basis der Informationen zu den diesen Geschäftskunden ausgestellt und von den Energieversorgern in aggregierter Form übermittelten Rechnungen führt zudem die Gewichtungen der einzelnen Bestandteile der Strom- oder Erdgasrechnung der betreffenden Geschäftskunden auf.

3.15. Von der sozioökonomischen Zelle durchgeführte Studien

Im Rahmen ihrer Aufgabe der Beratung der öffentlichen Behörden kann die CWaPE auf eigene Initiative oder auf Anfrage der Ministerin der Energie Studien durchführen, deren Ziel in der Hauptsache die Verbesserung der Funktionsweise des Energiemarktes, die Information der Regierung über das Verhalten der Verbraucher oder die Beobachtung der technologischen Entwicklungen ist.

Infolge der Verabschiedung des Energiepaktes im Dezember 2017 durch die Wallonische Regierung, welcher die Einführung einer „Energienorm“ vorsah, hat die Ministerin der Energie die CWaPE mit der Durchführung einer jährlichen Studie – in Absprache mit den föderalen und regionalen Regulierungsbehörden – zur Entwicklung sämtlicher Bestandteile der Strom- und Gasrechnung in Belgien beauftragt.

In diesem Zusammenhang bewährt sich seit einigen Jahren, dass mehrere Benchmarking-Studien zwischen Belgien und seinen Nachbarländern zu den Strom- und Gaspreisen, die den industriellen Großkunden in Rechnung gestellt werden, durchgeführt werden. Diese Studien, die sich in einigen Punkten – darunter insbesondere dem Studienumfang und der Methodologie – unterscheiden, belegen jedoch alle einen Wettbewerbsnachteil beim Preisniveau im Stromsegment für die belgischen Unternehmen, die mit ausländischen Unternehmen im Wettbewerb stehen, welche die in ihrem jeweiligen Land definierten Kriterien der Stromintensität erfüllen. So begünstigen die Mechanismen der Degressivität und der Deckelung, die aktuell in der belgischen Gesetzgebung gelten, hauptsächlich die Endkunden in Abhängigkeit von ihrem Verbrauchsvolumen, die nicht notwendigerweise auch die stromintensiven Verbraucher sind.

Im Hinblick auf die Einführung einer Energienorm und im Streben nach Rationalität, Einfachheit und Effizienz haben die vier Regulierungsbehörden gemeinsam – in Absprache sowie unter Beachtung der Zuständigkeiten der föderalen Regulierungsbehörde und der regionalen Regulierungsbehörden – eine Studie finanziert, die als Referenz für die künftige Definition dieser Energienorm dienen könnte – einerseits für die Industriekunden und andererseits für die Haushaltskunden und die kleinen Geschäftskunden. Diese jährliche Studie hat einen europäischen Vergleich der Strom- und Erdgaspreise für die industriellen Großverbraucher, die KMU und die Haushaltskunden zum Gegenstand.

Die erste Version der Studie, welche die Energiepreise im Januar 2020 analysiert, wurde im Mai 2020 auf der Internetseite jeder Regulierungsbehörde mit einer gemeinsamen Mitteilung veröffentlicht.

3.1.6. ZUSAMMENARBEIT DER SOZIOÖKONOMISCHEN ZELLE MIT DEN ANDEREN DIREKTIONEN DER CWAPE UND DEN ANDEREN REGULIERUNGSBEHÖRDEN

Zwischen den beiden Zellen, die zusammen die Sozioökonomische- und Tarifdirektion bilden, finden eine enge Kooperation und wichtige Arbeit statt. Im Laufe des Jahres 2019 war die sozioökonomische Zelle eng in die Kontrolle der Kosten für die VöD im Rahmen der Auswertung des Ex-post-Berichts 2018 eingebunden. Zudem verfolgte sie die Kostenanalyse des Einsatzes intelligenter Zähler sowie die verschiedenen Szenarien, die von den VNB zu diesem Thema präsentiert wurden.

Die sozioökonomische Direktion arbeitete zudem mit den anderen Direktionen der CWAPE und den anderen regionalen Regulierungsbehörden zusammen, um den Akteuren des Marktes einen zweiten Entwurf für die Stellungnahme zu präsentieren. Diese gibt die Umriss einer Regelung an, die verabschiedet werden könnte, um den Ausfall eines kommerziellen Versorgers zu bewältigen und so die Aufrechterhaltung der Versorgung betroffener Kunden zu ermöglichen. Bei der Erstellung dieses neuen Entwurfs verfolgten die regionalen Regulierungsbehörden ein dreifaches Ziel:

- die Berücksichtigung eines großen Teils der Anmerkungen, die infolge der Konsultation zum ersten Entwurf der Stellungnahme formuliert wurden;
- die Vereinfachung, insbesondere in Form von möglichst effizienten Marktverfahren;
- eine ausgewogene Verteilung der Beiträge der verschiedenen Marktakteure, welche die Rolle derselben berücksichtigt, um es dem Markt zu ermöglichen, eine Krisensituation wie jene des Ausfalls eines kommerziellen Versorgers zu bewältigen.

Diese Mitteilung wurde im Januar 2020 einer öffentlichen Anhörung durch die verschiedenen regionalen Regulierungsbehörden unterzogen. Die CWAPE führte die Arbeit während des Jahres 2020 weiter, um die verschiedenen erhaltenen Anmerkungen zu berücksichtigen. Ziel ist es, den drei regionalen Regierungen – nach Bearbeitung der Reaktionen und etwaiger späterer Abstimmung – eine begründete Stellungnahme zur Regelung im Bereich Ersatzversorgung vorzulegen.

Eine weitere Hauptaufgabe der sozioökonomischen Zelle besteht darin, die anderen Direktionen der CWAPE zu unterstützen. Im Verlauf des Jahres 2019 unterstützte die sozioökonomische Zelle die Direktion für Rechts- und Verbraucherdienste vor allem im Rahmen der Bearbeitung und der Überprüfung der Dossiers im Zusammenhang mit Versorgungslizenzen sowie bei der Bearbeitung bestimmter Beschwerden oder Fragen an den Regionalen Mediationsdienst für Energie. Bestimmte Gutachten und Studien, die von den anderen Direktionen der CWAPE 2019 erstellt wurden, konnten ebenfalls durch die Erfahrung und Analyse der sozioökonomischen Zelle bereichert werden.

3.1.7. EINBINDUNG DER CWAPE IN DIE VON ANDEREN MARKTTILNEHMERN DURCHFÜHRTE PROJEKTE

Im Wissen um die unverzichtbare Arbeit der ÖSHZ und der anderen sozialen und Verbraucherschutzverbände für die gefährdetsten Menschen auf dem Energiemarkt ist die CWAPE bestrebt, eng mit diesen Akteuren zusammenzuarbeiten, und möchte sich bemühen, Gelegenheiten des Austauschs und der Konzertierung zu entwickeln. Die CWAPE beteiligt sich auch aktiv an in diesem Kontext durchgeführten Projekten.

Im Laufe des Jahres 2019 hat die CWAPE insbesondere durch die Energiezelle des Verbandes der ÖSHZ Schulungen organisiert. Diese Schulungen sind an die Sozialarbeiter der ÖSHZ gerichtet, welche im Energiesektor aktiv sein sollen. Die CWAPE unterstrich während dieser Schulungen die erheblichen Änderungen der sozialen VöD, welche am 1. April 2019 in Kraft getreten sind, und wies auf die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Sozialarbeiter hin. Die CWAPE nahm zudem aktiv an Treffen teil, die von den wallonischen ÖSHZ gemeinsam mit den Brüsseler ÖSHZ oder gemeinsam mit den Versorgern und VNB veranstaltet wurden. Diese Treffen stellen für die ÖSHZ eine Möglichkeit dar, etwaige Schwierigkeiten zum Ausdruck zu bringen und gemeinsam konkrete Lösungswege zu finden.

Die CWAPE hat ihre Sachkenntnis auch in die Arbeitsgruppe eingebracht, die von der König-Baudouin-Stiftung zu den Marktverfahren, die zur Abschaltung führen, ausgerichtet wurde. Diese Arbeitsgruppe brachte Versorger, Netzbetreiber, Regulierer, Mediatoren, Friedensrichter, ÖSHZ und Sozialorganisationen zusammen. Die Mitglieder dieser Gruppe arbeiteten zusammen, um problematische Punkte zu definieren und konkrete Verbesserungsmöglichkeiten für Regierungen sowie für föderale und regionale Akteure vorzulegen. Diese Arbeit führte im April 2020 zum Erscheinen eines Dokuments der König-Baudouin-Stiftung mit 26 Empfehlungen für die Vermeidung von Zahlungsausfällen, für die notwendige Hilfe für Haushalte in Schwierigkeiten, für die Sicherstellung der Befolgung der Rechten und Pflichten jedes einzelnen und für den Einsatz digitaler Zähler, um Kunden in Schwierigkeiten zu warnen oder zu identifizieren.

Die CWAPE beabsichtigt, in den nächsten Jahren ihre aktive Zusammenarbeit mit diesen verschiedenen Verbänden fortzusetzen.

3.2. DIE TARIFZELLE

3.2.1. Gesetzgeberischer und regulatorischer Rahmen

Was die Tarife betrifft, so war das Jahr 2019 von zwei spezifischen Thematiken geprägt, nämlich zum einen von der Weiterverfolgung des Themas „Prosumer-Tarif“ und zum anderen von der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens in Bezug auf die Energiegemeinschaften.

Bezüglich des Prosumer-Tarifs gilt: Gemäß der Tarifmethodologie 2019-2023, welche 2017 beschlossen wurde, wurde das Inkrafttreten des *Prosumer*-Tarifs für den 1. Januar 2020 festgelegt. Gegen diesen Tarif wurde berufen, er wurde jedoch Ende 2018 durch ein Urteil des Berufungsgerichts von Lüttich bestätigt.

Bereits im Januar 2019 äußerte die Regierung den Wunsch, die Anwendung des *Prosumer*-Tarifs für alle Netzbenutzer abzuschaffen, die vor Juli 2019 Fotovoltaikmodule installiert hatten.

In diesem Zusammenhang wurde der CWaPE am 1. Februar 2019 ein Dekretentwurf zur Befürwortung einer Tarifbefreiung für Inhaber einer Erzeugungsanlage für Strom aus erneuerbaren Quellen mit geringer Leistung, welche vor dem 1. Juli 2019 in Betrieb genommen wurde, übermittelt. Am 19. Februar 2019 gab die CWaPE eine ablehnende begründete Stellungnahme zu dem Projekt ab (CD-19b20-CWaPE-1842). Darin erinnerte sie auch an den Umfang der Kompetenzen der unabhängigen Regulierungsbehörde, insbesondere im Bereich Tarife, Kompetenzen und Unabhängigkeit, welche der europäische Gesetzgeber fordert.

Der Text konnte nicht vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden.

Ende Juni 2019 stellte die CWaPE einen Simulator für *Prosumer* online. Es handelt sich um ein Instrument zur Unterstützung bei der Entscheidung für Inhaber von Fotovoltaikmodulen, die den Einbau eines Zweirichtungszähler in Betracht ziehen. Gleichzeitig wurde die Erläuterung zum *Prosumer*-Tarif aktualisiert, um über die praktischen Modalitäten bezüglich der Beantragung der Anbringung eines Doppelstromzählers beim Netzbetreiber zu informieren.

Die neue Erklärung der Regionalpolitik, welche im September 2019 verabschiedet wurde, bestätigte den Willen der Behörden, das Inkrafttreten des *Prosumer*-Tarifs um fünf Jahre zu verschieben.

Am 15. November 2019 verabschiedete die wallonische Regierung in erster Lesung einen Dekretentwurf zur Verschiebung des Inkrafttretens des *Prosumer*-Tarifs. Am 29. November 2019 legte die CWaPE ihre Stellungnahme (CD-19k29-CWaPE-1853) zu dem Dekretentwurf vor und wies auf rechtliche und allgemeine Vorbehalte hinsichtlich des Wortlauts, der Rechtsgrundlage, des potentiell diskriminierenden Charakters sowie der Durchführbarkeit des Dekretentwurfs hin.

Die wallonische Regierung verabschiedete schließlich am 31. Dezember 2019 eine Verordnung, die ausdrücklich die Nichtverrechnung des *Prosumer*-Tarifs durch die Verteilnetzbetreiber für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2020 vorsieht. Am 16. Januar 2020 legte die CWaPE eine Stellungnahme zur Initiative (CD-20a16-CWaPE-1855) bezüglich dieses Erlasses vom 31. Januar 2020 vor.

In Anbetracht der begrenzten Zeitdauer dieser Maßnahme und des Wunsches, die begonnenen Gesetzgebungsarbeiten zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen, erklärte die CWaPE, dass sie nicht gegen diesen Erlass sei, und zwar unbeschadet der allgemeinen Position, die sie in ihren früheren Stellungnahmen zum Ausdruck ausgedrückt hatte und die sie einerseits zur Eignung des *Prosumer*-Tarifs und andererseits zu den ausschließlichen Kompetenzen der Regulierungsbehörde im Tarifbereich beibehält.

Die allgemeine Gesundheitskrise ab Ende Februar 2020 und ihre vielfältigen Auswirkungen veranlassten die wallonische Regierung, am 7. Mai 2020 einen Erlass zu verabschieden, mit dem das Dekret vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodologie für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom vorübergehend und ausnahmsweise umgesetzt wird, wobei der Zeitraum der Nichtberechnung des *Prosumer*-Tarifs nun bis zum 1. Oktober 2020 verlängert wurde.

Die CWaPE wurde im April 2020 zu diesem Thema konsultiert und nahm am 22. April 2020 dazu Stellung. Sie erklärte dabei, dass sie die Gründe für die von der Regierung gewünschten Verlängerung des Zeitraums, in dem keine Rechnungen gestellt werden, nachvollziehen könne, wies dabei jedoch auf die tariflichen Folgen einer solchen Verschiebung hin und äußerte den Wunsch, über eine allgemeinere Unterstützung nachzudenken, die auch Energieverbrauchern, die keine *Prosumer* und die ebenfalls von den Auswirkungen dieser Gesundheitskrise betroffen sind, gewährt werden könnte.

In einer am 11. Mai 2020 veröffentlichten Pressemitteilung nahm die CWaPE diese Anordnung zur Kenntnis und hob hervor, dass diese Verschiebung durch die im Rahmen der COVID-19-Krise gesetzten Gesundheitsmaßnahmen begründet und daher unabhängig von dem Wunsch der Regierung sei, die Einführung des *Prosumer*-Tarifs mit dem Inkrafttreten der von ihr zu beschließenden Ausgleichsmaßnahmen zusammenfallen zu lassen.

Bezüglich der Frage der Energiegemeinschaften sollte man darauf hinweisen, dass mit der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen das Konzept der Gemeinschaft für erneuerbare Energien (GEE) eingeführt wurde und dass sechs Monate später mit der Richtlinie 2019/944 vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU das Konzept der Energiegemeinschaft der Bürger (EGB) eingeführt wurde. Das wallonische Parlament verabschiedete das Dekret vom 2. Mai 2019 zur Änderung der Dekrete vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes, vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes und vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodologie für die Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas, um die Entwicklung der Gemeinschaften für erneuerbare Energien zu fördern.

In der Praxis ist die Regelung der Gemeinschaften für erneuerbare Energie noch nicht in Anwendung. Dazu ist vorab Folgendes erforderlich:

- Vollständige Übertragung dieser beiden Richtlinien in das wallonische Recht;
- Verabschiedung von Maßnahmen zur Durchführung durch die Regierung, welche vor allem den lokalen Umfang, innerhalb dessen eine GEE genehmigt werden kann, die allgemeinen Bedingungen, Rechte und Pflichten der GEE, u. a. in Bezug auf die Schwellenwerte für den Eigenverbrauch, den Mindestinhalt der Vereinbarung, die jeder Teilnehmer mit der GEE abschließen muss, die Modalitäten des Genehmigungsverfahrens für die GEE etc. festlegen müssen;

- Entwicklung eines spezifischen Tarifs für die Nutzung des Netzes für Energiegemeinschaften und Vorgänge kollektiven Eigenverbrauchs. Diese spezifische Tarifgestaltung soll die mit diesen neuen Regelungen verbundenen umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Gewinne widerspiegeln. Sie muss zudem einen ausgewogenen Beitrag der Verbraucher, die von diesen Regelungen betroffen sind, in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Netzes sicherstellen. Unter Berücksichtigung einerseits der Tatsache, dass sich verschiedene Pilotprojekte zum Testen des Gemeinschaftssystems und spezifischer Tarife noch in ihren Anfängen befinden und daher noch keine Schlussfolgerungen zu dieser Frage liefern konnten, sowie andererseits der unterschiedlichen Etappen der Regulierung und Zeitrahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Tarife der Netzbetreiber, wird die Verabschiedung spezifischer Tarife für die Netznutzung im Rahmen der GEE, sofern gerechtfertigt, wahrscheinlich nicht vor 2022 oder sogar nicht vor der neuen Tarifperiode 2024-2028 geplant werden. Man sollte tatsächlich in diesem Bereich vorsichtig sein, um die Entstehung einer neuen „Blase“ oder jeglicher erheblicher Tarifänderungen zu vermeiden, welche sich aus einem schlecht angepassten Ansatz ergeben könnten.

Schließlich genehmigte die CWaPE im Jahr 2019 bestimmte innovative Pilotprojekte, welche von den Markt- und Tarifregeln abweichen, um Lösungen für die Umsetzung von Energiegemeinschaften und den kollektiven Eigenverbrauch zu untersuchen – gemäß Artikel 27 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes und Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die Tarifmethodologie für Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom. Dies trifft für die Projekte MéryGrid und E-Cloud zu. Weitere innovative Pilotprojekte werden ebenfalls von der CWaPE analysiert und dürften bald von ähnlichen Ausnahmeregelungen profitieren.

3.2.2. Regulierungszeitraum 2019-2023

3.2.2.1. Tarifmethodologie 2019–2023

Am 17. Juli 2017 verabschiedete der Vorstand die für die in der Wallonie tätigen Betreiber von Strom- und Erdgasverteilnetzen geltende Tarifmethodologie für den Regulierungszeitraum 2019-2023 sowie die entsprechenden Anhänge (nachstehend die „Tarifmethodologie 2019-2023“ genannt).

Die CWaPE verweist die Leserinnen und Leser auf den Jahresbericht 2017, der die für den Regulierungszeitraum 2019–2023 geltenden Tarifgrundsätze beschreibt, sowie auf die Bestimmungen der Tarifmethodologie 2019–2023, die auf der Website der CWaPE veröffentlicht sind.

3.2.2.2. Zulässiges Einkommen 2019-2023

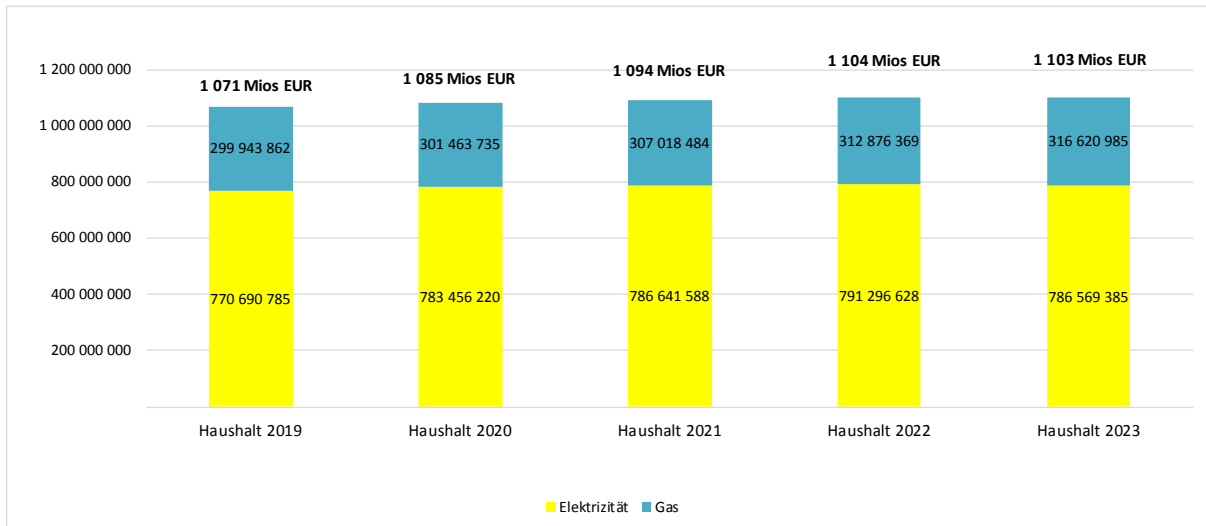
a. Genehmigung von Vorschläge für das zulässige Einkommen der VNB

Zwischen dem Dienstag, 29. Mai 2018 und dem 7. Februar 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Vorschläge für das zulässige Einkommen der Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW.

Der Gesamtbetrag des aggregierten eingeplanten zulässigen Einkommens (ohne Übertragungsgebühren) der Betreiber der Strom- und Gasverteilnetze, die in der Wallonie tätig sind, beläuft sich 2019 auf 1.071 Millionen Euro und erreicht 2023 1.103 Millionen Euro, was einem Anstieg von +3 % im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 entspricht. Die Verteilung nach Energieträger beträgt 2019 72 % für Strom und 28 % für den Gassektor und bleibt im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 stabil.

Das nachstehende Diagramm stellt das eingeplante zulässige aggregierte Einkommen (ohne Übertragungsgebühren) zwischen 2018 und 2023 auf Basis der genehmigten Vorschläge für zulässige Einkommen 2019-2023 der in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber dar.

DIAGRAMM 36 ENTWICKLUNG DES EINGEPLANTEN ZULÄSSIGEN AGGREGIERTEN EINKOMMENS FÜR DEN GAS- UND STROMSEKTOR



Für den Regulierungszeitraum 2019 bis 2023 setzt sich das zulässige Einkommen der Verteilnetzbetreiber aus den betrieblichen Nettoaufwendungen einschließlich jener für die spezifischen Projekte wie dem Einsatz kommunizierender Zähler, der angemessenen Gewinnspanne und gegebenenfalls einem Beitragsanteil des zu bereinigenden Betrags der Regulierungssalden der Vorjahre zusammen.

Von den betrieblichen Nettoaufwendungen stuft die CWaPE bestimmte Elemente als nicht kontrollierbar ein. Zu den nicht kontrollierbaren Elementen zählen die Nettoaufwendungen aus einerseits den Transitrechnungen, den Rechnungen für den Einkauf von Strom zur Deckung der Verluste im Stromnetz, den Rechnungen im Zuge des Abgleichverfahrens und andererseits die Nutzungsgebühr für Verbindungen, die steuerlichen Lasten, die Abgaben, Zuschlägen und Umlagen auf föderaler, regionaler, provinzieller und lokaler Ebene, die der ONSSAPL geschuldeten Mitverantwortungsbeiträge und die nicht aktivierten Pensionsaufwendungen, aber auch die an die Netzbenutzer ausgezahlten „Qualiwatt“-Prämien und schließlich die Rechnungen für den Einkauf von Strom, Gas, grünen Bescheinigungen sowie die Erträge aus der Rechnungsstellung der Strom- oder Gasversorgung der eigenen Kunden des Verteilnetzbetreibers und die Beträge aus der Erstattung der Kosten aufgrund der Anwendung des Sozialtarifs.

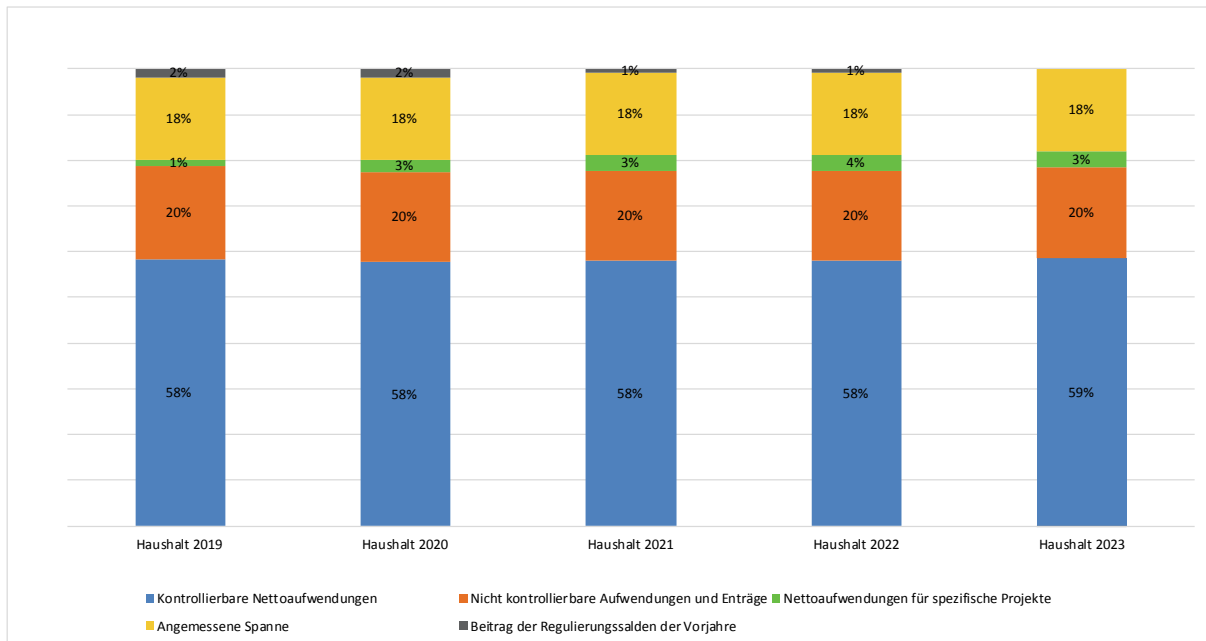
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge werden als kontrollierbare betriebliche Aufwendungen und Erträge der Verteilnetzbetreiber angesehen und umfassen sowohl die betrieblichen Aufwendungen und Erträge als auch die Nettoaufwendungen für Anlagegüter.

Die angemessene Gewinnspanne entspricht dem Investitionsertrag im Verteilnetz. Sie wird jährlich durch Anwendung des Prozentsatzes der zulässigen Rendite auf Basis regulierter Aktiva berechnet.

Und schließlich hat die CWaPE im Bewusstsein der Herausforderungen und der Energiewende zugrundeliegenden Kosten im Laufe des oben genannten Regulierungszeitraums die Möglichkeit für die Netzbetreiber vorgesehen, Anspruch auf zusätzliche Geldmittel für die Durchführung zweier spezifischer Projekte zu erheben, nämlich die Einführung der Smart Meter und die Förderung des Erdgasnetzes.

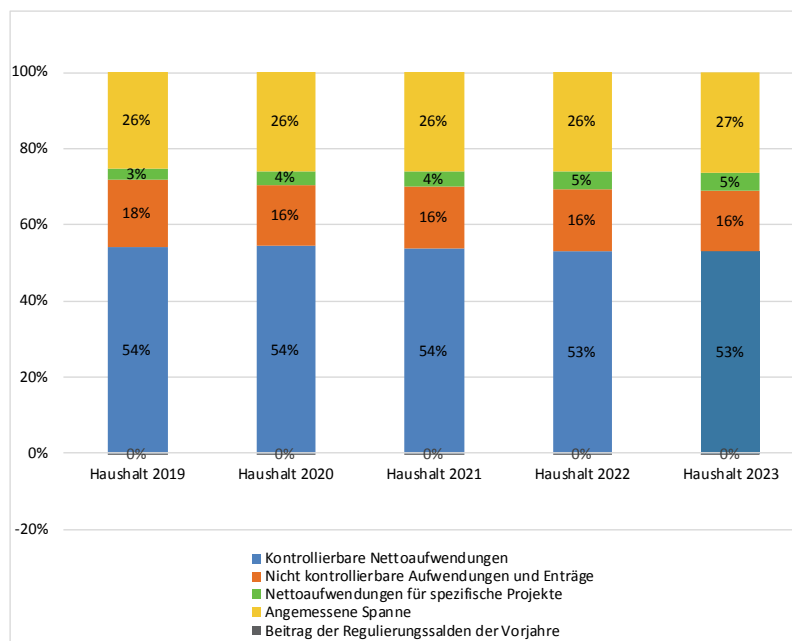
Die nachstehenden Diagramme stellen den Beitrag der Elemente vor, welche das eingeplante aggregierte zulässige Einkommen für Strom (ohne Übertragungsgebühren) und Gas bilden, aggregiert für alle zwischen 2019 und 2023 in der Wallonie tätigen Netzbetreiber.

DIAGRAMM 37 BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS ZULÄSSIGE EINKOMMEN FÜR STROM ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN, AGGREGIERT FÜR ALLE NETZBETREIBER



Die Zusammensetzung des eingeplanten zulässigen Einkommens des Stromsektors bleibt im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 relativ stabil. Sie besteht aus drei Hauptelementen, nämlich den kontrollierbaren Nettoaufwendungen (60 %), den nicht kontrollierbaren Aufwendungen und Erträgen (19 %) und der angemessenen Spanne (18 %). Die Nettoaufwendungen für die spezifischen Projekte bleiben ihrerseits relativ marginal und übersteigen 3 % der jährlichen zulässigen Einkommen nicht. Die Bereinigung der historischen Regulierungssalden (2008-2014) sowie die Zuteilung der ordnungsgemäß genehmigten verbleibenden Salden 2015-2016 ist zum Großteil bis Ende 2022 vorgesehen.

DIAGRAMM 38 BEITRAG DER ELEMENTE, DIE DAS AGGREGIERTE ZULÄSSIGE EINKOMMEN IM GASSEKTOR ZWISCHEN 2019 UND 2023 BILDEN



Wie im Stromsektor bleibt die Zusammensetzung des aggregierten eingeplanten zulässigen Einkommens des Gassektors im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 relativ stabil. Sie besteht aus drei Hauptelementen, nämlich den kontrollierbaren Nettoaufwendungen (54%), den nicht kontrollierbaren Aufwendungen und Erträgen (16 %) und der angemessenen Spanne (26 %). Die Nettoaufwendungen für die spezifischen Projekte stehen ihrerseits für 4 % der jährlichen zulässigen Einkommen und beziehen sich sowohl auf das Projekt zur Einführung der Smart Meter als auch auf jenes zur Förderung des Erdgasnetzes.

b. Projekt zum Einsatz kommunizierender Zähler von ORES Assets

Entscheidung vom 19. November 2019 über die Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts für den Einsatz kommunizierender Zähler

Infolge des Inkrafttretens des Dekrets vom 19. Juli 2018 zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und vom 19. Januar 2017 über die für Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltenden Tarifmethodologie für den Einsatz von intelligenten Zählern und für Flexibilität startete ORES im zweiten Halbjahr 2018 in Zusammenarbeit mit RESA ein neues Projekt für den Einsatz von kommunizierenden Zählern für Strom und Gas mit dem Titel „Switch“.

Auf Grundlage der von ORES Assets im Oktober 2019 übermittelten Informationen über das Projekt „Switch“ stellte die CWaPE grundlegende Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Projekt für die Einführung von kommunizierenden Zählern, für welches die CWaPE ORES Assets im August 2018 spezifische Budgets gewährte, und dem neuen „Switch“-Projekt fest. Unter Berücksichtigung dieser grundlegenden Unterschiede ging die CWaPE davon aus, dass das Projekt „Switch“ nicht als einfache Aktualisierung des ursprünglichen Projekts angesehen werden kann, sondern als neues Projekt für die Einführung vollwertiger kommunizierender Zähler, welches durch eine andere Technologie, einen anderen Rhythmus und einen anderen Umfang des Einsatzes gekennzeichnet ist.

Bei der Entscheidung für das Projekt „Switch“ vertrat die CWaPE die Auffassung, dass ORES Assets die Umsetzung des ursprünglichen Projekts für den Einsatz von kommunizierenden Zählern, für welches die Regulierungsbehörde spezifische Budgets genehmigt hatte, unterbrochen hatte. Infolgedessen ging die CWaPE die Auffassung davon aus, dass es nicht gerechtfertigt sei, ORES Assets zu erlauben, ein spezifisches Projekt weiterzuführen und das dazugehörige Budget, welches auf der Grundlage der Eigenschaften dieses Projekts (eingesetzte technische Mittel, Anzahl der eingesetzten Zähler, Zeitplan für den Einsatz etc.) genehmigt wurde, in Anspruch zu nehmen, obwohl der VNB seine Absicht geäußert hatte, das Projekt nicht mehr gemäß dem, was er ursprünglich angekündigt hatte und was genehmigt worden war, weiterzuführen. Zudem beschloss der Vorstand der CWaPE durch die Entscheidung vom 19. November 2019 formell die Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts für den Einsatz kommunizierender Zähler von ORES Assets.

Um das Projekt „Switch“ zu finanzieren, hat ORES Assets die Möglichkeit, bei der CWaPE ein neues Antragsdossier für ein spezifisches Budget bezüglich des Einsatzes von kommunizierenden Zählern oder eine Überarbeitung seines zulässigen Einkommens aus Strom und/oder Gas 2019-2023 einzureichen.

Beschwerde auf Neuüberprüfung der Entscheidung vom 19. November 2019 über die Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts für den Einsatz kommunizierender Zähler von ORES Assets

Am 19. Dezember 2019 beantragte ORES Assets bei der CWaPE die Neuüberprüfung ihrer Entscheidung vom 19. November 2019 mit der Begründung, dass diese Folgendem widersprach:

- Artikel 4, § 2, 2 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie (im Folgenden als „Tarifdekret“ bezeichnet) und dem Prinzip der stabilen Regulierung, insofern als dass dies ORES Assets „in eine unvorhersehbare Situation für die Finanzierung seiner zukünftigen Entwicklungskosten eines Projekts für den von der wallonischen Gesetzgebung vorgegebenen Einsatz“ bringen würde;
- Artikel 19 der Tarifmethodologie 2019-2023, insofern als dass sie:
 - . sich nicht auf den jährlichen Fortschrittsbericht für das spezifische Projekt stützen wurde, welches im August 2018 genehmigt wurde (im Folgenden als „das ursprüngliche Projekt“ bezeichnet);
 - . aufgrund von finanziellen Abweichungen vom ursprünglichen Projekt nicht gerechtfertigt wäre;
 - . keine detaillierte Begründung enthalten würde;
- Die Grundsätze der Rechtssicherheit und des legitimen Vertrauens, da es sich um eine Bezugnahme auf eine legitime Erwartung handeln würde, welche durch die Entscheidungen vom 29. August 2018 geschaffen wurde, in denen sich die CWaPE das Recht vorbehielt, eine Revision des spezifischen Budgets auf Grundlage von Artikel 18 der Tarifmethodologie 2019-2023 unter Ausschluss von Artikel 19 zu beantragen;
- Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Artikel 4, § 2, 1 des Tarifdekrets, insofern als dass die CWaPE das ursprüngliche Projekt für den Einsatz kommunizierender Zähler von RESA nicht beendet hätte, auch wenn dieses Projekt den Rhythmus verändert hätte.

ORES Assets begründete seine Beschwerde auf Neuüberprüfung auch mit der Eignung. Die Entscheidung vom 19. November 2019 würde ORES Assets in eine inakzeptable Ungewissheit bezüglich der Garantie der Finanzierung seiner gesetzlichen Pflichten versetzen.

Entscheidung vom 14. Februar 2020 bezüglich der Beschwerde auf Neuüberprüfung vom 19. Dezember 2019

Nach der Analyse der von ORES Assets in der am 19. Dezember 2019 eingereichten Beschwerde auf Neuüberprüfung vorgebrachten Argumente kam die CWaPE zu dem Ergebnis, dass diese nicht in der Lage waren, die von der CWaPE in ihrer Entscheidung vom 19. November 2019 vorgenommene Einschätzung zu ändern. In weiterer Folge beschloss die CWaPE am 14. Februar 2020, ihre Entscheidung vom 19. November 2019 über die Einstellung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts für den Einsatz kommunizierender Zähler von ORES Assets beizubehalten.

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen vom 19. November 2019 und vom 14. Februar 2020

Am 19. Februar 2020 reichte ORES Assets beim Märktegerichtshof des Brüsseler Berufungsgerichts eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidungen vom 19. November 2019 über die Beendigung des im August 2018 genehmigten spezifischen Projekts zum Einsatz kommunizierender Zähler sowie vom 14. Februar 2020 in Bezug auf die Beschwerde auf Neuüberprüfung der Entscheidung vom 19. November 2019 ein. Die Anhörung für die Einbringung zur Festlegung des Zeitplans für die Plädoyers fand am 26. Februar 2020 statt.

3.2.2.3. Verteilungstarife für den Regulierungszeitraum 2019-2023

a. Genehmigung der periodischen und nicht-periodischen Tarife

Zwischen dem 28. November 2018 und dem 7. Februar 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Vorschläge für periodische und nicht-periodische Tarife der Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW. Die Verteilungstarife für das Jahr 2019 der Verteilnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA und REW traten am 1. Januar 2019 in Kraft, während die Verteilungstarife für das Jahr 2019 von ORES Assets am 1. März 2019 in Kraft traten. Die periodischen und nicht-periodischen Tarife für Strom und Gas von ORES Assets, welche mit 31. Dezember 2018 galten, wurden folglich bis zum 28. Februar 2019 verlängert.

Da das Mandat, welches Gaselwest als Verteilnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Celles, Comines-Warneton, Ellezelles und Mont-de-l'Enclus bewilligt wurde, am 1. Januar 2019 an die Interkommunale ORES Assets übertragen wurde, gelten die Tarife des Sektors von ORES Mouscron für diese vier wallonischen Gemeinden – und zwar seit dem 1. Januar 2019. Gemäß Artikel 4 § 2 7°, der bestimmt, dass *„die verschiedenen Tarife einheitlich in dem durch den Betreiber eines Verteilnetzes versorgten Gebiet oder in den Zonen sind, die den Gebieten entsprechen, die am 31. Dezember 2012 von den Betreibern eines Verteilnetzes versorgt waren“*, galten ab dem 1. Januar 2019 für den Teil der Gemeinde Frasnes-les-Anvaing, der ehemals von Gaselwest versorgt wurde, ebenfalls die Tarife von ORES Mouscron.

Am 9. April 2019 brachte AIEG bei der CWaPE einen Antrag auf Revision der Tarife für das Spannungsniveau T-NS mit Spitzenwertmessung ein, nachdem ein erheblicher Fehler bei der Erstellung dieser Tarife entdeckt wurde. Am 6. Juni 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die periodischen Verteilungstarife, welche für T-NS-Niederspannung von AIEG für den Regulierungszeitraum 2019-2023 überarbeitet wurden.

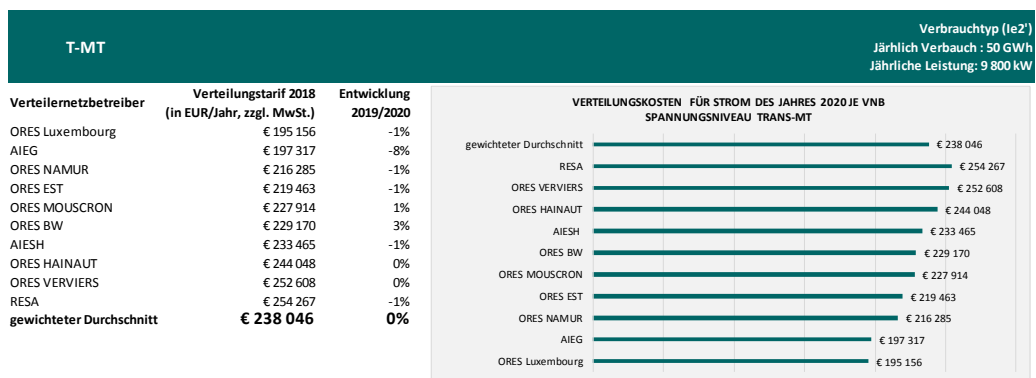
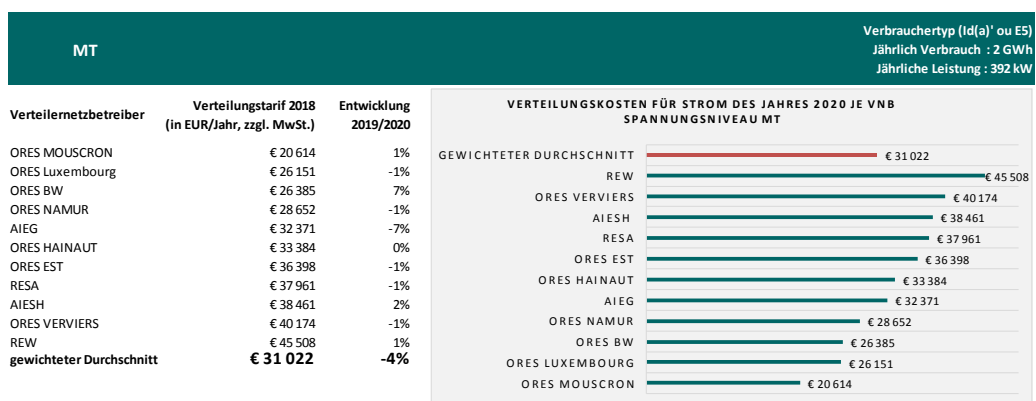
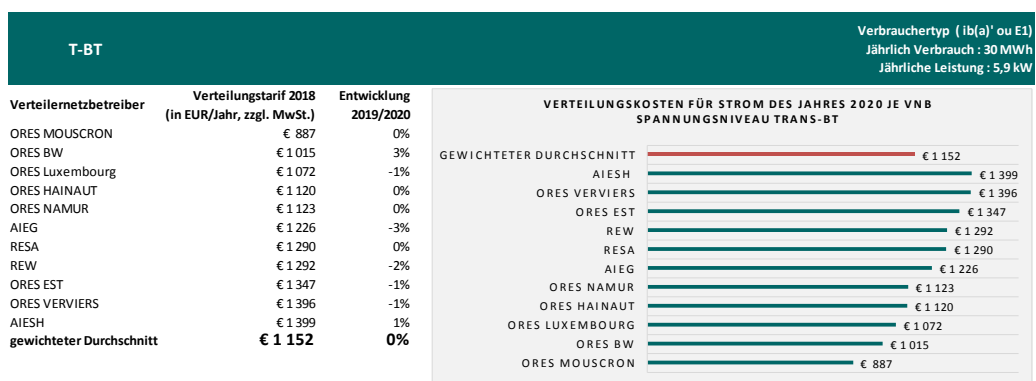
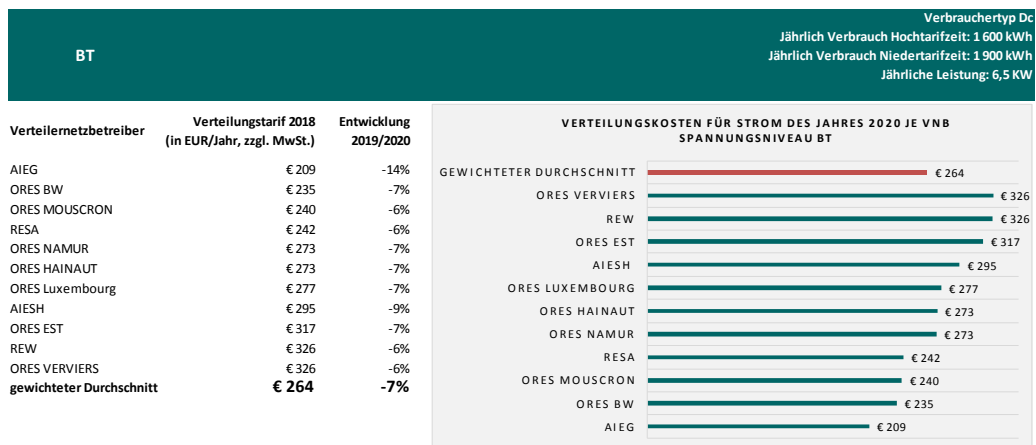
Am 20. Mai 2019 brachte ORES Assets bei der CWaPE einen Antrag auf Revision seiner periodischen Tarife für das Spannungsniveau NS ein, welche für Netzbenutzer gelten, für die eine Spitzenwertmessung durchgeführt wird, nachdem ein erheblicher Fehler bei der Erstellung dieser Tarife entdeckt wurde. Am 27. Juni 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die periodischen Verteilungstarife, welche für NS von ORES Assets für den Regulierungszeitraum 2019-2023 überarbeitet wurden.

Am 4. Dezember 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Regulierungssalden von AIEG für das Geschäftsjahr 2018 und beschloss, sie den Verteilungstarifen für die Jahre 2020 bis 2022 zu einem Satz von 33,33 % pro Jahr zuzuweisen. Die Tarife für die Regulierungssalden 2020-2022 von AIEG, welche in der Folge angepasst wurden, wurden mit derselben Entscheidung am 4. Dezember 2019 genehmigt.

b. Verteilungskosten für Strom

Verteilungskosten für Strom des Jahres 2020

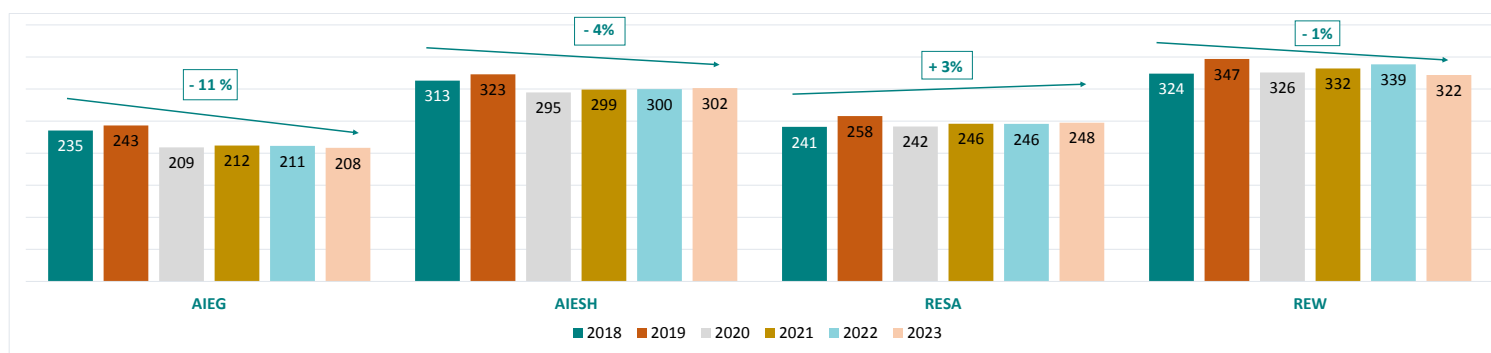
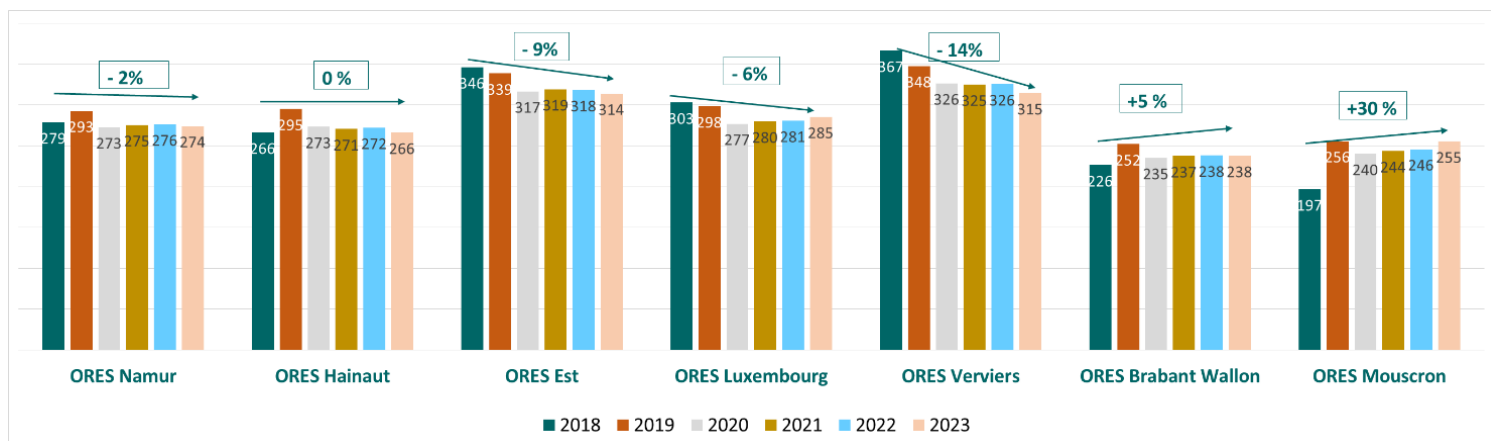
Die folgenden Diagramme zeigen für jeden in der Wallonie aktiven VNB die Verteilungskosten für Strom des Jahres 2020 eines Kundentyps je Spannungsniveau sowie die Schwankung der Kosten im Vergleich zum Jahr 2019.



Verteilungskosten für Strom 2019-2023 für Kunden mit Niederspannung

Die nachstehenden Diagramme zeigen die Entwicklung der Verteilungskosten für Strom der Jahre 2018 bis 2023 des Kundentyps Niederspannung für jeden in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber.

DIAGRAMM 39 VERTEILUNGSKOSTEN – NS-NIVEAU – KUNDENTYP (1 600 KWH HP – 1 900 KWH HC) JAHRE 2018 BIS 2023



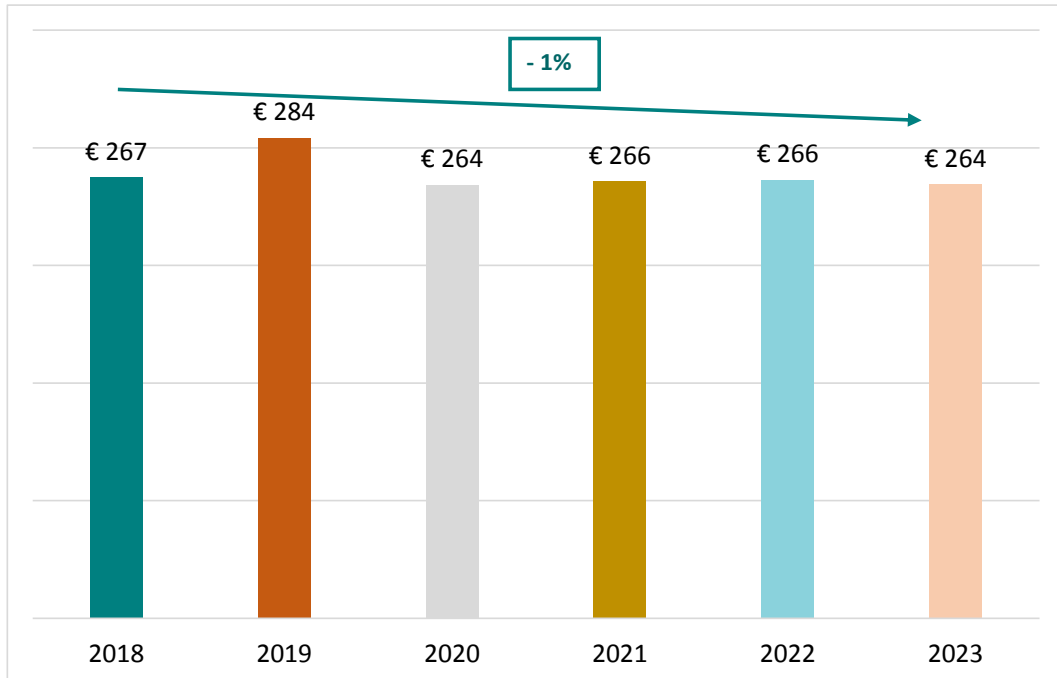
Zwischen 2018 und 2019 ist eine Schwankung der Verteilungstarife zwischen -5 % und +30 % je nach Verteilnetzbetreiber festzustellen. Die voraussichtlichen Entnahmeverolumina blieben von 2018 auf 2019 stabil, während die Entwicklungen der Verteilungskosten im Wesentlichen auf die Entwicklung des zulässigen Einkommens im Niederspannungsbereich zurückgehen. Es ist zu beachten, dass die Tarife des Jahres 2019 aufgrund der Verlängerung der Verteilungstarife, die am 31. Dezember 2017 galten, ins Jahr 2018 einen doppelten Effekt der Indexierung des zulässigen Einkommens enthalten.

2020 ermöglicht das Inkrafttreten des *Prosumer*-Tarifs es auch, einen Beitrag Letzterer zur Finanzierung des Netzes einzuberechnen, was zu einer Senkung der Verteilungskosten der Netzbenutzer von im Schnitt 7 % führen wird.

Global werden die Verteilungskosten der Jahre 2021 bis 2023 gemäß den Annahmen der Verteilnetzbetreiber und den durch die Tarifmethodologie 2019–2023 vorgesehenen Indexierungsparametern indiziert. Die Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 für die Mehrzahl der Verteilnetzbetreiber vollständig beglichen sein, was von 2022 auf 2023 je nach Höhe der Regulierungssalden der Jahre 2008 bis 2016 zu relativ großen Schwankungen nach oben oder unten führen wird.

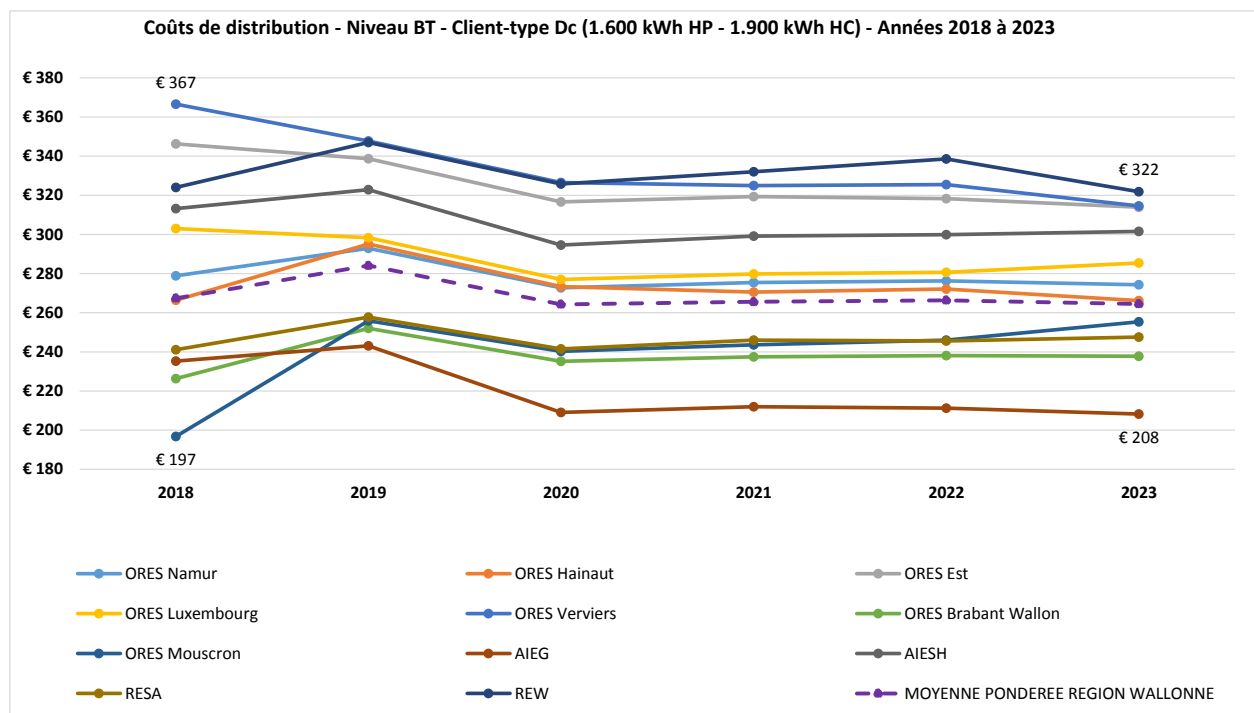
Für den Zeitraum 2018-2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten für Niederspannung in der Wallonie um 1 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens ermöglicht es die Einführung des *Prosumer*-Tarifs von 2020 an, die Verteilungskosten in der Wallonie stabil zu halten.

DIAGRAMM 40 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – NS-NIVEAU – KUNDENTYP (1 600 KWH HP – 1 900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023



Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich der Abstand der höchsten Verteilungskosten eines Kundentyps DC und der niedrigsten Verteilungskosten von 86 % im Jahr 2018 auf 55 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 41 VERTEILUNGSKOSTEN – NS-NIVEAU – KUNDENTYP (1.600 MWH HP – 1.900 KWH HC) – JAHRE 2018 BIS 2023



Verteilungskosten für Strom für Prosumer

Wenn der *Prosumer* einen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt (Doppeltarifzähler bzw. Smart Meter), gelten die proportionalen Entnahmetarife für die Verteilung und die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes sowie die diesbezüglichen Zuschläge für das Bruttostromvolumen, das aus dem Verteilnetz entnommen wurde.

Wenn der *Prosumer* keinen Netzzähler besitzt, der die Entnahme und die Einspeisung separat zählt, gilt ein spezifischer Kapazitätstarif, ausgedrückt in EUR/kWe (*Prosumer-Tarif* genannt) für die entwickelbare Nettostromleistung der Erzeugungsanlage.

Die Kosten für Verteilung und Übertragung sowie die diesbezüglichen Zuschläge, die auf Basis der proportionalen Netztarife berechnet werden, dürfen die Kosten für Verteilung und Übertragung, die auf Basis des Kapazitätstarifs berechnet werden, nicht übersteigen.

Die nachstehende Tabelle stellt die genehmigten *Prosumer*-Kapazitätstarife für die Jahre 2020 bis 2023 dar.

TABELLE 13 KAPAZITÄTS-PROSUMER-TARIF INKL. MWST.

Exprimé en €/kWe	2020	2021	2022	2023
AIEG	€ 66,87	€ 67,43	€ 67,27	€ 65,50
AIESH	€ 85,29	€ 86,34	€ 86,50	€ 86,91
ORES Namur	€ 87,41	€ 88,16	€ 88,50	€ 88,21
ORES Hainaut	€ 85,78	€ 85,47	€ 85,95	€ 84,86
ORES Est	€ 98,63	€ 99,39	€ 99,26	€ 98,53
ORES Luxembourg	€ 89,54	€ 90,29	€ 90,63	€ 91,63
ORES Verviers	€ 98,84	€ 98,79	€ 99,07	€ 97,08
ORES Brabant wallon	€ 78,62	€ 79,24	€ 79,51	€ 79,52
ORES Mouscron	€ 78,81	€ 79,67	€ 80,31	€ 82,26
RESA	€ 76,04	€ 77,06	€ 76,87	€ 77,19
REW	€ 89,46	€ 90,75	€ 92,10	€ 88,67

Um die Netzbenutzer bestmöglich über die Einführung des *Prosumer*-Tarifs zu informieren, hat die CWaPE auf ihrer Website eine erklärende Mitteilung mit dem Titel „FAQ – *Prosumer*-Tarif“ veröffentlicht.

Am 31. Dezember 2019 verabschiedete die wallonische Regierung einen Erlass zur Verschiebung der Rechnungsstellung für den *Prosumer*-Tarif. Absicht der Regierung war es, den *Prosumer*-Tarif für den Zeitraum von 1. Januar 2020 bis 30. April 2020 nicht zu berechnen – und zwar ohne Anwendung oder rückwirkende Korrektur dieses Tarifs für denselben Zeitraum. Dieser Zeitraum der Nicht-Verrechnung wurde anschließend mittels eines neuen Erlasses der wallonischen Regierung, welcher am 7. Mai 2020 verabschiedet wurde, bis 1. Oktober 2020 verlängert. Wie in Punkt 3.2.1 des vorliegenden Berichts bereits erklärt, sowie in Anbetracht der begrenzten Zeitdauer dieser Maßnahme und um die von der wallonischen Regierung begonnene gesetzgeberische Arbeit zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen, war die CWaPE nicht gegen diese Erlasse, und zwar unbeschadet der allgemeinen Position, die sie in mehreren Stellungnahmen zum Ausdruck ausgedrückt hatte und die sie einerseits zur Eignung des *Prosumer*-Tarifs und andererseits zu den ausschließlichen Kompetenzen der Regulierungsbehörde im Tarifbereich beibehält.

Konkret wird der *Prosumer*-Tarif von den Verteilnetzbetreibern den Stromversorgern zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 1. Oktober 2020 nicht berechnet und letztere berechnen folglich nicht den für *Prosumer* geltenden Tarif.

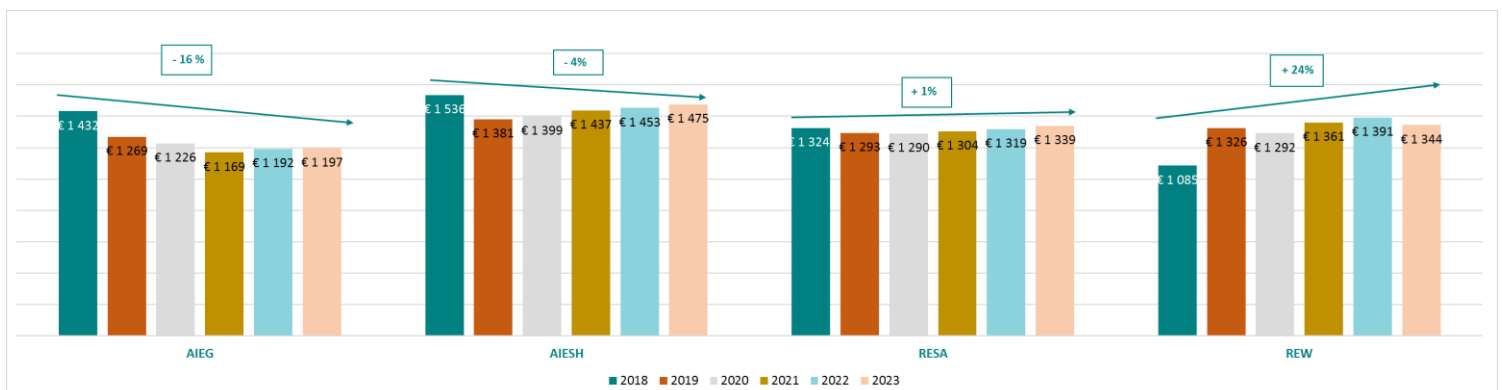
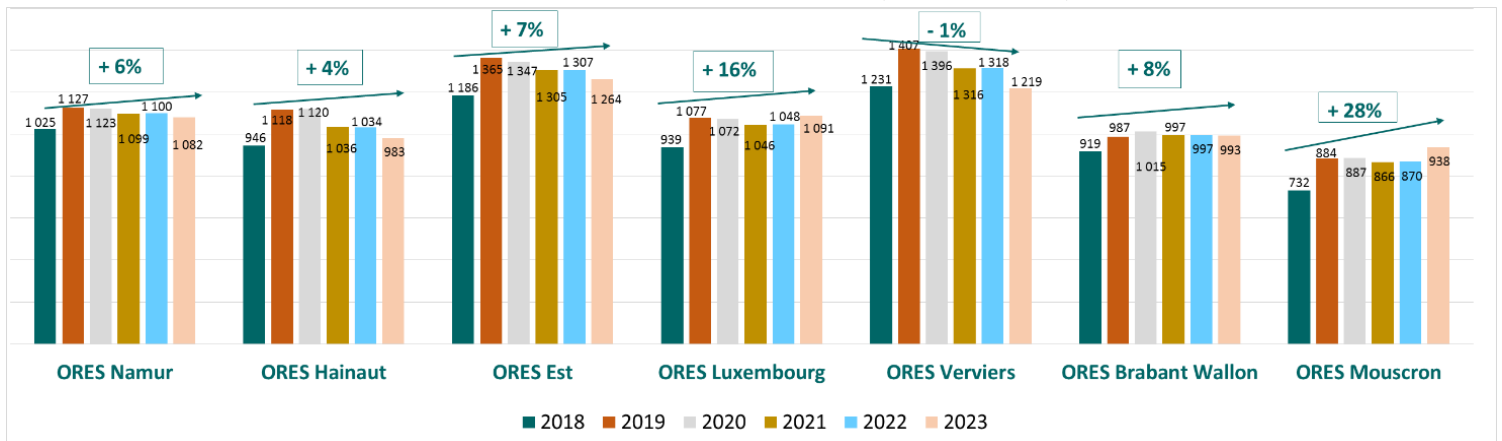
Die Nichtverrechnung der *Prosumer*-Tarife in den ersten neun Monaten des Jahres 2020 führt zu einem regulatorischen Saldo bezüglich der Verteilnetzbetreiber. Da es keine andere Lösung zur Finanzierung dieses Saldos gibt, muss er in den künftigen Verteilungstarifen aller Netzbenutzer vollständig weitergegeben werden.

Verteilungskosten für Strom für Kunden der Spannungsniveaus T-NS, MT und T-MT

Ab 2021 wird der Kapazitätstarif der Verteilnetzbetreiber mit Spitzenmessung der Spannungsniveaus Trans-NS, MS und Trans-MS zur elfthöchsten Leistungsspitze statt zur maximalen Leistungsspitze in Rechnung gestellt, wie es bis 2020 der Fall war. Die relative Differenz zwischen der Höchstleistung und der elfthöchsten Leistungsspitze des Kundentyps wurde von der CWaPE auf Basis der durchschnittlichen Differenz zwischen den höchsten Spitzen und der elfthöchsten Leistungsspitze der Verteilnetzbetreiber in der Wallonie bei Trans-NS auf 10 % sowie bei MS und Trans-MS auf 15 % festgelegt. Wenn der Prozentsatz der Senkung der Leistungsspitze, der vom Verteilnetzbetreiber verwendet wird, um den Kapazitätstarif zu kalibrieren, über dem Prozentsatz liegt, der für die Senkung der Leistungsspitze des Kundentyps verwendet wird, ergibt die Simulation zudem einen Tarifanstieg und umgekehrt. Parallel wird der von ORES bis 2020 für den Kapazitätstarif der Netzbenutzer der Spannungsniveaus Trans-NS und MS angewendete Höchstpreis am 1. Januar 2021 abgeschafft. Diese Veränderungen sind die Hauptursache der von 2020 auf 2021 bei den Kundentypen zu beobachtenden Kostenschwankungen.

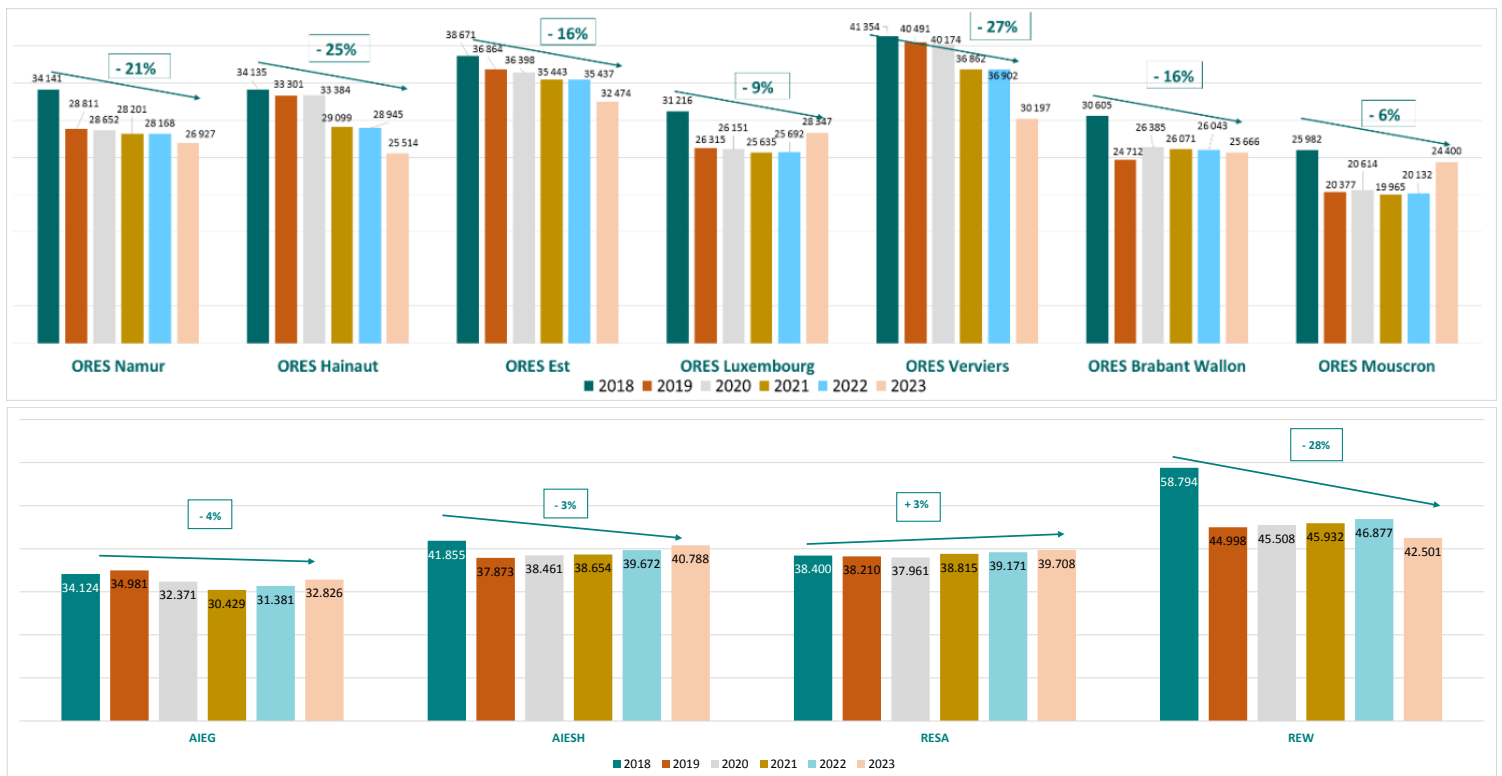
Beim Trans-NS-Spannungsniveau ist die zu beobachtende Schwankung der Verteilungstarife zwischen 2018 und 2023 hauptsächlich im Anstieg begriffen, wie die nachstehenden Diagramme zeigen. Der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten auf Trans-MS-Spannungsniveau in der Wallonie steigt im Laufe des Regulierungszeitraums um 5 %, was einem geringeren Anstieg als dem voraussichtlichen kumulierten Indexierungssatz des Regulierungszeitraums 2019–2023 entspricht.

DIAGRAMM 42 VERTEILUNGSKOSTEN – NIVEAU T-NS – KUNDENTYP (30 MWH – 5,9 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



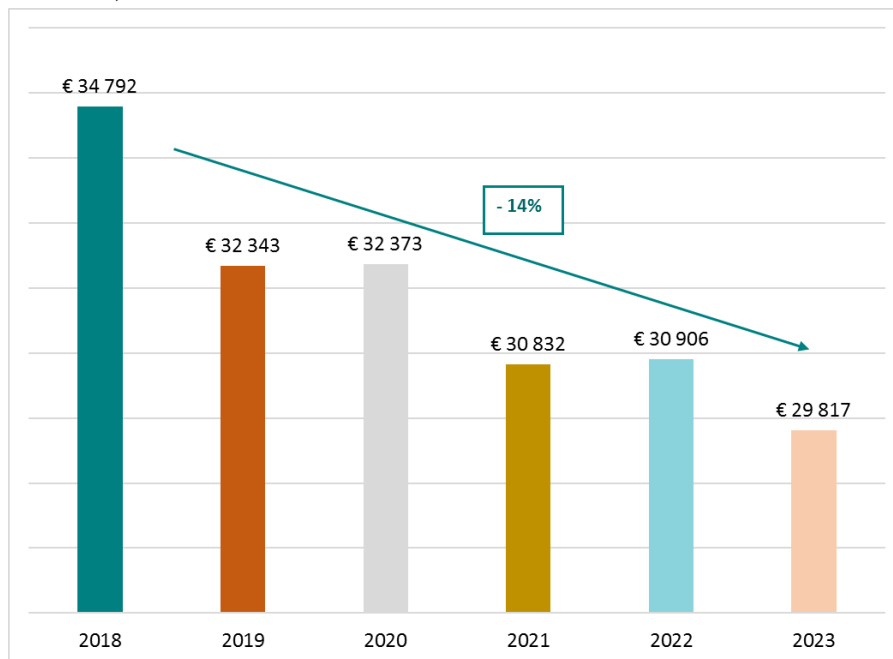
Bei der Mittelspannung (MS) ist von 2018 auf 2019 eine Schwankung der Verteilungstarife zwischen -23 % und +3 % je nach Verteilnetzbetreiber festzustellen. Diese Schwankungen gehen auf die Entwicklung des zulässigen Einkommens für das MS-Niveau, aber auch auf die Entwicklung der Annahmen zu den Volumina und den Leistungen der Entnahmen zurück. Letztere wurden von den Verteilnetzbetreibern auf Basis der besten ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Vorschläge für die Verteilungstarife 2019–2023 aktualisiert.

DIAGRAMM 43 VERTEILUNGSKOSTEN – MT-NIVEAU – KUNDENTYP 2 GWH – 392 KW – JAHRE 2018 BIS 2023



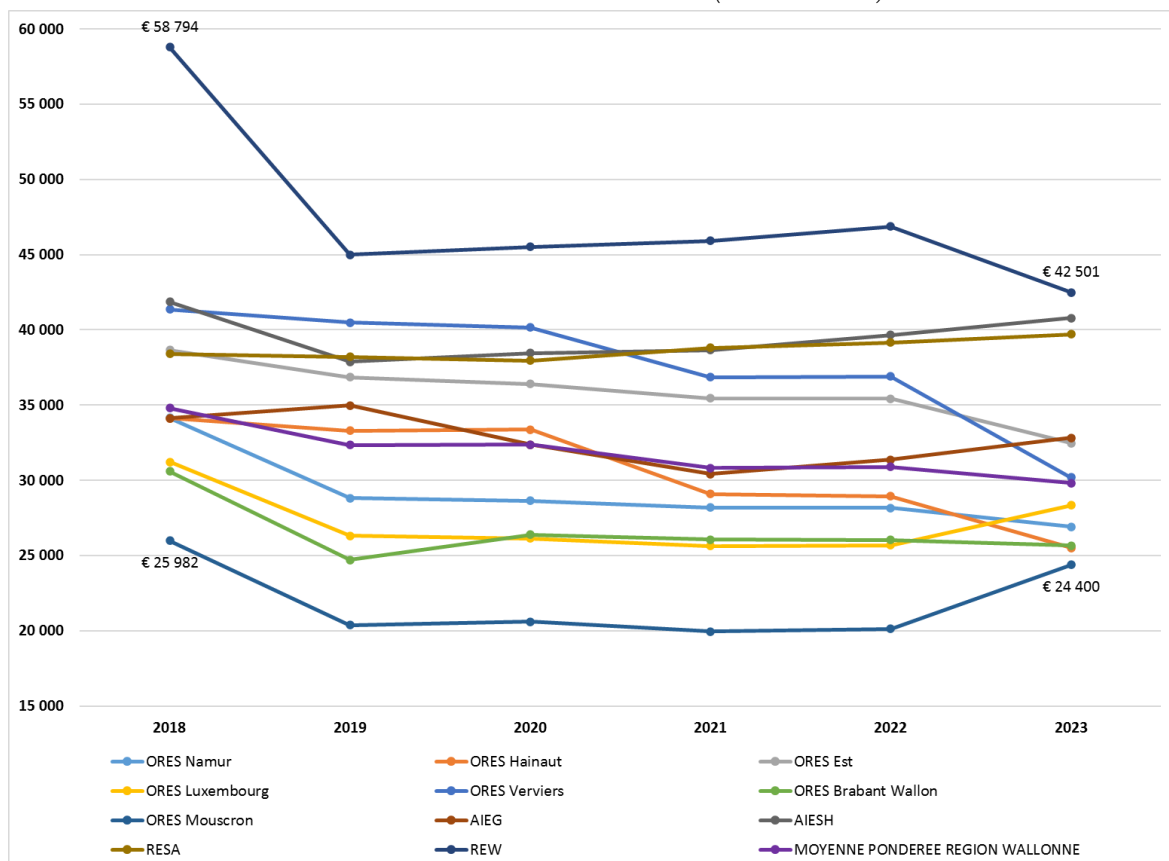
Zwischen 2018 und 2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten für Mittelspannung in der Wallonie um 14 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens ermöglichen es die Entwicklung der voraussichtlichen Volumina der Entnahmeleistungen sowie die Einführung der Rechnungsstellung auf Basis der elfthöchsten Leistungsspitze 2021, die Verteilungskosten in der Wallonie deutlich zu senken.

DIAGRAMM 44 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – MT-NIVEAU – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



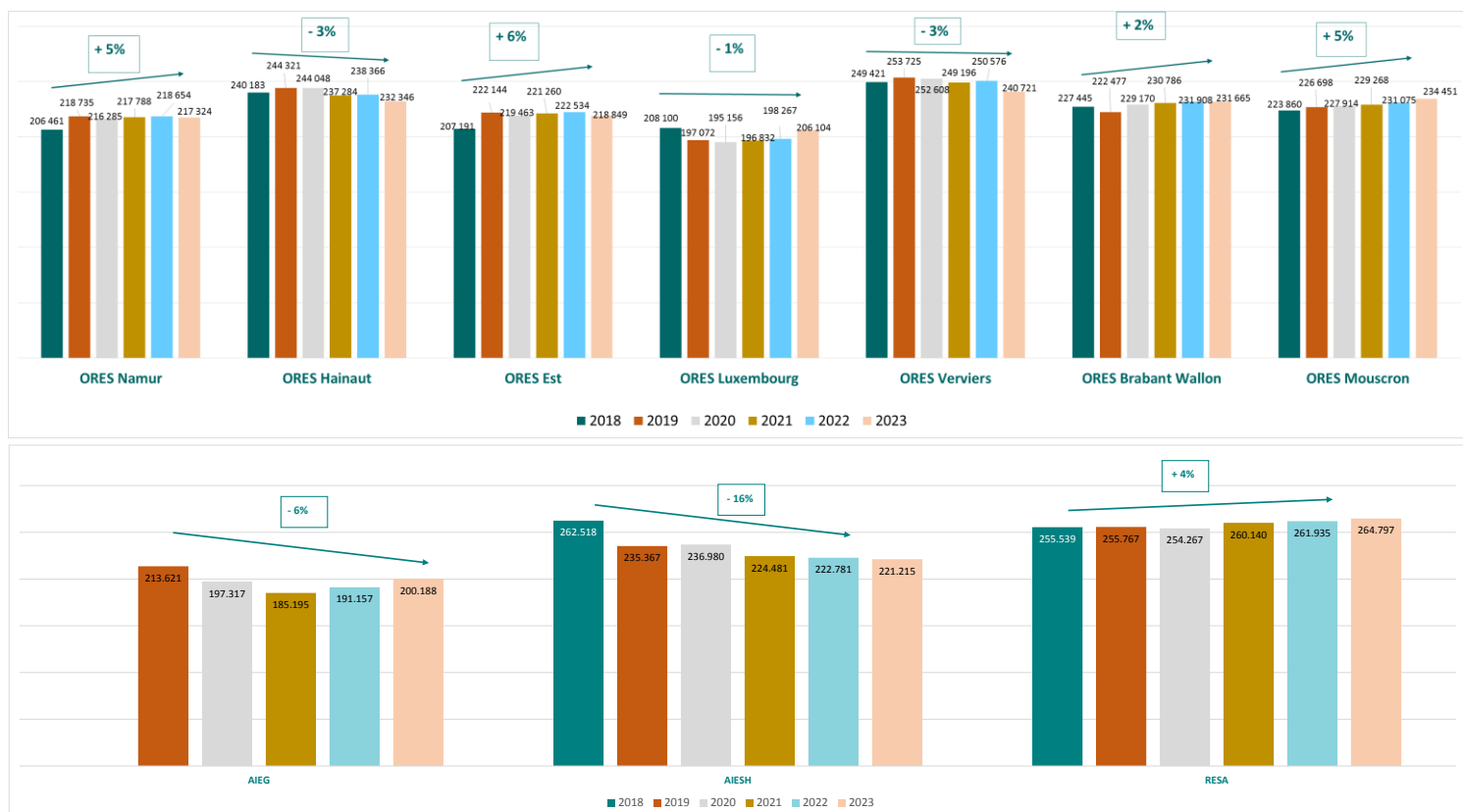
Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungstarife auf dem MS-Niveau zwischen den Verteilnetzbetreibern festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp E5 (Verbrauch von 2 GWh und Leistung von 392 kW) der Abstand der höchsten und der niedrigsten Verteilungskosten von 126 % im Jahr 2018 auf 74 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 45 VERTEILUNGSKOSTEN – MT-NIVEAU – KUNDENTYP (2 GW – 392 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Beim Trans-MS-Niveau ist zwischen 2018 und 2023 eine Schwankung der Verteilungstarife zwischen -16 % und +6 % je nach in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreibern festzustellen. Der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten des Spannungsniveaus T-MT in der Wallonie steigt im Verlauf des regulatorischen Zeitraums um 2 %. Wie bei den MT-Tarifen ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten auf dem T-MT-Niveau zwischen den Verteilnetzbetreibern festzustellen. Die Differenz zwischen den höchsten und den niedrigsten Verteilungskosten geht von 72 % im Jahr 2018 auf 32 % im Jahr 2023 zurück.

DIAGRAMM 46 VERTEILUNGSKOSTEN – TRANS-MT-NIVEAU – KUNDENTYP (50 GWH – 9.800 KW) JAHRE 2018 BIS 2023



Es ist anzumerken, dass AIEG 2018 keinen Trans-MS-Tarif anbot. Aufgrund der Aufnahme von Windkraft in sein Netz im Jahr 2018 hat der Verteilnetzbetreiber jedoch einen Trans-MS-Tarif festgelegt, der im Vergleich zu den anderen Verteilnetzbetreibern im unteren Bereich des Spektrums bleibt. Der Verteilnetzbetreiber REW hat seinerseits keinen Netzbenutzer, der im Trans-MS-Bereich angeschlossen ist.

Verteilungskosten für Stromerzeuger, bei denen die Leistung der Anlage über 10 kVA liegt

2018 wendeten die Verteilnetzbetreiber ORES Assets, AIEG, AIESH und REW Einspeisungstarife an. Die Tarife von ORES Assets waren größtenteils im Trans-MS- und MS-Bereich proportional (je nach den eingespeisten kWh) und im Trans-NS- und NS-Bereich fest, während AIEG, AIESH und REW ihrerseits 2018 ausschließlich einen festen Tarif in Rechnung stellten.

Seit 2019 sind die Einspeisungstarife für alle in der Wallonie aktiven Verteilnetzbetreiber identisch. Sie werden – auf Basis eines Benchmarkings – so bestimmt, dass die Kosten, die sie einem Erzeuger verursachen, dem gewichteten Durchschnitt der Kosten, die von den in Flandern und Brüssel geltenden und jenen von Elia sowie den in den Nachbarländern (Frankreich, Luxemburg, Deutschland, Niederlande) angewendeten Einspeisungstarife verursacht werden, entsprechen. Die Einspeisungstarife der Jahre 2019 bis 2023 waren zudem Gegenstand einer Konzertierung mit sämtlichen betroffenen Akteuren.

DIAGRAMM 47 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-MS-NIVEAU – KUNDENTYP WINDKRAFT (22.000 MWH ERZEUGT – 10 MW – 2.200 H – 0 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2019 BIS 2023

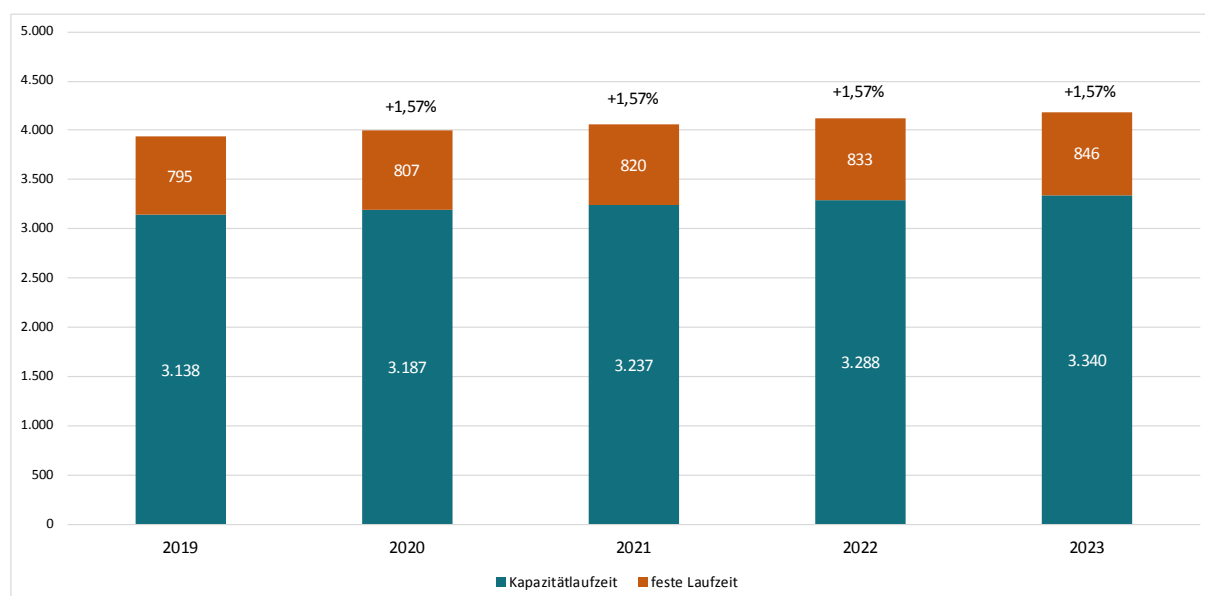


DIAGRAMM 48 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – MS-NIVEAU – KUNDENTYP BIOMASSE (7.820 MWH ERZEUGT – 1,15 MW – 6.800 H – 50 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2018 BIS 2023

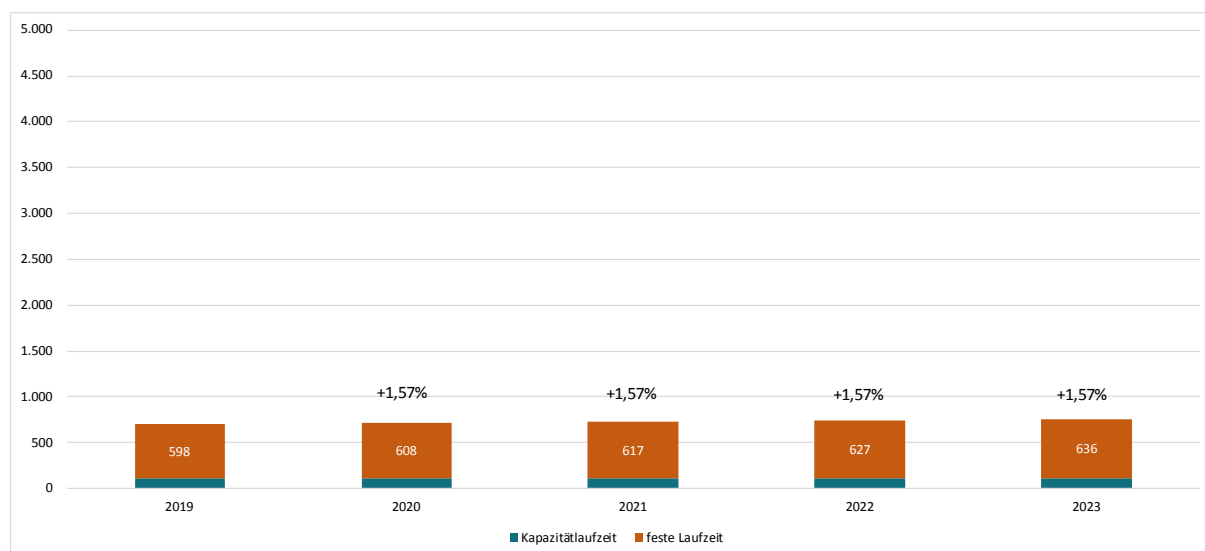
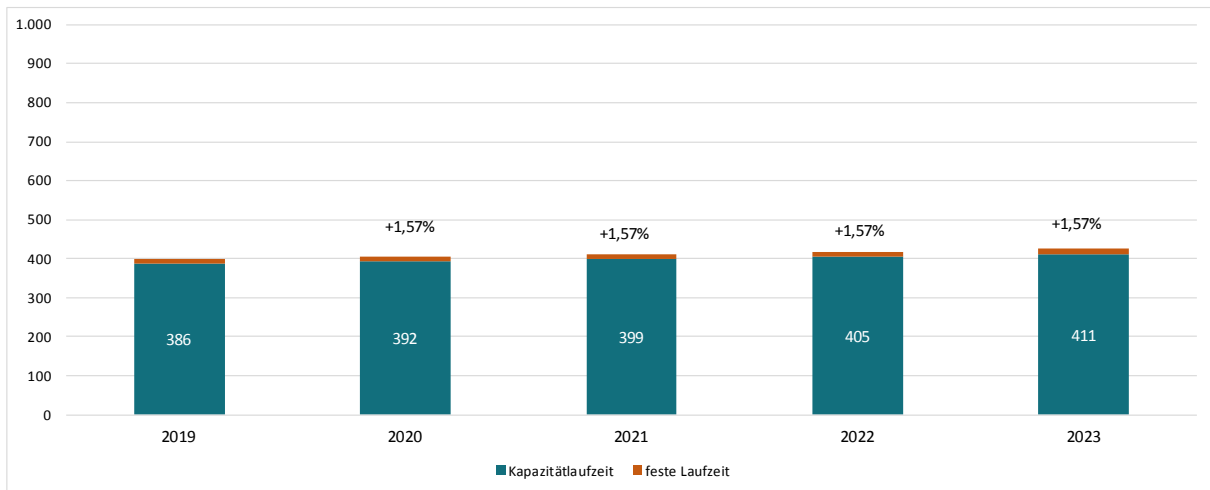


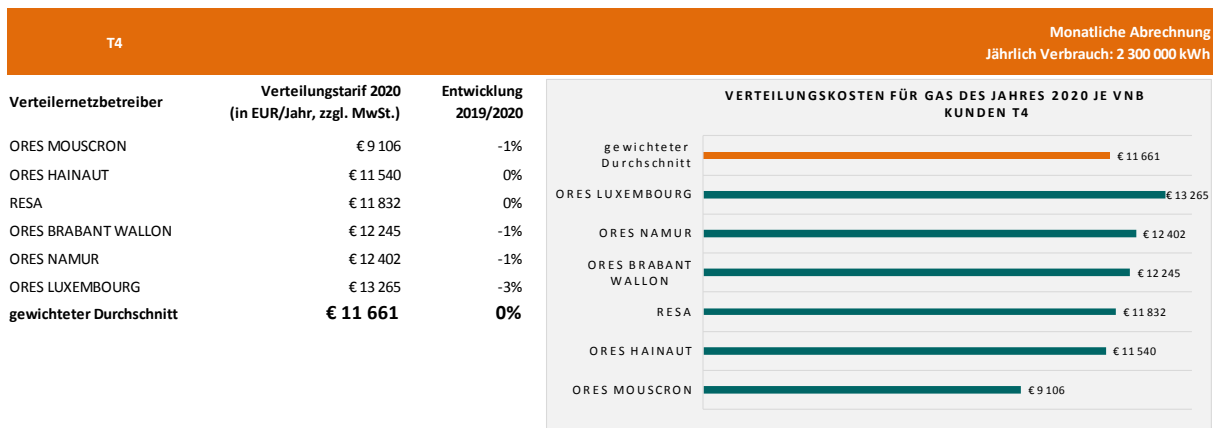
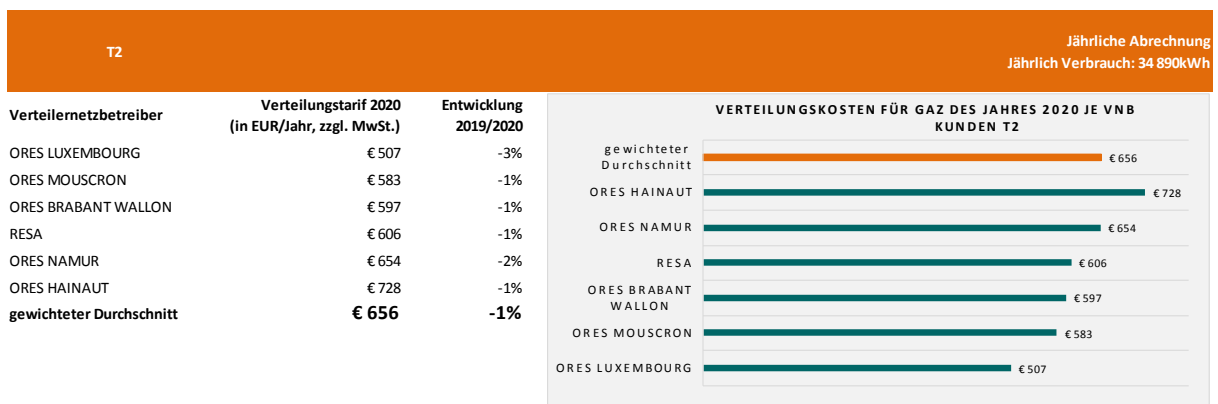
DIAGRAMM 49 KOSTEN STROMEINSPEISUNG – TRANS-NS-/NS-NIVEAU – KUNDENTYP SOLARENERGIE
(142.500 MWH ERZEUGT – 150 KW – 950 H – 78 % EIGENVERBRAUCH) – JAHRE 2019 BIS 2023

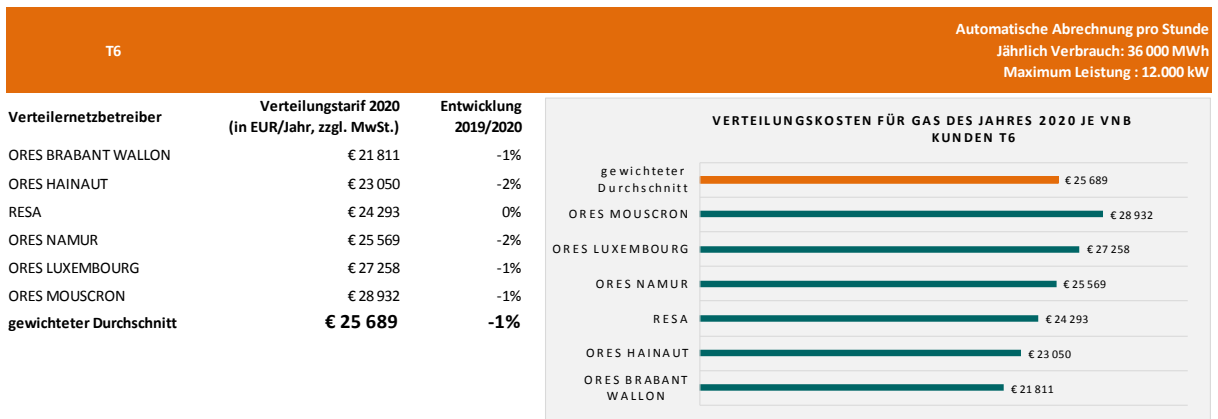
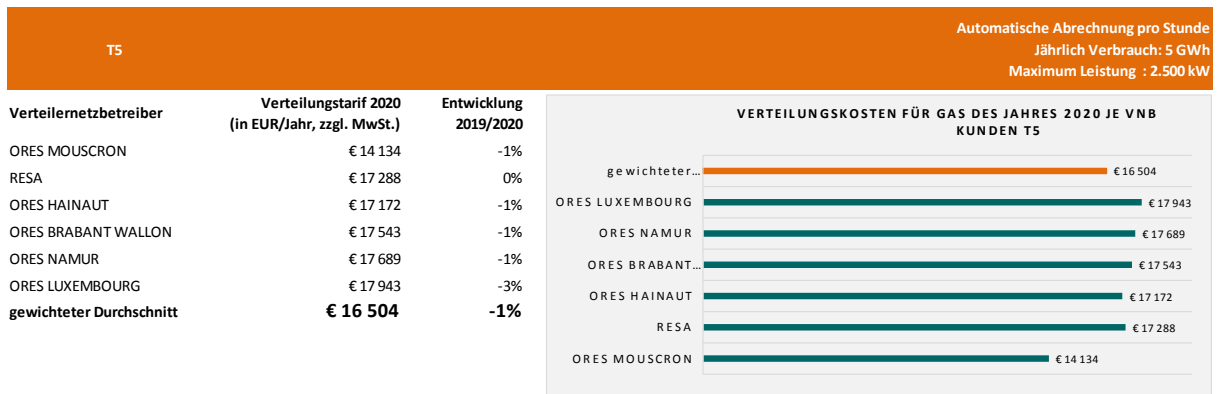


c. Verteilungskosten für Erdgas

Verteilungskosten für Gas des Jahres 2020

Die folgenden Diagramme zeigen für jeden in der Wallonie aktiven VNB die Verteilungskosten für Gas des Jahres 2020 eines Kundentyps je Kundengruppe sowie die Schwankung der Kosten im Vergleich zum Jahr 2019.

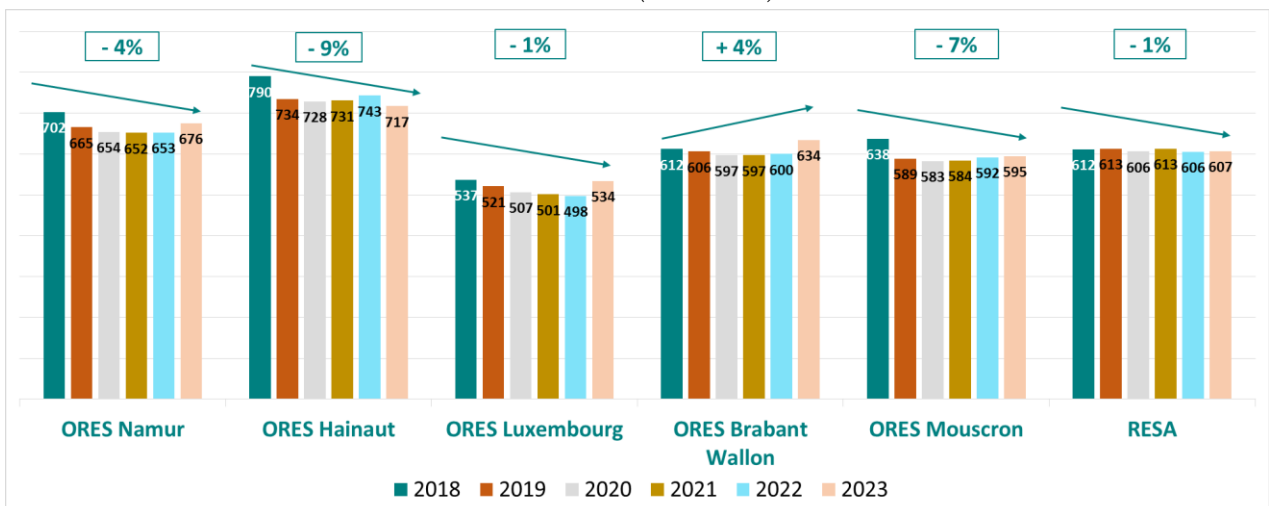




Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für Kunden der Tarifkategorie T2 (< 50 MWh)

Die nachstehenden Diagramme verzeichnen die Entwicklung der Verteilungskosten für Erdgas zwischen den Jahren 2018 und 2023 für jeden in der Wallonie tätigen Verteilernetzbetreiber für Kunden der Tarifkategorie T2 (< 50 MWh). Wie die Stromentnahmetarife beziehen auch die Tarife des Jahres 2019 aufgrund der Verlängerung der Verteilungstarife, die am 31. Dezember 2017 galten, nach 2018 einen doppelten Effekt der Indexierung des zulässigen Einkommens ein. Dennoch wirkt sich dieser Effekt nicht notwendigerweise in einem Tarifanstieg im Jahr 2019 aus, da andererseits ein Anstieg der Zahl von Anschlüssen an das Gasverteilnetz festzustellen ist.

DIAGRAMM 50 VERTEILUNGSKOSTEN – T2 – KUNDENTYP (34.890 KWH) – JAHRE 2018 BIS 2023



Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T2 gehen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2022 zurück. Dieser Rückgang erklärt sich hauptsächlich durch den Erfolg der Werbekampagnen für die Erdgasnetze, die von den Gas-VNB durchgeführt wurden.

2023 steigen oder sinken die Verteilungstarife je nach VNB. Die Regulierungssalden 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 (außer bei ORES Luxemburg und RESA) vollständig beglichen sein, was die am Ende des Regulierungszeitraums zu beobachtenden Bewegungen erklärt.

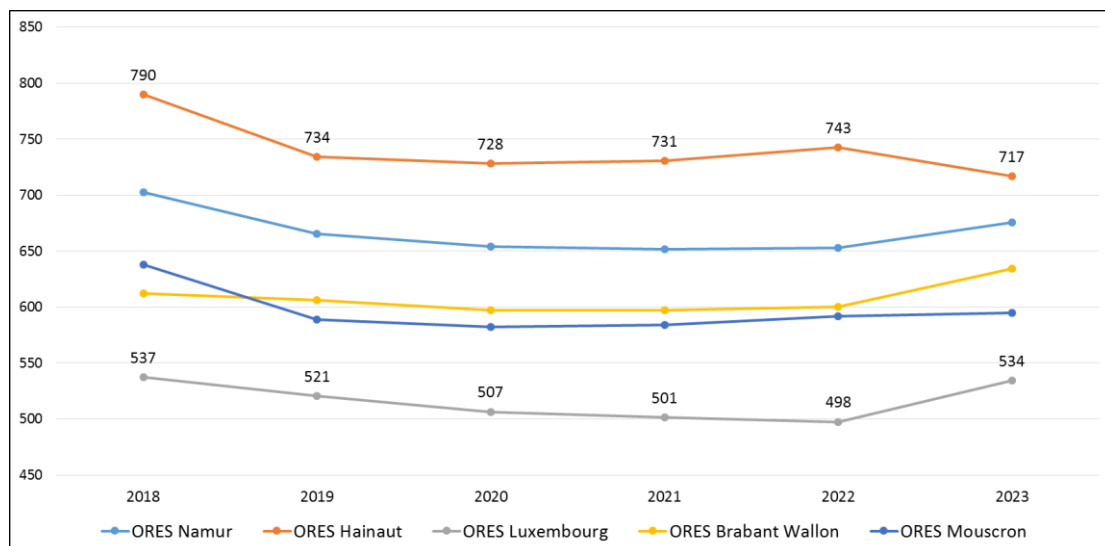
Zwischen 2018 und 2023 sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T2 in der Wallonie um 5 %. Trotz des Anstiegs des zulässigen Einkommens einiger VNB können die Verteilungskosten in der Wallonie dank der Prognosen zur Entwicklung der Verbrauchsvolumina aufgrund der durchgeführten Werbekampagnen für die Erdgasnetze eine gewisse Stabilität bewahren.

DIAGRAMM 51 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T2 – KUNDENTYP (34.890 KWH) – JAHRE 2018 BIS 2023



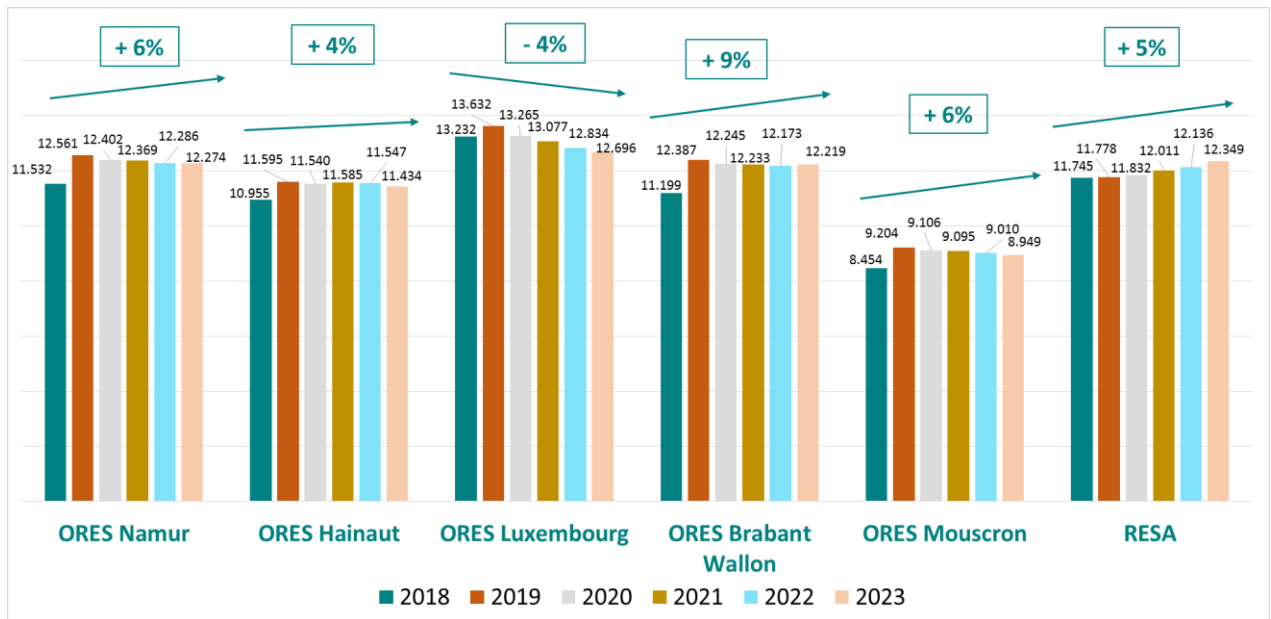
Und schließlich ist eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp T2 (Verbrauch von 34.890 kWh) der Abstand der höchsten und der niedrigsten Verteilungskosten von 47 % im Jahr 2018 auf 34 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 52 SIMULATION KUNDENTYP 34.890 KWH – TARIFKATEGORIE T2



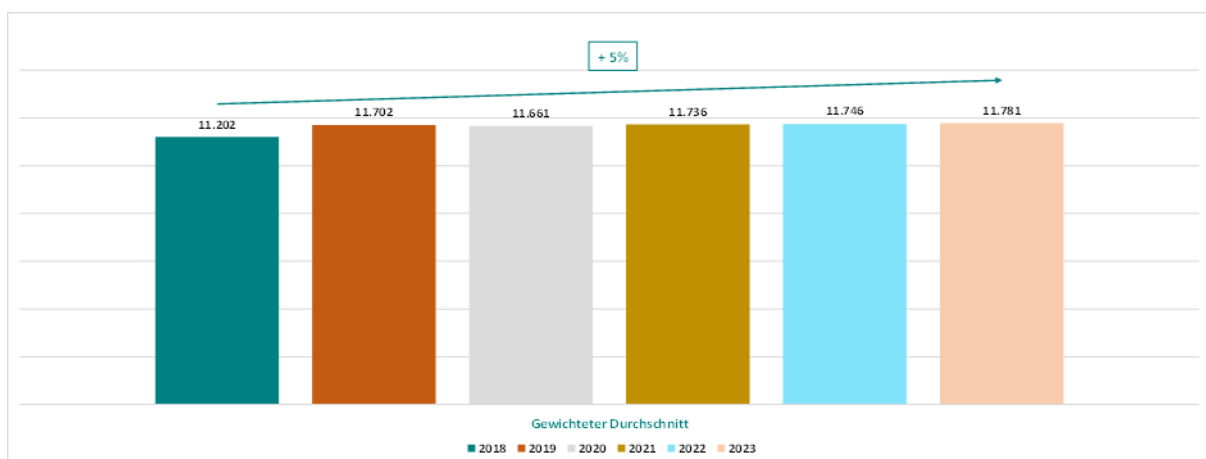
Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für Kunden der Tarifkategorie T4 (> 1000 MWh mit monatlicher Ablesung)

DIAGRAMM 53 VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP 2.300 MWH – JAHRE 2018 BIS 2023



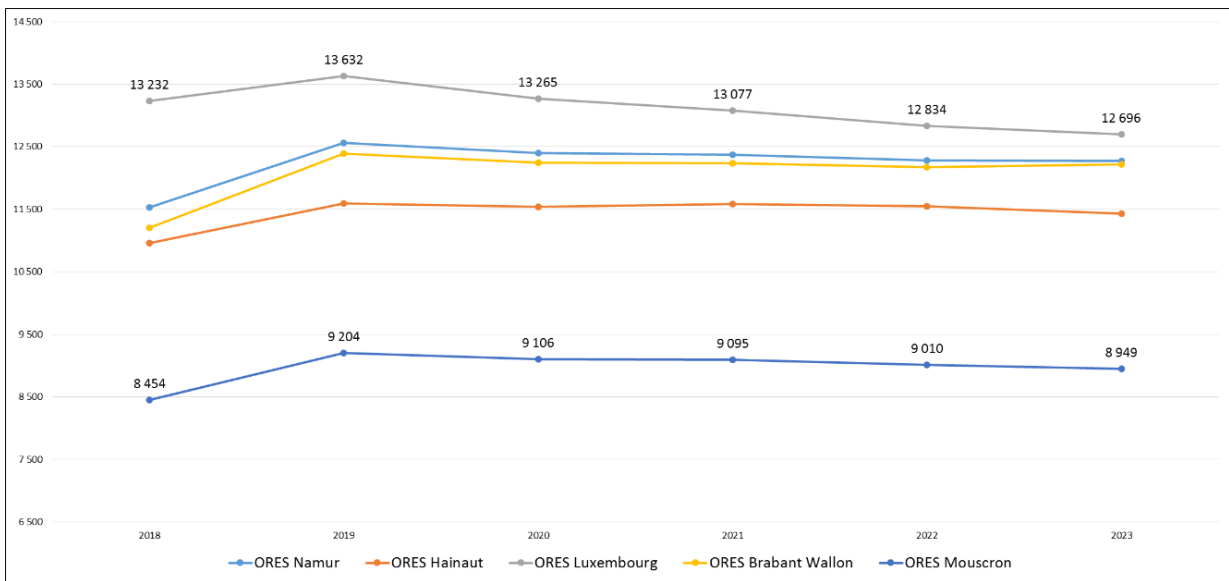
Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T4 steigen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2023 an. Zwischen 2018 und 2023 steigt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T4 in der Wallonie um 5 %, bleibt aber unter dem voraussichtlichen kumulierten Indexierungssatz des Regulierungszeitraums 2019–2023.

DIAGRAMM 54 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP 2.300 KWH – JAHRE 2018 BIS 2023



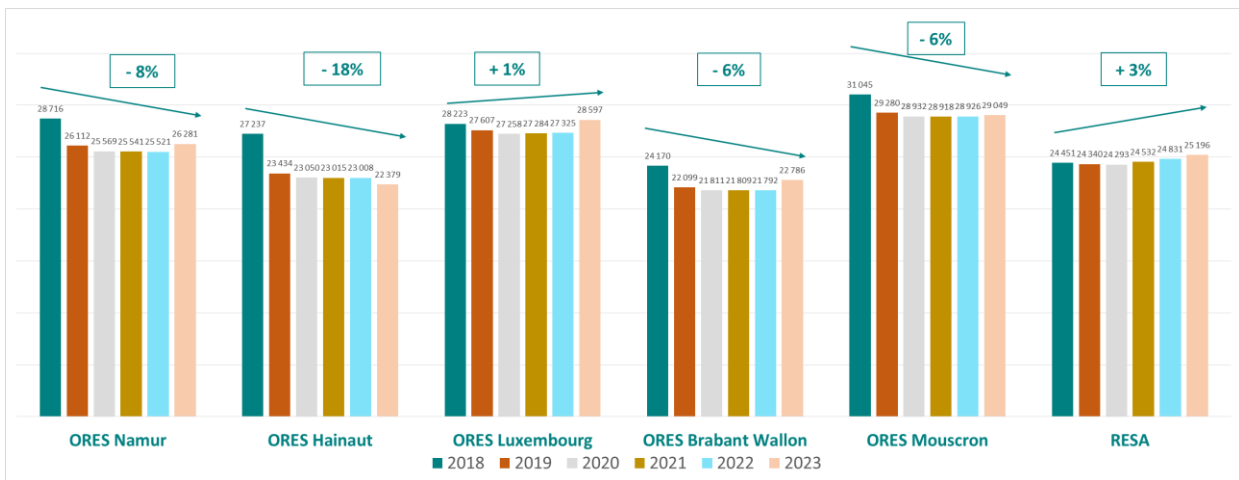
Selbst wenn der Sektor Mouscron weiterhin von den anderen Sektoren und dem Verteilnetzbetreiber RESA abweicht, ist auch hier eine allmähliche Annäherung der Verteilungskosten zwischen den VNB festzustellen. So verringert sich für den Kundentyp T4 (Verbrauch von 2.300 MWh) der Abstand der höchsten zu den niedrigsten Verteilungskosten von 57 % im Jahr 2018 auf 42 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

DIAGRAMM 55 VERTEILUNGSKOSTEN – T4 – KUNDENTYP 2.500 MWH – JAHRE 2018 BIS 2023



Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für Kunden der Tarifkategorie T6 (> 10.000 MWh mit automatischer Ablesung)

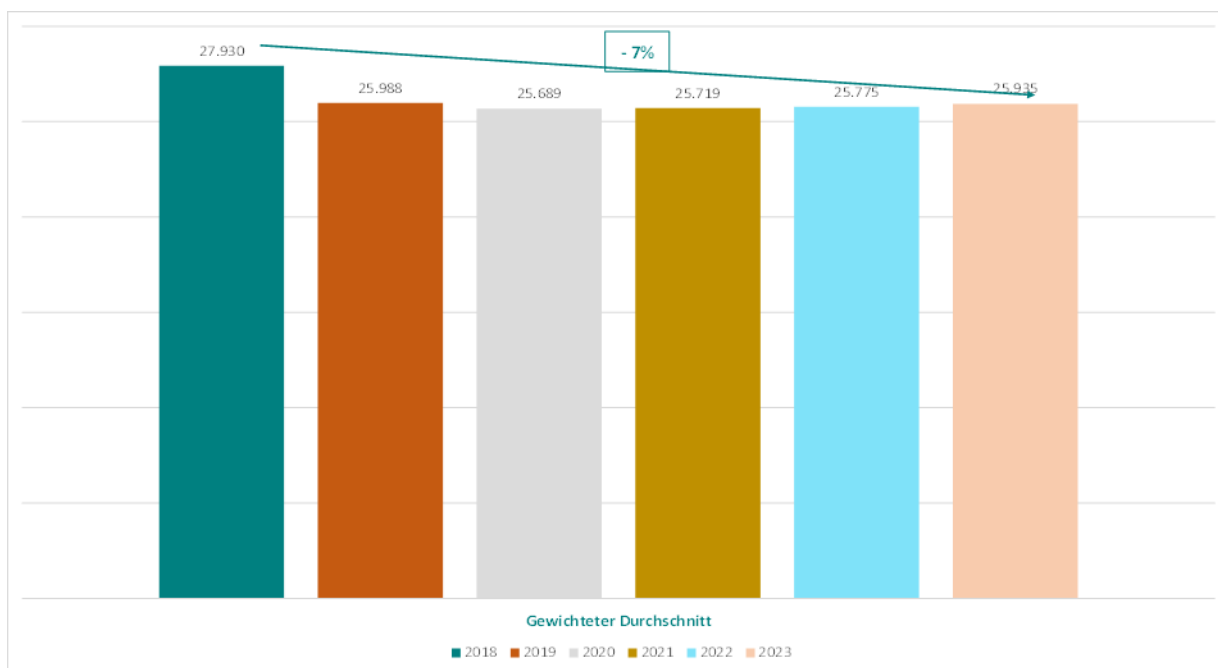
DIAGRAMM 56 VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP 36.000 MWH – 12.000 KW – JAHRE 2018 BIS 2023



Die Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 gehen global im Laufe des Zeitraums 2018 bis 2022 zurück. 2023 steigen oder sinken die Verteilungskosten je nach VNB. Die Regulierungssalden 2008 bis 2016 werden zum 31. Dezember 2022 (außer bei ORES Luxembourg und RESA) vollständig beglichen sein, was die am Ende des Regulierungszeitraums zu beobachtenden Bewegungen erklärt.

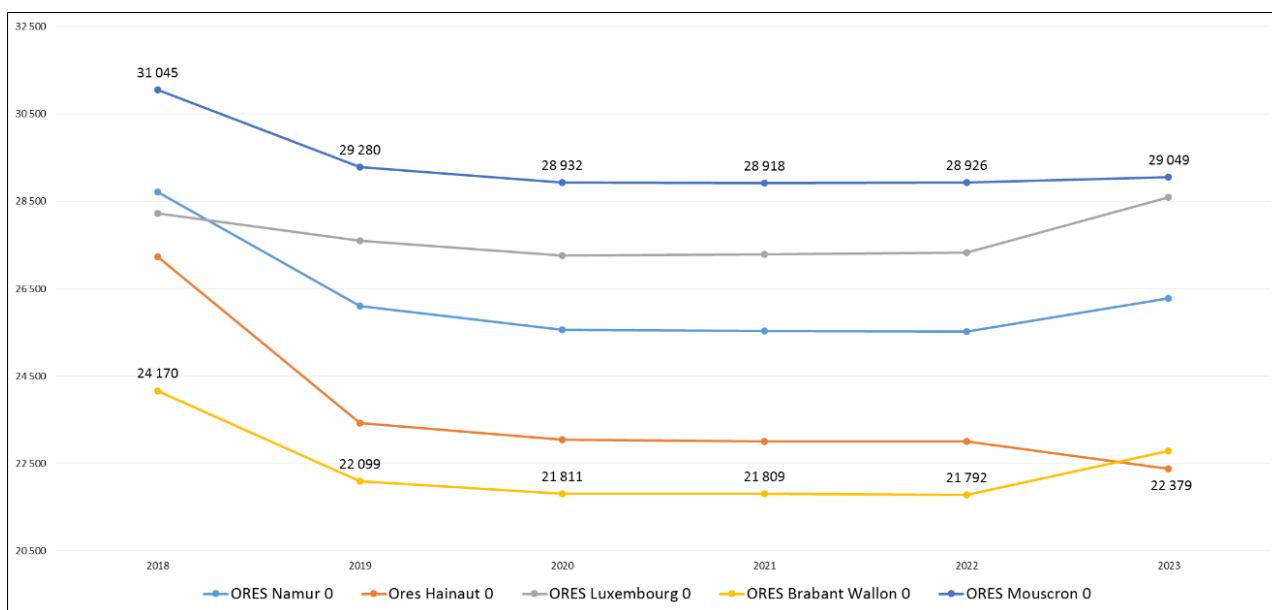
So sinkt der gewichtete Durchschnitt der Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 in der Wallonie um 7 %.

DIAGRAMM 57 GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP (36.000 MWH – 12.000 KW) – JAHRE 2018 BIS 2023



Allerdings und im Gegensatz zu den Tarifkategorien T2 und T4 weist die Entwicklung der Verteilungskosten der Tarifkategorie T6 im Laufe des Regulierungszeitraums 2019-2023 keine allmähliche Annäherung zwischen den VNB auf. So weist für den Kundentyp T6 (Verbrauch von 36.000 MWh – 12.000 kW) der Abstand der höchsten zu den niedrigsten Verteilungskosten eine leichte Erhöhung auf und steigt von 28 % im Jahr 2018 auf 30 % im Jahr 2023, wie das nachstehende Diagramm zeigt.

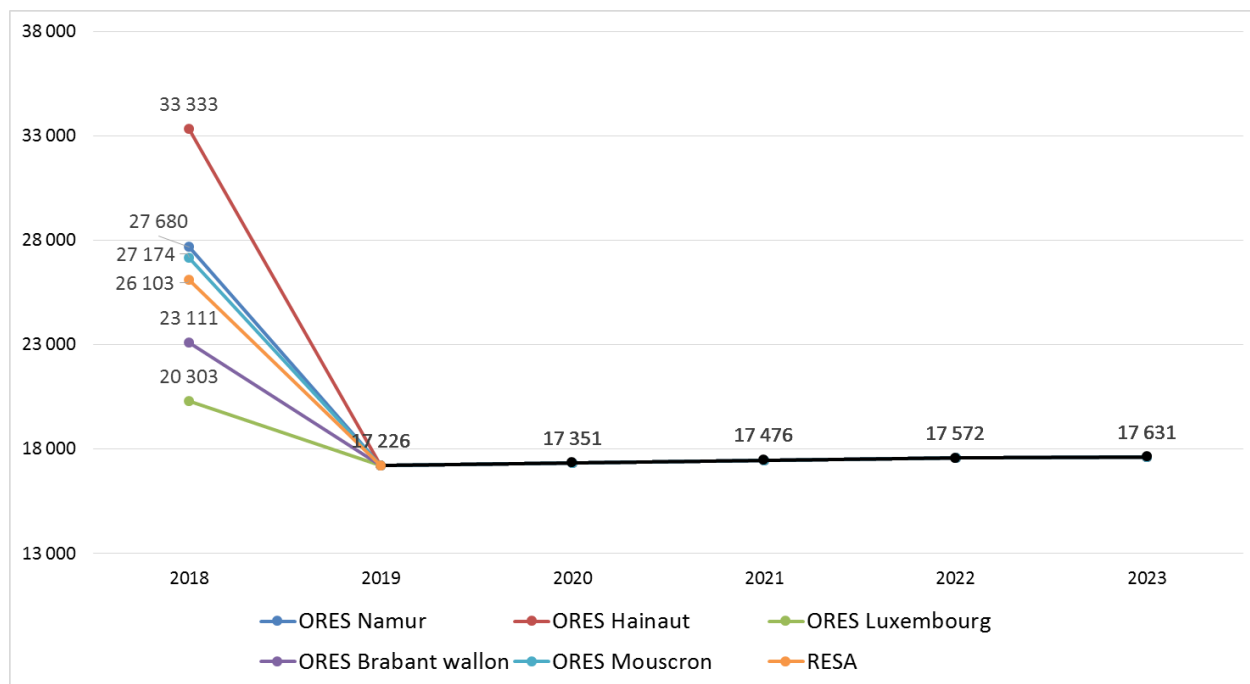
DIAGRAMM 58 VERTEILUNGSKOSTEN – T6 – KUNDENTYP 36.000 MWH – 12.000 KW – JAHRE 2018 BIS 2023



Verteilungskosten für Gas 2019-2023 für CNG-Tankstellen

Die VNB wenden seit 2019 den CNG-Tarif, einen spezifischen Tarif für die Tankstellen an, die komprimiertes Erdgas aus dem Verteilnetz verkaufen, der unabhängig vom Volumen der Entnahme aus dem Netz ist. Der CNG-Tarif ist auf dem gesamten Gebiet der Wallonie einheitlich. Er wurde von den VNB unter Berücksichtigung des Vorteils, der den Tankstellen beim Anschluss an das Verteilnetz geboten wurde, festgelegt.

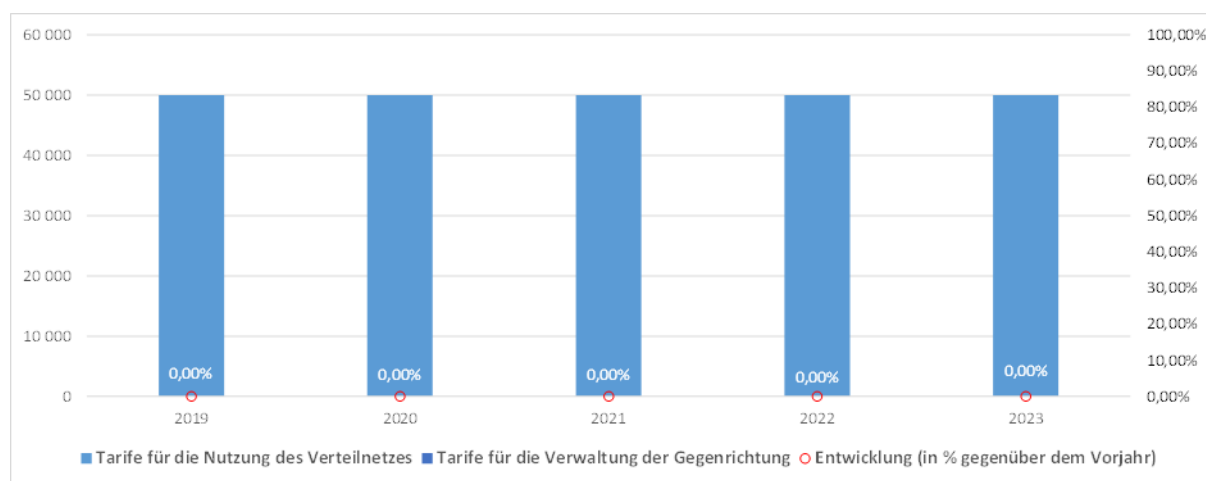
DIAGRAMM 59 VERTEILUNGSKOSTEN – CNG – KUNDENTYP 2 GWH – JAHRE 2018 BIS 2023



Verteilungskosten für die Erzeuger von EEQ-Gas

Für den Regulierungszeitraum 2019-2023 wenden die VNB auf dem Gebiet der Wallonie einen einheitlichen Einspeisungstarif für EEQ-Gas an. Dabei handelt es sich um einen Tarif, der klassiert wurde, um Wartungsleistungen der Einspeisungskabine sowie die Qualitätskontrolle des Biomethan durch den Erzeugerkandidaten abzudecken. Dieser Tarif wurde auf 0,001 EUR/kWh für die Erzeugertypen von EEQ-Gas festgesetzt, die eine Zapfsäule verwenden, und auf 0 EUR/kWh für die Erzeugertypen von EEQ-Gas, die ihre eigene Zapfsäule verwenden. Dieser Tarif ist für den Zeitraum 2019 bis 2023 eingefroren, wie es das nachstehende Diagramm illustriert, das die Verteilungskosten (Einspeisung) für einen Erzeugertyp von EEQ-Gas zeigt, der eine vom Verteilnetzbetreiber bereitgestellte Zapfsäule verwendet und jährlich 50 GWh ins Verteilnetz einspeist.

DIAGRAMM 60 VERTEILUNGSKOSTEN FÜR EINEN ERZEUGERTYP VON EEQ-GAS, DER EINE ZAPFSÄULE DES VNB VERWENDET



d. Nicht periodische Strom- und Gasverteilungstarife

Die Tarifmethodologie 2019-2023 sieht vor, dass die VNB alles unternehmen müssen, um ihre nichtperiodischen Verteilungstarife bis 1. Januar 2024 bestmöglich zu harmonisieren (d. h. die gleichen Begriffe zu verwenden, um dieselbe Leistung zu bezeichnen) und zu vereinheitlichen (d. h. die gleichen Preise für dieselbe Leistung zu berechnen). Diese Maßnahme wurde bereits für den Regulierungszeitraum 2019-2023 hauptsächlich für das Stromsegment initialisiert, und zwar mit Harmonisierung der tariflichen Struktur für die Orientierungs- und Detailstudien, der Struktur der Tarife für die Erschließung der Wohngrundstücke und für die Verwendung einer gemeinsamen Terminologie für die Tarifbestandteile der Anschlussstarife. Auch wenn einige VNB eine Verringerung der Tarifunterschiede gegenüber den anderen VNB durchgeführt haben, bestehen die Tariffdifferenzen zwischen VNB auch im Laufe des Regulierungszeitraums 2019–2023 fort.

Im Hinblick auf die Erschließung für Wohnbauprojekte beobachtete die CWaPE die Arbeitsgruppe der VNB, die an der Erzielung einer harmonisierten Regelung für Strom und einer weiteren für Gas arbeitete. Ziel der CWaPE ist es, zu einer Stärkung und Klarstellung dieser Regelungen zu gelangen, insbesondere, um böse Überraschungen in bestimmten Fällen zu vermeiden sowie auch hinsichtlich einer Annäherung an die Gesetzgebung im Bereich Raumordnung. Trotz vorhandener Fortschritte wurden die vorgeschlagenen Anpassungen dieser Regelungen als nicht ausreichend beurteilt. Die eingereichten Projekte wurden der Arbeitsgruppe der VNB zur Verbesserung zurückgeschickt.

Zudem hätten die Arbeiten zur Harmonisierung der Regelungen für die Erschließung von Industrieprojekten ab Abschluss der Arbeiten für den Wohnbaubereich eingeleitet werden müssen.

Schließlich hörte die CWaPE Anfang 2020 auch von Projektträgern und EDORA vom Thema der steigenden Anschlusskosten in der Wallonie für dezentrale Erzeugungseinheiten. Eine Analyse dieser Tarife wurde eingeleitet.

3.2.2.4. Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes für das Jahr 2020

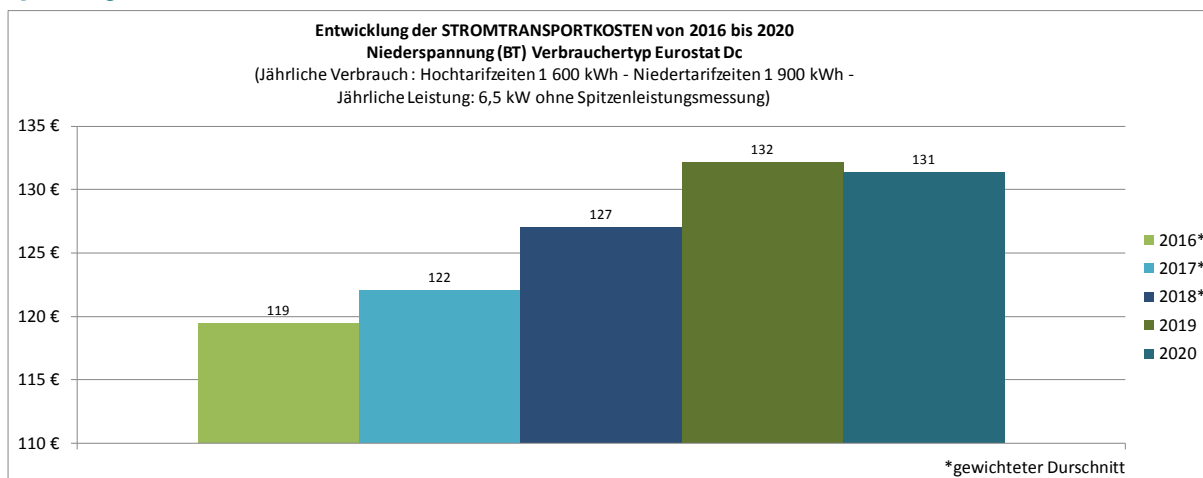
a. Genehmigung der Tarife für die Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes

Am 18. Februar 2020 genehmigte der Vorstand der CWaPE die Vorschläge für Tarife zur Weiterverrechnung der Gebühren für die Benutzung des Übertragungsnetzes der in der Wallonie aktiven VNB für das Jahr 2020. Diese Werte gelten vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021. Seit 2019 sind diese Tarife ausgeglichen: Es gibt für diese Tarife zwischen den VNB keine Unterschiede mehr.

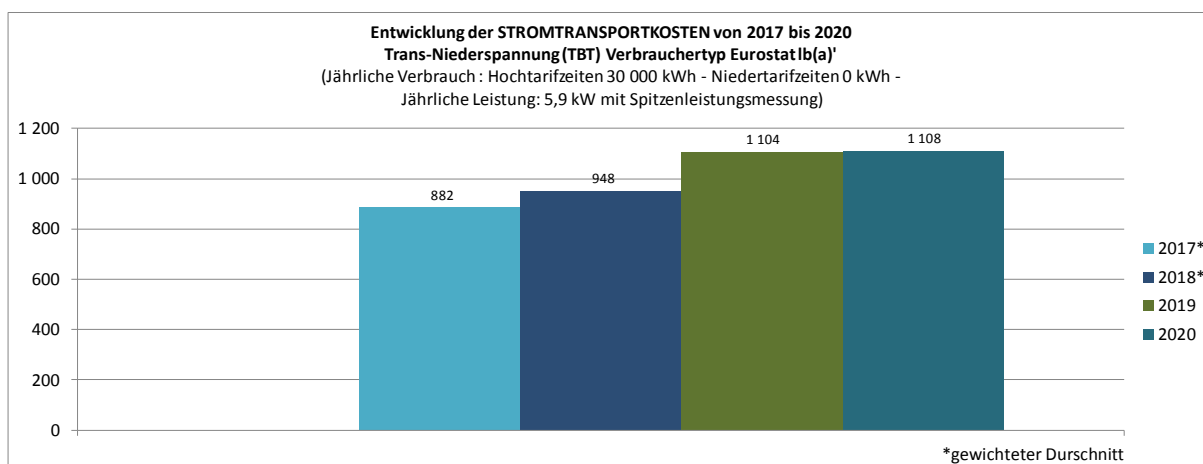
b. Kosten der Weiterverrechnung der Gebühren für den Stromtransport für das Jahr 2020

Die folgenden Diagramme zeigen die Höhe der Kosten der Weiterverrechnung von Nutzungskosten des Transportnetzes, welche mit 1. März 2020 für einen bestimmten Kundentyp angewendet werden, je Spannungsniveau sowie die Beträge der Vorjahre.

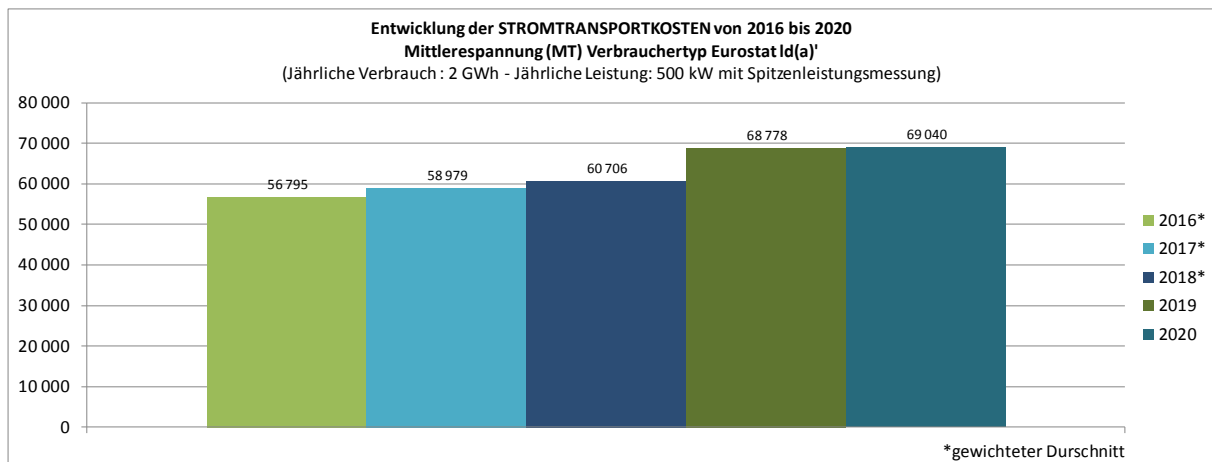
Spannungsniveau NS



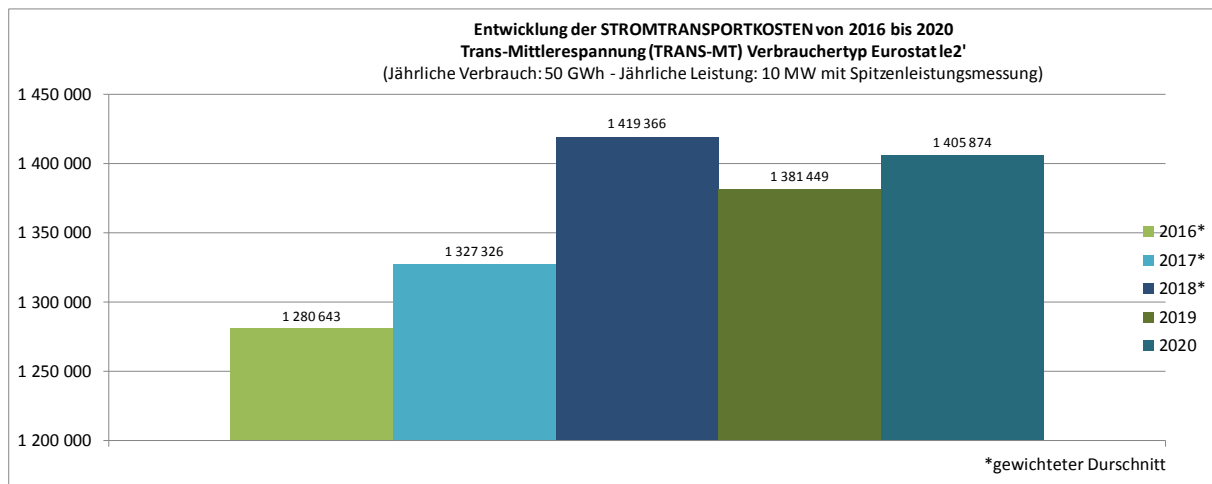
Spannungsniveau T-NS



Spannungsniveau MT



Spannungsniveau T-MT



3.2.3. Kontrolle der mitgeteilten Regulierungssalden der VNB

Gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom anwendbare Tarifmethodologie, gemäß den Entscheidungen über die Verlängerung der periodischen und nichtperiodischen Tarife für Verteilung und Weiterverrechnung der Nutzungskosten des Transportnetzes, welche am 31. Dezember 2017 in Kraft war, sowie gemäß den übergangsmäßigen Tarifmethodologien 2017, welche durch diese Entscheidungen zur Verlängerung für die in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas gelten, kontrolliert die CWaPE jährlich die von den VNB für das vergangene Geschäftsjahr gemeldeten Salden.

Im Laufe des Jahres 2019 hat die CWaPE die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für das **Geschäftsjahr 2017** durchgeführt, die von den Verteilnetzbetreibern REW, PBE und ORES Assets (Sektoren Gas und Strom) vorgelegt worden waren. Das Verfahren zur Kontrolle der Ex-post-Berichte 2017 von RESA (Sektoren Gas und Strom) und REW wurde auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2019 verschoben.

Im Laufe des Jahres 2019 hat die CWaPE zudem die Prüfung der Ex-post-Tarifberichte für das **Geschäftsjahr 2018** durchgeführt, die von den Verteilnetzbetreibern AIEG, AIESH, ORES Assets (Sektoren Gas und Strom) und REW vorgelegt worden waren. Das Verfahren zur Kontrolle der Ex-post-Berichte 2018 der anderen in der Wallonie tätigen VNB wurde auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2019 verschoben.

Zum 31. Dezember 2019 bestand für alle Dossiers zu den **Geschäftsjahren 2015 und 2016** eine endgültige Genehmigung mit Ausnahme für die Regulierungssalden 2016 der Sektoren Gas und Strom des Verteilnetzbetreibers RESA, für welche Dossiers die CWaPE im Einvernehmen mit den Vertretern des betreffenden Verteilnetzbetreibers bei der Kommission für Rechnungslegungsnormen einen Antrag auf Auslegung der den Rechnungslegungsgrundsätzen für die Gebühren, die Emissionsprämien und die Emissionsverluste im Zusammenhang mit einem Pflichtdarlehen zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen gestellt hat. Am 3. Juli 2019 gab die Kommission für Buchhaltungsnormen die Stellungnahme mit der Referenznummer 2019/07 zur buchhalterischen Verarbeitung der Ausgabe einer Obligationenanleihe heraus. Infolge dieser Stellungnahme wird die Entscheidung zu den Regulierungssalden von RESA für das Jahr 2016 im Verlauf des Jahres 2020 erwartet.

TABELLE 14 STAND DER KONTROLLEN DER REGULIERUNGSSALDEN 2015-2018

Sektor Strom	2015		2016		2017			2018		
	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung
In der Wallonischen Region tätige VNB										
AIEG		X		X		X			X	
AIESH		X		X		X			X	
GASELWEST		X		X		X		X		
ORES		X		X			X			X
PBE		X		X		X				
RESA		X	X		X			X		
RESEAU D'ENERGIES DE WAVRE		X		X	X			X		
								Übertragung der Gemeinden von Chastre, Imcourt, Perwez et Villers-la-Ville à ORES		
Sektor Gas	2015		2016		2017			2018		
In der Wallonischen Region tätige VNB	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung	Laufende Kontrolle	Genehmigung	Ablehnung
GASELWEST		X		X		X		X		
ORES		X		X			X			X
RESA		X	X		X			X		

3.2.3.1. Regulierungssalden für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018

a. Ablauf der Kontrolle für den Zeitraum 2017

In Anwendung der Artikel 16 und 17 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie hatten diese der CWaPE ihre Jahresberichte für das Geschäftsjahr 2017 spätestens zum 30. Juni 2018 zu übermitteln.

Die Berichte von ORES Assets wurden zum 29. Juni 2018 übermittelt. Die Berichte von AIESH und Gaselwest wurden zum 2. Juli 2018 übermittelt, während der Ex-post-Bericht 2017 von AIEG gemäß der im Einvernehmen zwischen diesem Verteilnetzbetreiber und der CWaPE vereinbarten Planung zum 31. Juli 2018 vorgelegt wurde.

Bei der Analyse der Vorschläge für das zulässige Einkommen und der Vorschläge für die Gas- und Stromtarife für 2019–2023 haben die CWaPE und die Verteilnetzbetreiber PBE, RESA (Gas- und Stromsektor), REW und ORES Assets (Gas- und Stromsektor) vereinbart, die Hinterlegung bzw. die Kontrolle ihrer Jahresberichte für das Geschäftsjahr 2017 zu verschieben. Gemäß Paragraf 7 von Artikel 16 des Dekrets vom 19. Januar 2019 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie haben die CWaPE und die obengenannten Verteilnetzbetreiber einvernehmlich einen Ablauf für das Verfahren zur Kontrolle der Ex-post-Berichte 2017 vereinbart, bei welchem die Fristen für das Jahr 2019 vorgesehen waren.

- Am 6. Juni 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Billigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilnetzbetreibers PBE;
- Am 14. November 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung zur Ablehnung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilnetzbetreibers ORES Assets (Sektoren Gas und Strom).

Die Analyse der Regulierungssalden 2017 für die Verteilnetzbetreiber RESA (Sektoren Gas und Strom) und REW läuft.

b. Ablauf der Kontrolle für den Zeitraum 2018

In Anwendung der Artikel 16 und 17 des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie hatten diese der CWaPE ihre Jahresberichte für das Geschäftsjahr 2018 spätestens zum Sonntag, 30. Juni 2019 zu übermitteln.

Die Berichte von RESA (Sektoren Gas und Strom) wurden zum 26. Juni 2019 übermittelt. Die Berichte von AIEG und ORES Assets (Sektoren Gas und Strom) wurden zum 28. Juni 2019 übermittelt. Die Berichte von AIESH und REW wurden zum 1. Juli 2019 übermittelt, während der Ex-post-Bericht 2018 von Gaselwest gemäß der im Einvernehmen zwischen diesem Verteilnetzbetreiber und der CWaPE vereinbarten Planung zum 15. Juli 2019 vorgelegt wurde.

Die Jahresberichte wurden von der CWaPE analysiert und waren Gegenstand zusätzlicher Fragen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 15. Januar 2020 an die VNB gerichtet wurden. Diese Analysen wurden von Vor-Ort-Besuchen durch die CWaPE in den Räumlichkeiten der oben genannten VNB begleitet, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 23, 2° und 4° der für das Jahr 2018 geltenden Tarifmethodologien stattfanden.

Bei der Analyse der Vorschläge für das zulässige Einkommen und der Vorschläge für die Gas- und Stromtarife für 2019-2023 haben die CWaPE und die Verteilnetzbetreiber RESA (Sektoren Gas und Strom) und REW vereinbart, die Hinterlegung bzw. die Kontrolle ihrer Jahresberichte für das Geschäftsjahr 2018 zu verschieben. Gemäß Paragraf 7 von Artikel 16 des Dekrets vom 19. Januar 2019 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie haben die CWaPE und einige der oben genannten Verteilnetzbetreiber bereits einvernehmlich einen Ablauf für das Verfahren zur Kontrolle der Ex-post-Berichte 2018 vereinbart, von dem einige Fristen für das Jahr 2020 vorgesehen sind.

c. Kontrollverfahren

Auf Basis des jährlichen Tarifberichts und der übermittelten ergänzenden Informationen hat die CWaPE die Kontrolle der Berechnung der Verteilungssalden vorgenommen, die von den Verteilnetzbetreibern mitgeteilt worden waren, und zwar gemäß den Bestimmungen im Sinne von Artikel 16 des Tarifdekrets.

Die Kontrolle der Regulierungssalden betrifft insbesondere die Verifizierung der a posteriori durchgeführten Berechnung der budgetierten und genehmigten Kosten und Einnahmen für das betreffende Geschäftsjahr, die Übertragungssalden, die Prüfung des eventuellen Vorhandenseins von Subventionen, die auf alle diese Elemente aufgeteilt wurden und die Analyse der Angemessenheit der empfangenen und verbuchten Kosten und Einnahmen.

d. Beschlüsse zur Genehmigung und Ablehnung der Regulierungssalden 2017

Zum 25. Oktober 2018 hat der Direktionsausschuss der CWaPE den Beschluss zur Genehmigung und Verwendung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 in Bezug auf den Verteilnetzbetreiber AIESH gefasst, zum 14. November 2018 gefolgt vom Beschluss bezüglich der Regulierungssalden 2017 von AIEG. Die Beschlüsse zur Genehmigung und Verwendung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 des Verteilnetzbetreibers Gaselwest (Sektoren Gas und Strom) wurden ihrerseits zum 20. November 2018 von der CWaPE gefasst.

Am 6. Juni 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung über die Billigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilnetzbetreibers PBE.

Am 14. November 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung zur Ablehnung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2017 bezüglich des Verteilnetzbetreibers ORES Assets (Sektoren Gas und Strom).

Die CWaPE wird im Laufe des Jahres 2020 die Analyse der Regulierungssalden 2017 für die anderen Verteilnetzbetreiber weiterführen.

e. Beschlüsse zur Genehmigung und Ablehnung der Regulierungssalden 2018

Am 14. November 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung zur Ablehnung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 bezüglich des Verteilnetzbetreibers ORES Assets (Sektoren Gas und Strom), gefolgt von der Entscheidung zur Genehmigung und Zuweisung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 von AIESH und AIEG am 4. Dezember 2019.

Am 14. November 2019 verabschiedete der Vorstand der CWaPE die Entscheidung zur Ablehnung der Regulierungssalden für das Geschäftsjahr 2018 bezüglich des Verteilnetzbetreibers ORES Assets (Sektoren Gas und Strom).

Die CWaPE setzt im Verlauf des Jahres 2020 die Analyse der Regulierungssalden 2018 für die anderen Verteilnetzbetreiber, d. h. für RESA (Sektoren Gas und Strom), Gaselwest und REW fort.

Schließlich wurde durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Dezember 2017 das Mandat, das PBE als Verteilnetzbetreiber für das Gebiet der Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville gewährt worden war, nämlich zum 1. Januar 2018 auf die Interkommunale ORES Assets übertragen. Folglich ist es seit 2018 nicht mehr notwendig, die von PBE gemeldeten Salden zu kontrollieren.

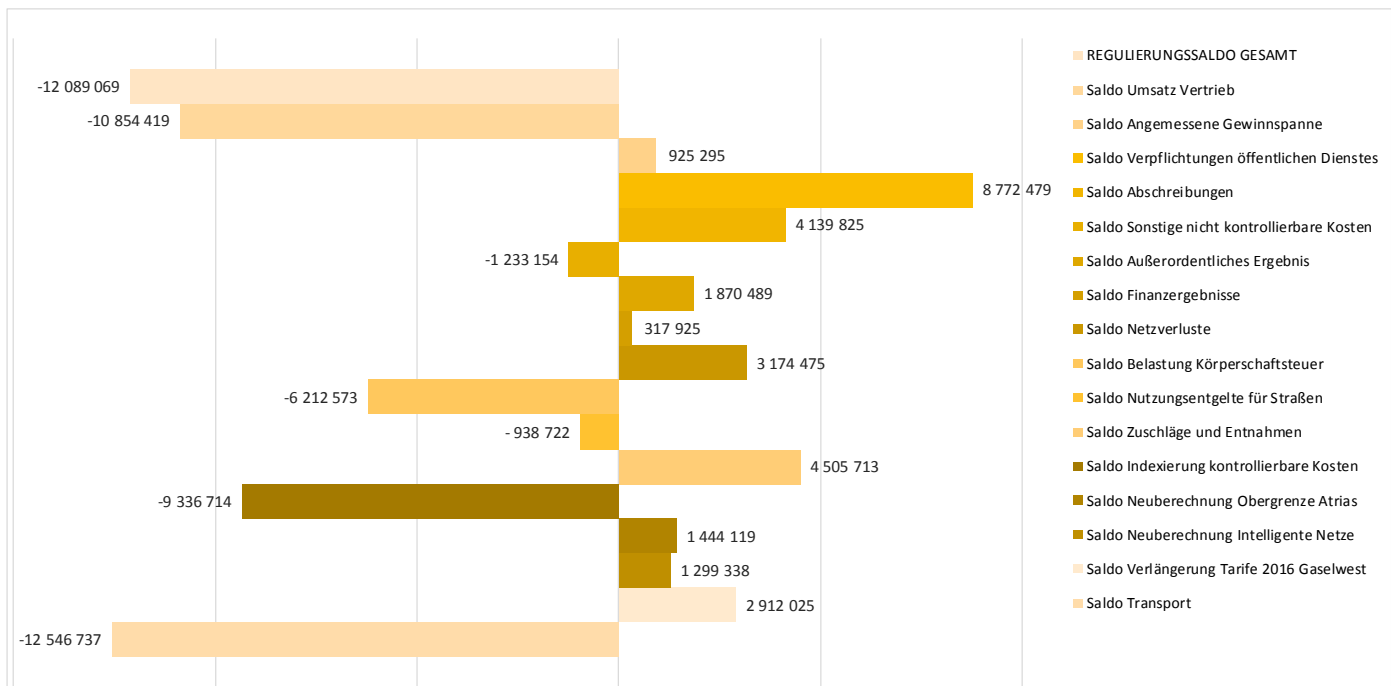
f. Berufung gegen die Entscheidungen zur Ablehnung der Salden von ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018

Am 19. Dezember 2019 erhob ORES Assets beim Märktegerichtshof des Brüsseler Berufungsgerichts eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidungen der CWaPE vom 14. November 2019 über die vom Netzbetreiber ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 gemeldeten Strom- und Gassalden. Die Anhörung für die Einbringung zur Festlegung des Zeitplans für die Plädoyers fand am Mittwoch, 8. Januar 2020 statt.

g. Von den Strom-VNB berichtete Regulierungssalden 2017¹⁹

Der gesamte, von den Strom-VNB für das Jahr 2017 berichtete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 12 Mio. EUR beläuft**. Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Strom-VNB für das Jahr 2017 berichteten Regulierungssaldos.

DIAGRAMM 61 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2017 – SEKTOR STROM



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung/positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2017 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 10,8 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz niedriger ist als der budgetierte Umsatz. Dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;

¹⁹ Bezüglich des Standes der Kontrollverfahren der Regulierungssalden Ende Dezember 2019, wie in Punkt 1.1.3. des vorliegenden Berichts beschrieben, hat die CWaPE den endgültigen Wert der Regulierungssalden für die Jahre 2016, 2017 und 2018 aller in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas noch nicht genehmigt.

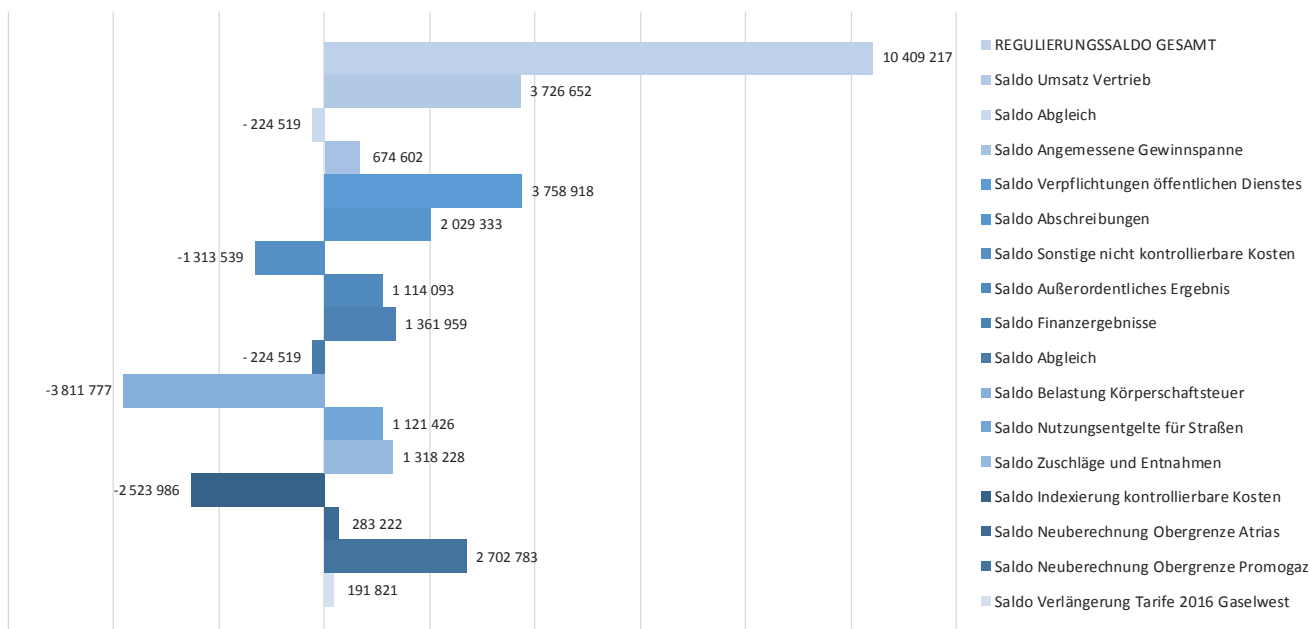
Die Regulierungssalden des Gas- und Stromsektors, die in diesem Abschnitt enthalten sind, können daher nur auf Grundlage jener Daten erstellt werden, die von den Verteilnetzbetreibern in ihrem/n jährlichen Tarifbericht(en) gemeldet werden.

- Eine Tarifforderung in Höhe von 12,5 Mio. EUR auf Ebene der Kosten und Einnahmen, was bedeutet, dass die von den VNB an die Transportnetzbetreiber (Ela und RTE) gezahlten Transportkosten höher sind als die Kosten, die die VNB ihren Netzbenutzern berechnen. Dies stellt eine Mindereinnahme für die VNB dar;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 9,3 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung des Prozentsatzes der Indexierung der kontrollierbaren Kosten ergibt. Ex ante wurden bei der Bestimmung der Tarife für 2017 die budgetierten kontrollierbaren Kosten berechnet, indem ein prognostischer Prozentsatz der Indexierung (1,6 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten für das Jahr 2016 angewandt wurde. Ex post berechneten die VNB gemäß der Tarifmethodologie 2017 den Betrag der für 2017 budgetierten kontrollierbaren Kosten unter Anwendung der tatsächlichen Prozentsätze für die Indexierung (der Prozentsatz der Indexierung der Materialkosten beläuft sich auf 11 % und jener für die Gehaltskosten auf 3 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten des Jahres 2016. Da die tatsächlichen Prozentsätze der Indexierung höher als der prognostische Prozentsatz der Indexierung liegen, verzeichnen die VNB eine Mindereinnahme;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 6,2 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- Eine Tarifschuld in Höhe von 8,7 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 4,5 Mio. EUR bei den Zuschläge und Abzügen, welche grundsätzlich aus nicht kapitalisierten Pensionskosten bestehen – dies bedeutet dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind und stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar.
- Eine Tarifschuld in Höhe von 4,1 Mio. EUR bei den Abschreibungskosten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Abschreibungskosten niedriger sind als die budgetierten Abschreibungskosten – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- Eine Tarifschuld in Höhe von 3,1 Mio. EUR bei den Ankaufkosten von Strom für die Kompensation von Netzverlusten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;

h. Von den Gas-VNB berichtete Regulierungssalden 2017²⁰

Der gesamte, von den Gas-VNB für das Jahr 2017 berichtete Regulierungssaldo besteht in einer **Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 10,4 Mio. EUR beläuft**. Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Gas-VNB für das Jahr 2017 berichteten Regulierungssaldos.

DIAGRAMM 62 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2017 – SEKTOR GAS



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung/positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2017 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 3,8 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 2,5 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung des Prozentsatzes der Indexierung der kontrollierbaren Kosten ergibt. Ex ante wurden bei der Bestimmung der Tarife für 2017 die budgetierten kontrollierbaren Kosten berechnet, indem ein prognostischer Prozentsatz der Indexierung (1,6 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten für das Jahr 2016 angewandt wurde. Ex post berechneten die VNB gemäß der Tarifmethodologie 2017 den Betrag der für 2017 budgetierten kontrollierbaren Kosten unter Anwendung der tatsächlichen Prozentsätze für die Indexierung (der Prozentsatz der Indexierung der Materialkosten beläuft sich auf 11 % und jener für die Gehaltskosten auf 3 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten des Jahres 2016. Da die tatsächlichen Prozentsätze der Indexierung höher als der prognostische Prozentsatz der Indexierung liegen, verzeichnen die VNB eine Mindereinnahme;
- eine Tarifschuld in Höhe von 3,7 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz höher ist als der budgetierte Umsatz – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;

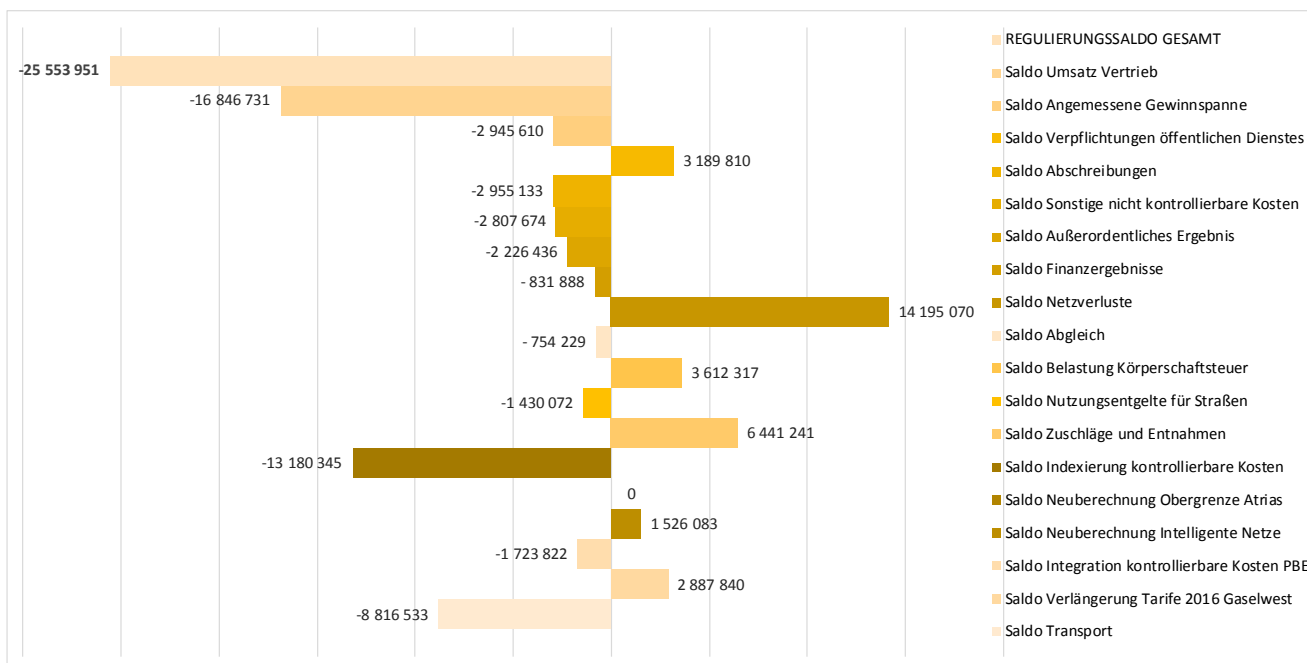
²⁰ Idem

- eine Tarifschuld in Höhe von 3,7 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 2,7 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung der budgetierten Kosten für das Promogaz-Projekt ergibt. Ex ante schätzten RESA und ORES bei der Bestimmung der Tarife für das Jahr 2017 die Höhe der Prämien, die sie an neue Kunden, die an das Gasnetz angeschlossen werden, zahlen würden. Ex post stellt die Differenz zwischen dem Betrag der tatsächlich an die Berechtigten ausgezahlten Prämien und den budgetierten Prämien einen regulatorischen Saldo dar. 2017 stellt die CWaPE fest, dass der Betrag der tatsächlich ausgezahlten Prämien niedriger als der Betrag der budgetierten Prämien ist, was einen Überschuss bezüglich der VNB darstellt.

i. Von den Strom-VNB berichtete Regulierungssalden 2018²¹

Der gesamte, von den Strom-VNB für das Jahr 2018 berichtete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 25,5 Mio. EUR beläuft**. Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Strom-VNB für das Jahr 2018 berichteten Regulierungssaldos.

DIAGRAMM 63 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2018 – SEKTOR STROM



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung/positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2018 berichteten Regulierungssalden sind:

- eine Tarifforderung in Höhe von 16,8 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz niedriger ist als der budgetierte Umsatz. Dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;

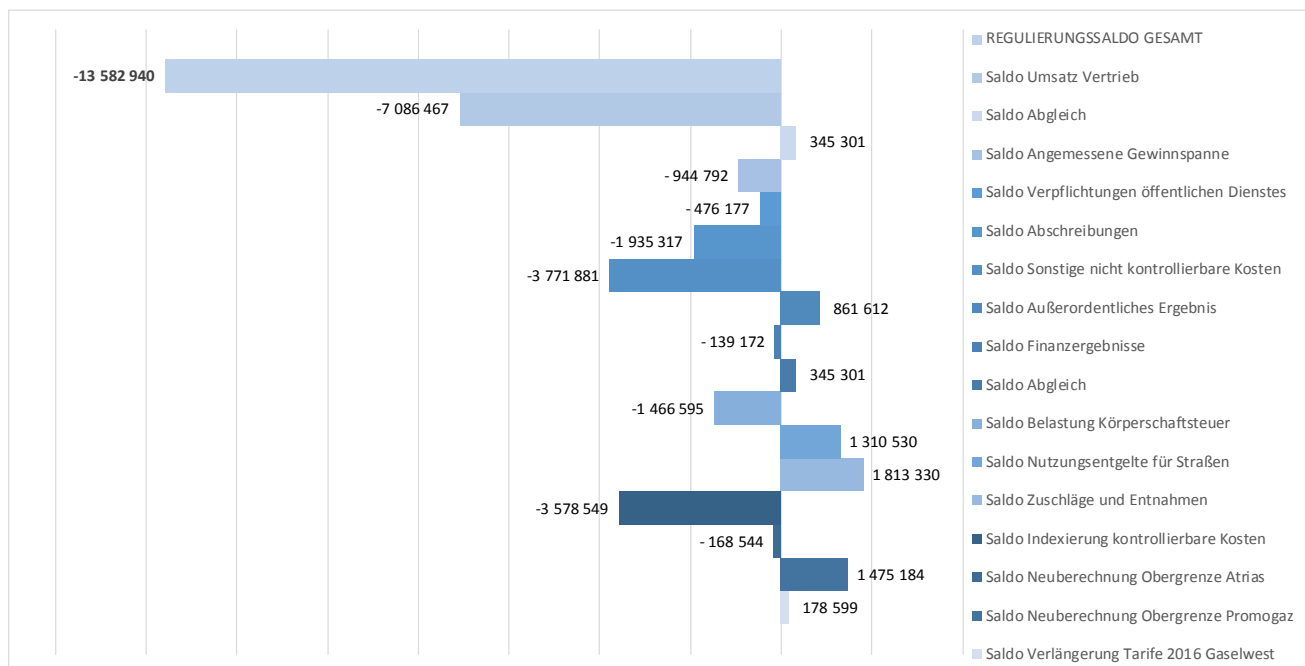
²¹ Idem

- eine Tarifforderung in Höhe von 8,8 Mio. EUR auf Ebene der Kosten und Einnahmen, was bedeutet, dass die von den VNB an die Transportnetzbetreiber (Ela und RTE) gezahlten Transportkosten höher sind als die Kosten, die die VNB ihren Netzbenutzern berechnen Dies stellt eine Mindereinnahme für die VNB dar;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 13,1 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung des Prozentsatzes der Indexierung der kontrollierbaren Kosten ergibt. Ex ante wurden bei der Bestimmung der Tarife für 2017 mit Verlängerung für 2018 die budgetierten kontrollierbaren Kosten berechnet, indem ein prognostischer Prozentsatz der Indexierung (1,6 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten für das Jahr 2016 angewandt wurde. Ex post berechneten die VNB gemäß der Tarifmethodologie 2017 mit Verlängerung für 2018 den Betrag der für 2018 budgetierten kontrollierbaren Kosten unter Anwendung der tatsächlichen Prozentsätze für die Indexierung der Jahre 2017 und 2018 (d. h. ein Prozentsatz der Indexierung der Materialkosten von 14 % und ein Prozentsatz für die Indexierung der Gehaltskosten von 4 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten des Jahres 2016. Da die tatsächlichen Prozentsätze der Indexierung höher als der prognostische Prozentsatz der Indexierung liegen, verzeichnen die VNB eine Mindereinnahme;
- eine Tarifschuld in Höhe von 8,7 Mio. EUR bei den Kosten für Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- eine Tarifforderung in Höhe von 6,2 Mio. EUR bei der Steuerbelastung, was bedeutet, dass die tatsächliche Steuerbelastung der VNB höher als die budgetierte Steuerbelastung ist – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 3,1 Mio. EUR bei den Ankaufkosten von Strom für die Kompensation von Netzverlusten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 4,5 Mio. EUR bei den Zuschläge und Abzügen, welche grundsätzlich aus nicht kapitalisierten Pensionskosten bestehen – dies bedeutet dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind und stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar.

j. Von den Gas-VNB berichtete Regulierungssalden 2018²²

Der gesamte, von den Gas-VNB für das Jahr 2018 berichtete **Regulierungssaldo besteht in einer Tarifforderung (Defizit), welche sich auf 13,5 Mio. EUR beläuft**. Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung des gesamten, von den Gas-VNB für das Jahr 2018 berichteten Regulierungssaldos.

DIAGRAMM 64 ZUSAMMENSETZUNG DES REGULIERUNGSSALDOS 2018 – SEKTOR GAS



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung/positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

Die wichtigsten für das Jahr 2018 berichteten Regulierungssalden sind:

- Eine Tarifforderung in Höhe von 7 Mio. EUR beim Umsatz aus den Verteilungstarifen, was bedeutet, dass der tatsächlich in Rechnung gestellte Umsatz niedriger ist als der budgetierte Umsatz. Dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- Eine Tarifforderung in Höhe von 3,5 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung des Prozentsatzes der Indexierung der kontrollierbaren Kosten ergibt. Ex ante wurden bei der Bestimmung der Tarife für 2017 mit Verlängerung für 2018 die budgetierten kontrollierbaren Kosten berechnet, indem ein prognostischer Prozentsatz der Indexierung (1,6 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten für das Jahr 2016 angewandt wurde. Ex post berechneten die VNB gemäß der Tarifmethodologie 2017 mit Verlängerung für 2018 den Betrag der für 2018 budgetierten kontrollierbaren Kosten unter Anwendung der tatsächlichen Prozentsätze für die Indexierung der Jahre 2017 und 2018 (d. h. ein Prozentsatz der Indexierung der Materialkosten von 14 % und ein Prozentsatz für die Indexierung der Gehaltskosten von 4 %) auf die budgetierten kontrollierbaren Kosten des Jahres 2016. Da die tatsächlichen Prozentsätze der Indexierung höher als der prognostische Prozentsatz der Indexierung liegen, verzeichnen die VNB eine Mindereinnahme;

²² Idem

- Eine Tarifforderung in Höhe von 1,9 Mio. EUR bei den Abschreibungskosten, was bedeutet, dass die tatsächlichen Abschreibungskosten höher sind als die budgetierten Abschreibungskosten – dies stellt eine Mindereinnahme für den VNB dar;
- eine Tarifschuld in Höhe von 1,8 Mio. EUR bei den Zuschläge und Abzügen, welche grundsätzlich aus nicht kapitalisierten Pensionskosten bestehen – dies bedeutet dass die tatsächlichen Kosten niedriger als die budgetierten Kosten sind und stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar.
- eine Tarifforderung in Höhe von 1,4 Mio. EUR, die sich aus der Neuberechnung der budgetierten Kosten für das Promogaz-Projekt ergibt. Ex ante schätzten RESA und ORES bei der Bestimmung der Tarife für das Jahr 2017 und mit Verlängerung für 2018 die Höhe der Prämien, die sie an neue Kunden, die an das Gasnetz angeschlossen werden, zahlen würden. Ex post stellt die Differenz zwischen dem Betrag der tatsächlich an die Berechtigten ausgezahlten Prämien und den budgetierten Prämien einen regulatorischen Saldo dar. 2018 stellt die CWaPE fest, dass der Betrag der tatsächlich ausgezahlten Prämien niedriger als der Betrag der budgetierten Prämien ist, was einen Überschuss bezüglich der VNB darstellt;
- Eine Tarifschuld in Höhe von 1,3 Mio. EUR beim Nutzungsentgelt für Straßen, was bedeutet, dass die tatsächlichen Kosten für das Nutzungsentgelt für Straßen niedriger als die budgetierten Kosten sind – dies stellt eine Mehreinnahme bezüglich der VNB dar.

3.2.4. Regulierungssalden 2008-2018

3.2.4.1. Schätzung der Regulierungssalden 2008-2018

Was den Fortschritt bei den Verfahren zur Kontrolle der Regulierungssalden Ende Dezember 2019 anbelangt, wie sie in Punkt 3.2.3. des vorliegenden Berichts beschrieben sind, hat die CWaPE den endgültigen Wert der Regulierungssalden für die Jahre 2016, 2017 und 2018 aller in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas noch nicht genehmigt. Des Weiteren liegt für die Salden der Jahre 2008 bis 2014 ihrerseits nur eine teilweise Genehmigung, und zwar für die Jahre 2008 und 2009, vor.

Die kumulierten Regulierungssalden 2008-2018 der Gas- und Stromsektoren können infolgedessen nur auf Basis der von den Verteilnetzbetreibern in ihrem/n jährlichen Tarifbericht(en) mitgeteilten Daten errechnet werden und belaufen sich für die Wallonie auf **-129 Mio. EUR** für den Stromsektor (Tarifforderung) und auf **-5 Mio. EUR** für den Gassektor (Tarifforderung).

Die nachstehend aufgeführten Diagramme weisen für die Sektoren Strom und Gas die mitgeteilten jährlichen Regulierungssalden zwischen 2008 und 2018 für sämtliche in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber aus.

DIAGRAMM 65 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN DER STROM-VNB ZWISCHEN 2008 UND 2018

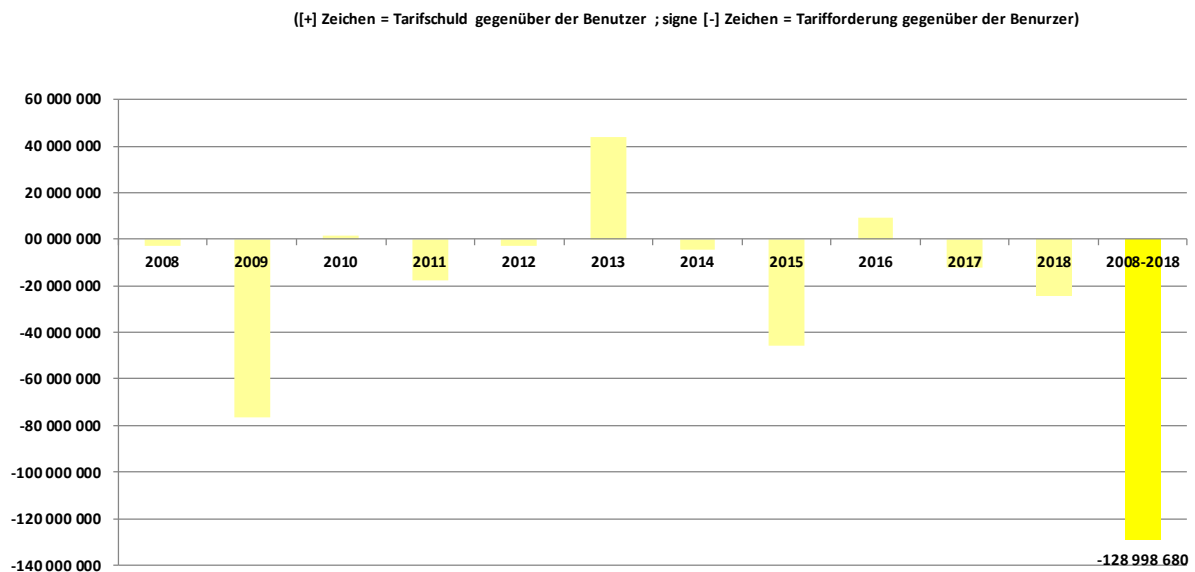
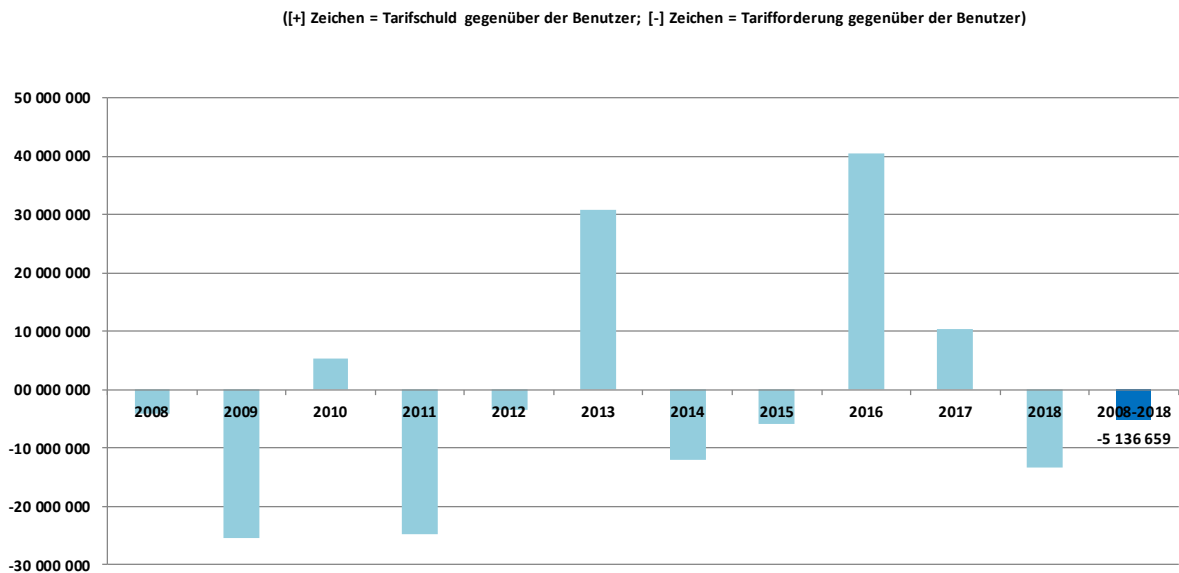


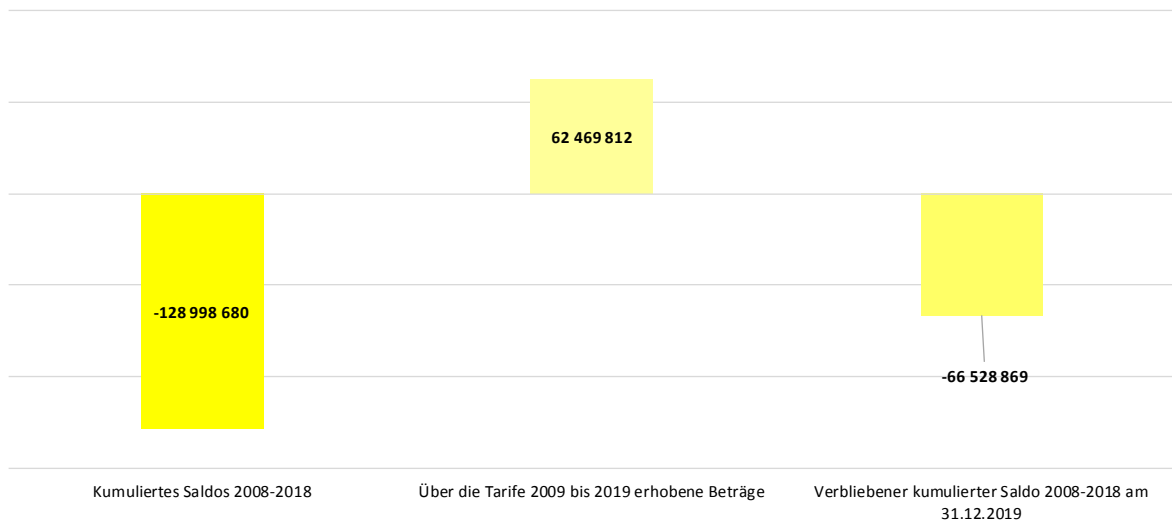
DIAGRAMM 66 JÄHRLICHE REGULIERUNGSSALDEN DER GAS-VNB ZWISCHEN 2008 UND 2018



3.2.4.2. Schätzung der kumulierten zuzuordnenden Regulierungssalden 2008-2018

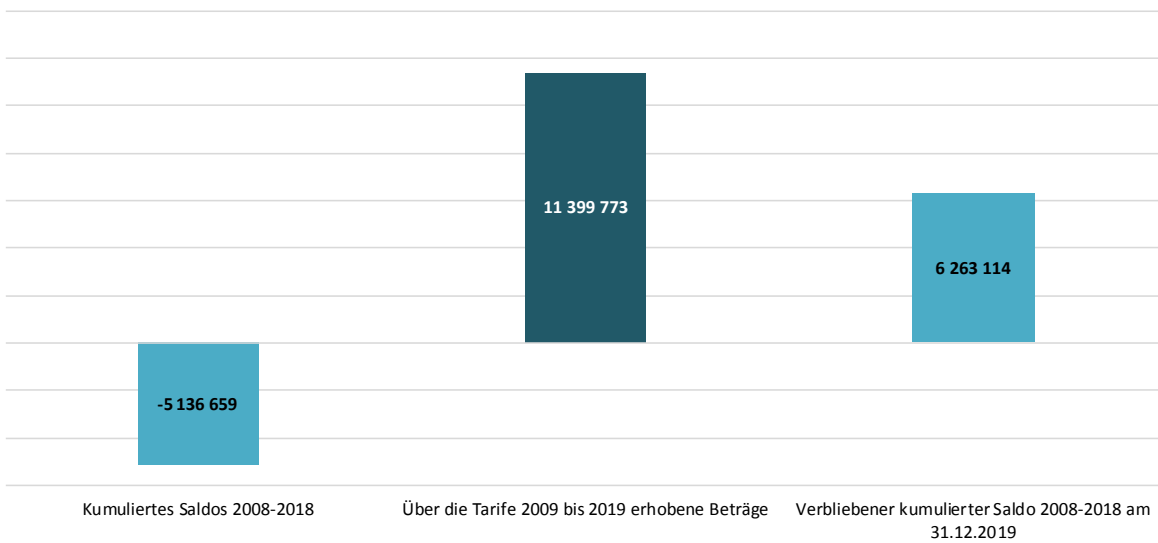
Die kumulierten Regulierungssalden 2008-2018 der VNB für Strom und Gas belaufen sich auf **-129 Mio. EUR bzw. - 5 Mio. EUR**. Der Anteil der Regulierungssalden, der bereits den Verteilungstarifen für die Jahre 2009 bis 2019 zugewiesen wurde, beläuft sich auf 62,4 Mio. EUR für Strom und 11,4 Millionen EUR für Gas. Infolgedessen werden die mit 31. Dezember 2019 kumulierten, zuzuweisenden Regulierungssalden 2008-2018 auf **-66,5 Mio. EUR für Strom (Tarifforderung) und auf 6,3 Mio. EUR für Gas (Tarifschuld) geschätzt**. Diese verbliebenen Regulierungssalden werden bei den jährlichen Revisionen des Tarifs für die von der Tarifmethodologie 2020 und der Folgejahre vorgesehenen Regulierungssalden progressiv und allmählich den Verteilungstarifen zugewiesen.

DIAGRAMM 67 VERBLIEBENE REGULIERUNGSSALDEN 2008-2018 DER STROM-VNB



Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung/positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

DIAGRAMM 68 VERBLIEBENE REGULIERUNGSSALDEN 2008-2018 DER GAS-VNB

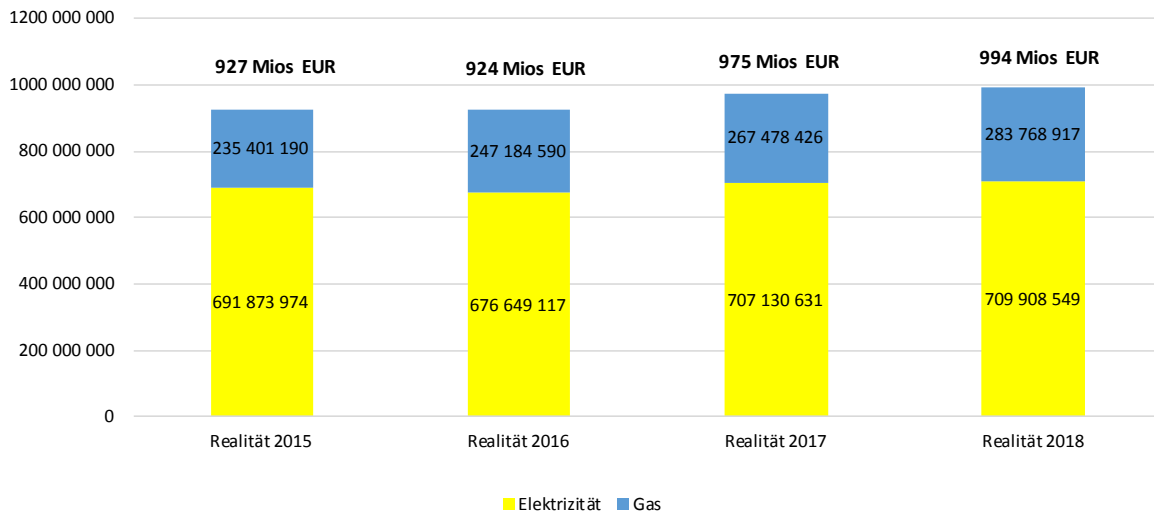


Legende: negativer Regulierungssaldo = Tarifforderung/positiver Regulierungssaldo = Tarifschuld

3.2.5. Entwicklung der aggregierten Kosten der VNB zwischen 2015 und 2018

Zwischen 2015 und 2018 stiegen die realen aggregierten Kosten der VNB für Strom und Gas von **927 Mio. EUR** auf **994 Mio. EUR**. Dies entspricht einer Erhöhung um 7 % (3 % bei Strom und 21 % bei Gas).

DIAGRAMM 69 REALE AGGREGIERTE KOSTEN DER STROM- UND GAS-VNB ZWISCHEN 2015 UND 2018



3.2.5.1. Reale aggregierte Kosten der Strom-VNB

Das untenstehende Diagramm zeigt den Anteil jeder Kostenkategorie für die Strom-VNB. Die CWaPE stellt fest, dass die kontrollierbaren Kosten etwa 30 % der aggregierten Kosten der Strom-VNB ausmachen, während die angemessene Spanne 13 % der aggregierten Kosten der Strom-VNB ausmacht. Der Saldo setzt sich aus so genannten „nicht kontrollierbaren“ Kosten zusammen, zu welchen Finanzaufwendungen, Kosten für die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, Abschreibungskosten, Kosten für den Stromankauf zur Abdeckung von Netzverlusten, Steueraufwendungen und Nutzungsentgelte für Straßen zählen.

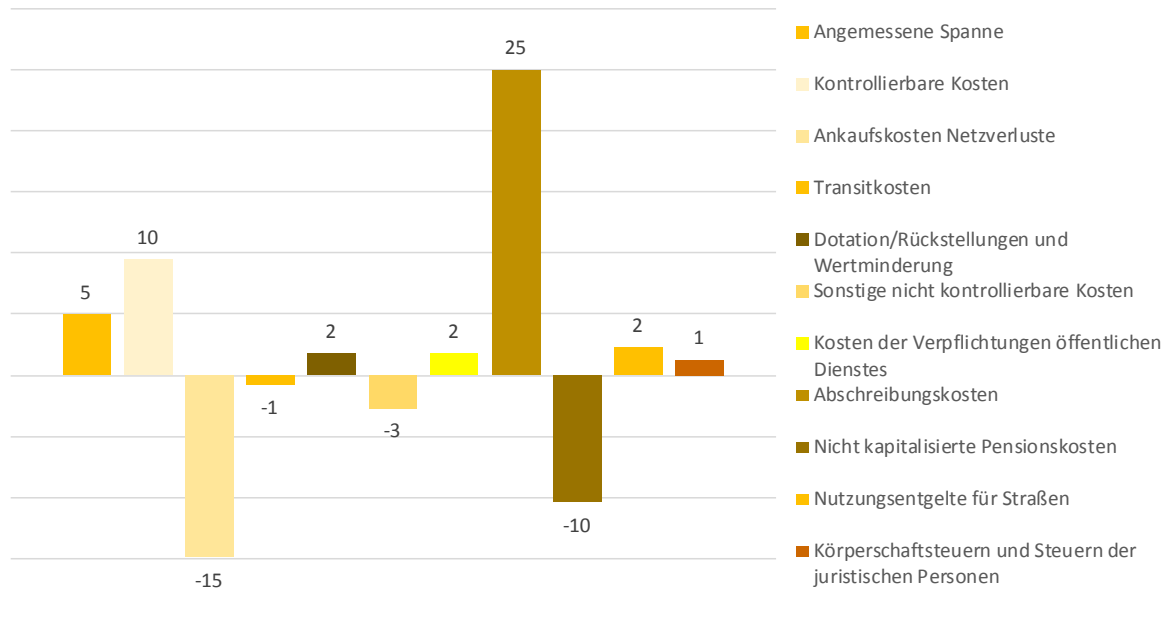
DIAGRAMM 70 VERTEILUNG DER REALEN AGGREGIERTEN KOSTEN DER STROM-VNB VON 2015 BIS 2018



Zwischen 2015 und 2018 stellt die CWaPE hauptsächlich die folgenden Abweichungen fest:

- die kontrollierbaren Kosten steigen um 10 Mio. EUR, was einer Erhöhung um 5 % entspricht;
- die Abschreibungskosten steigen um 25 Mio. EUR, was einer Erhöhung um 21 % entspricht;
- die angemessene Spanne steigt um 5 Mio. EUR, was einer Erhöhung um 6 % entspricht;
- die Kosten für den Ankauf von Strom für die Abdeckung von Netzverlusten sinken um 15 Mio. EUR, was einem Rückgang um 32 % entspricht;
- die Kosten der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes steigen um 2 Mio. EUR, was einer Erhöhung um 3 % entspricht;
- die nicht kapitalisierten Pensionskosten sinken um 10 Mio. EUR, was einem Rückgang um 43 % entspricht;

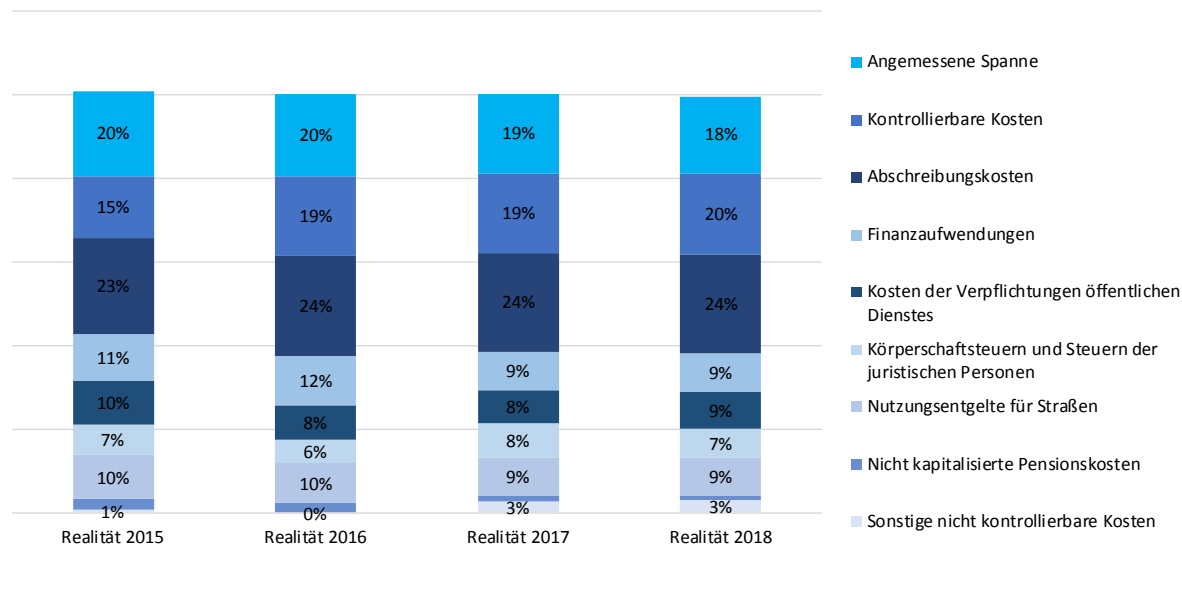
DIAGRAMM 71 ENTWICKLUNG DER REALEN AGGREGIERTEN KOSTEN (AUSGEDRÜCKT IN MIO. €) DER STROM-VNB ZWISCHEN 2015 UND 2018



3.2.5.2. Reale aggregierte Kosten der Gas-VNB

Das untenstehende Diagramm zeigt den Anteil jeder Kostenkategorie für die Gas-VNB. Die CWaPE stellt fest, dass die kontrollierbaren Kosten und die angemessene Spanne etwa 20 % der aggregierten Kosten der Gas-VNB ausmachen. Der Saldo setzt sich aus so genannten „nicht kontrollierbaren“ Kosten zusammen, zu welchen Finanzaufwendungen, Kosten für die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes, Abschreibungskosten, Steueraufwendungen und Nutzungsentgelte für Straßen zählen.

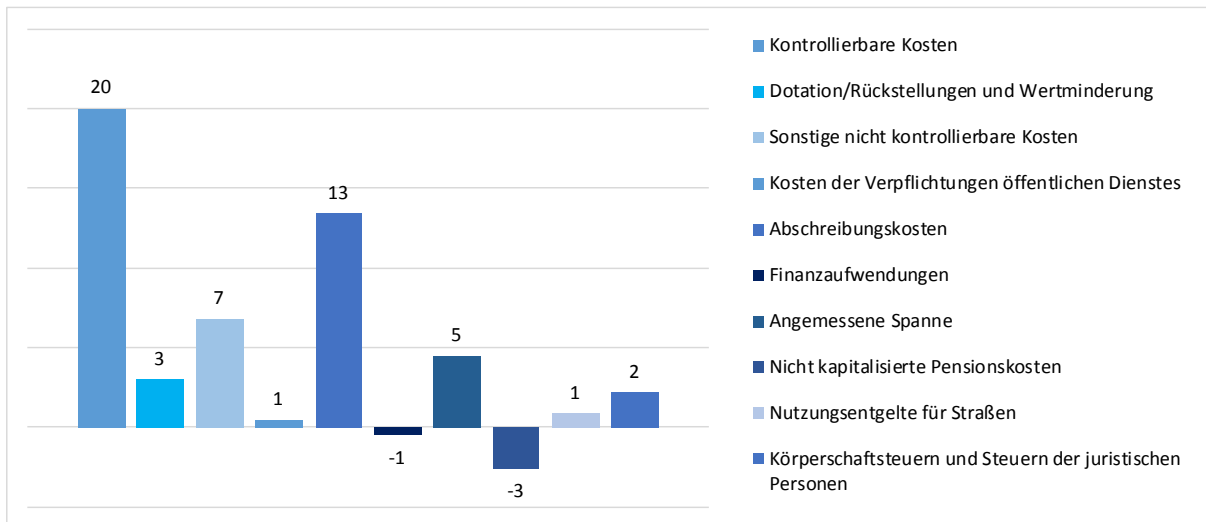
DIAGRAMM 72 VERTEILUNG DER REALEN AGGREGIERTEN KOSTEN DER GAS-VNB VON 2015 BIS 2018



Zwischen 2015 und 2018 stellt die CWaPE hauptsächlich die folgenden Abweichungen fest:

- die kontrollierbaren Kosten steigen um 20 Mio. EUR was einer Erhöhung um 57 % entspricht;
- die Abschreibungskosten steigen um 13 Mio. EUR was einer Erhöhung um 25 % entspricht;
- die angemessene Spanne steigt um 5 Mio. EUR was einer Erhöhung um 10 % entspricht;
- die weiteren nicht kontrollierbaren Kosten steigen um 7 Mio. EUR was einer Erhöhung um 466 % entspricht;
- die Steueraufwendungen steigen um 2 Mio. EUR was einer Erhöhung um 13 % entspricht;
- die nicht kapitalisierten Pensionskosten sinken um 3 Mio. EUR, was einem Rückgang um 42 % entspricht;

DIAGRAMM 73 ENTWICKLUNG DER REALEN AGGREGIERTEN KOSTEN (AUSGEDRÜCKT IN MIO. €) DER GAS-VNB ZWISCHEN 2015 UND 2018



3.2.6. Regulierungszeitraum 2024-2028

Im Verlauf des Jahres 2019 leitete die CWaPE hinsichtlich der Erarbeitung der für den Regulierungszeitraum 2024-2028 geltenden Tarifmethodologie Vorabanalysen ein. Am 10. September 2019 veranstaltete die CWaPE ein Kick-off-Event mit den in der Wallonie tätigen Netzbetreibern. Im Verlauf dieser Veranstaltung präsentierte die Regulierungsbehörde die Planung der Erstellung der Tarifmethodologie 2024-2028 in Grundzügen. Diese wird im Folgenden beschrieben.



Im Jahr 2019 betrafen die ersten Arbeiten bezüglich der Erarbeitung der für den Regulierungszeitraum 2024-2028 geltenden Tarifmethodologie folgende Elemente:

- Beginn der Arbeit der Erstellung von Leitlinien über die Leistungsindikatoren der VNB;
- Start eines öffentlichen Auftrags, um die Dienste eines externen Beraters für die Umsetzung einer Studie zur makroökonomischen Entwicklung der Sektoren der Verteilung von Strom und Gas in der Wallonie sowie über die Messung der Effizienz der VNB hinzuzuziehen;
- Organisation von bilateralen Treffen mit den Akteuren des Energiesektors in der Wallonie bezüglich der Entwicklung der Verteiltarife für Niederspannungsstrom;
- Aufmerksame Verfolgung der Pilotprojekte der Gemeinschaften für erneuerbare Energie (GEE), welche von den VNB und verschiedenen Akteuren des Marktes durchgeführt werden.

3.2.6.1. Leitlinien über die Leistungsindikatoren der VNB

Artikel 35, §1 der für in der Wallonie tätige Verteilnetzbetreiber für Strom und Erdgas geltenden Tarifmethodologie für den Regulierungszeitraum 2019-2023 sieht vor, dass die CWaPE die Leitlinien über die Leistungsindikatoren festlegt. Diese Leistungsindikatoren betreffen zumindest:

- die Zuverlässigkeit der Netze;
- die Verfügbarkeit der Netze;
- die Anschlussfristen;
- die Zählzeiten;
- die Integration von dezentralisierten Produktionen in die Netze und
- die Zufriedenstellung der Endkunden.

Am 10. September 2019 genehmigte der Vorstand der CWaPE einen Entwurf für Leitlinien mit Referenz auf CD-19i10-CWaPE-0025 bezüglich der Leistungsindikatoren von in der Wallonie tätigen Gas- und Stromnetzbetreibern.

Am selben Tag wurde von der CWaPE und den in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreibern eine Versammlung für die Einführung der Tarifmethodologie 2024-2028 veranstaltet. Bei dieser Versammlung hatte die CWaPE die Gelegenheit, diesen Entwurf für Leitlinien zu präsentieren.

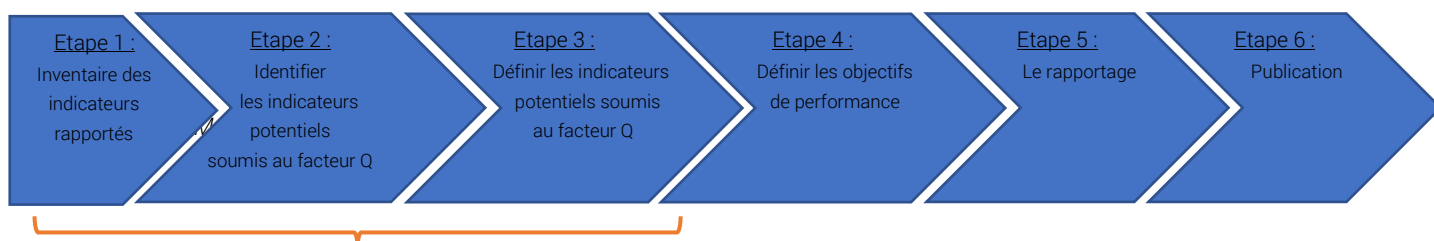
Am 16. September 2019 übermittelte die CWaPE per E-Mail allen Verteilnetzbetreibern den Entwurf für Leitlinien bezüglich der Leistungsindikatoren von in der Wallonie tätigen Gas- und Stromnetzbetreibern.

Am 30. und am 31. Oktober 2019 erhielt die CWaPE die Reaktionen von AIEG, AIESH und ORES Assets (Gas- und Stromsektor) von RESA (Gas- und Stromsektor) und von REW bezüglich des genannten Entwurfs der Leitlinien.

Es ist wichtig, zwischen dem Begriff der Leistungsindikatoren, welcher durch den Vorentwurf der Leitlinien behandelt wird, und dem Begriff des Leistungsniveaus oder -ziels, welcher Gegenstand weiterer Analysen sein wird, zu unterscheiden. Der Vorentwurf der Leitlinien über die Leistungsindikatoren konzentriert sich im Wesentlichen auf den ersten dieser beiden Begriffe. Die Festlegung der Leistungsziele oder des finanziellen Anreizes wird Gegenstand weiterer Analysen hinsichtlich der Integration dieser Elemente in die Tarifmethodologie 2024-2028 sein. Der Vorentwurf der Leitlinien stellt daher den ersten Schritt vor dem Abschluss der Festlegung der individuellen Leistungsziele für jeden Verteilnetzbetreiber dar.

Jeder finanzielle Anreiz für die Leistung der Netzbetreiber erfordert eine vorherige Arbeit der Abstimmung zwischen der CWaPE und den betroffenen Akteuren, um bei den Leistungsindikatoren jene zu identifizieren, die dem Qualitätsfaktor (Faktor Q) unterliegen werden, um den Inhalt dieser Indikatoren sowie ihre Berechnungsregeln zu definieren – und zwar vor der Anwendung in gleicher Weise durch alle Verteilnetzbetreiber – und um die Kriterien für die Fixierung individueller Ziele zu definieren.

DIAGRAMM 74 ANSATZ ZUR FESTLEGUNG VON LEISTUNGSZIELEN



detaillierte Etappen im Vorentwurf der Leitlinien

In den 2020er- und den darauffolgenden Jahren werden Abstimmungstreffen geplant werden, um die Definition der Leistungsindikatoren abzuschließen und die künftigen Etappen der Festlegung von Leistungszielen, der Berichterstattung und der Veröffentlichung zu vollenden.

3.2.6.2. Studie über die makroökonomische Entwicklung der Sektoren der Verteilung von Strom und Gas in der Wallonie und der Messung der Effizienz der VNB

CWaPE beschloss, die Dienste eines Beraters in Anspruch zu nehmen, um die makroökonomischen Entwicklungen der Sektoren der Verteilung von Strom und Erdgas in der Wallonie abzuschätzen und zu beziffern und die Art und Weise, wie die Effizienz der in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber im Verlauf des Regulierungszeitraums 2024-2028 gemessen werden kann und wie dafür Anreize geschaffen werden können, zu untersuchen.

Die CWaPE entschied sich dafür, diese Überlegungen anzustellen, indem sie die Netzbetreiber während der gesamten Studie, einschließlich des Verfassens des Anforderungsprofils, aktiv mit ein bezog. So wurde nach einer Phase der Abstimmung mit den VNB das Anforderungsprofil am 22. August 2019 vom Vorstand der CWaPE angenommen.

Der Auftrag umfasst zwei Posten. Posten 1 betrifft die Durchführung einer Studie über die makroökonomischen Entwicklungen der europäischen, belgischen und wallonischen Verteilungssektoren für Strom und Gas, die sich in den Jahren 2024 bis 2028 auf das Gewerbe, die Tätigkeit und die Aufgaben der wallonischen VNB auswirken werden. Das Ziel von Posten 1 besteht darin, für jeden Energievektor einen Gesamtfaktor für die Entwicklung der Kosten der in der Wallonie tätigen VNB für den Regulierungszeitraum 2024-2028 zu bestimmen. Im Rahmen dieser Studie ersucht die CWaPE den Berater, eine Stellungnahme zur Effizienz der derzeitigen Landschaft der Strom- und Gasverteilung in der Wallonie, sowohl in Bezug auf die Größe der Strukturen als auch auf die Anzahl der Einheiten, welche diese bilden, abzugeben.

Als Option für Posten 1 sieht das Anforderungsprofil eine detaillierte und quantifizierte Analyse alternativer Szenarien für die Struktur der Strom- und Gasverteilungslandschaft in der Wallonie vor. Die geplanten alternativen Szenarien bestehen vor allem in der Einrichtung eines einzigen VNB, in der Einrichtung eines VNB, welcher ORES und RESA zusammenführt, in der Einrichtung einer gemeinsamen Filiale von ORES und RESA, in der Einrichtung eines einzigen VNB für die beiden Energiearten auf demselben Gebiet, in der Stärkung der Synergien zwischen allen VNB, in der Schaffung von Synergien mit anderen Betreibern öffentlicher Dienste sowie in der Schaffung von VNB, die sich auf reduzierte Zonen konzentrieren.

Posten 2 betrifft erstens die Durchführung einer vergleichenden Analyse der verschiedenen Modelle und der diesen zugrundeliegenden Parameter, die für die Messung der Effizienz der Verteilnetzbetreiber für Strom und Erdgas in Belgien und in einer repräsentativen Stichprobe anderer europäischer Länder angewendet werden. Zweitens umfasst er die Formulierung eines oder mehrerer Vorschläge für ein Modell zur Messung der Effizienz, das auf die in der Wallonie tätigen Verteilnetzbetreiber anwendbar ist. Als Option für Posten 2 sieht das Anforderungsprofil die Anwendung des/der Modells/Modelle zur Messung der Effizienz vor, das/die von der CWaPE ausgewählt wurde/n, um die individuellen Effizienzfaktoren (je VNB) für den Regulierungszeitraum 2024-2028 zu ermitteln.

Das Verfahren zur Vergabe des Auftrags lief von 10. September 2019 bis 6. Februar 2020. Posten 1 und 2 wurden an die Gesellschaft Schwartz&co vergeben. Aus budgetären Gründen beschloss der Vorstand der CWaPE Anfang Februar, im Rahmen dieses Auftrags auf die Umsetzung der Option von Posten 1, nämlich die detaillierte und quantifizierte Analyse alternativer Szenarien für die Struktur der Strom- und Gasverteilungslandschaft in der Wallonie, zu verzichten. Die Aufgabe des Beraters begann im März 2020.

3.2.6.3. Studie zu den Strom-Verteilungstarifen in der Wallonie

Die CWaPE veranlasst eine Studie zur Struktur der periodischen Verteilungstarife für Strom mit Niederspannung. Diese Studie wurde in Zusammenarbeit mit allen wallonischen Verteilnetzbetreibern, die in diesem Zusammenhang eine neutrale Rolle als Marktvermittler einnehmen, durchgeführt.

Die erste Phase dieser Untersuchung besteht in der Festlegung der prioritären Ziele, die die zukünftige Tarifgestaltung des Niederspannungsnetzes verfolgen soll sowie in der Identifizierung der verschiedenen Tarifstrukturen, welche untersucht werden. Zu diesem Zwecke wünschte die CWaPE, alle teilnehmenden Partner des Sektors im Rahmen von trilateralen Treffen zwischen allen Akteuren des Marktes, den VNB und der CWaPE zu konsultieren.

Diese Treffen, die ursprünglich für Ende 2019 geplant waren, mussten aufgrund von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Austauschs, der zur Verabschiedung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 31. Dezember 2019 für die Verschiebung der Verrechnung des *Prosumer*-Tarifs auf den 1. Mai 2020 führte, auf Anfang 2020 verschoben werden.

3.2.6.4. Betreuung der Pilotprojekte der Gemeinschaft für erneuerbare Energie (GEE)

Im Verlauf des vergangenen Jahres genehmigte und betreute die CWaPE die Pilotprojekte MéryGrid und E-Cloud. Jedes dieser Projekte erfüllte die Kriterien von Artikel 27 des Dekrets vom 12. April 2001 und von Artikel 21 des Dekrets vom 19. Januar 2017. Die CWaPE erinnerte die Projektträger an die Notwendigkeit der Evaluierung der Auswirkungen eines solches Projekts, insbesondere im Bereich der Kosten und der Vorteile für die Gemeinschaft sowie an die Notwendigkeit des Ziehens wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Schlüsse rund um das Projekt hinsichtlich seiner etwaigen Übertragung auf eine breitere Basis.

c. Pilotprojekt MéryGrid

Das Projekt MéryGrid setzt ein Modell des kollektiven Eigenverbrauchs des Typ „Mikro-Gemeindenetz“, d.h. mit mehreren unterschiedlichen Einheiten und juristischen Personen, um. Es wird von der Wallonie subventioniert und ist Gegenstand eines Partnerschaftsabkommens für technologische Innovation. Seine Ziele:

- Testen eines optimierten Echtzeit-Modells für den kollektiven Eigenverbrauch;
- Entwicklung einer künstlichen Intelligenz, die die Optimierung folgender Ströme ermöglicht:
 - . der Produktion (flexibel oder nicht),
 - . des Verbrauchs (flexibel oder nicht),
 - . der Speicherung,
 - . der Reserve (Service),
 - . der Spitze (Strafe);
- Testen eines Speichersystems in realer Situation;
- Festlegen der optimalen Werte für die Energiegemeinschaft und für die Gemeinschaft im weiteren Sinne.

Das Pilotprojekt vereint einen Betreiber aus der Energiegemeinschaft (NETHYS), drei VNN, die im Industriepark ansässig sind und fünf Zugangspunkte nach einer MS-Kabine repräsentieren (MéryTherm, MéryBois, CBV), eine Batterie (entwickelt von CE+T, gekauft und verwaltet von NETHYS), einen Entwickler und Betreiber der Software Energy Management System (Universität Lüttich – Fachbereich für Strom und Informatik), einen VNB (RESA) sowie einen Versorger (E2B). Es wird auf dem Gelände des Industrieparks „Monceau“ in Méry (Gemeinde Esneux) durchgeführt.

In der Praxis werden die Ströme zentral durch das EMS verwaltet, welches diese erfasst und prognostiziert, über den Energieaustausch zwischen den Teilnehmern entscheidet sowie im Viertelstundentakt Preise, Strafen und Korrekturen der VNB-Ablesungen berechnet.

Jeder Teilnehmer der Energiegemeinschaft erhält zwei Rechnungen (eine interne und eine externe):

- Die internen Ströme im Mikronetz werden direkt zwischen den an der Gemeinschaft beteiligten Unternehmen oder zwischen den an der Gemeinschaft beteiligten Unternehmen und der Batterie ausgetauscht.
- Ströme außerhalb des Mikronetzes werden zwischen den an der Gemeinschaft beteiligten Unternehmen oder der Batterie einerseits und dem öffentlichen Netz und dem Markt andererseits ausgetauscht.

Die für die Durchführung dieses Projekts erforderlichen Ausnahmeregelungen wurden am 7. Februar 2019 durch die Entscheidung CD-19b07-CWaPE-0294 genehmigt.

d. **Pilotprojekt E-Cloud (ZAE TOURNAI- OUEST)**

Ziel von E-Cloud ist es, einen kollektiven Betrieb des Eigenverbrauchs in einer realen Situation zu testen. Dabei werden die Produktionsströme eines Produktionsleiters (PL) und die Ströme der Entnahme durch Kunden in einer abgegrenzten Zone, d. h. einer KMU-Zone, in Beziehung gesetzt. Die zugrunde liegende Idee ist die Optimierung der Flüsse, vor allem auf Grundlage von Anreiz-Netztarifen.

Ziel des Projekts:

- Überprüfung der Durchführbarkeit und der Auswirkungen, die ein E-Cloud-Betrieb auf die Art des Verbrauchs durch Kunden-Partner haben könnte;
- Untersuchung der Optimierung der Energieströme (Einspeisung/Entnahme) im Umspannwerk Elia vor der E-Cloud;
- Sicherstellung, dass alle Akteure der E-Cloud Gewinner sind, indem die Auswirkungen auf die Verteilungsrechnung der Kunden außerhalb E-Cloud minimiert werden und/oder indem es geringere Auswirkungen von anderen bestehenden (Direktleitung, individueller Eigenverbrauch) oder zukünftigen Entwicklungsmodellen für erneuerbare Energien gibt.
- Über konkrete Erfahrungen zu verfügen, die es ermöglichen, etwaige zukünftige Entwicklungen des Modells des Strommarkts vorherzusehen oder zu steuern;
- Überprüfung, ob die vermuteten Effekte durch einen E-Cloud-Betrieb zutreffen, d. h.:
 - . die Möglichkeit, bei identischer installierter Leistung mehr erneuerbare Energie selbst zu verbrauchen;
 - . eine genauere Kenntnis der Energieströme (viertelstündliche Messungen) für eine bessere Verwaltung des Netzes und des Gleichgewichts.

Die Funktion der E-Cloud, die für das Pilotprojekt in der ZAE de Tournai-Ouest eingerichtet wurde, lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Den VNN zur Verfügung gestellte Produktionseinheiten;
- Ein Produktionsleiter (PL) – Luminus – übernimmt die Verantwortung für die Verwaltung der erzeugten Energie, die für den Betrieb des Eigenverbrauchs bereitgestellt wird;
- Der Anteil der lokalen Produktion, welcher von jedem Kunden im Verhältnis zu einem vorab festgelegten Verteilungsschlüssel je Viertelstunde verbraucht wird, gilt als Eigenverbrauch; spezifische Tarife werden von ORES dem PL in Rechnung gestellt, welcher sie kaskadenartig an die VNN weitergibt;
- Der Teil der bereitgestellten Bruttoproduktion, welcher nicht selbst verbraucht wird, sowie die Energie, die von der Gemeinschaft verbraucht, aber nicht lokal von ihr erzeugt wird, fließen in die klassischen Marktprozesse ein (Vertrag);
- ORES ist dafür verantwortlich, viertelstündlich sowie auf Grundlage der vertraglich zwischen den Partnern der Gemeinde festgelegten Verteilungsmethoden die selbst verbrauchten und die nicht selbst verbrauchten Volumina zu berechnen.

Auf Grundlage der Zählung des physischen Flusses richtet ORES zwei virtuelle Zähler pro VNN ein:

- Ein virtueller individueller Zähler, welcher für jeden Kunden den ihm zugeteilten Anteil der lokal erzeugten Energie aufzeichnet;
- Ein individueller „Market Face“-Zähler, welcher die Differenz zwischen den Daten des physischen Verbrauchszählers und den Daten des virtuellen Zählers darstellt.

Diese Verbrauchsdaten werden dem Markt auf die gleiche Weise wie bei einem Kunden außerhalb der E-Cloud kommuniziert.

Im Rahmen des Projekts ist ORES daher für die Sammlung der Zähl­daten, deren Berechnung und Korrektur sowie für die Übermittlung der Ergebnisse an die Gemeinschaft des Pilotprojekts und an die Akteure des Marktes verantwortlich. Außerdem bietet es eine Web-Schnittstelle, welche Daten in Echtzeit, Indikatoren für den Eigenverbrauch sowie Prognosedaten enthält. Diese Schnittstelle entspricht dem Willen, verschiedenen Kunden Prognosen über ihr Produktions-Verbrauchsprofil zu geben, um es ihnen zu ermöglichen, ihr Verbrauchsprofil gemäß den Prognosen zu optimieren.

Um die Ziele des Projekts zu erreichen, ist auch die Übernahme spezifischer Tarifregeln notwendig:

- Für den entnommenen Strom (welcher damit nicht aus dem kollektiven Eigenverbrauch stammt) wendet der VNB über den Energieversorger (Marktversorger) der Kunden die üblichen Tarife für die Nutzung des Netzes an (Beibehaltung des Kaskaden-Prinzips).
- Für selbst verbrauchten Strom
 - . wendet der VNB spezifische periodische Entnahme-Tarife an, wobei hier der lokale Charakter der Netznutzung und der Verwaltung der E-Cloud berücksichtigt wird. Ziel dieser Tarife ist es, Anreize für den Eigenverbrauch zu setzen, d. h. sie ermuntern die Kunden kollektiv, ihren Spitzenwert beim Verbrauch mit der lokalen Produktion abzugleichen und umgekehrt. Diese Tarife decken die zusätzlichen Dienstleistungen ab, welche der VNB für diese Gemeinschaft erbringt (Verarbeitung von Messdaten und individuelle Prognosen für Verbrauch und Produktion);
 - . Der Produktionsleiter verrechnet selbst den selbst verbrauchten Strom und verrechnet die von ORES für die Verwaltung der E-Cloud angewendeten spezifischen Tarife weiter.

Die erforderlichen Ausnahmeregelungen wurden am 21. März 2019 durch die Entscheidung CD-19c21-CWaPE-0303 insbesondere für Folgendes genehmigt:

- Erlaubnis für ORES Assets, während desselben Zeitraums von den Regeln für die Zählung abzuweichen. Dabei müssen den ernannten Versorgern des Marktes für jeden EAN-Code für Entnahme und Einspeisung korrigierte Netto-Indizes der eigenverbrauchten Ströme auf viertelstündlicher Basis mitgeteilt werden;
- Erlaubnis für Luminus, im selben Zeitraum von den Regeln des Marktes für die Versorgung mit Strom für die im Rahmen des Pilotprojekts kollektiv verbrauchten Mengen abzuweichen;
- Genehmigung der für das Pilotprojekt spezifischen periodischen Entnahmetarife;
- Erlaubnis für ORES Assets, von den Tarifregeln abzuweichen, indem den E-Cloud-Verbrauchern nicht die Tarife für die Weiterverrechnung der Kosten für Verwaltung und Entwicklung der Infrastruktur des Transportnetzes berechnet werden.



CWaPE
Tous acteurs de l'énergie

4. DIE VERBRAUCHERDIENSTE UND DIE JURISTISCHEN DIENSTE

ETRE RESPONSABLE

4.1. DER REGIONALE MEDIATIONSDIENST FÜR ENERGIE

Der SRME wurde Jahr 2019 von mehr als tausend Verbrauchern schriftlich²³ kontaktiert, entweder bezüglich einer Frage oder einer Beschwerde im Zusammenhang mit dem wallonischen Strom- oder Gasmarkt. Der SRME erfüllte zudem weiterhin seine Rolle mit verschiedenen Facetten für das reibungslose Funktionieren dieses Marktes.

Neben der Bearbeitung von Fragen und Beschwerden, deren statistische Daten detailliert im Sonderjahresbericht 2019 des SRME präsentiert werden, unterstützt der Dienst durch seine Erfahrung auch die CWaPE bei ihrer Erfüllung der Aufgaben der Überwachung und der Beratung bei den Behörden. Das Wiederauftreten bestimmter Beschwerden gegen einen oder mehrere Akteure lenkt die Aufmerksamkeit des SRME und der Regulierungsbehörde auf verschiedene Problematiken, die einen eher systemischen Ansatz erfordern.

So nahm der SRME im Jahr 2019 insbesondere an den von der sozioökonomischen Direktion durchgeführten Kontrollen der Anwendung der in den Erlassen der wallonischen Regierung über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes vorgesehenen Maßnahmen sowie an der Prüfung der Qualitätsberichte der Verteilnetzbetreiber durch die technische Direktion teil. Letztere Maßnahmen haben es dem SRME ermöglicht, die Verfahren besser zu verstehen, die von den Akteuren des Marktes eingeführt wurden, um an sie gerichtete Beschwerden zu beantworten und gegebenenfalls Anmerkungen bezüglich der Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu formulieren.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der CPMO (Ständige Konsultation der Mediatoren und Ombudsmänner) hat sich der SRME seither dazu verpflichtet, zusammen mit den anderen belgischen Mediatoren und Ombudsmännern Maßnahmen zu setzen, um das Problem der Nichtausübung der Rechte von Bürgern in einer Armutssituation anzugehen, welches im Zweijahresbericht „Bürgerschaft und Armut“ des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, Prekarität und sozialer Ausgrenzung hervorgehoben wird.

Nachdem im Jahr 2018 die erforderlichen Synergien für ein tiefgehendes Verständnis der zahlreichen Facetten der Problematik der „Nichtausübung von Rechten“ durch die am stärksten gefährdeten Personen geschaffen wurden, traf der SRME 2019 mit verschiedenen Verbänden des Gebiets zusammen und hörte sich die von diesen ermittelten Bedürfnisse an, um gegen das Phänomen vorzugehen.

Der reiche Austausch, aber auch die Komplexität der Thematik überzeugten den SRME, im Jahr 2019 die für die Erstellung eines Vermerks erforderliche Zeit aufzuwenden, um so zu einer Mitteilung zu gelangen, welche die ersten Ergebnisse der Maßnahme und der parallel laufenden Projekte des SRME präsentiert. Der Leser wird darüber im Jahressonderbericht 2019 des SRME lesen können.

4.1.1. Trend der Beschwerden im Jahr 2019

2019 hat der SRME insgesamt 823 Beschwerden erhalten, von denen 337 eine Anrufung eines Versorgers und/oder Netzbetreibers nach sich zogen. Die anderen Dossiers sind noch nicht zulässig/unzulässig/außerhalb des Zuständigkeitsbereichs oder sie haben eine Erklärung ihres Charakters als unbegründet im geltenden Rechtsrahmen erhalten.

Diese Zahlen bewegen sich im für die letzten Jahre beobachteten Durchschnitt. Der SRME stellt keinen signifikanten Anstieg der Zahl an Beschwerden gegenüber den vorherigen Jahren fest.

²³ 1255 schriftliche Anfragen; die Statistiken des SRME berücksichtigen direkte Telefonanrufe nicht (durchschnittlich etwa 30 pro Arbeitstag im Jahr 2019).

Die unter den zulässigen Beschwerden am häufigsten verzeichneten Problematiken sind folgende:

- Widerspruch gegen die Verbrauchszahlen (Schätzungen, Berichtigungen, Nichtübertragung an den Versorger): 43%
- Verfahren bei Nichtzahlung (davon 89% Haushaltskunden): 15 %;
- technisches Problem mit dem Verteilnetz (Zähler, Verzögerung beim Anschluss, Qualität der Versorgung): + 13 %;
- Problem im Zusammenhang mit der Fotovoltaik (größtenteils mit dem Prinzip der Kompensation): 8 %;
- Verteilungstarife: + 6 %;
- sonstige Kategorien, jeweils bis zu 2 % (Umzug, Verzögerung beim Versand der Regularisierungs- oder Abschlussrechnung, geschützte Kunden, Insolvenz des Versorgers oder Einstellung seiner Aktivitäten etc.): + 15 %

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Probleme mit Verbrauchszahlen, welche sich direkt auf die Energierechnungen auswirken, weiterhin die am häufigsten verzeichneten Streitfälle sind. Es kommt des Öfteren vor, dass diese Zählerprobleme zu Anfechtungen von Rechnungen führen und schließlich zur zweithäufigsten Beschwerdekategorie, den Verfahren bei Nichtzahlung (Einbau eines Budgetzählers oder Abschaltung der Versorgung). Die Vielzahl von Beschwerden zum Verfahren bei Nichtzahlung für Haushaltskunden erklärt sich oftmals aus kaskadenartigen Problemen (Probleme mit dem Zähler und/oder den Verbrauchszahlen, Anfechtungen der Rechnung und Nichtzahlung etc.). Der Erlass der wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes war Gegenstand von Abänderungen, insbesondere im Hinblick auf das Verfahren bei Nichtzahlung. Diese traten mit 1. April 2019 in Kraft. Diese Entwicklung des Schutzes der Haushaltskunden hat sich sicherlich auf den leichten Rückgang der Beschwerden in diesem Kontext ausgewirkt.

4.12. Trend der Fragen im Jahr 2019

2019 hat der SRME auch 407 schriftliche Anfragen beantwortet. Die Fragen zu den Kosten für das Verteilnetz sind am zahlreichsten vertreten – mit insgesamt 198 Fragen (48 %). Es ist ein Anstieg festzustellen, welcher sich durch die zahlreichen Fragen zum *Prosumer*-Tarif erklärt, von denen die große Mehrheit Ende November/Anfang Dezember einging. Die weiteren Fragen im Bereich Verteilkosten beziehen sich häufig auf Verwunderungen, Befragungen und Anfechtungen bezüglich des Anteils des Betrags der Energierechnung, der nur den Netzkosten zugeordnet wird. Der SRME muss auch anmerken, dass diese Fragen häufig Beschwerden ähneln, jedoch keine Intervention bei einem Verteilnetzbetreiber und/oder Versorger erfordern. Sie werden daher von vornherein als Fragen klassifiziert. Der SRME überprüft den Bestandteil „Netzkosten“ der Rechnung, welcher meistens korrekt verrechnet wird, und übermittelt detaillierte Erklärungen, die es den Konsumenten ermöglichen, diese auf ihrer Rechnung angeführten Kosten besser zu verstehen.

Andere häufig gestellte Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf technische Aspekte im Zusammenhang mit den Netzanschlüssen, auf das Vergütungsprinzip (Fotovoltaik-Erzeuger), auf den Status des geschützten Kunden, auf die Energiepreise und die Vertragsbedingungen (Tarifsimulator) etc.

Die Zahlen in Bezug auf die Widersprüche gegen Entschädigungen sind stabil, seit sie nach der außergewöhnlichen Spitze infolge der Vorkommnisse während des schlechten Wetters im Januar 2016 wieder zu ihrem Normalwert zurückgekehrt sind.

4.13. Perspektiven

Während 2019 bei allen Verfahren ein leichter Trend nach unten zu beobachten ist, erwartet der SRME, dass dieser in den kommenden Monaten wieder ansteigt. Dies geschieht sicherlich nicht aufgrund einer gestiegenen Unzufriedenheit, sondern als Ergebnis dreier Faktoren. Die erste besteht in den Aktionen, die vom SRME vorgesehen sind,²⁴ um seine Sichtbarkeit, insbesondere bei den gefährdeten Kunden, zu erhöhen. Der zweite ist das Inkrafttreten der Bestimmung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 2. Mai 2019 am 1. Januar 2021, welche die Nennung der Kontaktdaten des SRME in allen Rechnungen vorsieht, um den Verbrauchern, die dies wünschen, *„die Liste der Verbände für Verbraucherschutz, Energieagenturen oder ähnlicher Einrichtungen, an welche man sich wenden kann, um Informationen zu den Verbraucherrechten, zu den bestehenden Maßnahmen für die Verbesserung der Energieeffizienz, über vergleichende Benutzerprofile oder über die technischen Spezifikationen der energieverbrauchenden Geräte zu erhalten“* zur Verfügung zu stellen.“ Eine Folge dieser Maßnahme wird sicherlich der Anstieg der Anfragen beim SRME im Zusammenhang damit, was der Erlass vom 2. Mai 2019 vorsieht oder im Zusammenhang mit anderen Thematiken, für welche die Verbraucher die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit dem SRME entdecken, wenn sie seine Internetseite besuchen oder ihn auf anderen Wegen kontaktieren, sein. Der dritte Faktor ist die Übertragung der im Rahmen des „Clean Energy Package“ verabschiedeten Richtlinien in das wallonische Recht. Unter dem Einfluss dieser werden neue Akteure, neue Rollen, andere Wege, wie der Verbraucher seine Rechte wahrnehmen oder wie er eine vertragliche Beziehung mit einem Akteur des Marktes eingehen kann, auftauchen. Da der SRME für alle Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem regionalen Energiemarkt zuständig ist, wird sich sein Kompetenzbereich natürlich mit der Entwicklung des organisierenden rechtlichen Rahmens, vergrößern. Darüber hinaus könnte dieser Rechtsrahmen ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, im Rahmen einer gütlichen Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit neuen Bereichen des Marktes den SRME anzurufen.

Nähere Angaben finden sich im jährlichen Sonderbericht 2019 des SRME.

²⁴ Diese Aktionen werden im spezifischen Jahresbericht des SRME beschrieben.

4.2. DIE RECHTS DIREKTION

Obwohl sie verschiedene Aufgaben erfüllt, die speziell ihr übertragen wurden, arbeitet sie bei einem sehr großen Teil ihrer Tätigkeiten an der Unterstützung der Umsetzung von Aktionen, die bei anderen Direktionen der CWaPE durchgeführt werden und die an anderer Stelle in diesem Bericht beschrieben werden. Als Beispiele hierfür seien die Unterstützung für die sozioökonomische und Tarifdirektion bei der Vorbereitung der verschiedenen Tarifscheidungen, die Unterstützung für die Technische Direktion bei der Überarbeitung der technischen Vorschriften, bei der Umsetzung der europäischen Netzkodizes und bei der Genehmigung von technischen Vorschriften und Verträgen oder auch die Unterstützung für die Grundeinheit im Bereich öffentliche Aufträge genannt. Die Entwicklung von Aktivitäten und Missionen innerhalb der anderen CWaPE-Abteilungen – oder die damit verbundenen (Vor-)Streitsachen – beeinflusst daher die Rechtsdirektion proportional.

Der vorliegende Absatz legt den Schwerpunkt vor allem auf für die Rechtsdirektion spezifische Aktionen. Für bestimmte Thematiken jedoch, wie etwa die alternativen Netze, die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sozialer Art oder die Überlegungen rund um den Ersatzversorger, ermöglicht die Arbeit zu zweit oder zu dritt mit anderen Direktionen nicht, einen Themenbereich eher in ein Kapitel als in ein anderes einzustufen. Diese Thematiken werden daher in diesem Kapitel aus der rechtlichen Perspektive behandelt und können in den anderen Teilen des Berichts aus einem technischen, sozialen oder tarifbezogenen Blickwinkel behandelt werden.

2019 und die nachfolgenden Jahre brachten und bringen erhebliche Veränderungen bezüglich dessen, was die alltägliche Arbeit der Rechtsdirektion ausmacht. Im Rahmen der Übertragung des Themenbereichs der Förderung von erneuerbaren Energien auf den ÖDW Energie wurde die rechtliche Begleitung dieses Themas, welche $\frac{1}{2}$ VZÄ innerhalb der Direktion beschäftigte, im Jahr 2019 auf eine Zusammenarbeit mit dem ÖDW beschränkt, um einen Übergang unter bestmöglichen Bedingungen zu gewährleisten. Gleichzeitig erforderten andere Themenbereiche eine Übernahme oder vermehrte Unterstützung seitens der Rechtsdirektion. Dies wird in diesem Kapitel weiter ausgeführt. Dieses durch die Übertragung der Förderung erneuerbarer Energie an den ÖDW Energie freiwerdende VZÄ wurde somit vollständig von der Zunahme der Aufgaben der Direktion in den Bereichen Verwaltung der VNB, Ersatzversorgung, alternative Netze, Schutz personenbezogener Daten (DSGVO), europäische Netzkodizes, Rechtsstreitigkeiten oder Rahmen für öffentliche Aufträge eingenommen.

4.2.1. Kontrolle der Einhaltung der Unabhängigkeits- und Governance-Vorschriften der VNB

Im Jahr 2018 kam es mit dem Dekret vom 11. Mai 2018 zur Reform der Struktur, der Verwaltung und der Rolle der wallonischen Verteilnetzbetreiber zu einer Reihe von Gesetzesänderungen bezüglich der Unabhängigkeit und der Verwaltung der VNB („Verwaltungsdekret“).

Durch die Klärung des Rahmens, in dem die VNB tätig sind, ihrer Organisation und der Bedingungen, unter denen von der Netzverwaltung getrennte Aktivitäten geplant werden können, hat das Verwaltungsdekret die Bestimmungen, gemäß denen die CWaPE für die Kontrolle der Einhaltung verantwortlich ist, sowie die Aufgaben zur Stellungnahme und zur Entscheidungsfindung seitens der CWaPE erheblich erweitert. Dieses Themenfeld stellt einen der Bereiche dar, in welchen die Aufgaben der Rechtsdirektion 2019 und für die kommenden Jahre erheblich zugenommen haben, da es sich nun um eine regelmäßige Nachverfolgung des verstärkten Rahmens sowie um die Untersuchung und Erstellung von Akten handelt, welche die CWaPE nun in diesem Rahmen vornehmen muss.

Die Verteilnetzbetreiber und gegebenenfalls ihre Filialen verfügten gemäß Artikel 23 des Verwaltungsdekrets über eine Frist bis zum 1. Juni 2019, um die darin enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.

4.2.11. Begleitung der Herstellung der Konformität durch die VNB und ihre Niederlassungen

Im ersten Halbjahr des Jahres 2019 begleitete die Rechtsdirektion die VNB bei ihrem Prozess der Herstellung der Konformität mit dem Verwaltungsdekret. Es wurden regelmäßig bilaterale Treffen veranstaltet, um die VNB oder ihre Filiale anzuleiten, wenn mehrere Szenarien geplant oder bestimmte Schwierigkeiten identifiziert wurden. Bei dieser Gelegenheit untersuchte und erstellte sie auch mehrere Stellungnahmen zu den Anträgen, die von den VNB an die Regierung gerichtet wurden, um eine Verlängerung der Frist für die Herstellung der Konformität mit bestimmten Bestimmungen des Dekrets zu erhalten (Stellungnahme CD-19a17-CWaPE-1838 bezüglich des Antrags von AIEG; Stellungnahme CD-19d01-CWaPE-1845, CD-19d01-CWaPE-1846 und CD-19d01-CWaPE-1847 bezüglich des Antrags von AIESH; Stellungnahme CD-19d25-CWaPE-1848 bezüglich des Antrags von ORES Assets; Stellungnahme CD-19e17-CWaPE-1849 bezüglich des Antrags von RESA; Stellungnahme CD-19e17-CWaPE-1850 bezüglich des Antrags von REW). Sie prüfte auch einen Antrag eines VNB auf eine Lizenz zur Ausübung einer energiebezogenen kommerziellen Tätigkeit, was zu einer ablehnenden Entscheidung durch die CWaPE führte (Entscheidung CD-19a17-CWaPE-0288 bezüglich AIEG).

Schließlich analysierte die Rechtsdirektion im Zusammenhang mit der Entscheidung der VNB, Filialen beizubehalten oder zu gründen, die Anträge der fünf VNB auf Befugnis, den Tagesbetrieb einiger ihrer Aktivitäten (weiterhin) an eine Filiale zu delegieren. Das Ergebnis dieser Analyse sowie die Entscheidungen der CWaPE in diesem Bereich können im Bericht CD-19k25-CWaPE-0069 über die Kontrolle des Grades der Umsetzung der Unabhängigkeits- und Verwaltungsregeln durch die Verteilnetzbetreiber und ihre Filialen eingesehen werden.

4.2.12. Kontrolle und Kontrollbericht

Artikel 23 des Verwaltungsdekrets sah zudem vor, dass die CWaPE innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Ablauf der Frist für die Erfüllung der Vorschriften, welche mit 1. Juni 2019 vorgesehen ist, der Regierung einen Bericht vorlegen muss, welcher den Stand der Umsetzung der Bestimmungen des Dekrets durch die Netzbetreiber und ihre Filialen ausweist.

Ab 1. Juni 2019 kontrollierte die Rechtsdirektion also für jeden VNB und jede Filiale von VNB die korrekte Erfüllung der neuen vorgesehenen Pflichten.

Für jeden VNB bezog sich die Kontrolle der CWaPE auf:

- die Rechtsform;
- die Zusammensetzung der Aktionäre;
- die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Unabhängigkeit der Verwalter;
- die Einschränkung der Produktionsaktivitäten auf eigene Anlagen, auf die Abdeckung von Verlusten und auf die Versorgung von Endkunden in den durch die Dekrete vorgesehenen Fällen;
- die Einhaltung des Verbots:
 - o anderer Aktivitäten als jener, die sich aus der Aufgabe des öffentlichen Dienstes ergeben;
 - o des Besitzes von Anteilen am Kapital von Erzeugern, Versorgern oder Vermittlern;
 - o von kommerziellen Aktivitäten im Zusammenhang mit Energie;
- gegebenenfalls die Existenz eigener Konten für Aktivitäten zur Verteilung und für andere erlaubte Tätigkeiten;
- das in ausreichender Anzahl vorhandene Personal sowie die Qualifikation und Unabhängigkeit des Personals;
- die Wahrung der Vertraulichkeit von persönlichen und kommerziellen Informationen.

Die Kontrolle war für jede Filiale der VNB ähnlich.

Im Bereich der Wahrung der Vertraulichkeit von persönlichen und kommerziellen Informationen verfolgte die Rechtsdirektion einen doppelten Ansatz.

Zunächst stellte sie sicher, dass vollständige Vorabmaßnahmen durch die verschiedenen Netzbetreiber umgesetzt wurden.

Angesichts der unterschiedlichen Praktiken bei diesen und des Mangels an Einheitlichkeit bei der Berichterstattung hielt es die Rechtsdirektion jedoch für angebracht, ein vollständiges Verzeichnis der besten Praktiken in diesem Bereich zu erstellen und jeden Netzbetreiber einzuladen, bei der Erstellung des nächsten Vertraulichkeitsberichts (31. März 2020) nachzuweisen, dass all diese besten Praktiken wirksam umgesetzt werden.

Nach der Kontrolle von neun Rechtspersonen (5 VNB und 4 Filialen) kommunizierte die Rechtsdirektion ihre provisorischen Entscheidungen jedem Akteur, um ihm nachträgliche Anpassungen zu ermöglichen. Danach erstellte sie den in Artikel 23 des Dekrets vorgesehenen Bericht, welcher am 25. November 2019 von der CWaPE angenommen wurde (Bericht CD-19k25-CWaPE-0069 über die Kontrolle des Grades der Umsetzung der Unabhängigkeits- und Verwaltungsregeln durch die Verteilnetzbetreiber und ihre Filialen eingesehen werden). In diesem Bericht wollte CWaPE ein möglichst vollständiges Bild der Situation in Bezug auf die Verwaltung der VNB oder ihrer Filialen in der Wallonischen Region zeichnen. Dies umfasst auch die Ereignisse vor dem 1. Juni 2019. Das Ergebnis der Prüfung jedes der oben angeführten Punkte wird für jeden VNB bzw. jede Filiale separat dargestellt, ebenso wie die Aktionen, die noch gesetzt werden müssen, um die vollständige Herstellung der Konformität zu erreichen, und auch die dafür gesetzte Frist.

Die CWaPE evaluiert hier auch die Bestimmungen des Verwaltungsdekrets selbst, um die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Schwierigkeiten bei der Auslegung bestimmter Bestimmungen sowie auf den Bedarf an bestimmten Klarstellungen zu lenken. Diese Evaluierung wurde auch im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt durchgeführt, welche nach dem Verwaltungsdekret in Kraft getreten ist und für die meisten ihrer Bestimmungen vor dem 31. Dezember 2020 in nationales Recht übertragen werden muss.

4.2.2. Alternative Netze, Pilotprojekte und Energiegemeinschaften

4.2.2.1. Allgemeines

Das Stromdekret schreibt als Grundsatz die Pflicht fest, dass jeder Endkunde ausschließlich über ein Netz mit Strom versorgt wird, das von einem Netzbetreiber betrieben wird, außer in konkret aufgeführten einzelnen Ausnahmen, insbesondere für die Strom-Direktleitungen, die geschlossenen Netze für Geschäftskunden und bestimmte Pilotprojekte. Dieser Grundsatz scheint auch im Gasdekret – hinsichtlich des Erd- oder vergleichbaren Gases – durch, auch wenn er weniger ausdrücklich formuliert ist²⁵.

Die Bezeichnung „alternative Netze“ bezieht sich somit auf die geschlossenen Netze für Geschäfts- oder Privatkunden sowie die Direktleitungen oder -rohre und verweist auf deren Ausnahmecharakter im Verhältnis zum Monopolgrundsatz der Verteilnetzbetreiber.

²⁵ Sowohl das Stromdekret als auch das Gasdekret machen die Situationen der geschlossenen Netze für Geschäftskunden und der Direktleitungen bzw. -rohre von einer Genehmigung abhängig und führen die Ausnahmekriterien, denen die Genehmigung unterliegt, auf.

Bezüglich der gesetzgebenden und regulatorischen Änderungen, die auf die Verabschiedung der europäischen Texte, die das „Clean Energy Package“ bilden, folgen müssen sowie um die effektive Umsetzung des Dekrets vom 2. Mai 2019 zu ermöglichen, welches einen Rahmen für die Einrichtung von Gemeinschaften für erneuerbare Energien bildet und den kollektiven und lokalen Eigenverbrauch von Strom zwischen den Mitgliedern dieser Gemeinschaften ermöglicht, führte die Rechtsdirektion zusammen mit den anderen Direktionen der CWaPE die 2018 begonnene Arbeit bezüglich der möglichen Weiterentwicklung der Gesetzgebung für die Anerkennung von Gemeinschaften für erneuerbare Energien oder Energiegemeinschaften der Bürger sowie für neue Formen der gemeinsamen Energienutzung weiter.

Im April 2019 veranstaltete die Rechtsdirektion einen ganzen Studientag über kollektiven Eigenverbrauch, Gemeinschaften für erneuerbare Energie und Energiegemeinschaften der Bürger. Anfang April 2019 erwies sich als idealer Zeitpunkt für diese Veranstaltung, da das Dekret über die Gemeinschaften für erneuerbare Energie damals beim Gesetzgeber gerade sehr aktuell war.

Dieses Kolloquium, an welchem etwa 120 Teilnehmer teilnahmen, ermöglichte es, die Projekte, Herausforderungen und Fortschritte auf wallonischer Ebene, den europäischen Kontext und die Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Relation zu setzen. Das Programm umfasste die folgenden Themen:

- Gemeinschaften für erneuerbare Energien und Energiegemeinschaften der Bürger im europäischen Recht;
- kollektiver Eigenverbrauch in der Wallonischen Region;
- Risiken und Möglichkeiten hinsichtlich des Verbrauchers;
- Tarifgestaltung für den kollektiven Eigenverbrauch: Erfahrungsaustausch mit Frankreich;
- Erfahrungen in ganz Europa;
- In der Wallonie umgesetzte Pilotprojekte

Die CWaPE wird zudem regelmäßig und immer häufiger von Akteuren, Projektträgern oder Planungsbüros angerufen – einerseits zum Thema der Auslegung der einschlägigen – aktuell geltenden oder künftigen – Gesetzgebung und/oder andererseits mit dem Ansuchen um Anleitung für die durchzuführenden Schritte oder untersuchten Projekte. Angesichts des Anstiegs bei Anfragen nach Treffen oder individueller Beratung sowie angesichts der wachsenden Komplexität der Struktur der Projekte im Hinblick auf die verschiedenen möglichen Optionen für alternative Netze entwickelt die CWaPE auf ihrer Webseite Informationen, die so umfangreich sind wie möglich. Da sie nicht in der Lage ist, jedes Projekt ihre Konzeption an individuell zu unterstützen, reflektiert sie weiterhin darüber, wie auf nicht diskriminierende Weise auf Fragen im Zusammenhang mit Projekten, die bereits von den Projektträgern und ihren Partnern (Planungsbüros, Anwaltskanzleien etc.) eingehend geprüft wurden, reagiert werden kann, damit sie gegebenenfalls einen vollständigen und erfolgreichen Antrag auf Genehmigung einbringen können.

4.2.2.2. Direktleitungen und Direktverbindungen

Als Direktleitung gilt eine Stromleitung, die einen einzelnen Erzeugungsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Stromleitung, die einen Stromerzeuger und ein Stromversorgungsunternehmen miteinander verbindet, um die eigenen Einrichtungen, Zweigstellen und versorgungsberechtigten Kunden direkt zu versorgen. Der Bau neuer Direktleitungen unterliegt der vorherigen Erteilung einer individuellen Genehmigung, welche durch die CWaPE ausgestellt wird.

Der Erlass der wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über die Direktleitungen nach Abänderung durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 legt die Kriterien für die Genehmigung, das Bewilligungs- oder Regulierungsverfahren derselben, die für die Untersuchung des Dossiers zu entrichtende Gebühr sowie die Rechte und Pflichten des Inhabers der Genehmigung fest.

Die Rechtsdirektion hat 2019 sieben Anträge auf Genehmigung der Verlegung neuer Direktleitungen sowie einen Antrag auf Abänderung einer bestehenden Direktleitung bearbeitet, die alle in einem positiven Beschluss der CWaPE resultierten, welcher auf ihrer Website veröffentlicht ist.

Als Direktverbindung gilt eine Leitung für Erdgas oder kompatibles Gas, die eine einzelne Erzeugungsstätte mit einem einzelnen Kunden oder einen Gaserzeuger oder ein Unternehmen zur Speicherung für die direkte Versorgung seiner eigenen Einrichtungen, Filialen, verbundenen Gesellschaften und zulässigen Kunden verbindet.“

Die Bedingungen und das Verfahren für die Genehmigung des Baus von Direktverbindungen sind im Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über Direktverbindungen für Gas festgelegt, welche am 22. November 2019 in Kraft getreten ist. 2019 wurde bei der CWaPE kein Antrag auf Genehmigung einer Direktverbindung eingebracht.

4.2.2.3. Geschlossene Netze für Geschäftskunden

Das geschlossene Netz für Geschäftskunden setzt ein geografisch eingegrenztes Gebiet voraus, in dem der Strom oder das Gas über private Anlagen zu den Kunden geliefert wird, und dies entweder aus technischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen (z. B. mehrere spezialisierte Unternehmen, die an einer Etappe der Fertigung eines Produkts beteiligt sind) oder aufgrund der Tatsache, dass die meisten der am Standort existierenden Einheiten juristisch miteinander verbunden sind. Ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden kann nicht als solches bezeichnet werden, wenn es Elektrizität an Haushaltskunden liefert (außer wenn dies nebensächlich an eine geringe Anzahl von Kunden geschieht, die vom Eigentümer des Netzes beschäftigt sind).

Die wallonische Gesetzgebung sieht vor, dass die sogenannten „historischen“ geschlossenen Netze für Geschäftskunden (die am 27. Juni 2014 für Stromnetze und am 12. Juni 2015 für Gasnetze bereits existierten) oder die geschlossenen Netze für Geschäftskunden, die aus einer Abtrennung eines Teils eines internen Gas- oder Stromnetzes entstanden sind, das an den vorstehenden Stichtagen bereits existierte, der CWaPE zu deklarieren sind. Bei den historischen Netzen hatte diese Deklaration vor dem 27. Dezember 2014 (Strom) bzw. vor dem 12. Dezember 2015 (Gas) zu erfolgen.

Neue geschlossene Netze für Geschäftskunden müssen Gegenstand einer Genehmigung durch die CWaPE sein – in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Verfahren, die im am 15. November 2019 in Kraft getretenen Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 über geschlossene Netze für Geschäftskunden für Gas und Strom festgelegt sind.

Die Rechtsdirektion wacht über die Anwendung des Systems und widmet dem Auffinden historischer geschlossener Netze für Geschäftskunden oder solcher, die aus einer Abtrennung von einem internen Netz entstanden sind und der CWaPE eventuell nicht deklariert wurden, besondere Beachtung. Die CWaPE hat den Beschluss gefasst, die verspätet eingereichten Dossiers zu regularisieren, diese jedoch mit einer Geldstrafe zu belegen. 2019 musste jedoch kein geschlossenes Netz für Geschäftskunden regularisiert werden.

Die Rechtsdirektion untersucht in Zusammenarbeit mit der Technischen Direktion auch die Dossiers für die Genehmigung neuer geschlossener Netze für Geschäftskunden. Im Jahr 2019 wurde kein Antrag auf Genehmigung eines neuen geschlossenen Netzes für Geschäftskunden eingebracht.

Die Rechtsdirektion kümmert sich auch um die Nachverfolgung und Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen durch die Betreiber geschlossener Netze für Geschäftskunden, gegebenenfalls in Kooperation mit der Technischen Direktion, insbesondere was den Nachweis der technischen Konformität dieser Netze angeht, oder mit der Tarifiedirektion im Falle von Anfechtungen der Vergütung eines Betreibers eines geschlossenen Netzes für Geschäftskunden.

4.2.2.4. Private Netze

Man spricht von privaten Netzen, wenn eine natürliche oder juristische Person, die an das öffentliche Verteil- oder Übertragungsnetz angeschlossen ist, den Strom bzw. das Gas über ihre eigenen privaten Anlagen an einen oder mehrere Kunden weiterverteilt.

Die in der Wallonie geltende Regelung sieht ihr grundsätzliches Verbot mit Ausnahme einzelner konkreter Ausnahmen vor (vorübergehender Verbrauch, Bürogebäude, ständige Wohnorte, private Netze, deren Verbrauch durch Haushaltskunden nur Teil eines globalen Dienstes ist, welcher diesen vom Betreiber des Standorts geboten wird, usw.).

Die Rechtsdirektion arbeitet an der Überprüfung der Einhaltung der geltenden Regelung in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verteilnetzbetreiber. Sie stellt insbesondere – vor der Durchführung spezifischer komplexer Projekte – sicher, dass diese tatsächlich die Kriterien der Ausnahmeregelung erfüllen. Sie kümmert sich ferner um die Nachverfolgung des Verfahrens des Abbaus bzw. der Regularisierung ordnungswidriger privater Netze, bei Bedarf durch Rückgriff auf das Ordnungswidrigkeitsverfahren, das in der Auferlegung einer Verwaltungsstrafe resultieren kann. Im Jahr 2019 leitete die CWaPE ein Unterlassungsverfahren ein und verhängte in dessen Rahmen eine Verwaltungsstrafe gegen den Betreiber eines nicht genehmigten privaten Netzes, welches etwa 20 Wohneinheiten versorgte.

Ein Mitglied der Rechtsdirektion ist in die Aspekte der privaten Netze im Rahmen des Plans „ständiger Wohnort“ eingebunden.

Die Rechtsdirektion bearbeitet ebenfalls (entweder anhand von Beschwerden, die beim Regionalen Mediationsdienst für Energie eingehen, oder am Rande dieses Dienstes) Dossiers in Bezug auf konkrete Problemstellungen, die von den privaten Netzen ausgehen. Es handelt sich hauptsächlich um Beschwerden von ständigen Bewohnern, in denen es um mangelnde Sicherheit der elektrischen Anlagen, aus denen das private Netz besteht, und um die Messung des Stroms oder die Rechnungsstellung, die ihnen vom Betreiber des privaten Netzes auferlegt wird, geht.

4.2.2.5. Pilotprojekte

Im Laufe des Jahres 2019 unterstützte die Rechtsdirektion die Technische Abteilung bei der Untersuchung und der Erstellung von Entscheidungen zur Genehmigung für die beiden Pilotprojekte, die Ausnahmen von den Tarif- und Marktregeln benötigen (Projekt „MéryGrid“, genehmigt durch die Entscheidung CD-19b07-CWaPE-0294 vom 7. Februar 2019 und das Projekt „E-Cloud“, genehmigt durch die Entscheidung CD-19c21-CWaPE-0303 vom 21. März 2019).

4.2.3. Nachverfolgung von Streitsachen und erneuten Prüfungen von Beschwerden

Gegen die Beschlüsse der CWaPE kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum ihrer Zustellung eine Nichtigkeitsklage beim Märktegerichtshof im Sinne von Artikel 101 § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht werden, der wie dort dargelegt urteilt (Artikel 50ter des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes).

In diesem Kontext bildet die Rechtsdirektion das Bindeglied zwischen den Anwälten, die mit der Verteidigung der Sache vor Gericht betraut sind, und den Diensten der CWaPE, die in die Entscheidung der Streitsache involviert sind. Sie trägt die Tatsachen und rechtlichen Elemente zusammen, die für das Plädoyer erforderlich sind, erstellt und prüft die Entwürfe der Schriftsätze und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Beschlüsse.

Im Jahr 2019 wurden gegen Entscheidungen der CWaPE vier Nichtigkeitsklagen vor dem Märktegerichtshof eingebracht. Eingebracht wurden diese von ORES Assets und sie richteten sich gegen die Entscheidungen der CWaPE vom 14. November 2019 zu den Salden für Strom und Gas, die vom Netzbetreiber ORES Assets für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 gemeldet wurden. Die angefochtenen Entscheidungen zielen darauf ab, Kosten von ORES Assets in Höhe von 25 Millionen Euro abzulehnen, da diese Ausgaben für nicht konform mit den geltenden Bestimmungen bzw. für unangemessen befunden wurden.

Das Dekret bildet ferner die Grundlage für die Möglichkeit, eine Klage auf erneute Prüfung eines Beschlusses der CWaPE durch die sich geschädigt sehende Partei einzureichen (Artikel 50bis).

Dieses Verfahren wurde 2019 zweimal aktiviert – auf Initiative von REW (gegen eine Verwaltungsstrafe aufgrund von Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Beleuchtung) sowie von ORES Assets (gegen eine Entscheidung, das spezifische Projekt V78bis für den Einsatz intelligenter Zähler einzustellen). Eine Entscheidung wurde 2019 über die Beschwerde auf Neuüberprüfung seitens REW getroffen. Diese bestätigte die ursprünglich verhängte Strafe und gewährte gleichzeitig einen Zahlungsaufschub. Die Untersuchung dieser Angelegenheit wurde von der Rechtsdirektion durchgeführt.

4.2.4. Europäisches Recht und Beziehungen zu den europäischen Behörden

Das Jahr 2019 war auf europäischer Ebene von der Verabschiedung der vier neuesten Rechtsakte des Maßnahmenpakets „Clean Energy for all Europeans“ geprägt, das aus der Vorstellung einer Reihe von Gesetzesentwürfen der Europäischen Kommission Ende 2016 hervorging, welche die Transformation der Strombranche im kommenden Jahrzehnt begleiten sollen, um „eine saubere und für alle europäischen Verbraucher zugängliche Energie zu liefern“.

Zur Erinnerung: Am 11. Dezember 2018 wurden folgende Texte verabschiedet:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz;

- Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde am 5. Juni 2019 für folgende Rechtsakte abgeschlossen:

- Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt;
- Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
- Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor;
- Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Die Rechtsdirektion verfolgte aus der Nähe die Fortschritte sowie die Initiativen, die bei den verschiedenen offiziellen Stellen der Union oder beim CEER, dem Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden, durchgeführt wurden.

Die föderale Gesetzgebung sieht vor, dass die Vertretung und die Kontakte auf Gemeinschaftsebene innerhalb der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) von einem Vertreter der föderalen Regierungsbehörde wahrgenommen werden, welcher in formeller Konzertierung mit den regionalen Regulierungsbehörden handelt.

Diese formelle Konzertierung zwischen Regulierungsbehörden zu europäischen Angelegenheiten findet in einer spezifischen Arbeitsgruppe statt, der „Forbeg²⁶ Europe“, in der ein Mitglied der Rechtsdirektion die CWaPE vertritt.

Als Mitglied des europäischen Netzwerks der Mediatoren und Ombudsleute für die Energie NEON (National Energy Ombudsmen Network) hat die Rechtsdirektion in dieser Organisation die europäischen Entwicklungen aus der spezifischeren Perspektive des Verbrauchers untersucht. In dieser Eigenschaft hat sie insbesondere am *Citizens' Energy Forum* teilgenommen, das am 12. und 13. September 2019 in Dublin stattfand. Auch die Rechtsdirektion baute ihre Rolle innerhalb dieses Netzwerks infolge der Wahl ihrer Direktorin aus den Vorstandsmitgliedern aus.

Die Rechtsdirektion beteiligt sich im Übrigen in Bezug auf die Aspekte, die die Wallonische Region betreffen, an der Erstellung der jährlichen für Belgien vorgeschriebenen Berichte an die Europäische Kommission und die ACER, in denen die Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten im abgelaufenen Jahr dargestellt werden.

²⁶ Forum der belgischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Gas

4.2.5. Konformität mit der DSGVO

Die CWaPE hat dem Schutz der personenbezogenen Daten und der Sicherung ihrer Prozesse auf organisatorischer und EDV-Ebene seit jeher hohe Bedeutung beigemessen.

Zur Erinnerung: Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“ genannt), die 2016 verabschiedet wurde, in der gesamten Europäischen Union. Diese Regelung erlegt allen Mitgliedstaaten die Einhaltung der neuen Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf. Unter „personenbezogenen Daten“ sind alle Daten zu verstehen, die es – direkt oder indirekt – ermöglichen, eine natürliche Person zu identifizieren oder identifizierbar zu machen (Nachname, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Foto usw.).

Im Rahmen mehrerer ihrer Aufgaben ist die CWaPE als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen und hat eine Reihe von Pflichten hinsichtlich der Information der Betroffenen, der Aufbewahrungsdauer, des Rechts auf Zugriff auf die Daten, der jeweiligen Zuständigkeiten der CWaPE und ihrer Unterauftragnehmer usw. zu erfüllen.

Um die neuen Auflagen der DSGVO hinsichtlich der Information der Betroffenen zu erfüllen, hat die Rechtsdirektion ab 2017 die groß angelegten Arbeiten der Anpassung an die neuen Auflagen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten durch die DSGVO in Angriff genommen, die während des gesamten Jahres 2019 fortgesetzt wurden.

Das Inkrafttreten der DSGVO stellt eine Ergänzung von Artikel 47*bis* des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes dar, auf dessen Grundlage die Mitglieder der CWaPE dem Berufsgeheimnis unterliegen. In diesem Sinne dürfen letztere niemandem die vertraulichen Informationen offenlegen, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit bei der CWaPE Kenntnis erlangt haben, außer wenn sie vorgeladen werden, um vor Gericht als Zeugen auszusagen und unbeschadet der Fälle, in denen die CWaPE verpflichtet ist, auf Grundlage einer Bestimmung des europäischen, nationalen oder regionalen Rechts Informationen mitzuteilen.

4.2.6. Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter

Der Bereich der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes mit sozialem Charakter betrifft im Wesentlichen sensible Themen, bei denen die Geschäftslogik manchmal auf die gesamte Komplexität der Frage der Gefährdung im Energiebereich trifft. Die sozioökonomische Direktion arbeitet inmitten dieser Komplexität – zwischen ihrer Rolle als Polizist des Marktes und als Vermittler für die vorhandenen verschiedenen legitimen Interessen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es bei diesem Thema nach wie vor viel Bewegung bezüglich der Regelungen gibt und dass die Rückkehr des Bereichs stets neue Situationen mit sich bringt, welche eine Interpretation des Rahmens erfordern oder dessen Grenzen aufzeigen. Diese Erfordernisse zur Interpretation in Kombination mit der Verflechtung der Rechtsakte auf Ebene der europäischen, föderalen und regionalen Regierungen im Bereich des Verbraucherschutzes erfordern zunehmend weiterführende Analysen durch die Rechtsdirektion. Bei Bedarf unterstützt letztere auch die sozioökonomische Direktion bei der Erstellung von Stellungnahmen und Leitlinien, bei Unterlassungsverfahren und Verfahren zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe, bei der Genehmigung von (Änderungen der) allgemeinen Geschäftsbedingungen von Versorgern, bei Vorschlägen für Gesetzesänderungen etc.

Das Jahr 2019 war insbesondere durch das Inkrafttreten des Erlasses der wallonischen Regierung vom 19. Juli 2018 am 1. April 2019 gekennzeichnet. Dieser Erlass brachte zahlreiche Änderungen des EWR VöD vom 30. März 2006 sowie des EWR LKE vom 17. Juli 2003. Ebenso prägend war die Verabschiedung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 2. Mai 2019 (des sogenannten „EWR Vereinfachung der Rechnung“).

Diese verschiedenen Änderungen führten bei den Akteuren des Marktes zu verschiedenen Fragen zum Umfang und zur Interpretation der neu verabschiedeten Bestimmungen. Bei dieser Gelegenheit führte die Rechtsdirektion mehrere Überlegungen und Analysen durch, um einerseits eine größere Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vorschriften über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes zu schaffen und andererseits darauf zu achten, dass diese Bestimmungen eine angemessene Bedeutung erhalten, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes zu garantieren.

Darüber hinaus wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 eine umfassende Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen öffentlichen Dienstes durch die Energieversorger durchgeführt. Diese Kontrolle bezog sich insbesondere auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versorger, auf den Inhalt von Rechnungen und Schreiben, die von den gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden (insbesondere Mahnschreiben und Inverzugsetzungen), sowie auf die Einhaltung der Verfahren bei Nichtzahlung, Zahlungsausfall und Einbau von Budgetzählern.

Obwohl die Rechtsdirektion speziell für die Kontrolle der allgemeinen Geschäftsbedingungen zuständig war, bot sie auch an den anderen Kontrollpunkten rechtliche Unterstützung.

Schließlich begann die Rechtsdirektion in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 den Entwurf eines Kommentars zu den Erlassen über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes. Dieser Entwurf, welcher im Laufe des Jahres 2020 veröffentlicht werden soll, soll mehr Klarheit bringen, indem er die gesetzlichen Bestimmungen mit den Interpretationen vergleicht, die CWaPE davon durchführen konnte.

4.2.7. Verfahren betreffend den Ersatzversorger

Seit einigen Jahren koordinieren sich regionale Regulierungsbehörden, um einen gemeinsamen Ansatz über die Ersatzversorgung zu entwickeln und um ihre jeweiligen Regierungen aufzufordern, auf der Grundlage eines gründlich durchdachten Vorschlags einen umfassenden Rechts- und Regelungsrahmen zu diesem Themenbereich zu verabschieden. Zur Erinnerung: Zweck dieser Regelung ist es, einen Rahmen für jene Fälle zu schaffen, in denen ein Strom- und/oder Gasversorger nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeiten fortzusetzen.

Im Jahr 2017 trafen die Regulierungsbehörden einige *Stakeholder* (das heißt, Versorger, Spediteure, Netzbetreiber, Betreuer etc.). Ziel dabei war es, die Konturen eines ausgewogenen Vorschlags in diesem Bereich auszuarbeiten. Ein erster Entwurf einer Stellungnahme wurde Anfang 2018 veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Dies ermöglichte es, eine große Anzahl an Reaktionen von diesen Akteuren einzuholen. Parallel dazu wurden die regionalen Energiemärkte mit zwei außergewöhnlich Ereignissen konfrontiert – nämlich mit Ausfällen:

- des kommerziellen Versorgers Belpower SA, was die Einführung einer spezifischen Regelung für die Ersatzversorgung in den einzelnen Regionen erforderlich machte;
- des Gleichgewichtsverantwortlichen ANODE, welcher für den Ausgleich des Portfolios mehrerer neuer Versorger zuständig war. Dies verdeutlichte die Anfälligkeit der Regelungen rund um die regionalen Energiemärkte.

Obwohl sie bedauerlich ist, führte die Erfahrung bezüglich Belpower zur Erprobung einiger Modelle für die Ersatzversorgung, was es den regionalen Regulierungsbehörden auf der einen Seite und den Akteuren des Marktes auf der anderen Seite ermöglichte, ihre Lehren zu ziehen.

Die drei regionalen Regulierungsbehörden Brugel, CWaPE und VREG verfassten daher im Jahr 2019 in gegenseitiger Abstimmung einen zweiten Entwurf für die Stellungnahme zur Gesetzgebung im Bereich Ersatzversorgung.

Im Rahmen dieser zweiten Stellungnahme versuchten die regionalen Regulierungsbehörden, einen neuen Entwurf für ein Modell zu erstellen, welches zur Konsultation vorgelegt wird. Dabei verfolgten sie eine dreifache Zielsetzung:

- die Berücksichtigung eines großen Teils der Anmerkungen, die infolge der Konsultation zum ersten Entwurf der Stellungnahme formuliert wurden;
- die Vereinfachung, insbesondere in Form von möglichst effizienten Marktverfahren;
- eine ausgewogene Verteilung der Beiträge der verschiedenen Marktakteure, welche die Rolle derselben berücksichtigt, um es dem Markt zu ermöglichen, eine Krisensituation wie jene des Ausfalls eines kommerziellen Versorgers zu bewältigen.

Dieses neue Projekt war Anfang 2020 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation bei den Beteiligten. Organisiert wurde diese von den regionalen Regulierungsbehörden. Ziel ist es, den drei regionalen Regierungen – nach Bearbeitung der Reaktionen und etwaiger späterer Abstimmung – eine begründete Stellungnahme zur Regelung im Bereich Ersatzversorgung vorzulegen.



CWaPE
Tous acteurs de l'énergie

5. EVALUIERUNG DER „STROM- UND GASDEKRETE“

5.1. KONTEXT

Artikel 148 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018²⁷ sah vor, dass die CWaPE der Regierung und dem Parlament im Rahmen ihres jährlichen Aktivitätenberichts einen jährlichen Evaluierungsbericht über die Bestimmungen der Dekrete vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes (im Folgenden „Stromdekret“) und vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes (im Folgenden „Gasmarkt“) vorlegt. Die CWaPE verabschiedete und veröffentlichte den ersten Bericht in Umsetzung dieser Bestimmung am 23. August 2019.

In diesem Jahr ist dieser Evaluierungsbericht erstmals in den vorliegenden Aktivitätenbericht integriert.

In ihrem Bericht vom 23. August 2019 erinnerte die CWaPE an die wichtige Arbeit der Analyse und der Evaluierung der Strom- und Gasdekrete, die sie geleistet hatte und die zur Verabschiedung eines umfangreichen Berichts am 6. Februar 2017 führte.

Neben dieser Gesamtevaluierung und den zahlreichen Stellungnahmen und Vorschlägen zu den seither bei der regionalen Regulierungsbehörde vorgelegten Entwürfen von Dekreten und Erlassen erstellte die CWaPE die folgenden Beurteilungen und Vorschläge zu bestimmten Punkten dieser beiden Dekrete und übermittelte sie der Regierung:

- Einen Vorschlag zur Überarbeitung des Mechanismus zur Unterstützung der Ökostromerzeugung, verabschiedet am 22. Juni 2018;
- Einen Vorschlag im Bereich der Vereinfachung von Strukturen der Verteilnetzbetreiber, verabschiedet am 29. Mai 2017.

Die darin enthaltenen Evaluierungen und Vorschläge, mit Ausnahme jenes zur Überarbeitung des Mechanismus zur Unterstützung der Ökostromerzeugung, wobei es sich um einen Themenbereich handelt, der nun an den ÖDW Energie übertragen wurde, sowie der meisten Vorschläge zu den Verpflichtungen öffentlichen Dienstes sozialer Art, welche Gegenstand zahlreicher Schlichtungen durch den Gesetzgeber sein mussten, wurden von der Regierung und dem Parlament weitgehend befolgt, wobei diese mitunter gewisse Nuancierungen oder Änderungen vorgenommen haben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Stärkung der Regelungen bezüglich der Unabhängigkeit, der Organisation und der Verwaltung von Netzbetreibern, welche zur Verabschiedung des Erlasses vom 11. Mai 2018 zur Änderung der Strom- und Gasdekrete führte. Die CWaPE erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass sie in Umsetzung dieses Erlasses am 25. November 2019 einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Regeln durch die Netzbetreiber und ihre Filialen verabschiedet hat. In diesem Bericht schlug die CWaPE auf den Seiten 74 und folgende bestimmte Anpassungen der Bestimmungen dieses Dekrets vor, um einerseits den neuen europäischen Rechtsrahmen, der in der Richtlinie 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden „Richtlinie 2019/944“ genannt) verankert ist, korrekt zu übertragen. Andererseits schlug sie vor, Rückmeldungen und bestimmte, in diesem Gebiet aufgetretene Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Bezüglich dieser Fragen verweist die CWaPE den Leser auf diesen wichtigen Bericht, welcher unter dem folgenden Link abgerufen werden kann: <https://www.cwape.be/?dir=0.2&docid=5015>.

²⁷ Programmdekret vom 17. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Beschäftigung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur und Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen

Im Verlauf des Jahres 2020 sollte die CWaPE eine Stellungnahme über einen Vorentwurf zu einem Dekret vorlegen, welches alle Bestimmungen der obengenannten Richtlinie 2019/944 (und der Richtlinie 2019/692 über den Erdgasmarkt) überträgt. Die Arbeiten im Vorfeld dieser Übertragung waren in den letzten Monaten Gegenstand von Treffen und Austausch zwischen der CWaPE und dem ÖDW Energie, welcher dieses Dossier vorbereitet. Auf den folgenden Seiten wird daher nur auf die Frage dieser Übertragung eingegangen, welche nicht im eigentlichen Sinne Teil dieser Evaluierung ist. Ebenso werden einige Artikel, die indirekt mit dieser Übertragung verbunden sind, noch untersucht und hier nicht weiter ausgeführt: Regeln zur Flexibilität, zu alternativen Netzen, zur Planung der Netze etc.

5.2. STAND DER NACHVERFOLGUNG DER EMPFEHLUNGEN DER CWAPE IM RAHMEN FRÜHERER EVALUIERUNGEN

5.2.1. Organisation der CWaPE – Funktion des Vizepräsidenten

In Bezug auf die Struktur und Organisation des Vorstands, die sich aus der am 1. Mai 2019 in Kraft getretenen Reform der CWaPE ergaben, hat die CWaPE in ihrer Stellungnahme vom 23. August 2019 festgestellt, dass die Funktion des Vizepräsidenten beibehalten wird, ohne dass ihm ein besonderer Status oder besondere Zuständigkeiten zuerkannt werden. Es scheint, dass die Rückkehr zu der bis 2014 herrschenden Situation – welche darin bestand, dass einfach ein anderes Mitglied des Vorstands die Funktion des Vorsitzenden *ad interim* übernehmen konnte, falls die Position des Präsidenten bis zur Ernennung eines Ersatzmitglieds vakant wurde – im Kontext dieses neuen Vorstands, welcher nur noch vier Mitglieder zählt, ausreichend wäre.

5.2.2. Ersatzversorger

Die dringende Notwendigkeit, die Bestimmungen der Gas- und Stromdekrete in Bezug auf den „Ersatzversorger“ zu überprüfen, welche nach Meinung sämtlicher Akteure nicht mehr an die aktuelle Lage auf dem Energiemarkt und das Risiko, dass ein wichtiger Versorger eines Tages ausfällt, angepasst sind, bleibt angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch die im Frühjahr 2020 aufgetretene Gesundheitskrise verursacht wurden, aktueller denn je. Im Rahmen einer konzertierten Arbeit der verschiedenen regionalen Regulierungsbehörden wurden Vorschläge für die Stärkung der gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet, welche Gegenstand einer öffentlichen Konsultation waren. CWaPE steht dem Parlament und der Regierung zur Verfügung, um diese Vorschläge zu präsentieren.

5.2.3. Stromdekret – Artikel 14

Artikel 14 dieses Dekrets sieht Folgendes vor:

„§ 1. [...]“

§2. *Die Tarifmethodologie legt die Modalitäten zur Integration und zur Kontrolle der nicht tragbaren Kosten fest, welche die Pensionsaufwendungen der Angestellten mit Beamtenstatut des Netzbetreibers oder des Tochter- oder Enkelunternehmens, das eine regulierte Tätigkeit in der Verwaltung des Verteilnetzes ausübt, umfassen.]*

§ 3. *Der Netzbetreiber veröffentlicht jedes Jahr die für das Netz, für welches er bestimmt wurde, geltenden Tarife, einschließlich der von der CWaPE genehmigten Tarife für Zusatzdienste.“*

Dieser Artikel sollte nach der Verabschiedung des Dekrets vom 19. Januar 2017 über die für Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie definitiv aufgehoben werden. Artikel 25 des Tarifdekrets sieht bereits vor, dass „Artikel 14, § 1 und Artikel 66 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes, geändert durch den Erlass vom 11. April 2014, zu einem von der Regierung festgelegten Zeitpunkt, frühestens zum 1. Januar 2018, aufgehoben werden“.

Jedoch wurde bis heute noch kein Erlass in diesem Sinne verabschiedet.

5.2.4. Stromdekret – Artikel 25 quater, § 1

Artikel 25quater, §1 des Stromdekrets sieht Folgendes vor:

„§ 1. Jeder Endkunde hat das Recht auf eine vom Netzbetreiber zu zahlende tägliche Pauschalentschädigung, wenn dieser den tatsächlichen Anschluss nicht innerhalb der folgenden Fristen umsetzt:

1° für den Anschluss von Haushaltskunden innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen, die, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab dem Datum des Eingangs der Zahlung des Betrags des Anschlussangebots beim Netzbetreiber zu laufen beginnt. Die Frist wird in der Zeit zwischen dem Antrag und dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen und Befugnisse ausgesetzt;

2° für sonstige Niederspannungs-Kunden innerhalb der Frist, die in dem Schreiben des Netzbetreibers an den Kunden mit den technischen und finanziellen Anschlussbedingungen genannt wird und die, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab dem Datum des Eingangs der Zahlung des Betrags des Anschlussangebots beim Netzbetreiber zu laufen beginnt. Die Frist wird in der Zeit zwischen dem Antrag und dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen und Befugnisse ausgesetzt;

3° bei Hochspannungskunden innerhalb der im Anschlussvertrag festgelegten Frist – bei Fehlen einer ausdrücklichen vertraglichen Bestimmung beginnt diese Frist ab dem Datum des Eingangs der Zahlung des Betrags des Anschlussangebots beim Netzbetreiber zu laufen. Die Frist wird in der Zeit zwischen dem Antrag und dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ausgesetzt.

(...)“

Die CWaPE empfiehlt, im Falle besonderer Einschränkungen wie einer Verstärkung oder eines Ausbaus des Netzes vor den Anschlussarbeiten eine mögliche Anpassung der Frist für die Umsetzung des Anschlusses vorzusehen. Es ist anzumerken, dass Artikel 25ter, § 1, 1 des Gasdekrets für Gas Folgendes vorsieht: „Wenn die Situation der Verteilungsleitung Straßenbauarbeiten oder eine Erweiterung des Netzes erfordert, wird die Frist auf sechzig Arbeitstage verlängert.“

5.2.5. Stromdekret – Artikel 26, § 1, Absatz 1

In dieser Bestimmung sollte die Referenz aus Artikel 14 gestrichen und eventuell durch einen Verweis auf das Tarifdekret ersetzt werden.

5.2.6. Gasdekret – Artikel 32 und 37

Artikel 32 des Gasdekrets sieht einen kostenlosen Standardanschluss zulasten der Netzbetreiber vor. Die CWaPE ist der Ansicht, dass dieser Standardanschluss besser im Dekret definiert sein sollte:

- Auf welche Leistungen genau bezieht sich die Kostenfreiheit (zu diesem Zweck wäre es sicherlich ratsam, genau anzugeben, was der Gesetzgeber unter „Kreuzung von Straßen“ versteht, ein Begriff, der in der Revision von 2015 verwendet wird und der in bestimmten Konfigurationen, z. B. bei mehrspurigen Straßen, Wasserstraßen etc., zu unangemessenen Dienstleistungen führen kann);
- Wie hoch sind die Mindestbasis und die Grenze bei nicht gegenseitigen Leistungen?
- Sollte die Kostenfreiheit sofort vorliegen oder Gegenstand eines Mechanismus zur Selbstbeteiligung parallel zum Modell der Energieprämie sein?
- Können wir je nach Kunde die Kostenfreiheit auf eine standardmäßige Verlängerungslänge ausdehnen, um ein Minimum an Wirtschaftlichkeit für kleine Verlängerungen in der Nähe des bestehenden Netzes sicherzustellen?

Artikel 37 des Gasdekrets verweist bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten auf die in den Artikeln 48, 49, 49*bis* und 50*ter* des Stromdekrets enthaltenen Verfahren. Es wird jedoch nicht auf Artikel 50*bis* des Stromdekrets verwiesen, welcher ein Neuüberprüfungsverfahren bei der CWaPE vorsieht.

Diese Möglichkeit sollte auch vorgesehen werden.

5.2.7. Programmdekret vom 17. Juli 2018 – Artikel 123

In Artikel 123 des Programmdekrets vom 17. Juli 2018 ist Folgendes vorgesehen: *„In Artikel 25septies, § 2 desselben [Strom-]Dekrets, das durch das Dekret vom 17. Juli 2008 eingefügt wurde, wird der Satz ‚Das Entgelt im Zusammenhang mit der Garantie, die zur Sicherstellung der Entschädigung im Falle grober Fahrlässigkeit eingerichtet wurde, muss in der Buchführung der Netzbetreiber klar abgehoben werden und darf nicht in die Tarife der Netzbetreiber gemäß Artikel 34, 2, g) integriert werden.‘ gestrichen.“*

Die ähnliche Passage in Artikel 25*quinqüies*, § 2 des Gasdekrets sollte ebenfalls gestrichen werden: *„Das mit der Garantie zur Sicherstellung der Entschädigung im Falle grober Fahrlässigkeit verbundene Entgelt ist in der Rechnungslegung der Netzbetreiber klar abzuheben und darf gemäß Artikel 32, § 1, 20 g) dieses Dekrets nicht in die Tarife der Netzbetreiber integriert werden.“*

5.3. NEUE PUNKTUELLE VORSCHLÄGE

5.3.1. Finanzierung und budgetäre Autonomie der CWaPE

Die Modalitäten für die Finanzierung der Regulierungsbehörde werden aktuell noch durch die Artikel 51bis und 51ter, § 2 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes definiert, in welchen Folgendes festgelegt ist: *„Der Betrag des jährlichen Gesamtbudgets der CWaPE beläuft sich auf 6.500.000 Euro. Dieser Betrag wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst, indem er mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat Dezember des Jahres n-1 multipliziert und dann durch den Verbraucherpreisindex des Monats Dezember 2017 dividiert wird.“* Das Dekret vom 19. Dezember 2019, welches das allgemeine Budget für Ausgaben der Wallonischen Region für das Budgetjahr 2020 enthält, sieht jedoch eine Budget-Überbrückung vor, welche folgendermaßen verfasst ist: Art.165: *„In Abweichung von Artikel 51ter, §2 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes ist die Dotation der Wallonischen Kommission für Energie (CWaPE) für 2020 auf 5.550.000 Euro festgelegt. In Abweichung von Artikel 51bis des obengenannten Dekrets erfolgt die Dotation der CWaPE zulasten von AB 41.01.40 des Programms 16.31.“*

Diese Ungewissheit bezüglich der Betriebsmittel, welche der CWaPE jährlich zur Verfügung stehen werden, wirkt sich auf die finanzielle Unabhängigkeit der Kommission und somit auf ihre Verwaltung der CWaPE aus. Dies liegt an einem Mangel an mittelfristiger Sichtbarkeit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen. Es ist hervorzuheben, dass die Elektrizitätsrichtlinie 2009/72/EG speziell auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde abzielt und in ihrem Artikel 36, 5 Folgendes genau festlegt: *„Um die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde zu schützen, stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher, dass: a) die Regulierungsbehörde autonom und unabhängig von jedem politischen Organ Entscheidungen treffen kann, über separate jährliche Budgetmittel, über Autonomie bei der Umsetzung des zugewiesenen Budgets und über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügt (...).“* Diese Bestimmung wurde in der neuen Richtlinie, welche im Rahmen des „Clean Energy Package“ verabschiedet wurde, nicht abgeändert. Zudem wird im Budget-Rundschreiben 2020/01 über die Budgetkontrolle und die Ausarbeitung der ersten Anpassung der ursprünglichen Budgets 2020 der Wallonischen Region und der öffentlichen Verwaltungseinheiten des Konsolidierungskreises ausdrücklich erwähnt, dass die CWaPE seit dem 1. Januar 2020 in den wirtschaftlichen Zusammenschluss der CIF integriert ist, wovon auch das Parlament und der Gemeinsame Dienst des Mediators abhängig sind. Die CWaPE nahm diese Änderung von einer EÖV der Kategorie 4 (Typ 2) zu einer Organisation der Kategorie 6 zur Kenntnis, die dem Prinzip der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde im Sinne der Elektrizitätsrichtlinie 2009/72/EG folgt. Dabei handelt es sich um ein Prinzip, welches auch im Dekret vom 31. Januar 2019 über die Änderung des Stromdekrets vom 12. April 2001 bestätigt wurde.

Die CWaPE stellt jedoch fest, dass einige Bestimmungen des gesetzlichen Rahmens, welche sie betreffen und von welchen sie abhängig ist – insbesondere im Bereich der Finanzierung, der Einstufung als EÖV und des Budgets – widersprüchlich sind, und schlägt daher ihre Anpassung vor. Diese Analyse wird von der CIF in ihrer Stellungnahme vom März 2020 geteilt und dem Ministerpräsidenten und den für Energie bzw. Budget zuständigen Ministern übermittelt.

- Bezüglich der Einstufung als Einheit der öffentlichen Verwaltung führt der Anhang des WBFIN-Dekrets die Wallonische Kommission für Energie als Einrichtung des Typs 2. Diese Einstufung wurde durch Artikel 91 des Dekrets vom 19. Dezember 2019 über das allgemeine Budget für Ausgaben der Wallonischen Region für das Budgetjahr 2020 bestätigt.

- Bezüglich des Budgetbereichs unterliegt die CWaPE als Einrichtung des Typs 2 seit 2015 den Verpflichtungen für Einheiten der öffentlichen Verwaltung. Artikel 87, §2 des WBFIN-Dekrets sieht Folgendes vor: „Die Verwaltungsorgane erstellen den Budgetentwurf der Einrichtungen des Typs 2, welcher vom zuständigen Minister genehmigt wird. Letzterer übermitteln ihn wiederum an den Budgetminister.“ Es ist jedoch hervorzuheben, dass die CWaPE über den sui-generis-Status verfügt und dass ihre Kontrolle seit dem Jahr 2019 durch das Parlament ausgeübt wird. Der provisorische Budgetvorschlag der CWaPE sollte daher ebenso wie die Dienste des Mediators unter die Bestimmungen von Artikel 87, §6 des WBFIN-Dekrets fallen und gemäß den vom Parlament genehmigten Regeln erstellt werden.
- Bezüglich der Regelungen zur Finanzierung der Regulierungsbehörde könnte aus Gründen der Kohärenz in Betracht gezogen werden, die Dotation für die CWaPE zulasten der Organischen Abteilung 01 (Programm 01.02 Dotation für die CWaPE) anzurechnen. Auch die Frage der Rückerstattung des Restbetrags der nicht verwendeten Dotation an den Energiefonds muss analysiert werden.

5.3.2. Stromdekret – Artikel 11

Die CWaPE stellt fest, dass dieser Artikel nicht durch das Dekret vom 2. Mai 2019,²⁸ welches die Erstellung von Gemeinschaften für erneuerbare Energien (im Folgenden als GEE bezeichnet) einrahmt, geändert wurde, um auf die Aufgaben des VNB hinzuweisen, welche diesem im Rahmen des neuen GEE-Regimes übertragen wurden. Bei der Umsetzung der Richtlinien, die das „Clean Energy Package“ bilden, wird es notwendig sein, darauf zu achten und in Artikel 11 die neuen Aufgaben zu spezifizieren, welche dem Netzbetreiber im Rahmen der Regelungen für die Stromaufteilung übertragen werden.

5.3.3. Stromdekret – Artikel 30, § 6 und Artikel 31, §2, 3

Der erste Absatz von Artikel 30, §6 des Stromdekrets, der durch die Verordnung vom 19. Juli 2018 für den Einsatz intelligenter Zähler und für Flexibilität eingefügt wurde, legt Folgendes fest: *„Die Versorgung einer Person mit Strom, die einen der Öffentlichkeit zugänglichen Ladepunkt benutzt, stellt eine Tätigkeit dar, für welche keine Versorgungslizenz für Strom erforderlich ist, sofern die Versorgung dieses Ladepunkts von einer Lizenz für die Stromversorgung abgedeckt ist.“*

In Absatz 2, der eine europäische Verpflichtung aus der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe überträgt und der durch das obengenannte Dekret vom 2. Mai 2019 eingefügt wurde, um die Entwicklung von Gemeinschaften für erneuerbare Energien zu fördern, ist Folgendes festgelegt: *„Jeder Ladepunkt, der der Öffentlichkeit zugänglich ist, sieht die Möglichkeit einer Ad-hoc-Aufladung für die Nutzer von Elektrofahrzeugen vor, ohne dass ein Vertrag mit dem betreffenden Stromversorger oder Betreiber abgeschlossen werden muss.“*

Artikel 31, §2, 3 desselben Dekrets, der ebenfalls durch das Dekret vom 2. Mai 2019 eingefügt wurde, legt genau fest, dass die Verpflichtung für einen Endkunden, einen Versorger mit einer Versorgungslizenz für Strom in Anspruch zu nehmen, falls er keine Lizenz zur Sicherstellung seiner eigenen Versorgung besitzt, nicht für einen Endkunden gilt, der einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Ladepunkt für die Aufladung seines Elektrofahrzeugs nutzt.

²⁸ Dekret vom 2. Mai 2019 zur Abänderung der Dekrete vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Strommarktes, vom 19. Dezember 2002 über die Organisation des regionalen Gasmarktes und vom 19. Januar 2017 über die für die Verteilnetzbetreiber für Gas und Strom geltende Tarifmethodologie im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung von Gemeinschaften für erneuerbare Energie.

Während die Formulierung dieser Bestimmungen keine Fragen aufwirft, wenn der Strom, der die Säule versorgt, vollständig aus dem Netz kommt und zudem zuvor einer Versorgungslizenz für Strom unterliegt, verhält es sich anders, wenn der Betreiber der für die Öffentlichkeit zugänglichen Ladesäule auch Betreiber einer Erzeugungseinheit ist, die direkt an diese Säule angeschlossen ist.

Die Frage, die sich in einem solchen Fall stellt, besteht darin, ob der Erzeuger und Betreiber der Ladesäule eine Versorgungslizenz für Strom haben und damit alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen übernehmen muss, einschließlich der Zahlung der GB-Quoten für die an die Säule gelieferten Strom, wobei aus Gründen der erforderlichen Vereinfachung der Verwaltung keinerlei Vertrag mit dem Benutzer der Säule geschlossen werden sollte, oder ob Artikel 30, § 6, Absatz 2 und 31, § 2, 3 so zu interpretieren sind, dass der von einem Benutzer der Ladesäule verbrauchte Strom nicht in allen Fällen durch eine Stromversorgungslizenz abgedeckt werden muss und zwar unabhängig von der Herkunft des Stroms und auch dann, wenn die Stromversorgung des Ladepunkts zuvor nicht durch eine Versorgungslizenz abgedeckt war.

In Anbetracht der derzeitigen Formulierung von Artikel 30 §6 Absatz 1 des Stromdekrets, welcher durch das obengenannte Dekret vom 2. Mai 2019 nicht abgeändert wurde, ist die CWaPE der Meinung, dass es ist nicht denkbar ist, eine andere Interpretation als die erste zu haben, nämlich, dass jeglicher Strom, der an eine Ladesäule geliefert wird, von einer Versorgungslizenz für Strom abgedeckt sein muss und zwar auch, wenn der Betreiber der Ladesäule ein Stromerzeuger ist. Der Betreiber der Säule muss in diesem Fall also eine Versorgungslizenz innehaben oder einen Versorger, der auf dem Markt aktiv ist, einsetzen.

Die Artikel 30, §6 Absatz 2 und 31, §2, 3 sollten daher nur in jenem Sinne interpretiert werden, dass sie es den Nutzern einer Ladesäule erlauben, ihr Fahrzeug aufzuladen, ohne einen Versorgungsvertrag mit dem Stromversorger der Säule abschließen zu müssen (implizite Ausnahme von den Artikeln über den Versorgungsvertrag und die Rechnung, welche im EWR vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes auf dem Strommarkt enthalten sind), und andererseits in jenem Sinne, dass sie die Rolle eines Betreibers einer Ladesäule oder eines kommerziellen Vermittlers bei einem Aufladevorgang (etwa das Unternehmen, das Karten für „alternative Kraftstoffe“ ausstellt) verankern, welche unabhängig von der Rolle des Versorgers ist.

Die CWaPE weist das Parlament jedoch darauf hin, dass die Anwendung der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu einer Situation führen könnte, welche für den Betreiber einer Ladesäule diskriminierend sein könnte, der seine eigene Anlage zur Erzeugung von Ökostrom an die Ladesäule anschließen lassen würde und der daher eine Stromversorgungslizenz besitzen oder einen Versorger in Anspruch nehmen und die GB-Quoten für den aus seiner Anlage stammenden und in die Ladestation eingespeisten Strom zahlen müsste – im Vergleich zur Situation, in der ein Dritter über eine genehmigte Direktleitung Ökostrom an die Ladesäule liefert, für welche er die Befreiung von der Rückgabe der grünen Bescheinigungen auf Grundlage von Artikel 39 des Stromdekrets in Anspruch nehmen könnte.

Sollte der Wille des Gesetzgebers von der derzeitigen Interpretation der CWaPE abweichen, empfiehlt diese, die Gleichheitsvorgabe entsprechend zu ändern – gegebenenfalls durch eine erneute Überprüfung der Frage der Elektromobilität hinsichtlich der verschiedenen Modelle für das Teilen von Energie, die im „*Clean Energy Package*“ vorgesehen sind.

5.3.4. Stromdekret – Artikel 35

Artikel 35, §1, Absatz 2 sollte geändert werden, um die Installation und systematische Aktivierung der Kommunikationsfunktion eines intelligenten Zählers auch für die VNN, die an einem kollektiven Eigenverbrauchsbetrieb innerhalb einer GEE (sowie an jeglichem sonstigen kollektiven Eigenverbrauchsbetrieb, welcher infolge der vollständigen Übertragung des „*Clean Energy Package*“ möglich wäre) teilnehmen, vorzusehen.

5.3.5. Stromdekret – interne Netze

Die CWaPE ist zunehmend mit Fällen konfrontiert, in welchen ein „internes“ Netz von einem Verteilungsnutzner (im Folgenden als „VNN“ bezeichnet) nach seinem Anschluss an das öffentliche Netz aufgebaut wird und Straßen kreuzt. Dieses „interne“ Netz dient ausschließlich der Versorgung der eigenen Anlagen dieses VNN mit Strom oder Gas und darf daher nicht mit einem privaten Netz im Sinne von Artikel 15*bis* des Stromdekrets oder mit einem geschlossenen Netz für Geschäftskunden im Sinne von Artikel 15*ter* desselben Dekrets, das Dritte versorgen würde, verwechselt werden.

Gegenwärtig gibt es keine Bestimmung in der wallonischen Gesetzgebung zum Energiebereich – einschließlich des technischen Regelwerks zur Verteilung – welche es einer juristischen Einheit verbieten (oder eine Vorabgenehmigung verlangen) würde, ein von ihr genutztes Gebäude, welches über keinen Anschluss an das öffentliche Netz verfügt, über ein anderes Gebäude, welches ihr gehört und welches sie ebenfalls nutzt, anzuschließen – gegebenenfalls über eine Kreuzung des öffentlichen Bereichs.

Dieses Fehlen einer Vorabgenehmigung für die Einrichtung einer internen Verbindung zwischen zwei Gebäuden ist zweifellos im Vergleich zur Genehmigungspflicht im Rahmen der Einrichtung einer Direktleitung, die in einer Situation der Eigenerzeugung erforderlich ist, wenn der Erzeuger keine dinglichen Rechte an dem gesamten von der Leitung durchquerten Gelände besitzt, wie dies bei einer Kreuzung von Straßen der Fall ist (vgl. Art. 4 § 3 des EWR vom 17. September 2015 über Direktleitungen für Strom), diskriminierend.

Die Einrichtung von internen Verbindung ist zudem in bestimmten Fällen nicht ratsam, da im Falle eines Verkaufs oder einer Vermietung des Gebäudes, das nach dem ersten angeschlossen ist, dieses Gebäude über einen eigenen Anschluss an das öffentliche Netz verfügen muss (es sei denn, es wird ein privates Netz genehmigt oder eine etwaige Genehmigung für ein geschlossenes Netz für Geschäftskunden durch die CWaPE erteilt).

Zudem muss die zuständige Behörde bei der Kreuzung von öffentlichen Straßen entscheiden, ob sie eine Genehmigung erteilt oder nicht, was es ihr so ermöglicht, die Vervielfachung von Verkabelungen im öffentlichen Bereich sowie die Schaffung eines Parallelnetzes zu vermeiden.

Die CWaPE stellt jedoch fest, dass es im Allgemeinen keine Ablehnung seitens dieser zuständigen Behörde gibt und dass immer mehr private Kabel den öffentlichen Bereich durchqueren – parallel zum öffentlichen Verteilnetz.

Die CWaPE stellt daher Überlegungen zur Notwendigkeit der Identifizierung dieser Praktik im Stromdekret an, um eine Vervielfachung der privaten Verkabelungen im öffentlichen Bereich zu vermeiden.

5.3.6. Gasdekret – Artikel 30 – alternative gasförmige Brennstoffe

Wie von der CWaPE bereits in ihren Stellungnahmen CD-18b09-CWaPE-1763 vom 9. Februar 2010 und CD 18c01-CWaPE-1771 vom 2. März 2018 festgehalten, empfiehlt sie ausdrücklich, eine Regelung zur Erleichterung bestimmter Verwaltungsbelastungen und -einschränkungen in das Gasdekret aufzunehmen und Situationen abzudecken, in denen eine Person ein Fahrzeug an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Tankstelle auflädt, unabhängig davon, ob dieses Gas mit dem Netz kompatibel ist.

Der aktuelle gesetzliche Rahmen zielt nicht spezifisch auf die Versorgung mit alternativen gasförmigen Brennstoffen ab.

Die Definition von Gas, die in Artikel 2, 1 des Gasdekrets enthalten ist, ist so formuliert, dass sie alternative gasförmige Brennstoffe einschließt (LNG, CNG und sogar Wasserstoff oder LPG, auch wenn es sich bei letzterem Brennstoff um ein Erdölprodukt handelt). Artikel 30, §2 des Gasdekrets, welcher jeden Gasversorger dazu verpflichtet, mit einer vorab von der CWaPE erteilten Lizenz zu arbeiten, ist derzeit so allgemein formuliert, dass aus dieser Bestimmung keine Ausnahmeregelung für die Versorgung mit gasförmigen Brennstoffen abgeleitet werden kann.

In mehreren Fällen war die CWaPE jedoch der Ansicht, dass der Betreiber der Versorgungsstation für alternative gasförmige Brennstoffe (LPG, CNG und LNG) und/oder der kommerzielle Vermittler, der dem Benutzer der Versorgungsstation diesen Brennstoff in Rechnung stellt, nicht zum Besitz einer Lizenz für die Gasversorgung in der Wallonischen Region verpflichtet seien, da diese nicht als Versorger, sondern als kommerzielle Vermittler bei einer Operation, welche nicht als Gasversorgung einzustufen ist, tätig sind. Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines Versorgers, welcher über eine Gasversorgungslizenz verfügt, gilt somit nur für Betreiber von Stationen, die an das Gasverteilungsnetz angeschlossen sind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die CWaPE, Artikel 30 und 30bis des Gasdekrets so zu ändern, dass ausdrücklich vorgesehen wird, dass die Versorgung einer Person, die eine Station zur Gasversorgung für Fahrzeuge nutzt, mit Gas eine Aktivität ist, für welche der Erhalt einer Gasversorgungslizenz nicht erforderlich ist und dass der Endkunde, der eine Gasversorgungsstation nutzt, um sein Fahrzeug zu versorgen, nicht dazu verpflichtet ist, einen Versorger mit einer Gasversorgungslizenz in Anspruch zu nehmen. Diese Ausnahme sollte breit gefasst sein, das heißt, sie sollte jedes Gas abdecken, das an die Versorgungsstation geliefert wird, unabhängig davon, ob es an der Station aus dem Netz entnommen oder mit LKW transportiert wurde (wie es bei LNG der Fall ist).

5.3.7. Gasdekret – Versorgungslizenz für nicht kompatibles Gas

Artikel 2, 18 des Gasdekrets definiert eine Direktverbindung als: *„jegliche Leitung für Erdgas oder kompatibles Gas, welche eine einzelne Erzeugungsstätte mit einem einzelnen Kunden oder einen Gaserzeuger oder ein Speicherunternehmen für die direkte Versorgung seiner eigenen Einrichtungen, Filialen, verbundenen Gesellschaften und zulässigen Kunden verbindet.“*

Somit wird für den Bau und den Betrieb einer Leitung für Gas, welches weder als Erdgas noch als kompatibles Gas eingestuft wird (z. Rohbiogas), die eine Erzeugungs- oder Speicherstätte direkt mit einer Einrichtung verbindet, keine Vorabgenehmigung für eine Direktverbindung oder eine andere Genehmigung benötigt (mit Ausnahme von bislang noch nie aufgetretenen Sonderfällen aus Artikel 11 des obengenannten Dekrets über die Einrichtung eines Netzes für die Verteilung von nicht kompatibelem Gas).

Artikel 30 des Gasdekrets über die Versorgungslizenz für Gas betrifft die Versorgung mit jeglichem Gas, egal, ob es sich dabei um natürliches, kompatibles oder nicht kompatibles Gas handelt. Ausgenommen davon ist die Eigenproduktion gemäß Artikel 30bis, §2, Absatz 2, 1 des genannten Dekrets.

Die CWaPE stellt Überlegungen an, ob es angemessen ist, für den Verkauf von Gas über eine Leitung für nicht kompatibles Gas die Forderung einer Gasversorgungslizenz beizubehalten. Diese Verpflichtung stellt für den Erzeuger/Betreiber der Leitung für nicht kompatibles Gas eine administrative Belastung dar, ohne dass sich daraus ein Mehrwert für den Gasmarkt ergeben würde.

5.3.8. Gasdekret und Stromdekret – Anschluss von elektrischen Ladesäulen/Stationen für die Gasversorgung

In bestimmten Konfigurationen ist vorgesehen, dass Ladesäulen für Elektrofahrzeuge oder Stationen für die Versorgung mit Gas von einer juristischen Person betrieben werden, welche sich von derjenigen unterscheidet, die am Ort der Einrichtung der Ladesäule oder der Station über einen Anschluss an das Gas- oder Stromnetz verfügt.

In einem rechtlichen Rahmen, der auf der Ebene geschlossener Netze für Geschäftskunden noch nicht vollständig fertiggestellt und in dem noch keine alternative Mobilität vorgesehen war, war die CWaPE im Rahmen eines bestimmten Projekts der Auffassung, dass bestimmte Ladesäulen für Elektrofahrzeuge, die vom Betreiber im Rahmen des Projekts „FAST-E“ einzurichten sind, vernünftigerweise nur dann eingerichtet werden können, wenn sie mit einer dritten Einheit verbunden sind, und dass diese Situation keine Genehmigung als geschlossenes Netz für Geschäftskunden erfordere (siehe Entscheidung der CWaPE vom 11. August 2017 (CD-17h11-CWaPE-0108)).

Die CWaPE stellt Überlegungen an, ob es angebracht wäre, die Gesetzgebung so zu ändern, dass diese Möglichkeit verallgemeinert wird, um das Verfahren zur Einrichtung solcher Säulen/Stationen zu vereinfachen.

5.3.9. Gerichtsgesetzbuch

Das Programmdekret vom 17. Juli 2018 änderte die Artikel 49*bis*, 50*ter* und 53*sexies* des Stromdekrets, um die CWaPE dem Märktegerichtshof zu unterstellen. Letzterer ist dabei für alle Berufungen gegen eine Entscheidung der CWaPE zuständig.

Das Gerichtsgesetzbuch wurde jedoch in der Folge nicht abgeändert. Es wäre angebracht, dieses Versäumnis durch die Streichung von Artikel 569, 33 des Gerichtsgesetzbuches zu korrigieren. Dieser sieht nach wie vor vor, dass das Gericht erster Instanz für „Rechtsmittel gegen die Entscheidung zur Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß Artikel 53, §§ 1 und 2 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes“ zuständig ist.

Anhang 1 – Veröffentlichungen der CWaPE

Sämtliche Veröffentlichungen der CWaPE stehen auf ihrer Website zur Verfügung: www.cwape.be.

- [Gutachten/Vorschläge allgemeiner Tragweite](#)
- [Gutachten/Vorschläge individueller Tragweite](#)
- [Mitteilungen und Anmerkungen](#)
- [Pressemitteilungen](#)
- [Entscheidungen](#)
- [Einer Konsultation unterworfenen Dokumente – laufend](#)
- [Einer Konsultation unterworfenen Dokumente – abgeschlossen](#)
- [Externe Studien](#)
- [Leitlinien](#)
- [Powerpoint-Präsentationen](#)
- [Jahresberichte](#)
- [Berichte, Studien und Analysen](#)

Anhang 2 – Bilanz und Ergebnisrechnung 2019

Bilanz - Aktiva

AKTIVA		Geschäftsjahr 2019	Voriges Geschäftsjahr
ANLAGEVERMÖGEN		46 203,13	50.766,04
I.	Errichtungsaufwendungen und Immaterielle Anlagewerte	29.151,12	0,00
II.	Sachanlagen	17.052,01	50.766,04
	A. Grundstücke und Bauten	0,00	0,00
	B. Anlagen, Maschinen und Betriebsausstattung	0,00	0,00
	C. Geschäftsausstattung und Fuhrpark	17.052,01	50.766,04
	D. Leasing und ähnliche Rechte	0,00	0,00
	E. Sonstige Sachanlagen	0,00	0,00
III.	Finanzanlagen und Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
UMLAUFVERMÖGEN		3 749 180,04	3.927.853,40
IV.	Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	71 075,26	127.094,99
	A. Betriebliche Forderungen	3 221,55	0,00
	B. Sonstige Forderungen	67 853,71	127.094,99
V.	Geldanlagen	3 430 195,64	3.680.195,61
VI.	Flüssige Mittel	114 548,00	33.220,33
VII.	Rechnungsabgrenzungsposten	133 361,14	87.342,47
SUMME DER AKTIVA		3 795 383,17	3.978.619,44

Bilanz - Passiva

PASSIVA		Geschäftsjahr 2019	Voriges Geschäftsjahr
EIGENKAPITAL		2 079 152,65	2.083.715,76
I.	Neubewertungsgewinne	0,00	0,00
II.	Nicht verfügbare Rücklagen	2.032.949,52	2.032.949,52
III.	Übertragenes Ergebnis	0,00	0,00
IV.	Kapitalsubventionen	46.203,13	50.766,24
RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND AUFWENDUNGEN		471 577,63	523.068,46
V.	Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	471 577,63	523.068,46
VERBINDLICHKEITEN		1 244 652,89	1.371.835,42
VI.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
	A. Finanzverbindlichkeiten	0,00	0,00
	B. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
VII.	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1 244 652,89	1.371.835,42
	A. Innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	B. Finanzverbindlichkeiten	0,00	0,00
	1. Kreditinstitute	0,00	0,00
	2. Sonstige Anleihen	0,00	0,00
	C. Betriebliche Verbindlichkeiten	153 315,31	92.701,53
	1. Versorger	150 912,53	92.701,53
	2. Zu erhaltende Rechnungen	2.402,78	0,00
	D. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuern, Arbeitsentgelten und Soziallasten	263 097,37	478.794,05
	1. Steuern	63 730,08	86.756,93
	2. Arbeitsentgelte und Soziallasten	199 367,29	392.037,12
	E. Sonstige Verbindlichkeiten	828 240,21	800.339,84
	1. Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	323.247,44
	2. Gewinn, der dem Energiefonds zu bezahlen ist	828 240,21	477.092,40
VIII.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
SUMME DER PASSIVA		3 795 383,17	3.978.619,44

Ergebnisrechnung

ERGEBNISRECHNUNG			Geschäftsjahr 2019	Voriges Geschäftsjahr
I.	Betriebliche Erträge		6 491 060,07	7.716.267,10
	A. Betriebliche Dotation		6 450 301,15	6.925.223,31
	B. Gebühren Grüne Bescheinigungen		0,00	745.397,39
	C. Gebühren Direktleitungen		3 247,26	4.766,33
	D. Andere betriebliche Erträge		37 511,66	40 880,07
	E. Einmalige Betriebseinkommen		0,00	0,00
II.	Betriebskosten	(-)	-5 715 285,59	-6.758.444,63
	A. Käufe von Gütern und Dienstleistungen		1 052 921,82	1.418.432,76
	B. Arbeitsentgelte, Soziallasten und Pensionen		4 659 574,14	5.615.224,01
	C. Abschreibungen und Wertminderungen auf Anlagevermögen		54 261,76	31.676,85
	D. Wertminderungen auf Umlaufvermögen		18,70	0,00
	E. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (Zuführungen +, Verbrauch und Auflösungen -)		-51 490,83	-306.985,19
	F. Andere betriebliche Aufwendungen		0,00	96,20
III.	Betriebsgewinn/Betriebsverlust		775 774,48	957.822,47
IV.	Finanzerträge		54.261,76	31.773,17
	A. Erträge aus Anlagen		0,03	0,12
	B. Sonstige Finanzerträge		54.261,76	31.773,05
V.	Finanzaufwendungen		-879,38	-481,79
	A. Aufwendungen für Verbindlichkeiten	(-)	0,00	0,00
	B. Sonstige Finanzaufwendungen		879,38	481,79
VI.	Gewinn/(Verlust) der normalen Geschäftstätigkeit (+)		829 156,89	989.113,85
VII.	Außerordentliche Erträge		0,00	0,00
VIII.	Außerordentliche Aufwendungen	(-)	0,00	0,00
IX.	Gewinn/Verlust des geschäftsjahres vor Steuern	(+)	829 156,89	989.113,85
X.	Steuern und Abgaben	(-) (+)	916,68	0,00
XI.	Zu verwendendes Erbegebnis	(+)	828 240,21	989.113,85

VERWENDUNG			Geschäftsjahr 2019	Voriges Geschäftsjahr
A.	Zu verwendendes Erbegebnis	(-) (+)	828 240,21	989.113,85
	1. Zu verwendendes Ergebnis des Geschäftsjahres		828 240,21	989.113,85
	2. Gewinnvortrag/(Verlustvortrag) aus dem Vorjahr		0,00	0,00
B.	Vorzutragender Gewinn	(-) (+)	0,00	0,00
C.	Zuführung an die nicht verfügbare Rücklage		0,00	-512.021,45
D.	Rückabtretung an den Energiefonds (Region)		-828 240,21	-477.092,40